

1
L. W. H. H. H. p. 506.

J. B. germ
1243

<36618189010012

<36618189010012

S

Bayer. Staatsbibliothek

Collegij S. J. Monachij
INSTRVCTIO ORATORIS,

Das ist/

Unterricht vñ

Unterweisung eines Ora-
tors vnd Redners: Wasmasen vñnd
gestalten derselb bey Empfahung Röm. Key.
Mayst, Chur, Fürsten / Herrn / ic. wie auch dem
Huldigungen / Kriegssachen / anhalten vmb Bür-
ger, vnd Zunftrecht / Gastmählern / Werbungen
vmb die Ehe / Kindtäuffen / Begräbnüssen /
vñnd anderen Unterrichtungen /
mündliche Proposition / vñnd
Vortrag thun soll.

In acht Theil / vñnd gewisser Capitul vnter-
scheiden / wie solches zu Eyngang nach
der Vorrede zu befinden ist / in
Truck verfertigt /

Durch

Johann Rudolff Satlern / Gerichts-
schreibern vñnd Burgern zu Basel.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn / durch
Paul Jacobij / In Verlegung Johann
Dreudels /

Cum gratia & priuilegio Cæs. Majest. ad sexennium.

Im Jahr 1618.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München



Vorrede

Dem Ehrnve-
sten / Fürnemmen Herrn
Johann Dreudeln des Rahts / vnd
Buchhendlern zu Franckfurt am Meyn
meinem lieben Herrn vnd gu-
ten Freunde.

Ehrnveste / Fürne-
mer lieber Herr vnd
guter Freund.
Wasmasen ihr
mir verschiener ze-
ten schriftlich zuerkennen gegeben:
Daß Wenland der Ehrnvest / vnd
Rechtserfahrne Herr Magister A-
(:) is brau

Vorrede.

Abraham Saur des Fürstlichen
Hessischen Hoffgerichts zu Mar-
purg gewesener Advocat/vnd Pro-
curator ordinarius, &c. selig/in
seinem Formular/vnnd Notariat-
buch etlicher unterschiedlicher Dr-
ten/sich auff ein Büchlein/welches
er Instructionem Oratoris, nen-
ne/referire/vnd beziehe/vnd dahe-
ro derenselbigen nachgefragt wer-
de: Dieses aber noch niemahlen in
Druck kommen/vnd ihr das bißda-
hero von dem Ehrnvesten/Hochge-
lehrten Herrn Magister Conradt
Gerhard Sauren seinem geliebten
Sohn nicht gehabt mögen/auch
dahero mich freundtlich ersucht/dz
ich euch ein solch Tractätlein be-
schreiben wölle: Dz alles werden ir
noch in frischem angedencken habe.
Wann

Vorrede.

Wann nun ich mich euch nach ver-
mögen zu dienen schuldig erkant/
vnd deswegen hierzu erbietig ge-
wesen: Hab ich auff daß in ange-
melts wolverdienten Herrn Sau-
ren seeligen vorgedachtem For-
mular gehaltenen nachschlagen/
vnd auffsuchen vermuhlet / daß er
vngesährlich dieses / welches sich in
disem Tractätlin befindet in Druck
habe wollen kommen lassen. In-
massen ich es für die Handt genom-
men / vnd solches / wie vor augen
beschrieben hab. Vnd ob wol der
mehrertheil darunder ebē die Ma-
teri meines Verbungbüchlin ist:
so sind doch die Formulen einan-
der nicht gleich / sonder anderst / vnd
etwan außführlicher / etwan aber
eingezogener / vnd in ander Dispo-
(:) iij sition/

Vorrede.

sition/es ist auch in diesem viel/welches in jenem sich nit befindet/vñ in jenem viel/ daß in dises nit gebracht worden: Wie dann auff fleissiges nachschlagen vñnd gegen einander halten/es sich befinden wird. Darumben dann ir euch es für dißmalen belieben lassen wölle. Verbleibe ich euch auch in andern nach vermögen zu dienen bereit / vns damit samptlich G D Etes gnadenreichen Schutz vñd Schirm treuwlich befehlend. Datum Basel Montags den 14. Januarij Anno / 1618.

E. Freund vñd Dienstwilliger

Johan Rudolph Sarter Berichter-
schreiber vñd Bürger zu Basel.

Sum.



Summarischer Inhalt die-
ses Tractätlins / so in Acht vnter-
schiedliche Theil verfaßt
vnd begriffen.

Ersten Theils.

C A P. I.

In etlichen præceptis, vnd Stü-
cken/welche einem Oratorn, vnd Rednern
zu wissen von nöthen fol. 1.

II.

Von Empfangung/vnd Verehrung Röm. Key.
May. Königen/ Churfürsten/Herrn/ıc. so dieselben
in ein Statt gelangen. fol. 5.

III.

Von Antworten/vnd Dancßsagungen/ auff die
Empfangung / vnd Verehrung Röm. Key. Mayst
Chur. Fürsten/Herrn fol. 21.

(:) iii IV.

Register.

IV.

Von Erbietungen/einer Statt/wann Key. oder
König. May. Chur/Fürsten / vnd Herrn / von der
selben wider abscheiden/oder verreisen wollen. fol. 26.

V.

Von Geleitlicher annemnung/Chur. Fürsten/
vnd Herrn. fol. 32.

VI.

Von Antworten / Erklärungen / vnd Danc-
sagungen / auff Geleitliche annemnung / Chur-
Fürsten vnd Herrn. fol. 44.

VII.

Von Erbietungen der Geleithsleuthen / gegen
Chur. Fürsten / vnd Herrn / welche sie begleitet ha-
ben/so das Geleith auß ist / vnd ein Ende hat. fol. 50.

VIII.

Von Antworten deren / so begleitet worden/auff
die Erbietung wann das Geleith auß ist. fol. 52.

IX.

Von Empfahungen der Churfürsten/Fürsten/
vnd

Register.

Vnd Herrn zu derselben Ankunfft/ bey einem andern
Chur. Fürsten vnd Herrn. fol. 57.

X.

Von Antworten auff Empfahungen der Chur.
Fürsten/ vnnnd Herrn/ zu derselben Ankunfft/ bey ei-
nem andern Churfürsten. fol. 61.

XI.

Von Erbietungen der Chur. Fürsten/ vnnnd
Herrn da ein Chur. Fürst/ vnd Herr/ welcher diesel-
ben besucht widerumb abscheiden will. fol. 64.

XII.

Von Antworten vnd Dancksagung der abschei-
denden Chur. Fürsten/ vnnnd Herrn/ auff die Erbie-
tungen. fol. 69.

XIII.

Von Empfah. vnd Verehrung/ Legaten Bote.
schafften / vnd Gesanten / dergleichen Beampteter
Adelspersonen / Rathsverwanther / 2c. so die in ein
Statt gelangen fol. 72.

XIV.

Von Antworten / oder Dancksagungen / auff
(:) v Empfa-

Register.

Empfah. vnd Verehrung/ Legaten/ Botschafften/
vñ Gesanter/ desgleichen berümbter Adelsperso-
nen/ Nahsverwanther/ zc. so die in ein Statt ange-
langen. fol. 76:

XV.

Von Empfah. Verehr. vnd Schenckung zu ei-
nem Gesellen schiessen geladener. vnd ankommener
frembder Schützen. fol. 80.

XVI.

Von Antworten auff Empfah. Verehr. vñnd
Schenckungen zu einem Gesellen schiessen gelade-
ner vñnd ankommener frembter Schützen. fol. 89.

XVII.

Von Widerantworten/ auff die Antwort/ zu ei-
nem Freunden. vñnd Gesellenschiessen geladener/
vnd ankommener frembter Schützen/ vñ Schieß-
gesellen. fol. 92.

XVIII.

Von Empfah. Verehr. vñnd Schenckung von
Wadencuren ankommener Personen. fol. 105.

XIX.

Register.

XIX.

Von Antworten auff Empfab, Verehr, vnnnd
Schenckung von Badencuren ankommener per-
sonen. fol. 110.

XX.

Von Verehr, vnnnd Schenckungen / Gewilts.
fol. 115.

XXI.

Von Antworten auff Verehr, vnnnd Schenck-
ungen Gewilts. fol. 115.

Zwenten Theils.

C A P. I.

DOn der Proposition / vnnnd dem Fürtrag/
vor der Huldigung des Chur, Fürsten/
Herrn / Oberkeit / ic. dem / oder deren ge-
huldigt werden soll. fol. 127.

II.

Von Antworten auff die Propositionen/vnnnd
mündliche Fürtrag / da Chur, Fürsten / Herrn/O-
berkeit.

Register.

berkeiten/ 2c. durch deren Vnterthanen / vnd Bürger
gere gehuldt/vnd geschworen wird. fol. 140.

III.

Von Resolutionen/vnd Widerantworten/auff
die Antworten/ vber die Propositionen / vud münd-
liche Fürtrag/ da Chur. Fürsten / Herrn / Oberkei-
ten / durch deren Vnterthanen vnnnd Bürger ge-
schworen vnd gehuldt wird. fol. 149.

IV.

Von Glückwünsch, vnnnd Verehrung König.
Mayst. Chur. vnnnd Fürsten zu angetretener Re-
gierung/vnd nach beschehener Huldigung. fol. 160.

V.

Von Antworten auff die Glückwünschung/
vnd Verehrung König, Mayst. Chur. vnnnd Für-
sten zu angetretener Regierung/vnd nach beschehe-
ner Huldigung. fol. 166.

Dritten Theils.

C A P. I:

Von der Proposition / vnnnd dem Mündelichen
Für.

Register.

Fürtrag / da man auff ein Kriegsordnung schwören / oder zum Ring rennen soll. fol. 171.

II.

Auffstellung der
Krieges / sampt

Von Ordinangen / Kriegsordnungeng nach der
Stücken des Ringrennens. fol. 178.

Vierden Theils.

C A P I.

Von Bitten vmb Manreche / Abscheid / Auffent-
halt / Bürger / Zunftrechte / Dienst / &c. fol. 194.

II.

Von Fürträgen da man der Bitt gewehret wor-
den / vnd das gebettene erhalten hat. fol. 223.

Fünfften Theils.

C A P. I.

Von Invitationen / vnd Ladungen zu Gastmā-
lern. fol. 128.

II

Register.

ber

II.

Von Antworten auff die Inuitationen/ vnd Ladungen zu Gastmählern. fol. 235.

Von

III.

Die Antwo

liche Von Dancßsagungen bey den gehaltenen Gastmählern. fol. 241.

schu

Sechsten Theil.

C A P. I.

Von Werbung vmb die Ehe/ vnd der Antwort. fol. 250.

II.

Von Heurathsberedungen/ vmb dem Fürtrag am Tag der Eheverlobung. fol. 269.

III.

Von Ladungen/ vmbd Beruffung zur Hochzeit sampt deren Antworten. fol. 284.

IV.

Von Empfahung der Hochzeiterin / vmbd der
zur

Register.

zur Hochzeit beruffenen / sampt deren Antwortett.
fol. 296.

V.

Von Präsentation vnnnd Überlufferung der
Gaben / vnnnd Schenkungen zur Hochzeit / sampt
deren Antworten / vnnnd Dancksagung nach der
Mahlzeit. fol. 303.

VI.

Vonder Heimführung. fol. 319.

Siebenden Theils.

C A P. I.

Von Ankündigung glücklicher Kind:sgeburt
vnnnd Glückwünschung darzu sampt den Antwort-
ten. fol. 328.

II.

Von Beuaterbittungen / Ladungen zur Kind:
tauff / vnnnd wie der Pfarherr vmb die Tauff ange-
sprochen wurde / sampt den Antworten. fol. 334.

III.

Von Dancksagungen / gegen den Pfarherrn
vnd

Register.

Vnd den Geuattern / nach dem Tauff / Präsenta-
tion / vnnnd Vberantwortung der Geuatterschafft
Gaab / 2c. sampt den Antworten. fol. 345.

Achten Theils.

C A P V T. I.

Von Ankündungen vnnnd Klagen tödtlichen
Abgangs / sampt den Antworten. fol. 354.

II.

Von Fürträgen / vnd Dancsagungen bey den
Begräbnussen. fol. 361.

IN-

II

III



INSTRVCTIONIS

ORATORIS,

Das ist

Unterricht oder

Unterweisung eines

Redners/

Erster Theyl.

C A P V T I.

Von etlichen præceptis, vnd Stücken/ so
einem Oratorn, oder Rednern zuwissen
von nöthen.

S V M M A R I A.

1. Was ein Orator oder Redner seye.
2. Worin / oder worauff ein jede Oration, oder Red
bestehe.
3. Was ein Orator ihme soll lassen angelegen seyn.
4. Wann

2 Unterricht eines Redners

4. Von der Inuention, Disposition, Elocution, Memorien vnd Pronunciation.
5. Worauff die Wolredenheit bestehe.
6. Wie die Kunst des wolredens zuerlangen seye.

Nach dem ich mir / dem Redner ein Unterricht in diesem Tractat zuschreibē fürgenommen: So will ich zuorderst / was ein Orator oder Redner seye/allhie einbringen. Orator oder Redner ist / der / welcher alle Sachen vnd Handel/so immer fürfallen möchten / vnd mündlich fürgetragen werden sollen / fürsichtig / verständig/ordentlich/bequem vnd füglich mit Ernst/feinem Schein vnd Ansehen zu proponiren vnd fürzubringen weiß.

2. Vnd bestehet/oder betwendet ein jede Oration oder Red auff der Handlung / vnd der Sach / die man fürbringen / tractiren / oder von deren man reden soll / vnd in den Worten.

3. Ein jeder Orator oder Redner / aber soll ihm zuorderst die Handlung oder Sach selbst / vnd folgendes auch daß er die mit bequemen Teutschen vnd verständlichen Worten fürbringe / angelegen seyn lassen.

4. Darzu dann nach der Lehr aller deren/so von solcher Kunst geschrieben haben / erfordert wird: Erstlich die Inuention, das ist/ die Erfindung der Argumenten oder Ursachen / durch welche wir die Sach/

Sach/von deren wir reden bewehren/ vnd glaublich machen. Zum andern die Disposition, das ist/ die Ordnung vnd Abtheilung dessen so wir reden wollen. Zum dritten die Elocution, das ist/ Teutsche verständliche vnd gebräuchige Wort vnd Phrases/ die sich der Handlung oder Sach/ auch den Personen bequemen/ vnd sich zu solchen schicken. Zum vierdten die Memoria, das ist/ ein gut Gedächtnuß. Vnnd zum fünfften Pronunciatio, das ist/ das Außsprechen/ vnd die Stimm im Reden. Die Inuention vnd Disposition, beruhet auff der Handlung oder der Sach selbst: Die Elocution auff den Worten/das wir das ienige/ so wir durch nachgedencken erfunden/vnd in vnserm Gemüch ordentlich disponirt haben/ mit bequemen/ verständlichen vnd zierlichen Worten/ außreden vnnnd fürbringen sollen.

5. Vnd bestehet auff diesen dreien Stücken/ nemlichen der Inuention, Disposition vnd Elocution, fast die ganze Kunst der Wolredenheit.

6. Die Kunst des wolredens aber können wir erlangen vnnnd zuwegen bringen/ durch diese drey Stück: Erstlichen durch gewisse Præcepta, das ist/ durch gewisse Regeln vñ Lehren/welche Cicero der fürtreffliche Orator, vnd viel andere nach ihm im Lateinischer/ vnnnd vor wenig Jahren auch etliche im Teuscher Sprach gang außführlich beschrieben haben. Zum andern durch oder vermittelst der Imitation, das ist/ das wir vns erlichen/ so beredt sind/ im

reden nachzufolgen/ vnd demselben gleich zu sein be-
 fleissen/ achtung haben vnd wahrnehmen / wie sie
 ein / oder die andere Sach proponiren / disponiren/
 vnd zierlich aufreden / vnd demnach ihnen hierin
 nachfolgen. Zum dritten/durch die Exercitation,
 welche Cicero 1. de Orat. den Fleiß nennet / das
 ist/die vnablässliche Übung vnd Gewonheit zu re-
 den.

Was nun erstlichen die Præcepta, das ist/die ge-
 wisse Regeln vnd Lehren/ des Wolredens betrifft :
 Weil dieselben nicht allein durch ihrer gar viel für-
 treffliche Personen in Latein: sondern auch durch
 Wenland Herrn Friederich Kindern von Mühl-
 hausen im Hegew vor 92. Jahren / vnd ererst sent-
 hero durch Herren Johann Peter Zwengeln / M.
 Abraham Sauren/Herrn Philipps Meistern auß-
 führlich beschrieben / auch die fürnehmsten allbereit
 in meiner Teutschen Rhetoric eingebracht worden :
 Will ich diesem Tractätlein / damit es nicht zu weit
 außlauffe/die Præcepta einzuverleiben vnterlassen/
 vnd den/der solche nicht allbereit weiß/ vnd gelesen
 hat/hiemit zu bemelten Authorn, vnd andern wel-
 che hievon geschrieben/gewiesen haben.

Vnd sentmahlen die Orationes, vnd Reden/de-
 ren wir vns auff alle nothwendige Fahl in diesem
 zeitlichen Leben zugebrauchen / nicht bey vielen Au-
 thorn, auff iekige Zeit / (zu welchem alles auff's
 höchste kommen ist/) gerichtet / beschrieben funden
 werden/will ich dieselbigen/den jenigen zu gutem / so
 der

der Imitation vnd Exercitation, sich zu befeissen begern/in diesem Tractatlein so gut/ als es mein geringer Verstande / vnnnd Erfahrung zugebe / mit Gottes Hülff/ (ohne die nichts fruchtbars/ gehandelt werden kan) beschreiben / vnd hiemit den ansehenden/ vmb so viel an mir gelegen / meinem hierzu geneigten Willen nach/ mehrers zu vnterstehen/ verhülfflich sein/ vnd Fürschub thun. Der Allerhöchste verlenhe sein Gnad vnd Segen / daß solches eben mit so gutem Gemüth vnnnd geneigtem Willen es beschehen / von männiglichen auff- angenommen vnd vermerckt werde.

CAPVT II.

Von Empfahung vnd Verehrung/ Röm. Kayf. May. Königen / Chur- Fürsten / Herren/ etc. so dieselben in ein Statt gelangen.

S V M M A R I A.

1. Von Unterscheid der Empfahung.
2. Was der Empfahung so beschicht gegen Kayserl. May. Königen / Chur- Fürsten vnnnd Herrn/ wann dieselben in ein Statt anlangen/ Inhalt/ vnd wie die disponirt seye.
3. Unterschiedliche Formen/ Röm. Kayf. vnnnd König. Mayst. Empfahung ohne/ vnd mit Verehrung bey deren Einzug / oder Eintritt in ein Statt.

6 Unterricht eines Redners

4. In was Form Röm. Kayf. Mayst. die Schlüssel zu den Thoren oder Porten einer Statt / bey de- ro Einritt vbergeben werden.
5. Formen der Empfahung eines Fürsten des Reichs.
6. Wie Röm. Kayserl. Mayst. Chur- Fürsten vnd Herrn ein Statt ihres Ein- vnd Durchritts berichten.
7. Wie ein Adels oder ander Person ersucht wird / daß sie in jr Hauß oder Hof / so sie in einer Statt hat / vnd nit bewohnt / etliche ankommene fremb- de Herrn einlosieren lassen wölle.
8. Wie Röm. Kayf. Mayst. Chur- vnd Fürsten / im für vberreissen / in ein Statt geladen werden.
9. Wie Röm. Kay. May Chur- vnd Fürsten im Feldt empfangen werden.
10. Wie Kays. Ferdinandum Christseeligsten ange- denckens ein löbliche Statt Basel einbegleitet vnd empfangen hat.
11. Was bey dem Einritt solcher hohen Standts Per- sonen sonst zugeschehen pflege.

I. **E**mpfahungen geschehen gegen hohen vnd niedern Standts Personen / in vn- terschiedlichen Fähl / auff vnterschiedli- che weise / Als wann Röm. Kayserl. May. König / Fürsten vnd Herrn / in vorhabender Reiß in ein Statt gelangen: empfahet man die- selben / vnd verehret sie: So dann da dergleichen / vnd geringere Standts Personen von einer Ba- dencur / oder von einer ander Reiß widerumben zu ihrer Hof vnd Haußhaltung kommen / so werden sie von ihren Vnterthanen vnd Räten / auch ihren Eltern / Befreunden vnd Verwandten empfan- gen.

gen. Item / wann ein Hochzeiterin an dem Ort /
 allda sie wonen soll / eingeucht / empfahet sie der Hoch-
 zeiter sampt desselben Freundschaft / vnd was der-
 gleichen Fahl mehr sein mögen.

2. So Kayserl. Mayst. König Chur. Fürsten
 vnd Herren / im durchreissen in einer Statt empfan-
 gen / vnd verehrt werden / beschicht es ungefährlich
 folgendes Inhalts / vnd in solcher disposition:
 Nach vorhergehendem Titul / so einer jedē Standes
 Person / wie in Johann Peter Zwengels Formular
 M. Abrahami Saurii penu Notariorum , vnd
 desselben Epistel Büchlein / desgleichen in Herrn
 Philipps Meysters / vñ in meiner Teutschen Rhetor-
 ic ausführlich zu finden ist / gebürt / wird gemeldet:

Es seyen ihr Kay. oder ihr Königl. May. gehor-
 samste willige Unterthanen vnd Bürger dieser
 Statt N. dero glücklichen Ankunfft vnd Gegen-
 wertigkeit sonders erfreuet: Empfahen auch diesel-
 big / Ihr Kay. oder Kön. Mayst. in aller Demuth
 vnd Unterthänigkeit / vnd verehren hiemit Ihr
 Kay. oder Königl. May. zwen Fuder Weins / funff-
 zig Mütt Habern / etc. aller Unterthänigst bittende /
 solche Empfahung vnd Verehrung / welche ebe auß
 so geneigtem guten Gemüth vnd Herzen / als unter-
 thänigster gehorsamster Schuldigkeit nach besche-
 he vñ erfolge seye / in bestem allernädigst zuvermer-
 cken. Erbieten sich Bürgermeister vnd Rath / wo-
 rinn ihr Kayserl. oder Königl. May. sie als pflichtig
 Unterthanen / unterthänigste demütige Dienst / Ge-

8 Unterricht eines Redners

horsam/Willen vnd Gefallen erweisen könnten/ daß sie darzu gehorsam/willig vnnnd vnverdrossen sein wollen/Ihr Kay. oder Königl. May. als ihrem rechten natürlichen Fürsten vnd Herrn / sich zu beharlichen Gnaden/aller Vnterthänigst befehlend.

3. Damit aber ein jeder so dessen begert / vnterschiedliche Formen/an der Hand habe/will ich deren etliche allhie einbringen: Vnnnd ist der Empfahung ohne Verehrung diß die Form:

Allerdurchläuchtigst/Großmächtigster/Vnüberwindlichster/Kaysr/Allergnädigster Herr: E. Kay. oder König. May. aller vnterthänigste/gehorsamste/willige Vnterthanen/dieser Statt N. sind derselben glücklichen Ankunfft/mehr als hochehrewet / vnnnd empfahen Ew. Kay. oder König. May. in aller Demuth vnd Vnterthänigkeit. Mit angeheffter aller vnterthänigster / schuldpflichtiger Erbietung / worinnen derselben sie/als dero pflichtige Vnterthanen/vnterthänigste demütige Dienst / Gehorsam/ Willen/vnd Gefallen/erweisen köndten: daß sie darzu willig/gehorsam vnd vnverdrossen sein / auch an ihrem eusserstem Vermögen / zu jeder Zeit nichts erwinden lassen wollen. E. Kay. vnd Kön. May. als ihrem rechten vnd natürlichen Fürsten/vnd Herrn/sich zu Gnaden/aller vnterthänigst befehlend.

So dann kan eben solche Empfahung auch auff diese Form beschehen:

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster vnnnd Vnüberwindlichster Röm. Kaysr/Allergnädigster Herr:

Herr: Auß sonderer aller vnterthänigster Begierd/
vnd Neigung/so E. Kay. May. gehorsamste/willige
Vnterthanen / dieser Statt zu derselben als ihrem
natürliche Fürsten/vñ Herrn tragen/thun E. Kay.
May. sie in aller Vnterthänigkeit empfahen/vñnd
dem Allgewaltigen Gott/das derselb E. Kay. May.
damit sie inen zu allen Gnaden/vnd fruchtbarer Re-
gierung erscheinen mögen/ beständiges Glück / Ge-
sundheit/vnd alle Bollfart verliehen hat/schuldigen
Danksagen/erfreuē sich auch E. Kay. May. glück-
lichen Aufkunfft von grund ires Herzens/vnd erbie-
ten sich / worinnen derselben / sie aller vnterthänigste
Dienst/Willen vñnd Gefallen/zuerweisen wüsten/
das E. Kay. May. als ihrem natürlichen Fürsten
vnd Herrn / sie ires Vermögens vnterworffen vnd
gehorsam sein wollen/ E. Kay. May. sich hiemit al-
ler vnterthänigst zu Gnaden befehlend.

Wann aber bey der Empfahung etwas verehrt
wird/welches gemeinlich in der Statt befehicht/ist
diß die Form:

Allerdurchläuchtigster/Großmächtigster vñ Vn-
überwindlichster Fürst/Allergnädigster Herr vñnd
Kaiser/E. Kay. May. gehorsame pflichtige Vnter-
thanen/Bürgermeister vnd Rath dieser Statt N.
thun dieselben für sich selbst/vñ im namen der gan-
zen Gemeind / in aller vntergeneigster Gehorsame
empfahen / auch sich E. Kay. May. als ihres aller-
gnädigsten natürlichen Herrn/Gegenwertigkeit herkö-
lich erfreuen / vnd zuerzeigung ihres aller vnterthä-

nigsten/gehorsambsten Willens vnd Gemüths E. Kay. May. diß R. sampt R. præsentiren vnd verehren / aller vnterthänigst bittend Ew. Kay. May. geruhen nicht die Geringheit der Verehrung / sondern vielmehr ihr Schuldt vnd pflichtig geneigten Willen/anzusehen/vnd die zu Gnaden anzunehmen: wollen sie warin E. Kay. May. sie vnterthänigst Gefallen erweisen können / vngesparrts ihres Vermögens/Leibs vñ Guts/darzu gehorsam/willig vnd vnverdrossen erfunden werden. E. Kay. May. sich hiemit zu beharrlichen Kay. Gn. aller Vnterthänigst befehlet.

So dann Jr. Kay. May. auch die Schlüssel zu den Thoren vberlieffert werden: kan solches zu end der Red füglich mit solchen Worten beschehen: vñnd zu mehrer Erkandnuß vberlieffern/E. Kay. May. als vnserm allernädigsten natürlichen Herren/wir hiemit die Schlüssel zu allen Pforten. Oder/vnd damit E. Kay. May. vnser aller vnterthänigstē Behorsam/geneigten Willen/vnd treu Gemüth/vmb so viel desto mehr in Werck selbst verspüren möge: Thun wir derselben/die Schlüssel zu allen Pforten / Gefängnissen vnd andern hiemit vnterthänigst vberreichē.

Es wird aber in solchen Fählen/ (meines bedenkens nit vnweisslich) fürnemlich achtung gegeben/wie es zuvor gehalten worden: Dann ob wol etliche Stätt auch die Schlüssel zu præsentiren/im brauch haben:pflegen doch hergegen etliche solches zu vnterlassen/vnd ist ein Statt fürnemer als die andere/vñ

was

was dergleichen Unterscheid mehr sein mag. Darumben gemeinlich bey den Sangelenen die Formē verzeichnet werden/ damit man sich nach solchen folgendes richten habe.

5. Ferners wird ein Fürst des Reichs durch eine geringe Reichsstatt in folgender Form empfangen: Durchläuchtiger/ Hochgeborner gnädiger Fürst vñ Herr / E. F. Gn. Eintrits sind die Fürsichtige vñ Weisen Burgermeister vñnd Rath der Statt N. mein gebietend vñd günstig Herrn/ als ein geringer Standt vñd Commun des H. Röm. Reichs herzlich erfreuet: Deshalben sie auch dieselben hiemit ganz vñterthänig empfangen/ vñd wiewol sie bey sich erkennen/ daß sie auß vnvermöglichkeit E. F. Gn. nie nach dero Standt vñd Würde begegnen können: haben sie doch allen/ zuerzeigung ihres vñterthänigen Willens/ diese N. sampt N. hiemit præsentiren vñd vñrehren wollen. Vñterthänig bittend E. F. Gn. solches zu gnadē auß vñd anzunehmen/ vñd Ehrng. Rath vñd gemeiner Statt mit Fürstlichen Gnaden gewogen zu sein vñd zu bleiben/ geruhen wollen/ E. F. Gn. sich hiemit zu gnaden vñterthänig befehlend.

So ist / wann ein Fürst des Reichs / durch eine fürnemme Reichsstatt empfangen wird / daß die Form: Durchläuchtiger/ Hochgeborner/ Gnädiger Fürst vñd Herr / Demnach ein Ehrnwester Wolweiser Rath dieser Statt N. daß Erw. Fürstl. Gn. ihren Durchzug bey ihnen zunehmen gnädig be-
dacht

d. cht vnd gesinnet seyen/ berichtet worden: Hat der-
 selbe solches mit sonderm freuden angehört vnd ver-
 nommen / vnd weil Ew. Fürstl. Gn. allbereit
 glücklichen (dem Herren seye darumben Lob ge-
 sagt) allhie angelangt: nicht vnterlassen wollen/ zu
 E. F. Gn. gegenwertige Ihres mittels Personen
 abzuordnen / E. F. Gn. nicht allein vnterthänig zu
 empfehlen/sonder auch von dem Allmächtigen / daß
 er E. F. Gn. sampt den ihrigen / vnd ihrer Befehr-
 ten fernere vnd weitere Reiß mit Glück vnd allen
 Gnaden würdigen vnd segnen wölle zuwünschen/
 vnd damit E. F. Gn. eines Ehrsamten Rathes vn-
 terthänigen Willen/etlicher massen im Werck selbst
 verspüren mögen/ denselben diese St zu præsentiren/
 vnd zu verehren auch zugleich vnterthänig zu bitten/
 E. F. Gn. wollen solches mit gnaden vnd zugefal-
 len auff vnd annehmen / vnd hierinn vielmehr eines
 Ehrsamten Rathes/vnterthänigen guten Willen/
 Als der Verehrung æstimation, vnd Werth anse-
 hen vnd erkennen: Wie dann das solches beschehen
 werde/E. E. Rath in keinen Zweifel stelle. Ist ein
 Ehrsamter Rath/warinnen derselb E. F. Gn. fer-
 ners vnd weiters in möglichen Sachen / vnterthä-
 nige wollgefällige Dienst wird erweisen / vnd erzei-
 gen können / solches jederzeit mit sonderm fleiß zu-
 thun/bereit vnd gütwillig.

Es wird auch ein Fürst des Reichs durch ein für-
 nemme Reichstatt folgender massen empfangen:
 Durchläuchtiger / Hochgeborner gnädiger Fürst
 vnd

vnd Herr/ daß E. F. G. in guter Besundheit glücklich-
chen/ vnd wol allhie angelangt / sagen mein gnä-
dig Herren vnd Obern / ein Ehrsammer Rath die-
ser Statt N. dem Allmächtigen lob vñ danck: wün-
schen auch von grund ihres Herzens / daß er der lie-
be Gott / Ew. F. Gn. vorhabende ganze Reiz/ mit
gleichem Glück vnd Gnaden segnen wolle. Vnd
damit vorgedacht mein gnedig Herren ein Ehrsam-
mer Rath dieser Statt N. ihren vnterthänigen / ge-
fassenen Willen gegen Ew. F. Gn. vmb etwas im
Werck erzeigen/ vnd erweisen: Lassen dieselben durch
gegenwertige abgefertigte Ihre Bürgermeister/ vnd
andere Ihres mittels in ihrem N. hmen E. F. G.
vnterthänig empfehlen / vnd zugleich mit verehren/
wie dann beydes der Wein vnd Habern darunder
im Hof / vnd die N. in diesem Gemach vorhanden
sind. Mit vnterthäniger fle ssiger Bitt / E. F. Gn.
wollen solches zu gnädigem Gefallen/ auff. vnd an-
nehmen/ vnd vielmehr eines Ehrsammen Rathes
der Statt N. vnterthänigen geneigten Willen in
Gnaden erkennen: weder aber der Schencke gering-
heit ansehen. Warñen dan E. F. Gn. ein Ehrsammer
Rath dieser Statt N. vnterthänige Dienst vñ ange-
nemes Gefallē/erzeigen vñ erweisen können: wollen
sie sich hierzu jederzeit ganz gutwillig finden lassen.

6. Vnd da Röm. Kay. May. Kön. Chur. vnd
Fürsten / ihren Durchzug bey fürnehmen Reichs-
vnd andern Stätten nemmen wollen: pflegen sie
den Rath selbiger Statt / damit alle notfürff-
tige

eige fürsorgung beschehe / vnnnd sie Herberig gehabt mögen / zuorderst dessen schriftlichen zuberichtern / vnd das vngesfahr in dieser Disposition: Es gebe nemlichen Ihr Fürst. Gn. einem Ehrsamten Rath selbiger Statt gnädig oder gönstiger Meynung zu vernemen: daß dieselben auff N. vngesfahrlich mit N. Pferden einzuziehen / gnädig entschlossen seyen. Damit dann ihr Fürstl. Gn. vnd die Ihrigen in den Herberigen vnterkommen mögen: So gesinnen sie gnädig oder gönstiglich/es wolle ein Ehrsamter Rath derselben vorhergesandten Dienern auff ihr ansuchen / hierin ohnbeschwerdt gütwillige befürderung erzeigen: Sehen solches ihr Fürstl. Gn. gegen einem Ehrsamten Rath in gnaden/oder gönstig zuerkennen/jederzeit gewogen etc.

Welcher Schreiben vnterschiedliche Formen / in meines Werbungsbüchleins/erster vnd anderer Edition folio 97. & sequentibus zufinden.

Wann dann ein Statt durch dergleichen Schreiben dessen verständiget werden / kan in der empfangung ein solcher eingang gemacht werden.

Nach dem Ihr Fürstl. Gn. einem Ehrsamten Rath der Statt N. durch deren gnädiges Schreiben/ihrer vorhabenden Reiß / vnd Durchzugs berichtet vnd verständiget haben: seye solches von einem Ehrsamten Rath mit sonderm freuden herkölich gern angehört vnd vernommen worden: sagen auch Gott dem Allmächtigen/daß er ihr Fürst. Gn. nach seinem Götlichen Willen in guter Gesundheit /
vnd

vnd glücklichen in diese Statt ankommen lassen/
lob vnd danck/etc.

Vnd da man / warumben die Anjunfft oder
Durchzug mit freuden angehört worden / anre-
gung thun will? kan es füglich also geschehen:
Demnach sie deß Durchzugs berichtet vnd versten-
diget worden: haben sie solches/ weil / oder wegen/ o-
der in betrachtung bißhero jedertweilen zwischen dem
hochlöblichen Hauß N. vnd der Statt N. gute
Nachbarliche Correspondenz erhalten vnd fortge-
pflanzt worden / mit erfreudem Gemüt angehört
vnd vernommen etc.

7. Vnd da etwan in einer Statt ein Adels o-
der andere Person ein Hoff vnd Hauß hat / so sie
selbst nicht bewohnt/ vnd der ankommenden Fürsten/
Herrn / etc. etlich füglich darinn zu loßieren weren:
kan dieselbige Person vmb den Hoff oder Hauß der-
gestalten ersucht werden: Edler Bester / insonders
günstiger lieber Freund / euch sehen vnser gutwillig
Dienst zuvor bereit. Demnach der Röm. Keyß-
Marst. vnser allergnädigsten Herrn Leutenant/
Herr N. von N. Freyherr zu N. etc. sampt andern
Keyserlichen Commissarien/ auch Chur. vnd Fürst-
lichen Gesandten / in der gehalten Versammlung zu
N. auß bewegenden Ursachen den Ort geendert/
vnd mehrertheils allhero zu vns gezogen/ vnd deren
noch täglich mehr herzu / eiten vnd ankommen: aber
ihr Raum / Plaz / vnd Gelegenheit in den offenern
Wirtshäusern ihrer Nothurfft nach nicht gehaben
mögen:

mögen: So müssen wir ihnen/ (da wir der höchstge-
 dachten Kay. May. auch anderer Chur. vñ Fürsten/
 Ungnad nie gern auff vns ladē wollen/) mit andern
 Herbergen vñ Losamentē verholffen sein. Weil dan
 der Wolgeborn Herz/ Herz N. Freyherr zu Witten-
 berg/ 2c. höchstgedachter Kay. May. Hofraths Pres-
 dent/ vñ Commissarius allhie an keinem andern Ort
 als in ewrer Behausung maq losiert werden/ vñ ein-
 kommen: vñ nun Jr Gn. dieselbig allbereit besichtigē
 lassen/ vñ sich erbieten/ Euch/ vñ den Ewren nit vmb
 ein Heller schadē zuzufügen: sondn für Behausung/
 Bett/ Küchēgeschirr/ vñ wz derselbē jr zur notturft
 darleyhen/ vñ mittheilen werden/ ein ganz guten/ vñ
 danckbarlichen Willen zuschaffen: vñ gute Bezalung
 zuthun: So haben wir nit vñgehn wollen/ euch des-
 halbē zu ersuchē/ vñ ganz fleissig zu bitten jr wöllē als-
 baldē allhero komen/ od jemand mit Befelch abferti-
 gē/ od wenn jr allhie diß Orts vertrauē/ gewalt gebē:
 vñ verordnen/ daß Jr Gn. dz Haus vñ Gemach auf-
 ehest geöffnet werde: wollen dieselben Hetw / Straw
 vñ alle Notdurfft für sich selbst haben/ vñ einkauffen/
 auch euch wie gemelt/ vñ alles ein angenehme Willē
 machē/ Ewer vnabschlägige Antwort begerent/ vñ
 sind euch gönstigen Willen zuerweisen wol geneigt/
 Dat. 2c. Bisweilen werdē auch Röm. Kay. May.
 Chur. vñ Fürsten/ wann dieselben in vorhabend Reiß/
 nahe bey einer Statt fürüber den Weg nemē wollen/
 od sich vngeschr vñ dselben Statt/ an einem andern
 Ort befindē/ durch Gesandte eingeladen/ vñ dz in die-
 ser Dispositiō vñ des inhalts: Dieweil Rath/ Bürger
 vñ

vnd Gemeind dieser Statt N. in glaubwürdige
erfahrung gebracht: Daß Ihr Kay. May. oder
Ihr F. Gn. glücklich vnnnd mit guter Leibs gesund-
heit / in diesen Landen ankommen / vnnnd in dieser
Statt etwas Zeits zuverbleiben allergnädigst ge-
sinnet: haben sie keins wegs umbgehen wollen: zu
Ihr Kay. May. oder F. Gn. sie abzuordnen vnnnd
durch sie derselben aller vnterthänigst anme den zu-
lassen / daß Ihr Kay. Mayst. oder F. G. glückliche
ankunft sie mit erfreutem gemüth vernommen
vnd Ihr Kay. May. von dem lieben Gott wünsche/
daß er derselben / wie biß dahero / also auch ferner mit
seiner gnad vnnnd segen beistehen wölle: Damit
Ihr Kay. May. oder F. G. Ihr vorhabende Reiß
glücklichen vnd in guter Leibs gesundheit volnbrin-
gen mögen. Vnnnd Seiternahlen Ihr Kay. May.
oder F. Gn. den Weg naher N. zunehmen aller-
gnädigst gewilt sein sollen: Ein Ehrfamer Rath/
Bürger vnd Gemeind der Statt N. aber aller vn-
derthänigst dafür halten: Daß solches viel fügli-
cher vnnnd bequemer / durch dero Statt / Land vnnnd
Gebiet beschehen könne / lassen hiemit Ihr Kay.
May. oder F. Gn. sie vnderthänigst ersuchen vnd
bitten / Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. geruhen den
Weg durch dasselbige zunehmen / vnd sie aller gne-
digst zu besuchen: wollen sie ein solches vmb Ihr
Kay. May. oder F. Gn. mit erweisung alles vn-
derthänigsten willens vnnnd gefallen zuverdienens
jederzeit bereitwillig / vnnnd gefliessen erfunden wer-
den.

Wen. Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. sich damit zu gnaden aller vnterthänigst befehlend.

Wann dann Ihr Kay. May. oder F. Gn. hier ein allergnedigst oder gnedig bewilliget: soll man denen entgegen zehen / vnd sie im Feld folgen. der massen / vnd vngesährlich des Inhalts empfangen.

9. Demnach Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. auff eines Ehrsamten Raths / Bürgern vnd Gemeind der Statt N. vnterthäniges Bitten vnd Begeren / ihnen so viel Gnade zeigt / vnd Allergnädigsten willen gegeben / derselben Weg in vorhabender Reys / durch die Statt N. zunehmen / thun dessen gegen Ihr Kay. Mayst. Rath Bürger vnd Gemeind der Statt N. demüthig dancksagen / erfreuen sich auch herzlich / daß Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. in guter Leibs Constitution, vnd glücklichen selbiger Orten anelant sind vnd ersuchen Ihr Kayserliche Mayst. oder F. Gn. hiemit vnterthänigst / die wollen ihrem Einrit in freunden vnd mit Gnaden nehmen / vnd gegen einer Statt N. jederweilen / als ein Allergnädigster Herr vnd Kayser / oder gnedigster Fürst vnd Herr / sich erweisen / vnd Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. dieselbig in Gnaden befohlen sein lassen. Worin alsdann ein Ehrsamter Rath / Bürger vnd Gemeind Ihr Kay. Mayst. oder F. Gn. ehrenliebs vnd guts erweisen werden können: wollen sie gewißlich an ihnen nichts erwinden lassen / vnd
solches

solches lieber im Werck selbst leisten / als mit viel Worten anmelden / vnd seye damit Ihr Kayserliche Mayst. oder K. Gn. Gott dem Allmechtigen vnd gemeiner Statt N. in freunden willkommen.

10. Da nun Kay. May. oder ein Fürst solcher massen im Feld empfangen wird / kan man die vnder einem / von Tapezeren zugerichtem Himmel / oder anderer gestalten zu vollem in die Statt begleiten. Als anno 1562. Frentags den 8. Januarij Kayser Ferdinand / Hoch vnd Wilt. seeligster gedächnuß / auff zuvor beschehene aller vntertänigste einladung gegen Abend der Statt Basel sich genähert / sind Ihr Kayserliche Mayst. die drey Häuptere / das ist / Burgermeister vnd Zunfftmeister mit der Statt Einspenhigern / vnd ben achtzig Bürger alle gleich bekleidet / biß zur Wiesen Bruck entgegen getreten / vnd Ihr Kayserliche Mayestät durch den alten Herrn Burgermeister / weil der newwe Todes verschieden war / im Feld empfangen / oder geleitlich angenommen worden. Vnd nach dem Ihr Kayserliche Mayst. vnter der Stadtporten gelangt / haben dieselben vnter einem Himmel / von weiß vnd schwarzem Damast getheilt / der Statt farb / sechs von den Rähren / durch die Statt begleitet / vnd ist vnter solchem Himmel der Burgermeister Kayserliche May. zur linken seiten / neben dem Pferd hergangen / man hat auch also Ihr Kayf. May. gebührender.

bührender massen einlofiert / vnnnd ist dieselb darauff
 des gevolgten Morgens in der Statt empfangen
 mit einem silbern Trinckgeschir / Wein / Haber/
 Hochgewilt vnnnd Bischen: auch etliche Ihr Kay.
 Mayst. fürnemmbster Râht mit Wein/ vnd Habern
 be ehre / vnnnd die Erabanen auß den Herbergen
 gelöst worden. Wie solches alles Christian Wurst-
 eisen in seiner Cronic im 8. Buch / am 27. Cap.
 beschreibt. Vnd kan die empfahung vnnnd ver-
 ehrung in der Statt in der Form die obeingeführe
 ist beschehen.

II. Wann Röm. Keyser / König / Chur. Für-
 sten vnd Herren / ihren Einrit vorstehender massen
 bey einer Statt nehmen / werden etwan von Ma-
 leficanden vnnnd Personen / so begangener Miß-
 handlungen halben von selbiger Statt verwiesen
 sind / Supplicationes vmb Intercession; daß sie
 wider begnadiget werden mögen / vbergeben: Vnd
 auff solche Intercession etwan einer oder mehr be-
 gnadiget: Wie in meinem Werbungs Büchlein
 etliche solcher Supplicationen, vnd darzu
 dienliche Schreiben fol. 133. fol.
 finden sind.

CAPVT III.

Von Antworten/vnd Dancksagungen auff
die Empfahung vnd Verehrung/ Röm.
Kay. May. König / Chur- Fürsten
Herrn ꝛc.

S V M M A R I A.

- 1 Röm. Kay. auch König May- Chur- Fürsten/
vnd Herrn auff die Empfahung vnd Verehrung
ben dero Eintritt in ein Statt / Antwort/ Inhalt
vnd Disposition.
- 2 Formen / Röm. Kay. vnd König- May. Ant-
worten auff die Empfahung vnd Verehrung.
- 3 Formen Chur- Fürsten vnd Herrn / Antworten
auff die Empfahung vnd Verehrung.
- 4 Formen Röm. Kay: vnd König: May: Ant-
worten auff die Empfahung so außserhalb der
Statt beschicht.

I. **S**o Kay: May. König. Chur: Fürsten/
vnd Herrn wie in vor angeregtem Capitul
meldung beschehen empfangen werden:
lassen dieselben durch dero Marschalck/ Cankler/o-
der Räht/ vngesehr des inhalts/ vnd in dieser Dispo-
sition antworten: Ihr Kay. oder König. May. o-
der F. B. nehmen die vnderthänige Empfahung/
Verehrung vñ Erbietung in Gnaden an: Wöllent
B ij solches

solches zu fürfallender gelegenheit vmb ein Ehr-
sammen Rath in Gnaden widerumben erkennen/
vnd ihr gnedigster/oder gnediger Herz seyn.

2. Welches bey folgenden Formen ausführ-
lich zuersehen ist: Röm: Key: vnd König: May:
lassen auff die Empfahung vnd Verehrung in der
Statt vngefahrlich also antworten: Ehrsame/
Weise/ daß den Allerdurchleuchtigsten/ Großmech-
tigsten / vnd Unüberwindlichsten Fürsten vnd
Herren/ Herren/ V. erwöhlten Römischen Keyser ic.
meinen Allergenedigsten Herren ihr also unterthe-
nigst empfangen / auch mit diesen V. verehren vnd
darzu gegen derselben sich aller unterthenigē Dien-
sten er bieten: hat ein solches Ihr Kay. May. zu son-
dern Gnaden vermerckt vnd mir euch zuvermel-
den anbefohlen: da sich Gelegenheit offeriren wird/
daß dieselben solches in Gnaden erkennen / vnd
eurer gnedigster Herz sein wollen.

Oder also: Ehrsame / liebe vnd gute freunde/
Demnach vermittelst Göttlicher Gnaden / Hülf
vnd Beystandis der Allerdurchleuchtigst Groß-
mechtigst vnd Unüberwindlichste Fürst/ vnd Herz
Herz V. ic. vnser Allergnedigster Herz / auff dieser
Ihrer Key. May. vorhabende Reiß glückliche alhero
gelange/ vñ bey solcher J. K. May. ankunfft ihr die-
selbig also unterthenigst empfangen / auch dabey mit
gegenwertigen V. verehren/ vñ aller fernerer unter-
thänigsten Diensten anerbieten: Nimbt ein solches
Ihr Keyserliche Mayst. zu gnedigstem gefallen
von

Von euch an / vñnd thut sich hinwiderumben / gegen
 euch alleranedigst erbieten / daß sie dieses zu fürfal-
 lender occasion vñnd gelegenheit in Gnaden er-
 kennen / vñnd es im Werck also erscheinen lassen
 wollen: damit ihr zuverspüren haben / daß Ihr
 Key. May. Eurer gnedigster Herz vñnd Keyser sene.

Oder kurz dieser gestalt: Ehrsame zc. der Aller-
 durchleuchtigst zc. vnser allergnedigster Herz der Röm-
 mische Keyser hat eurwvnterthenig empfabē Ver-
 ehrung / vñnd angebotene pflichtige Dienst / zu
 Danck vñnd mit besondern Gnaden vermerckt vñnd
 angenommen / vñnd wollen ein solches gegen euch /
 zu begebender gelegenheit in Gnaden erkennen / vñnd
 eurwvnter gnedigster Herz vñnd Keyser sein.

3. So dann antwortē Ehrw. Fürsten vñnd Her-
 ren also: Ehrw. Fürsichtige / Ehrf. me vñnd Weiß-
 liebe Nachbarn vñnd gute Freund: Daß bey dieser
 des Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vñnd
 H. H. N. ankunfft Ihr F. Gn. ein Ehrfamer Rath
 dieser Statt N. also freund. Nachbarlich empfabē /
 statilich ver- hrē / vñnd darbey sich alles freund. Nach-
 barlichen willens anerbieten thut hochermelt Jr. F.
 G. sich eines solchen freund. Nachbarlichen bedan-
 cken / vñnd hingegen sich erbieten / daß Ihr F. Gn. es
 mit erweisung freund. Nachbarlichen willens vñnd
 in andere Weg widerumben verschulden wollen.

Oder also: Ehrw. Fürsichtige zc. liebe Nach-
 barn / vñnd gute Freund / demnach den Durchl. Hoch-
 gebornen / Fürsten vñnd Herrn / H. N. meinē gnedigē

24 Unterrichts eines Redners

Fürsten vnnnd Herren / ein Ehrfamer Rath dieser
 Statt N. also freund. Nachbarlich empfangen auch
 dieselben so herzlich verehren / vnd aller Freund.
 Nachbarlichen Diensten entbieten: Thun sich Ihr
 F. Gn. dessen freunde Nachbarlich bedanken/
 vnd lassen euch hiemit anmelten: daß auß sonderm
 freunde. Nachbarlichen vertrauen: so dieselben
 jederzeit zu einem Ehrfamen Rath dieser Statt N.
 gehabt/ Sie in vorhabender Reiß ihren Durchzug
 allhie nehmen wollen: Des freund. Nachbarlichen
 versehens/ Ihr solches auch also gemeind sein verspü-
 ren vnnnd daher angezeigt vertrauen ins künfftig/
 also zu continuiren/ zuerhalten vnnnd zu mehrern be-
 dacht sein werden / wollen Ihr F. Gn. auch ihres
 Theils an diesem nichts erwinden lassen vnnnd dar-
 zu die freund. Nachbarliche Empfangung / Vereh-
 rung vnnnd erbietung / zuverschulden vnuergessen
 haben.

Vnd kurz auff diese Form: Ehrnuest/ Fürsich-
 tig/ vnnnd Weiß / liebe Herren / vnnnd gute Freund.
 Der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herz
 Herz N. mein gnediger Fürst vnnnd Herz thut sich
 eines Ehrfamen Rathes dieser Statt N. vnder-
 thänigen empfangens / schenckung/ vnnnd Dienst er-
 bietung gnedig bedanken. Mit angeheffter die-
 ser gnedigen gegen erbietung: Daß Ihr F. Gn. sol-
 ches gegen euch in Gnaden erkennen / vnnnd dieser
 Statt N. Gnediger Fürst vnd Herz sein wolle.

4 Da aber Kay. oder König. May. wie im vor-
 gehendem

gehendem Capitul erwegung beschehen außserhalb
der Statt im Veld / oder auff dem Weg empfan-
gen werden / pflegt / Röm. Kay. oder König. May.
Marschalck oder Raht von seinem Pferd / oder
Gutschen abzustiegen / auch neben Ihr Kay. oder
König. May. auff die rechte Seiten zustehen / vnnnd
also zu antworten: Ehrsame Liebe vnd gute Freund:
Wassmassen des Allerdurchleuchtigsten Groß-
mechtigsten / vnnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd
Herren Herren N. Unsers Allergnädigsten Her-
zen glückliche Ankunfft / euch herzlich erfreue
welcher gestolten ihr auch Ihr Kay. May. vnder-
thenigst einladen / vnd wessen ihr euch erbieten thut:
Hat Ihr Kay. May. allergnädigst angehört / vnnnd
vernommen: auch deswegen mir gnädigst anbefoh-
len: euch hinwiderumben zuvermelden / daß Ihr
Kay. May. Dasselbige zu Gnaden vermerckt ha-
ben / es in Gnaden erkennen / vnnnd ewer gnädigster
Herz vnnnd Rensher sein wollen / vnd ist sonderlich in
dergleichen / Kay. oder Königlichen Antworten /
Darauff zusehen: Daß Ihr Kay. May. dero hohen
Stand gemeyß sich anerbiete: Darumben auch
diese Antworten / es werden dann dieselben in
der Narrationfüglich verlängert / eto
was furh sind ic.

CAPVT IV.

Von Erbietungen einer Statt/wann Key-
oder König-Mayst. Chur-Fürsten vnnnd
Herren/ von derselben wider abscheiden/
oder verzeissen wollen.

S V M M A R I A.

- 1 Was einer Statt erbietung / gegen Röm. Kay-
Mayst Chur-Fürsten vnd Herren / wann die-
selben auß solcher wider abscheiden wollen In-
halt vnd wie die disponirt sene.
- 2 Erbietungen einer Statt / gegen Key- oder Kö-
nigliche Mayst etliche Formen
- 3 Erbietung einer Statt / gegen Chur-Fürsten vnnnd
Herren etliche Formen
- 4 Wie es gehalten wird/wann es ein Freystat vnnnd
der durchreichend Fürst derselben benachbart ist.
- 5 Wann Röm. Kay oder König. Mayst. auch
Chur. Fürsten vnnnd Herren von einer Statt wi-
der abscheiden / werden dieselben bisweilen be-
gleitet.

Weil es die Nothurfft erfordert / so Röm-
Key. May. Chur. Fürsten vnd Herren mit
ein Statt kommen / daß dieselben nit nur
allein gebührender massen empfangen werden / son-
dern auch ein Ehrfamer Rath / zu dero Abscheid ge-
gen Ihr Key. vnd König. Mayst. auch Chur. Für-
st n vnnnd Herren / wie sich gebüret / aller fernern
Dienstern / sich anerbieten: So geschicht solches des
Inhalts

Inhalts i. vnnnd in dieser Disposition. Nemlichen:
Es erscheinen widerumben / vor Ihr Key. Mayst.
gegenwertige eines Ehrsamten Raths dieser Statt
N. abgeordnete: Ihr Key. May in vnterthänigkeit
zuvermelten / da Ihr Key. May. sampt vbrige Für-
sten / Herren Räten vnd D. enern / so sich bey der o-
selben alhie befinden / mit wie sich ihre Stand nach / im
allw. g. gebürt hette / vnterthänigste Ehr / Dienst vnd
Gefallen erwiesen worden were / daß solches wegen
vngelegenheit / Zeit / auch auß Vnvermöchlichkeit / vñ
Vnwissenheit b. schehen / vnd inen in treuwen herka-
lich leid seye. Mit angeheffter demütiger vnterthä-
nigster Bitt / solches in Bngnadē mit zuverm. ref. :
sonder ihrer Vnvermöchlichkeit / vnd Vnwissenheit
beyzumessen / auch jr Allergnedigster Herr vñ Key-
ser zusein vnd zubleiben. Warin dann Ihr Key. M.
sie ferners vnterthänigste Dienst willen vñ Behor-
same erweisen werden kö. nen / wollen sie sich / vñ ihr
Vermögen zu keiner zeit sparen / Ihr Key. May. sich
hiemit zu beharlichen Gnaden aller vnterthänigst
befehlend. Vnd ist dieses ein Form gegen Key. oder
König. Mayst. zugebrauchen / Alldurchleuchtig-
ster / Großmechtigster / Fürst Vnüberwindlichster
Keyser / Allergnedigster Herr / Demnach ein Ehr-
samer Rath dieser Statt N. glaubwürdig berich-
tet worden. Daß E. Keyserliche Mayst. Wie wir
jederzeit gegenwertig zuhaben begeren / von ihnen
widerumbē abzuscheyden gemeind (oder vorhabens /
oder willens) sein sollen: Erscheine eines Ehrsamten
Raths

Nachst abgeordnete / vnnnd bitten in Vnderthänig-
keit : da E. Kayf. May. auch den Fürsten vnnnd
Herren Die bey derselben sich befinden / nicht wie
billich geschehen sollen / vnderthänigste gehorsame/
Ehr/ Dienst vnd Gefallē erwiesen worden/ daß sol-
ches E. Kay. May. nicht zu vngnaden vnnnd in bö-
sem vermercken: Sondern es vnser vnwissenheit
zumessen/auch nichts desto w niger/ vnnnd dero wil-
lige vnnnd gehorsame / am Reich gnedigst schirmen/
in vnsern angelegenen Sachen / vnnnd geheffen je-
weils gnedlich befohlen sein lassen vnnnd vnser Al-
lergnedigster Herz vnnnd Keyser bleiben. Wie dann
zu E. Kay. May. vnser aller vnderthänigst vertra-
wen stehet: Wollen wir ein solches vngesparr vn-
ser Vermögēs, Leibs vnd Euts in Vnderthänig-
keit zu verdienen jederzeit willig gehorsam/ vnnnd vn-
verdrossen sein / E. Kay. May. vnnnd hiemit zu be-
harlichen / Kayf. Gnaden vnderthänigst beschö-
lend.

Oder also: Alldurchleuchtigster / Großmech-
tigster Fürst/Vnüberwindlichster Keyser Allergne-
digster Herz: Demnach E. Key. May. allergne-
digst belieben wollen/ in dero vorhabenden Reiß/ih-
ren Weg durch diese Statt N. zunehmen vnnnd
Bürgermeister / Räte vnnnd Gemeind glaubwür-
dig verstanden / daß dieselb sich widerumben zuerhe-
ben / vnnnd auff fürgenommene Reiß zubegeben/al-
lergnedigst entschlossen seyen / haben sie nit vmbge-
hen sollen / noch wollen/ vor E. Kay. May. sich der
gebühr

gebühr nach ein zu stellen zuerzeigen/ vnd in Vnderthänigkeit zu bitten/ wofer villsichten E. Kay. May. dero Räte vnd Diener / nicht dero Stand/ Dignitet vnwürden nach / gehorsame Ehr/ Dienst vnd Gefallen erzeigt / vnnd erwiesen were worden/ Daß dieselben solches zu Vngnaden/nicht vermercken / sondern es vielmehr ihrem geringen Vermögen vnnd Vnwissenheit zumessen / auch sie als des Heiligen Reichs / willige vnnd gehorsame / in ihren anligen Sachen/ jedertweilen befohlen sein lassen/sie schützen/ schirmen / vnnd auff den Fahl ihnen jemanden Übertrang zu thun/sich anmassen würde/ sie bey dem darzu sie berechtiget allergnedigst handhaben wollen. Wa alsdann vmb E. Kay. May. Bürgermeister Räte vnnd Gemeind / solches mit leistung vnderthänigster Schult/pflichtiger Gehorsame/ widerumben verdienen können: Wollen sie an eusserstem ihrem vermögen / zu jederzeit nichts erwinden lassen / E. Kay. May. sich hiemit zu gnaden vnderthänigst befehlend.

3 Gegen Chur. Fürsten vnnd Herren/ aber/geschicht die erbietung auff diese Form: Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst / gnediger Herr: Demnach Bürgermeister vnnd Räte dieser Statt N. berichtet worden: Daß E. F. Gn. gelegenheit lenger alhie zu verharren / nicht sein wöll: haben bey derselben sie sich hiemit widerumben einstellen/vnnd vnderthänig bitten wollen: Als E. F. Gn. nicht nach gebür vnd wie dieselben solches wünschen mö-

gen/vnterthänige Ehr/ Dienst vnnnd Gefallen/
erwiesen worden were/soches in Bngnaden nit
auffzunehmen/ sondern vnserer Vnwissenheit
benzumessen/vnd in das künfftige/nicht weniger
als biß dahero / mit Gnaden gewogen bleiben/
wollen sie das jenige/ so dißmahls verabsaumpt
worden / widerumb eynbringen / vnnnd E. S. G.
vnterthänige gefällige Dienst / zuerweisen / je-
derzeit gang willig vñ bereit erfunden werde/ E.
S. G. sich hienit zu Gnade vnterthänig befehle.

Oder also : Durchleuchtiger Hochgeborner
Fürst: Bey E. S. G. erscheinen widerumb Bur-
germeister vnd Rath dieser Statt R. vñ bitten
vnterthänig E. S. Gn. wollen an dem / so nach
Vermögen derselben die Zeit vber E. S. G. sich
allhie gehalten/erbotten worden ist/ein gnediges
Vergnügen vnd Gefallen haben. Vnd da Der-
selben/nit wie sich gebührt/Ehr vnd Dienst er-
wiesen worde were/solches vielmehr der Vnwis-
senheit zumessen/als in Bngnaden auffnehmen/
auch sie jederzeit in allen ihren Anligen / gne-
dig befohlen seyn lassen. Seynd sie deß vnter-
thänigen Erbietens/das/was dißmahl ver-
saumpt worden / zu andern Zeiten / mit Erwei-
sung/trewer vnd ge fleissener Diensten/widerum
eynzubringen/vñ zuverbessern/E. S. G. sich hie-
mit zu beharlichen Gnade vnterthänig befehle.

4. Vnd wann die Statt ein Freystatt/ auch
der durchreisent Fürst/ derselben benachbart ist/
soll

Soll vermeldet werden/and bitten freund. Nach-
barlich E. J. G. wollen an dem sonach Vermö-
gen derselbe erbotten worden ist/ein freund Nach-
barlich Vergnügen haben/vnd so Dieselben mit
nach Ihrem hohen Standt/Ehr vnd Dienst er-
wiesen worden were / solches der Unwissenheit
zuschreiben / auch fürbaß /wie bißdahero / sie für
Derselben getreue Freund vnd Nachbawren zu
halten vnd zuerkeinen: sind sie deß Dienst Nach-
barlichen Erbietens /das /so dißmahl in auß Un-
wissenheit verabsäumt worden seyn möchte / zu
andrer Zeit widerumb zuerstaten /auch sie ihres
theils /die bißdahero /zwischen dem Hochlöblichē
Hauß N. erhaltene gute Nachbarschaft/euserst
Vermögens fortzupflanzē vñ zuerweitern ganz
begierig vñ geneigt /E. J. G. hiemit die Edle Ge-
sunnheit /langes Leben / vñ in der Regierung
alle glückliche Successus wünschendt.

So auch Key. vnd Kön. Mayte. Chur: Für-
sten vnd Herrn von einer Statt solcher massen
widerum verreisen/vnd abscheiden werden Die-
selben bißweilen begleitet: wie dann einer löbli-
chen Statt Basel Burgerschaft / Höchstge-
dachten Keyser Ferdinandum/biß gen Augst an
die Bruck begleitet haben. Auß welchen Fall
man sich/wann das Geleid auß ist/vnd ein En-
de hat/der Formen so in folgenden Capituln be-
griffen sind/gebrauchen kan.

CAPVT V.

Von Geleitlicher Annemung / Chur-
Fürsten vnd Herren.

S V M M A R I A.

- 1 Wie ein Chur-Fürst vnd Herz den andern / daß er durch dessen Land ziehen oder reissen wollen / schriftlich berichtet.
- 2 Wasmassen ein Chur-Fürst vnd Herz den andern / daß er demselben zubesuchen vorhabens seye schriftlichen verständiget.
- 3 Wie auff beyde vorgehende Fälle zuantworten seye.
- 4 Was gestalten / da man nicht begleiten will / solches entschuldigt wird.
- 5 Welchermassen auff diese Antworten / widerumben geschrieben wird.
- 6 Wie auff die Entschuldigung daß man nicht begleitet habe / geantwortet wirdt.
- 7 Wasmassen Chur-Fürsten vnd Herren / derselben Råthe / Diener vnd Lehenleuth in vor angezogenen Fällen / auff zuwarten beschreiben vnd beruffen.
- 8 Geleitliche Annemungen Chur-Fürsten / vnd Herren ꝛc. auff den Grenzen.

So Chur-Fürsten vnd Herren / durch eines andern Chur-Fürsten / Herren / Chur-fürstenthumb / Land Herrschafft vnd Gebiet

biet / reisen vnd ziehen / oder dieselb zu besuchen / in solchen ankommen / werden sie durch desselben Chur Fürsten vnd Herren abgeordnete Räte / auff dem Gängen ihrer Chur Fürstenthumb / Land vnd Herrschafften geleitlich angenommen / vnd pflege ein Chur Fürst vnd Herr den andern / zuuor dessen vngesährlich also zu berichten :

I. Demnach Ihr Churfürstlich oder Fürstlich Gnaden etc. auff vorhabender Reiß zu N. angelanget / sehen dieselben (so es Gott geliebe) daß folgenden Morgens den N. daselbsten widerumben zu verrucken / vnd ihren Weg naher N. zu nehmen / auch zu Land vnd Wasser / je nach dem es Wetter sein werde / sich dergestalten zu befürdern vorhabens / damit bey Ihr Liebden sie / sampt in beygefügetem Curierzettel benambsseten Personen ohn gefehrlich biß N. zu N. ankommen mögen. Deswegen sie Ihr Liebden solches bey dem darumben abgefertigten Curier wissend machen wollen / vnd sehen Ihr Liebden freundliche Dienst zu erzeigen / eusserst geneigt.

Oder also: Nach dem Ihr Fürstl. Gn. in dero Aufzug ihren Weg vnd Reise durch Ihr Liebden Land vnd Gebiet zu nehmen / vñ vormittelt Göttlicher Hülff morgenden Tags / sie mit einer geringen Anzahl vnd nemlich vngesähr N. Pferd zu N. ankommen werden: haben sie Ihr Liebden ihrer Ankunft durch selbiges Schreibē berichten vñ freundlich gesinnen wollen / ihro solches belieben zu lassen /

vnd weil Ihr F. G. nicht vber Nacht der enden zu verharren bedacht / keinen Kosten anzuwenden : seyen Ihr F. Gn. solches mit erweisung freundlicher Diensten widerumb zu verschulden erbietig.

2. Da aber ein Ehur. Fürst / vnd Herr den andern zu besuchen vorhabens ist / berichten sie einander dessen / vngefahrlich auff diese Weiß: Nach dem Ihr Liebden sie zu mehrmahlen / dieselb einest zubesuchen ganz freundlich eingeladen / solte in solchem derselben zwar billich vorlengsten freundliche Willfahr erwiesen worden sein : es habe aber jeweils ein gefallener Hindernuß halb nicht beschehen mögen. Inmassen sie vngeachtet dieselbe zu eilen ganz erhebliche Ursach haben / entschlossen / in ihrem Rückweg von R. Jr Liebden zu besuchē / dieselben freundlich zu saluieren / vnd ihre Dienst anzubieten. Jedoch / daß sie zu R. (allwa dieselbē verhoffentlich auff R. Tag / oder auff s lengst biß R. einkömen vnd vngefaumbt von daselbst außziehen) oder sonsten vnter Wegen / verstendiget werden : Ob hiedurch Ihr Liebden kein Vngelegenheit / von derselben zugestattet / wo auch dieselb anzutreffen sein würde / vnd haben Ihr Liebden dabey zu dero Nachrichtung ein Furier Zettel zu empfangen. Welches sie Ihr Liebden nicht verhalten wollen.

Oder fürker also: Nach dem sie Ihr Liebden vnd vnd derselben Gemahlin einmal heimzusuchen vorhabens / vnd Ihr Reiß also anzustellen entschlossen / damit sie vermittelst Göttlicher Gnaden / auff R. zu R.

zu N. anlangen/ vnd dann folgenden morgens zu N. einkommen mögen: haben Ihr Liebden sie ein solches hiemit freundlich anzufügen nicht vnterlassen wollen. Vnd verbleiben derselben mit freundlichem Willen bengethan.

3. Auff welche Schreiben dann vngeschrlich des Inhalts geantwortet wird: Dieselben haben auß Ihr Liebden selbigen Tags zu Mittag / oder Abende alldahin gelangtem (oder empfangenem) Schreiben/ vernommen/ daß dieselb gewilt / in ihrer Liebden vorhabenden Reise den Weg durch N. zu nehmen (oder sie freundlich zu besuchen/ anzusprechen vnd mit denselben beandt zu machen) want sie dann solch Ihr Liebden vorhaben zu freundlichem Gefallen vermercken / vnd auffnehmen: So wollen sie verschaffen / daß dieselben der Drthen Losament vnd Herberig haben mögen / (oder: So wollen sie derselben zu ihrer Belegenheit in ihrem Hofleger allda freundlich erwarten) vnd soll Ihr Liebden ihr ein lieber angenehmer Gast seyn. Freundlich bittend Ihr Liebden wollen sie durch gegenwertigen ihren abgefertigten Einspenniger verstendigen / welches Tags Ihr Liebden der Drthen (oder bey derselben gewiß (oder engentlich) anlangen werden.

4. Vnd dabey vnfreundlich nit vermercken/ daß dieselb bey solcher vngewißheit vnd kurzer Zeit haben gebührende Begleitung vnterlassen. Wel-

ches dieselb Ihr Liebden freundlich nicht bergen wöllen.

Oder also: Auß Ihr Liebden Schreiben / so von N. den N. an sie außgangen / vnd ihero selbigen Abends eingeliessert worden: hab sie verstanden: daß dieselb sie auff ihrer Reiß freundlich zu besuchen / vnd sich mit ihero zu besprachen gewilt: Weil dann sie solches gang gern vernommen / auch derselben hieran / in dem sie Ihr Liebden Gegenwart verlengst gern gewünscht / ein sonder angenehmes Gefallen beschehe: Als gesinnen dieselben hiemit freundlich / Ihr Liebden wöllen / sampt ihren ansehnlichen Befehren / solches vorhabender massen in das Werck zu richten nicht vnerlassen / vnnnd sie dero Ankunfft zu gebührender Anstellung etwas Zeits zuvor verständigen. Welches sie Ihr Liebden / deren sie mit freundlichen Willen gewogen seyen nicht verhalten wöllen.

So wird auff solche Antworten / widerumben vngesährlich also geschrieben:

5. Was Ihr Liebden / auff derselben Ersuchungs Schreiben sich erkläret: das haben sie den N. Septembris zu N. empfangen / vnd gang gern vernommen: daß Ihr Liebden derselben Ankunfft zu gefallen gereichen werde / thun sich auch solcher resolution, vnd fernerer Erklärung gang freundlich bedancken / vnd mögen beneben Ihr Liebden zu deren begerten Nachrichtung nicht bergen: daß ob wol dieselben sich zu eilen / wichtige Ursach haben / vnnnd dero

noch

nexten Weg naher N. ziehen solten/ auch darumb
 aller Orten sich befürdert: so wölle doch bey Ihr Lieb-
 den dieselb ohnangemeldet nicht fürüber passieren/
 sondern verhoffen/ so es Gott geliebe folgende Tags
 zu N. einzukommen/ freundlich bittend/ derselben
 dieses langsame Zuschreiben/ weil solches/ wegen
 angedeuter derselben præparation/ vnnnd vnwissen-
 heit des Wegs (oder daß ihro der Weg unbekandt)
 eher nicht angestellt werden mögen/ zum besten zu
 vermercken/ welches Ihr Liebden derselben nit ver-
 halten wöllen/etc.

Oder also/ Auß Ihr Liebden/ zu N. datirtet
 Schreiben/ so sie allda zu N. empfangen/ vnd erbro-
 chen/ haben dieselben mit befrewung/ (oder mit er-
 frewdem Gemüt) vernommen: daß Ihr Liebden
 wol sehen leiden vnd wünschen mögen: da sie dieselb
 bey selbigen Durchzug ansprechen/ vnnnd mit ihro
 Rundschaft machen. Thun sich derwegen dessen
 gang freundlich bedanken.

6. Vnd hette es der entschuldigung der vnter-
 lassenen Begleitung keines wegs bedörfft/ sonder
 haben vielmehr Ihr Liebden zu bitten: dieselb wölle
 ihro nit in Ungutem auffnehmen: daß sie Ihr
 Liebden nichts gewisses dauon zu geschrieben haben:
 sintemalen solches allein darumb beschehen: daß sie
 die Gelegenheit des Wegs/ vnnnd andere ver hinder-
 niß nit fürschen können. Vnd so viel ihr Hinfunfft
 betreffe/ seyen sie Ihr Liebden da derselben Einspen-
 niger Knecht/ sie nit allda angetroffen/ ohne daß von

allda auß zu verstandigen Vorhabens gewesen: daß sie das Nacheläger der Orthen haben/ vnnnd weil sie mit Gottes Segen vnd Gnad sich Morgens früe widerumb auff den Weg begeben / auch zwar zu N. abstehn: aber sich nicht lang saumen / sonder zeitlich zu N. einkommen sich beflissen wollen: haben Ihr Liebden deren sie in Freundschaft woll gewogen/ sie ein solches nicht bergen wollen.

Vnd da Chur. Fürsten vnd Herrn von andern Chur. Fürsten vnd Herrn daß dieselben ihren Weg durch derselben Chur. Fürstenthumb / Land / Gebiet/ vnd Herrschafft zu nehmen / vnnnd die zu besuchen gewilt seyen/ vorangezogener massen berichten: Werden bißweilen von dem Chur. Fürsten vnnnd Herrn / welcher eines andern Chur. Fürsten vnd Herrn also gewertig/abwesende Rath/ Diener/ vnd Lehenleuth / zur auffwartung / begleitung oder andern verrichtungen in folgender Form beschreiben:

7. Nach dem der Hochgeborne ic. durch dero Land ziehen werde / vnd dahero Ihr F. Gn. neben derselben Ordinari Hof iunckern noch etlicher anderer / so ihro auff den Dienst warten/ behueffen/ seye Ihr F. G. gnediges begehren: daß er Rath. Diener oder Leheman den N. Tag gegen Abend bey ihro zu N. einkommen/ vnd deß jenigen / so sie demselben gnedig anbefehlen lassen möchten / gewertig sein solle. Seye Ihr F. G. solches gegen demselben in Gnaden / damit sie ihme ohne das gewogen erkennen geneigt:

Oder

Oder also: Demnach Ihr F. Gn. sich selbiger Zeit zu N. allda des Hochgebornen etc. (so in vorhabender Reiß ihren Weg daselbst hindurch nemen werden) zu erwarten/ auffenthaltten/ vnd Ihr F. Gn. sein Gegenwart auß bewegenden Ursachen gern gehalten möchten: So sene Ihr F. Gn. gnediges begeren/er morgen Montags den 17. Decembris zu Mittag/oder doch auff den Abend gewiß/ bey Ihr F. Gn. allda zu N. sich einstellen solle/oder wöll: vnd sehen Ihr F. Gn. demselben mit Gnaden wol gewogen.

Oder auff diese Weiß: Nach dem Ihr F. G. der Hochgeborne etc. zu besuchen vorhabens / vnd daher ro dieselb seiner persönlicher Gegenwertigkeit bedürfftig: sene Ihr F. Gn. gnediges Begeren / (oder Erfordern) (oder Befelch) er wölle sich fürderlich vnd außs lengst auff künfftigen N. erheben/ vnd gen N. kommen/wollen sich Ihr F. Gn. daran gnedig verlassen.

So werden Chur. Fürsten vnnnd Herrn auff den Grenzen dergestalten geleitlich angenommen.

8. Durchleuchtiger etc. gnedigster Chur. Fürst vnd Herr: Es hat der Durchleuchtig etc. vnser gnediger Fürst/ vnnnd Herr / den Edlen / Ehrenvesten/Hochgelehrten etc. Ir F. Gn. Råthen / Lehenleuten vnd Dienern hiezugegen / neben meiner wenigern Person gnedig auffgelegt/ vnd befohlen: E. Churf. Gn. sampt der auch Durchleuchtigsten etc.

derselben vielgeliebten Gemahlin/vnd all Jr Churf.
 Fürstl. Gn. Befehreten allhie auff Ihr F. G. vnstrei-
 tigen Grenken vnterthänigst vnd geleitlich zu em-
 pfahen / Auch zuserst E. Churf. G. sampt vnd
 sonderz Ihr F. G. freundliche Dienst vnd allen ge-
 neigten Willen vnterthänigst anzubieten/vnd dem-
 nach weiters zu vermelden: daß Ihr F. G. ab dem/
 daß E. Churf. G. durch Gottes gnädige Verlen-
 hung/glücklich vnd mit gutem Zustand dieser Dr-
 ten angelangt / zum höchsten erfreut sehen / wün-
 schen auch hierzu E. Churf. G. Gottes ferneren Se-
 gen/viel Glück/Heyl/ vnd alle Wollfart. Vnd ha-
 ben Ihr F. G. wol erachten können/ vñ sich erinner-
 lich zu bescheiden gewußt: daß derselben in allweg ge-
 bühren wollen/Ew. Churf. G. in der Person zu em-
 pfahen. Dieweil aber Ihr F. G. ieziger Zeit nit bey
 gewöhnlichen Hofleger sonder bey dem Durchläuch-
 tigen etc. sich befinden: getrösten sich dieselben Ew.
 Churf. G. werden sie/daß die Empfahung in eigner
 Person nicht geschehen können freundlich für ent-
 schuldiget halten. Vnd sintemahlen wir so viel ver-
 mercken/daß E. Churf. G. gnädigst gewillt vnd ent-
 schlossen / von N. gen N. in vnserz gnädigen Für-
 sten vnd Herrn Statt zu verrucken/sind auß haben-
 dem Befelch wir deß vnterthänigsten Erbietens/
 E. Churf. G. nit allein heut/biß an die N. Grenken/
 zu vergleiten: sondern auch morgenden Tags/an
 den Grenkörttern vnterthänigst/auffzuwarten/vnd
 das Geleit zu continuirn. Darumben wir auch we-
 gen

gen vnser gnädigen Fürsten vnnnd Herrn gang
 freundlich / vnd für vns auß Befelch vnterthänigst
 bitten / es geruhen E. Churf. G. damit dieselben mit
 Verdruß nicht auffgehalten werden / Morgens mit
 vns von N. nacher N. zu verrucken / vnd mit dem
 was E. Churf. G. als hoch angenehm vnd willkom-
 men Gästen lieben vnd guten Freunden / nach ver-
 mögen vnnnd gelegenheit der Zeit erbotten werden
 mag / für lieb zu nehmen / auch der Orthen sich mit
 schaffen vnd gebieten nicht anderst dann als wann
 sie in derselben eygenen Churfürstenthumb vnnnd
 Hoflager weren zuverhalten / vnd da in ein oder dem
 andern sich einiger Mangel erscheinen / vnd fürfal-
 len würde / denselben (wie dann das beschehen werde
 Ihr F. G. gänzlich verhoffen) gnädigst anzumel-
 den : Wollen wir solchen nicht allein so viel immer
 möglich erstatten / vnnnd verbessern : sonder es wird
 auch solches vnser gnädiger Fürst vnd Herr freund-
 lich verdienen Ew. Churf. Gn. vns hiemit zu gna-
 den / vnd daß dieselben vnser gnädigster Fürst vnd
 Herr sein vnd bleiben wolle / vnterthänigst befeh-
 lendt.

Oder also : Hochwürdiger etc. gnädiger Fürst
 vnd Herr : demnach Ew. F. G. den Durchläuchti-
 gen Hochgeborn etc. vnsern gnädigen Fürsten vnd
 Herrn Freund / Schwägerlich in Schrifften ver-
 ständiger : daß dieselben in vorhabender Reiß ihren
 Weg auff N. zu / vnd also durch Ihr F. G. Land vnd
 Gebiet nemē wollen : Hat darauff hochermelter vn-

ser gnediger Fürst vnd Herr/vns mit dem gnedigen
 Befehl abgefertiget/E. F. G. zuorderst derselben
 freundliche Dienst anzubieten/vnnd dabey daß die-
 selben Ew. F. Gn. allhieiger glücklicher Ankunfft
 höchlich erfreuet seyen zu vermelden / auch solchem
 nach Ew. F. Gn. dieser Orthen in derselben Be-
 leidt anzunehmen/ heutigs Tags gegen N. vnnd
 N. vnnd folgendes Tags gegen N. in Ihr F. Gn.
 engen Hauß zu führen / vnnd daß (wie sich in all-
 weg gebühren will) Ew. F. G. dero Stand nach/
 vnterthänige Ehr. vnd Dienst erzeiget werde vnter-
 thänig zu verschaffen/vnd anzuordnen. Derohal-
 ben wir in Vnterthänigkeit bitten : Ew. F. G. wol-
 len Hohermelten vnserm gnedigen Fürsten vnnd
 Herrn zu sonderm Ehren vnd Freund. Schwäger-
 lichem Gefallen / hierinn willfahren/ in Ihr F. G.
 Geleit an obbemelte Orth fort passieren / vnnd mit
 dem jenigen / so Ew. F. Gn. vnserm auffgelegten
 Befehl nach in Hohermelts vnseres gnedigen Für-
 sten vnd Herrn Häusern nach gelegenheit der Zeit
 erbotten werden mag / Freund. Schwägerlich für
 gut zu nehmen / auch vns nach dero gnedigem be-
 lieben / vnd nicht anderst / dann als wann dieselben
 bey gewöhnlichem ihrem Hofräger weren gebieten/
 vnnd da einiger Mangel erscheinen würde / solchen
 der Vnwissenheit vnd Vnfließ zumessen/vñ Hoch-
 gedachten vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn
 für entschuldidet halten/wollen gegen E. F. G. wir
 in allem vnterthänigem Behorsam vns gang will-
 fährig

fähig erfinden lassen/vnd soll der Mangel nicht allein aller Notdurfft vnd E. F. G. Begehren nach verbessert werden / sondern auch alles was in Hochermelts vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn Häusern sich befinden wird E. F. Gn. bereit sein vnd offen stehn/dessen vnd keines andern sich Ew. F. Gn. gnedig versehen / vnnnd vnser gnediger Fürst vnnnd Herr sein vnd bleiben wollen.

Der also: Durchleuchtiger ic. Der auch Durchleuchtig etc. vnser gnediger Fürst vnd Herr hat gegenwertige die Edlen/ Ehrenvesten / Hochgelärten Statthalter/ Cangler vnd Rätche sampt mir abgefertiget E. F. G. allhie an den Grenzen Ihr F. G. Fürstenthumb vnd Lands in Rahmen vnnnd von wegen Ihr F. Gn. geleitlich anzunehmen/ vnd dabey zu vermelden / daß wir derselben Gesundheit vnd glücklicher Ankunfft Ir F. G. herzlich erfreuet seye / sie also auch wünsche: daß der liebe Gott E. F. G. in solchem Stand lang erhalten vnd nach seinem Göttlichen Willen ferner segnen wölle. Vnd weil ferre des Wegs halben Ew. Fürstl. Gn. heutiges Tags nicht biß gen N. gelangen mögen: Bitte Hohermeister vnser gnediger Fürst vnd Herr ganz freundlich / Ew. Fürstl. Gn. geruhen zum Nachtläger biß gen N. vnd Morgen auff den Mittag zu Ihr Fürstliche Gn. sich zu begeben / vnnnd da heutiges Abendes einiger Mangel / waran das were erscheinen vnd fürfallen

fallen würde/solches vns anzumelden vnd befehlen zu lassen/wollen wir vns als Diener/(wie wir dann dessen von hochgedachten vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn sondern Befelch haben) ganz vnterthäniglich erzeigen / auch den Fähler da immer möglich ist/E. F. G. begehren nach verbessern / vnnnd wann E. F. G. bey hochgedachten vnserm Gn. Fürsten vnd Herrn angelangen / wöllen dieselben mit demjenigen so das Haus vermag gnädig für lieb nehmen / vnnnd vns jederzeit in gnädigem Befelch haben.

CAPVT VI.

Von Antworten/Erklärungen vñ Dancksagung / auff geleitliche Annemmung Chur-Fürsten vnd Herrn/etc.

SUMMARIA.

1. Wie auff geleitliche Annemmung/so ein Chur-Fürst vnd Herr bey dem andern sich einstellen will/geantwortet/vnd abgedanckt wird.
2. Antwort/Erklärung/vnnnd Dancksagung/da ein Chur-Fürst vnd Herr bey dem andern nicht einziehen / sondern in vorhabender Reiß nur den Weg/ durch eines andern Chur-Fürsten vnd Herrn Land vnd Gebiet nehmen will.

Wann

Wann dann Chur. Fürsten vnnnd Herrn
auff den Grenzen / wie in vorgehendem
5. Capitul außgeführt ist / Beleitlich an-
genommen werden / lest der Chur. Fürst / vnd Herr /
da er es nicht selbst thun will / durch einen seiner Rā-
then / vngefährlich also antworten:

1. Daß der Durchläuchtig etc. den auch Durch-
läuchtigen etc. vnsern gnädigen Fürsten vnd Her-
ren / auff Ihr F. G. Grenzen also freundlich empfa-
hen / vnd Beleitlich annehmen lassen / auch hochge-
dachts vnser gnädigen Fürsten vnd Herrn glück-
lichen Ankunfft nicht allein erfrewt / sonder auch
Ihr F. G. ferner Bedeyen vnd alle Wollfart wün-
schen / vnnnd daß dieselben heut in E. B. Ehrnvest /
vnd Gunsten / Beleit bis zu dem R. vnnnd demnach zu
vollem bis zu Ihr F. G. sich begeben wollen / freund-
lich gesinnen lassen: gereicht solches hochermeltem
vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn zu sonderm
freundlichen Gefallen / thun sich auch eines solchen
freundlich bedanken / vnd sind nit weniger daß Ihr
F. Gn. sich bey guter Besundheit vnnnd glücklichen
Wollstand befinden / erfrewt. Mit angehefftem
diesem herglichen Wunsch: daß der Allmächtige Je-
s. G. lang dabey erhalten wölle: vnnnd weil Ihr F.
Gn. daß hochermelter vnser gnädiger Fürst vnnnd
Herr in E. B. Ehr. vnd Gunsten Beleit bis zu Je-
s. Gn. also fortreiten / freundlich belieben will: lest
solches Ihr F. Gn. ihero zwar auch nicht entgegen
sein: Es versehen sich aber beyneben dieselben / Ihr
F. G.

F. Gn. werden in betrachtung vnser gnediger Fürst vnnd Herr dßmalen niemanden frembder bey sich hat/ vnd Ihr F. Gn. mit köstlicher auffrichtung nit gedient viel vnd vbermessiger Kosten anzuwenden vnterlassen/ vnd wollen Ihr F. Gn. hiemit in E. G. Ehr. vnd Gunsten/ Geleit fortpassieren.

Da aber ein Chur. fürst vnnd Herr/ bey dem andern nicht einziehen / sonder in vorhabender Reiß/ nur den Weg durch eines andern Chur. fürsten vnd Herrn Land vnd Gebiet nehmen will / erfolge auff die geleitliche annemung vngesehrlich diese Antwort/ Erklärung vnd Dancksagung :

2. Wolgebohren ic. gnedige vnd günstige Herren / auch liebe vnd gute Freund : Der Hochwürdig etc. mein gnediger Fürst vnnd Herr / hat angehört vnnd verstanden : Wasmassen der Durchleuchtig / Hochgeborn Fürst vnnd Herr / Herr N. Herzog zu N. etc. E. G. Ehr. vnnd Gunsten / gnedig aufferlegt vnd anbefohlen : Hohermeltem vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn auff Ihr F. Gn. Grenzen geleitlich anzunehmen vnnd zu empfangen / auch neben erbietung derselben freundlichen Diensten zu vermelden : daß Hohermelts vnser gnedigen Fürsten vnnd Herrn glücklicher Ankunfft Ihr F. G. erfreut seye / vnd dieselben in Ew. G. Ehr. vnd Gunsten Geleit biß gen N. zu Ihr F. G. fortrucken wollen etc. Derowegen Ihr F. G. E. G. Ehr. vnd Gunsten/ in Antwort anfügen lassen: daß diese zu der Vergleitung beschehene
gute

gute Anstellung / auch gethane statilliche Verord-
nung vnnnd freundliche Empfahung Ihr F. Gn.
zu sonderlichem freundlichem Gefallen annem-
men / vnnnd deren sich gegen Ihr F. Gn. freund-
lich / so dann gegen E. G. Ehr. vnd Gunsten gne-
dig vnd günstig bedanken. Mit angehefftem die-
sem erbieten / daß sie solches gegen Ihr F. G.
freundlich / vnd E. G. Ehr. vnd Gunsten / gne-
dig vnd günstig erkennen wollen. Vnnnd ob wol
Hochermelter mein gnediger Fürst vnd Herr Ihr
Fürstl. Gn. freundlichem gesinnen nach / gern
willfahren / vnnnd mit Ew. Gn. Ehr. vnnnd Gun-
sten biß zu derselben sich begeben wölten: so könne
es doch auß Ursachen Hochermelter mein gnedi-
ger Fürst vnd Herr auff morgenden Tag zu N.
sein müssen / dißmahlen nicht beschehen. Darum-
ben Hochermelten meinen gnedigen Fürsten vnd
Herrn Ew. G. Ehr. vnnnd Gunsten neben ver-
meldung derselben freundlichen Dienst vnd Gruf-
ses bey Ihr Fürstl. G. des Orths erforderter mas-
sen entschuldigen / vnd ferner auch dieses anmel-
den wollen: das Hochermelter mein gnediger
Fürst vnnnd Herr Ihr Fürstl. G. Gesundheit
vnd Bollstands nicht minder als dieselben dero
glücklichen Ankunfft erfreut seyen / vnnnd herzlich
wünschen: daß der Allmächtige nach seinem Gött-
lichen Willen sie allerseits dabey lang gnedig zu ver-
halten geruhe.

Oder

Oder also: Was Massen der Durchläuchtig etc.
 mein Gn. Fürst vnd Herr E. B. Ehr. vnd Gun-
 sten/gnädig aufflegt vnd anbefohlen/hochermel-
 ten meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn sampt
 derselben Befehl: ten an diesem Ort auff Ihr F. G.
 vnstreitigen Grenzen geleitlich zu empfangen / vnd
 neben anerbietung derselben Dienst vnd geneigten
 Willens/das Ihr F. G. hochermelds meines gnä-
 digen Fürsten vnd Herrn glücklicher Ankunfft
 höchlich erfreuet seyen/zu vermelden/auch mit wün-
 schung fernern Segens/das sie in E. B. Ehr. vnd
 Gunsten Geleit bis zu Ihr F. Gn. fortreiten wöl-
 len freundlich zu bitten: das alles haben hochermelt
 Ihr Fürstl. Gn. gnugsam angehört / vnd vernom-
 men / auch darauß mir gnädig anbefohlen / E. B.
 Ehr. vnd Gunsten / hinwiderumben anzufügen:
 das hochermelter mein gnädiger Fürst vnd Herr/
 sich wegen der angeordneten Vergleitung/auch an-
 gebottener geneigter Diensten vnd Willens
 freundlich bedanken/vnd weil sich solch derselben zu
 sondern Ehren/vnd Gefallen geschickte Geleit/nicht
 außzuschlagen sonder anzunehmen gebühren wöl-
 le / seye hochermelter mein Gn. Fürst auffzutragen-
 de Occasion sich also zuerweisen geneigt: das der-
 selben danckbar Gemüt vnd sondere affection ver-
 spürt werden solle/vnd erbietē sich Ihr F. G. mit wen-
 ger gegē derselbē aller Dienstē vñ geneigtē Willens/
 dergestaltē das sie hierzu so viel immer in der o ver-
 mögen sein werde / sich gang willig erfinden lassen
 wöl-

wollen / Da Ihr F. G. durch den reichen Segen Gottes sich bey guter Gesundheit vñ in glücklichem Wolstād befindē: erfreuet Hochermelter mein anediger Fürst vñnd Herz sich dessen solcher massen/ daß derselbe von Herzen wünsche vñnd bitte/ die Göttliche Allm̃cht geruhe Ihr F. Gn. nach Göttlichem willen lang dabey zuerhalten / vñnd obwohl Hochermelter mein gnediger Fürst vñnd Herz/ Ihr F. G. freundlichen Besinnen nach / in E. B. Ehr: vñ Gunsten Seleit also fort biß zu derselben naher N. reisen wolten: so könne es doch auß Ursachen Hochermelter mein G. Fürst vñnd Herz zu N. albereit erwartet wird / dißmahlen wider iren willen nit sein noch beschē. Deswegen dieselben sich freundlich getrösten/ Ihr F. Gn. werden solche entschuldigung für genugsam annehmen/ vñnd nichts desto weniger ins künfftig wie biß dahero gegen Hochermelten meinen G. Fürsten vñnd Herrn in freundlichem willen verharren. Ist derselb Ihr G. zu anderer zeit nach möglichkeit zu willfahren / auch die biß dahero zwischen denselben enthaltene gute Correspondenz freundlichen zu continuir̃n geneigt/ vñnd an jero in dero Seleith fortzu-
ziehen bereitwillig.

CAPVT VII.

Von Erbietungen der Geleitsleuthen / gegen Chur-Fürsten / vnd Herrn / welche sie begleitet haben / wann das Geleith auß ist / vnd ein end hat.

S V M M A R I A.

- 1 Erbietungen der Geleitsleuthen / gegen Chur-Fürsten / vnd Herrn / welche durch sie begleitet worden / wann das Geleit auß ist / vnd ein end hat.
- 2 Erbietungen der Begleiteren / gegen denen / welche sie begleitet haben / da an den Grenzen andere Geleitsleuthe sich einstellen / vnd auff solchẽ Fall die Begleiter ferner zubegleiten mit Befelch habẽ.

S O Chur-Fürsten vñ Herren begleitet worden / vnd das Geleit auß ist / oder ein end hat / ist in Übung dz die Geleitsleuthe sich volgender massen erbieten: Durchleuchtiger ꝛc. Weil daß auch Durchleuchtigen ꝛc. vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn hohe vnd Landesfürstliche Oberkeit weiter sich nicht erstreckt sonder alhie vnd an diesem Ort sich endet / vnd also wegen hoher melt Ihr F. G. wie ferner nit zubegleiten haben / bitten E. F. G. wir vnserthänig / vns an jeko gnedig zuerlauben / von sich zulassen / vñnd so wol mit der geringschönigen Eractation als vnserer Begleitung / welche von wegen vñnd auß Befelch hochermelts vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn außs beste es immer sein mögen / außzurichten vns obzulegen / gnedig für r lieb vñ gut

gut zunehmen/ auch da es dinstmalen nicht alles be-
steht / angeordnet vnnnd beschehen mögen / wie es sich
in allweg wol gebürtet hette / solches vns gnedig zu-
verzeihen zu Gnaden zu altē/vñ der Vngelegenheit
bey zumessen/ wollen Jr F. G. da dieselben es künfft-
iglich anderwärts zuverbessern wissen sich hiezus
freundtlich erbotten haben / E. F. Gn. vns hiemit zu
Gnadē vnterthenig befehlend auch zu vorhabender
Reiß Gesundheit vñ allen erspriesslichen Fortgang
wünschend. Oder also: Hochwürdiger ic. Dem-
nach von dem Durchleuchtigen ic. Herrn R. Her-
zogen zu R. E. Hochf. G. biß an dieses Ort Ihr F.
G. vnstreitige Grenzen zuvergleiten/vns gnedig an-
befohlen worden: wollen von E. Hochf. Gn. wir hie-
mit vnsern Abscheid vnterthenig genommen/vnnnd
dieselb in schutz des Allerhöchste zu beharlicher Leibs-
Gesundheit langē Lebē / vnd aller Wolfahrt treuw-
lich befehlen/ auch in Namen Hochgedachts vnser
gnedigen Fürsten vñ Herrn freundtlich so dann für
vnserer weniger Personen vnterthenig/gebetten ha-
ben: Da E. Hochf. G. nit nach dero stand vnd wie es
sich wol gebürt / auch hochermelter vnserer gnediger
Fürst vnd Herr haben vnd wünschen mögen tra-
ctirt/vnd gehalten worden sind: daß E. Hochf. Gn.
solches nit Hochermeltem vnserm gnedigē Fürsten
vnd Herrn/sonder desselben Dienern/als welchen es
zubestellē vnd zuverrichten empfangenen gnedigen
Befelch nach in allweg obgelegen ist / zumessen/vnd
vnser gnediger Fürst vnd Herr sein vnd bleiben wöl-
len:

ten: Soll das jenig so Vngelegenheit der Zeit vnd Vnwissenheit halb/ diß in ahlen verabsaumt wor-
de ist / zu anderer Zeit nach vermögen ersetzt / verbef-
fert / vnnnd an vnserm vnterthänigen willen zu je-
derzeit nichts ermangelt/ sonder ohne viel anrühmēs
im werck selbst verspürt werden.

2. Oder also: Durchleuchtiger ꝛc. Gnediger Fürst
vñ Herz/der Durchleuchtig ꝛc. vnser gnediger Fürst
vnnnd Herz/hat vns desselben Statthalter / Cankler
vnd Rāthe zu N. abgefertiget/vnnnd vns gnedig an-
befohlen/E. F. G. durch hochermelts vnser gnedigē
Fürsten vnd Herrn Fürstenthumb/ Land/ vnd Ge-
biet/biß auß desselben Grenke zubegleiten/auch auff
den Fall selbiger orten keine andere Geleiths leuthe
sich erzeigen oder vorhanden sein werden/als dann
mit E. F. G. auff derselben begeren so weith E. F. G.
es haben wollen fortzureitē / vñ empfangenem Be-
felch nach vns zuverhalten. Weil dann deß Durch-
leuchtigē Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn
N.ꝛc. Gebiet vnd Fürstenthumb an diesem Ort an-
hebt/auch derselben Geleiths leuth vnd Diener albereit
vorhanden sind/ als erachten wir vnd halten dafür
ohnvonnöthē seyn/E. F. G. ferner zuveraleitē. De-
rowegē auch von E. F. G. wir vnsern Abscheid vn-
terthenig nehmen/ vnd zugleich bitten sollen/dieselb
wölle daß jenig/so dero also vnversehen/vnd in eyl er-
botten werden mögen/von Ihr F. G. freundlich vnd
vns gnedig auffnehmen/auch keine ander Gedan-
cken machen/als daß/da es die Zeit vnd Gelegenheit
geben

geben mögen/ Ihr F. G. andren Befelch vnd Ver-
ordnung gethan haben würdē. Was aber dißmahle
vorerzehltter Ursachen wegen verabsaumt/ soll/ (ge-
liebts Gott) zu fürfallender ehrster gelegenheit wi-
derumbē eingebracht vñ verbessert werdē. Vnd wie
E. F. Gn. wir nach vermögē vnterthenige Dienst
zu leisten bereit/ also thun wir vns denselben zu be-
harrlichen Gnaden vnterthänig befehlen/ auch die
edle Gesundheit/ langes Leben vñnd alle glückliche
succellus wünschen.

CAPVT VIII.

Von Antworten deren so begleitet worden/
auff die Erbietung wann das Geleit auß
ist/ vñnd ein end hat.

S V M M A R I A.

- 1 Antworten/ auff die Erbietungen/ wann biß auff
die Grenzen begleitet worden ist/ vñnd das Ge-
leit ein end hat.
- 2 Wie nach geleitlicher annemmung/ da ein Chur-
Fürst/ vñnd Herz bey dem andern sich einstellen
will/ geschrieben wird.
- 3 Welchermassen nach Geleitlicher Annemmung/
da ein Chur-Fürst/ vñnd Herz den andern nicht be-
suchen will/ schriftlich danck gesagt werdē soll.

Auff vorhergehende Erbietungen wird der-
gestalten geantwortet: Edel Bestreng ic.
günstige Herrn. Was gestalten deß Durch-
leuchtigen ic. Fürsten vñnd Herrn/ Fürstenthumb/

Land/ vnnnd Gebieth sich an diesem Ort endet/ vnnnd
 deshalben E. St. Ehr: vñ Gunsten / sie zuverlaube
 vnd zuerlassen/ auch mit der Begleitung/ sambt was
 Ihr. F. G. erbotten worden/ für lieb vnd gut zunē-
 men/ gebettē wird: Das alles hat hocheimerter mein
 gnediger Fürst vnd Herz genugsam angehört vnnnd
 verstanden auch deswegen mir gnedig anbefohlen
 E. St. E. vñ Gunsten zuvermeide/ daß die Beglei-
 tung/ Tractation vñ Aufrichtung/ also angestellt ge-
 wesen/ daß solches nit hette verbessert werden könne.
 Darumben denn auch Ihr F. Gn. sich dessen gegen
 Ihr F. G. freundlich / vnnnd euch gnedig bedanken/
 auch dabey sich erbieten / daß dieselben auf antragen-
 de Gelegenh. it solches vmb Ihr F. Gn. freundlich
 beschulden vnnnd gegen E. St. E. vnnnd Gunsten in
 Gnaden erkönnen wollen.

Oder also: Daß E. G. B. Ehr: vnd Gunsten den
 Durchleuchtigen Hochgebornē Fürsten zc. empfan-
 genen gnedigen Befelch nach / biß an dieses Ort vñ
 gegenwertige Brenge begleitet auch zugleich von dē
 Allerhöchste neben der edle Gesundheit alle Wol-
 fahrt wünschen vñ schließlich bitten/ da J. F. Gn.
 nit nach dero Stand vnnnd wie sich gebürt gehalten
 worden/ solches dero Dienern beyzumessen/ erkennen
 vnd verspüren dieselben hierauf Ihr. F. Gn. sondere
 freundliche Affection/ vnd ob wol Jr F. G. das so vñ
 E. G. Ehr: vnd Gunsten gewünscht worden/ zu gne-
 digem gefallen gereicht/ vnd daher dieselben hinwi-
 derumben E. G. B. Ehr: vnd Gunsten/ die edle Ge-
 sundheit

Freundheit / vñ erspriessliches gedenc̃en wünschē: So ha-
ben doch Ihr F. G. bey sich befunden / daß sie derge-
stalt gehalten vnd tractirt worden: daß es der ent-
schuldigung ganz nichts bedörfft hette: sonder Jr. F.
Gn. zuvorderst hochermelten dero freundlichen l. ebē
Oheim vnd Bettern / vnd demnach E. G. B. E. vñ
Gnaden hiefür verpflichtet bleiben. Wie dann auch
deswegen Ihr F. Gn. sich hiemit gegen Ihr F. Gn.
freundlich / so dann E. G. B. E. vnd Gnaden gne-
dig bedanken / vñnd dabey anerbietig machen: daß
zu begebender Occasion sie solches freundlich be-
schuldigen vnd in gnaden erkennen wollen.

So dann ein Ehrw. Fürst / vñ Herr bey dem an-
dern sich einstellen will / wird nach geleitlicher annē-
mung in dieser Form geschrieben: 2. Es werden ihr
Liebden auß ihr ē vorgesan: ē schreibe vñ der alda hin-
derlassenen Rächen bericht sonder zweiffel gereit ver-
nommen haben / daß Ihr F. G. selbigen Tags früh
alda angelangt seyen / vnd dergestalten empfangen
worden / daß gegen Ihr Liebden wegen solcher an-
ordnung dieselb sich billich zum höchsten jubedankē /
auch daherō sich (gestalten dieselb hierumb instendig
ersucht worden) lenger auffzuhalten / wo! anlaß het-
ten: Wyl sie aber auß Ursachen / so ihr Liebden zu
verhoffter Zusamenkunft sie ferner anmelden wöl-
len / etwas eylen vnd sich befürdern müssen / seyen sie
bedacht (geliebt es Gott) Dienstags den D. allda
auffzubrechen / vñ zu D. des Nachleger zunic̃men /
auch folgenden Tags auff D. zuziehen / vnd allda /

oder anderer selbiger Orten/wohin ir Liebden/sie zu bescheidē gefellig vñ gelegen sein möchte / sich einzustellen/der selbē ihre Dienst anzubietē/bekant zumachē/ vnd vertraulich von Sachen/ daran nit wenig gelegen mit dero zuconuersirn. Welches sie ihr Liebden zuschreiben wollen/ vnd setzen hierüber zu irer Nachrichtung in anaeregter Dertern einem schriftlicher Antwort gewertig.

3. Da aber ein Chur. Fürst/vnnd Herz den andern nit besuchē will/ kan mā nach geleitlicher annēmung folgender gestaltē schreibē: Ihr Liebden mögē sie bey zu rückziehenden vō derselben ihro zugeordneten Geleitsleuten nicht bergen: daß sie (Gott lob) glücklich vnnd mit guter Gesundheit deß vorhergangenen Tags / Abends zu N. eingelangt: Demnach aber in ihr Liebden Landen von N. biß an die Grentz denselben so viel/Ehr./Liebs vnd guts vorderst von ir Liebden/ so dann auch von dero Dienern/vnnd Befelchshabern mit Tractation/ vnd allen andern anstellungen beschehen: daß sie solches nicht zu verdienē wissen haben sie sich billich dessen zum höchsten zube-danken / vñ da sie es gleich wie gemelt nicht vergleichen können/wollen sie doch auff alle zutragende vñ begebende Occasionen / gegen Ir Liebden/ vnd dero angehörige Ihr danckbar Gemüth/vñ tragende gute Affection nach eusserster befließender möglichkeit erzielen / vnnd haben angedeutet ihnen zugeordnete Geleitsleute mit Ihr aldahin dergestalten zwar schwerlich vermöcht: daß sie dieselben bey Ir Liebden

zuverantworten auff sich genommen / freundlich
gesinnend / ihm solches in keinem vngutem zuver-
mercken / sonder zuuergewissen / daß sie derselben hie-
mit gemachter Bruderschaft gemess freundliche
Dienst zuerzeigen eusserst geneigt bleiben.

CAPVT IX.

Von Empfahungen der Chur-Fürsten vnd
Herren zu derselben Ankunfft / bey einem
andern Chur-Fürsten vnd Herrn.

S V M M A R I A.

1. Empfahung der Chur-Fürsten / vnd Herrn zu der-
selben Ankunfft / bey einem andern Chur-Für-
sten vnd Herrn.
2. Empfahung der Chur-Fürsten / vnd Herrn da die-
selben bey eines andern Chur-Fürsten / oder
Herrn Hoffhaltung in Ihr F. Gn. abweisen an-
gelangen.

Wann nun Chur-Fürsten / vnd Herrn
bey eines andern Chur-Fürsten vnd
Herrn Hoffhaltung ankommen: werden
dieselben da der Chur-Fürst / vnd Herr gewohnli-
cher Hoffhaltung sich befindet / also empfangen:
Durchleuchtiger Hochgeborner Grediger Fürst vñ
Herr / daß E. F. Gn. bey dem auch Durchleuchtigen
rc. mit Ihr F. Gn. von Sachen daran gelegen ver-
trawlich

trawlich sprach zuha'te / dero Freund. Schwägerli-
chem zuschreiben vnd vertrösten nach / sich in der
Person allhie eingestellt vnd glücklich ankommen:
Sind dessen Ihr F. G. herzlich erfreuet sie em-
pfahen auch sie hiemit / vnd heissen dieselb Freunde.
Schwägerlich willkom sein. Mit angeheffter
Freund. Schwägerlicher Bitt: Daß E. F. Gn die
zeit vber / welche deren stb allhie zutenthalten belieben
wird / fordern / gebieten / vnd wo. einiger Mangel
für sie / den anmelden / auch also durchaus sich nicht
anderst erzeigen wollen / dann al. wann dieselben /
bey ihrer eignen Hoffhaltung weren: Solle an dem /
was das Haus vermag / vo. handen / vnd zu b. kom-
men / nichts gespart werden / sonder alles offen stehn /
vnd bereit seyn. Dessen E. F. G. sich gewiß getrösten
vnd es also Freund. Schwägerlich annehmen
wollen.

2. Da aber Chur. Fürsten / vnd Herrn / bey e-
nes andern Chur. Fürsten / oder Herrn Hoffhal-
tung / derselbe abwesenheit angelangen können die
auff diese Form empfangen werden: Durchleuch-
tiger ic. daß auch Durchleuchtigen ic. vnser Gnedi-
gen Fürsten vnd Herrn / Junge Herrschafft sampt
Ihr F. Gn. Statthaltern / Canklern / vnd Rätthen
haben E. F. G. vnterthenig zuvermelden befohlen:
Ob wol (wie sie dann bey sich anderst nicht befin-
den.) sich in allweg gebühret / daß hochermelte Jun-
ge Herrschafft / in abwesen ihres lieben Herrn vnd
Vatters E. F. Gn. als ihren freundlichen lieben
Vettern /

Bettern / vnnnd Dheim empfahen / vnnnd gegen ihero /
als die solches vmb ihren Herrn vnnnd Vatter wol-
verdient / Freund Betterlich erzeigen / auch alle Ehr
vnnnd Gutschat erweisen sollen: So hat es doch wegen
hochermelter Jünger Herrschafft jugend / vnnnd daß
die noch in ihren Kindlichen Jahren / auch vnerfab-
ren: vnnnd darzu nicht geschickt sind (wie E. F. Gn.
gnedig zuerwegen haben) nicht besuchen können.
Deshalben dieselb sie für entschuldigt halten / vnnnd
solches vnfreundlich nicht vermercken wollen / sind
an deren statt Herrn Statthalter / Cankler / vnnnd
Rähte zugegen / vnnnd erfreuen sich höchlich: daß
E. F. Gn. mit verleihung Göttlicher Gnaden ge-
sundes Leibs / vnnnd glücklich alda ankommen. Vnnnd
daß E. F. Gn. in abwesen vnser gnedigen Fürsten
vnnnd Herrn / desselben freundliche liebe Schwast. r /
sambt ihrer Jugend / vnnnd Fürstlichen Knden also
Freund Schwägerlich besuchen / bespricht hieran
vnserm Gnedigen Fürsten vnnnd Herrn ein son-
derbarer angenehmer Dienst vnnnd erzeigen hiedurch
E. F. G. derselbē Freund Schwägerliche Affection /
vnnnd wollen sie gewiß dafür halten / da vnser Gn.
Fürst vnnnd Herr solcher E. F. G. Freund Schwä-
gerlicher Besuchung bericht hetten / daß dieselben
nichts mehr bedauern wird als daß Ihr F. Gn nicht
zugegen gewesen vnnnd E. F. Gn Ankunfft / sambt
Freud Schwägerlicher Conuersation erfreut wer-
den mögen. Weil es dann dißmahl also beschaffen
vnnnd gestalt / erbieten in abwesen Ihr F. Gn. sich
Herrn

Herrn Statthalter / Cankler / vnnnd Râthe / alles
 was vnser Gnedigen Fürsten vnnnd Herrn Be-
 hausung vermag / vorhanden vnd zubekommen ist /
 nicht zusporen / sonder E. F. Gn. offen / vnnnd nach
 begeren vnnnd gefallen bereit zuhalten: Welches E.
 F. Gn. wir also hiemit vnderthenig angeboten
 haben wollen. Vnd bitten darauff E. F. G. Herrn
 Statthalter Cankler vnnnd Râthe in abweisen vn-
 ser Gnedigen Fürsten / vnnnd Herrn ganz vnter-
 thänig sich alda in deren eigenem Hauß als der an-
 genehme / vnd vollkommene Schwager / gnedig zube-
 helffen / nach deren begeren zuschaffen / vnd zugebie-
 ten / auch wo einiger Mangel für siele / vns den an-
 zumelden: sind wir deß vnterthenigen erbietens E.
 F. Gn. in allem vnterthenigen Gehorsam auff der-
 selben begeren gewertig vnnnd willfêhrig zu sein / auch
 den Mangel auff beschêhene anmeldung / oder da
 wir einigen gebrechen selbs vermercken / solchen als-
 bald zuverbessern / zu erstatten vnnnd abzuschaffen:
 Vnd thun E. F. Gn. wir vns zu Diensten / vnnnd
 daß dieselben vnser gnediger Fürst vnnnd
 Herz sein vnd bleiben wollen vnter-
 thenig befehlen.

C A P. X.

Von Antworten / auff Empfahungen / der
Chur: Fürsten / vnnnd Herrn / zu derselben
Ankunfft / bey einem andern Chur: Für-
sten / oder Herrn.

S V M M A R I A.

- 1 Antwort auff Empfahung der Chur: Fürsten / vnd
Herrn / zu derselben Ankunfft / bey einem andern
Chur: Fürsten / vnnnd Herrn / da dieselben bey ge-
wöhnlicher Hoffhaltung sich befinden.
- 2 Antwort auff Empfahung der Chur: Fürsten / vnd
Herrn / da dieselben bey eines andern Chur: Für-
sten vnd Herrn Hoffhaltung / in derselben Abwe-
sen gelangen.

Nun / wie in vorgehendem Capiz-
tul begriffen ist / Chur: Fürsten / oder
Herrn / bey eines andern Chur: Fürstē
oder Herrn Hoffhaltung empfangen werden /
vnd der Chur: Fürst / oder Herr allda angetro-
ffen wirdt / erfolgt die Antwort also:

1. Durchleuchtiger / 2c. gnediger Fürst vnd
Herr / der freundliche Erklerung / daß deß auch
Durchleuchtigen / 2c. meines gnedigen Fürsten
vnnnd Herrn glückliche Ankunfft / derselbigen zu
freundlichem Gefallen gereiche / vnd erbietens /
dis

daß an dem/was diß Haus vermöge/nichts gespart werden solle/thun J. S. G. sich freundlich bedancken/vnd seyndt von herten erfreuet/daß J. S. G. sich bey so guter Gesundheit vnd glücklichem Zustandt befinden/mit inniglicher Bitt/daß der Allerhöchste/nach seinem Göttlichen Willen/sie allerseits/noch lang darben zuerhalten geruhe. Vnd weil J. S. G. mehr auff nöthwendige Conuersation/vnd Ersprechung/weder aber vbermässige vnd köstliche Tractation sehen/auch derselben nicht so viel an dieser/als der Conuersation gelegen ist/vnnd derwegen solches für keinen Dienst halten: So getrösten sich J. S. G. man werde wegen derselben Person/nichts vberflüssigs anstellen/sondern Kosten auffzuwenden vnterlassen: Wöllen alsdann/wann solches beschicht/J. S. G. vñ so viel mehr ohngescherwt/dieselben zum öfftern besuchen/vnd gleiches von J. S. G. gewertig seyn.

So aber der Chur: Fürst/vnd Herz/den man besucht/sich nit bey gewöhnlicher seiner Hoffhaltung befindet/wird wann junge Herrn fürhandē/in dieser Form geantwortet: 2. Gestreng/Edel/Ehrwest/Hochgelehrt günstige Herrn/auff deß Durchleuchtigē ꝛc. junger Herrschafft gethane freundliche Entschuldigung/auch freundliche/vnd vnterthenige Empfahung vnd Erbietung/hat der Durchleuchtig/ ꝛc. mein gnediger Fürst vnd Herz mir ein gnedigen Befelch gegeben zuvermel-

vermelden/das es der jungen Herrschafft 7 weil
dieselbigen als noch zur Zeit vnmündige / gegen
J. S. G. in dero Absitzen iren freundlichen / vnd
geneigsten Willen allbereit gungsam erzeigt vn
erwiesen haben / Entschuldigung ganz nicht be
dürfft hette. Vnd dieweil J. S. G. zu dē Durch
leuchtigen / 2c. an diese Ort kommen / haben die
selben nicht vnterlassen wollen / die Hochgeborne
Fürstin / 2c. als J. S. G. freündtliche liebe Schwe
ster in Abwesen ihres Herrn vnd Gemahls
freundtlich zubesuchen / vnd möchten J. S. Gn.
(wie E. Gft. von sich selbst wol ermessen kön
nen) liebers nichts wünschen / als das sie dersel
setbe freundlichen lieben Schwagern / bey J. S.
Gnaden Hoffhaltung / sich mit derselben nach
Nothturfft zuersprachen / selbst angetroffen het
ten. Weil aber J. S. G. dißmaln sich dieser Or
ten nicht befinden / vnd E. Gft. sich in Abwesen
heit derselben / sich also vnterthenig erbietē / thun
dessen J. S. G. sich ganz freundtlich bedanken /
vnd begeren günstig / vnd gnedig vmb J. S. G.
willen / zu Vngelegenheit / mit Vnkosten nichts
sonderbars anzustellen / noch zuverordnen. Dañ
Hohermelt J. S. G. allhero kommen findt / mit
als ein Gast / sondern als ein Freund / der die an
gebottene stattliche Aufrichtung nicht begert /
auch deren gegen J. S. G. als die solches vrb
ihren freundlichen lieben Herrn Schwager nit
verdient haben / zu gebrauchen nicht von nöthen
ist.

ist. Vnd wollen J. J. G. in Abwesen derselben freuntlichen lieben Schwagers / nicht anderst dan Schwägerl: Betterl: vnd freuntlich sich verhalten / vnd wo dieselben E. Gt. gegen den angebotenen vnterthänigen Diensten / Gnad vnd Gunst erweisen können / wollen J. J. G. nit anders dann geneigt erfunden werden / auch E. Gt. gnediger Herz seyn. Dessen vnd keines andern sich dieselben vertrösten sollen.

C A P V T XI.

Von Erbietungen der Chur: Fürsten / vnd Herrn / da ein Chur: Fürst / oder Herz / welcher dieselben besucht / widerumb abscheiden will.

S V M M A R I A.

- 1 Erbietung Chur: Fürsten vnd Herrn / da ein Chur: Fürst vnd Herr / welcher dieselben besucht / widerumb abscheiden will / vnd die Chur: Fürsten vnd Herrn so besucht werden / sich bey ihrer Hoffhaltung befinden.
- 2 Erbietung Chur: Fürsten vnd Herrn Statthalter / Canzlern / vnd Råthen / da ein Chur: Fürst / vnd Herz / welcher dieselben zubesuchen begert / aber nicht angetroffen hat / widerumben abscheiden will.

So

S O Chur-Fürsten vnd Herrn/wann sie ein
 andern Chur-Fürsten vnd Herrn besuche
 widerumben abscheiden wollen / vnd der
 Chur-Fürst vnd Herr bey seiner Hoffhaltung sich
 befind/kan derselb gegen dem Abscheidenden sich also
 so er bieten :

I. Durchleuchtiger ecc. gnediger Fürst vnd
 Herr : daß E. F. G. den auch Durchleuchtigen ecc.
 meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn also Freunde
 Vetterlich besuche/halten vnd erkennen Ihr F. G.
 solches ein sondere Freundschaft/vnd thun hierum
 ben sich Freund. Vetterlich bedanken/ es möchte
 auch dieselben herkllicher / vnd liebers nichts begeh-
 ren : als daß Ihr F. G. derselben Gegentwertigkeit
 nach länger erfreut werden könnten/ wie sie dann zu-
 gleich E. F. G. nach ein Zeitlang allhie zu verharren
 Freund. Vetterlich ersuchen. Da es aber fürgetwan
 der Ursachen halben je nit sein noch beschehen kan/
 wünschen Ihr F. G. derselben viel Glück auff die
 Reiß/Gesundheit/ vnd alle Wollfare. Vnd bitten/
 falls E. F. G. die Zeit vber nicht dero Stande ge-
 mäß/vnd wie dieselben begeren mögen tractirt wor-
 den weren / solches der Ungelegenheit der Zeit vnd
 Unwissenheit bezumessen : soll was verabsaumbe
 auff ein andermal verbessert werden. Vnd dieweil
 Hochermelt Ihr F. Gn. gnedige Verordnung ge-
 than/E. F. G. so weit sich derselben Fürstenthumb
 vnd Seleit erstreckt/zubegleiten/vnd Fürstliche Aufse-

richtung zu thun/wölle dieselb solches ihero freundlich
belieben lassen/es annehmen/vnd die Freund. Bet-
terliche Correspondenz/ gestalten auch Ihr F. G. zu
thun gesinnet/immer zu continuiren vnd fortstan-
ken.

Falls aber Chur fürsten / vñnd Herrn bey ihrer
Hoffhaltung nicht angetroffen werden/beschicht die
erbietung in dieser Form:

2. Hochwürdiger Gnädiger Fürst vñnd Herr: Nach
dem E. F. G. dem Herrn Statthaltern/ Canklern
vñnd Rāthen zugegen daß dieselben widerumbē von
diesem Ort sich zu begeben vorhabens seyen / gnedig
anmelden/auch dabey begeren lassen/E. F. G. durch
des Durchleuchtigen / Hochgebornen / Fürsten vñnd
Herrn/ Herrn M. Marggraffen zu M. vnser gne-
digen Fürsten vñnd Herrn Fürstenthumb vñnd Land
zu begleiten vñnd zu führen/ Geleithsleute zu verord-
nen: Haben hierauf Herren Statthalter/Cankler/
vñnd Rāthe anders nichts abnehmen noch schliessen
können / als das vielleicht Ew. F. Gn. nicht / wie
billich beschehen sein solte / Fürstliche Aufrichtung/
Ehr/vñnd Fröligkeit/widerfahren/erwiesen/gemacht
vñnd geleistet worden sein / vñnd vmb dieser Ursachen
willen dieselben solcher massen hinweg eilen möch-
ten Wann aber E. F. G. mit Hochgedachtem vñnd
serm gnedigen Fürsten vñnd Herrn in solcher Cor-
respondenz stehn daß dieselben dz jenig / so auß Vñ-
wissen vñnd Ungelegenheit ermanglēt möchte/ b. sich

zu fordern vnd zu begehren haben: Als thun Herrns
 Statthalter/Cankler vnd Râthe sich noch getrösten/
 vnd sind der Zuversicht/E. F. Gn. werden auff dero
 Vorhaben nit verharzen/sonder dasselbige (darumb
 sie in in Vnterthânigkeit bitten) endern/vnnd viel-
 mehr dero Gemüt dahin richtē/die Geschafft derent-
 wegen sie an jeko also eylen/abzustellen/auff ein an-
 dere Zeit zu verschieben/vnd weil E. F. G. lang nitte
 allhie gewesen / auch villsichten so bald nit wider all-
 hero komen möchten/nôch ein zeitlang allhie bey der
 selben Fürstl. Schwester/vnserer gnedigen Frauen/
 vñ deren Kinder/vnserer gnedigen juncgē Herrschafft
 zu bleiben/vnd mit dem / was nach vermögen dieser
 vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn Behausung
 E. F. G. erwiesen werden kan/für lieb vnd gut zu ne-
 men. Werden dieselben vnserm gnedigen Fürsten
 vnnd Herrn gewißlich ein sonder freundliches Ge-
 fallen thun / vnd wo Ew. Fürstl. Gn. nicht Fürst-
 vnd statthalter / wie sich dero Person / vnnd Stande
 nach / gebührt/gehalten worden weren / sind Herrns
 Statthalter / Cankler / vnd Râthe erbietig / wann
 es ihnen angemeldet wird / den Mangel abzu-
 schaffen / vnd zu vollkommenem genügen zu er-
 statten / auch alles das zu thun / vnd zu leisten / wie
 es Ew. Fürstl. Gn. zu haben begehren / vnnd vns
 dahin zu bearbeiten/vnd dessen zu befeissen: damit
 denselben in allem / vnd so viel Mensch- vnd mög-
 lich ist/Gefallen erwiesen werden möge. Wofer es

aber Ew. F. G. Gelegenheit (welches doch Herrs
 Statthalter / Cankler vnd Räch keines wegs ver-
 hoffen) je nicht sein will / länger an diesem Ort zu
 verharren: wollen alsdann sie verordnen / dieselben
 so weit / als sich Höchermelts vnser gnedigen Für-
 sten vnd Herrn Fürstenthumb / vnd Gebiet erstre-
 cket / zu begleiten / vnd Fürstliche Aufbruchung zu
 thun / auch in allem nach E. F. G. Befehl vnd Be-
 gern / gehorsamlich zu verhalten: Vnd da E. F. G.
 dßmalen nicht nach dero Wunsch / vnd Begehren
 allhie tractirt worden weren / wollen dieselben Hoch-
 ermelten vnsern gnedigen Fürsten / vnd Herrn des-
 wegen für entschuldiget halten / vnd solches alles vns-
 serm vnd der Dienern / die es nicht recht bestellt ha-
 ben / Unfleiß vnd Unwissenheit zu messen / auch so
 bald immer möglich / zu vnser gnedigen Fürsten
 vnd Herrn selbst Gegenwertigkeit / widerumben all-
 hero zu ziehen. Sind Herrn Statthalter / Cankler /
 vnd Räche des vnterthänigen Erbietens / das je-
 nig / so dßmalen verabsaumt / widerumben einzu-
 bringen / vnd an dem / durch welches Ew. F. G. Lieb
 vnd Befallen erwiesen werden mag / gang nichts
 erwinden zu lassen. Ew. F. G. sich hiemit zu
 Gnaden vnterthänig gehorsamli-
 chen befehlend.

CAPVT XII.

Von Antworten/ vnd Dancksagungen der
abscheidenden Chur-Fürsten/vnnd Her-
ren auff die Erbietungen.

S V M M A R I A.

1. Antwort vnd Dancksagung eines Chur-Fürsten/
oder Herrn auff die Erbietung / so von einem an-
dern Chur-Fürsten/oder Herrn beschehen.
2. Antwort vnd Dancksagung eines Chur-Fürsten/
oder Herrn / auff die Erbietung so in Abwesen
eines andern Chur-Fürsten/oder Herrn von des/
selben Statthaltern / Canzlern / vnd Råthen
erfolgt.

Da die in nechstvorhergehendem Capitel
stehende Erbietungen beschehen / wird/
wann der Chur-Fürst oder Herr/ welcher
die Erbietung gethan hat/ selbst zugegen ist / also ge-
antwortet vnd gedanckt.

1. Durchleuchtiger / Hochgeborne / gnediger
Fürst vnd Herr. Der auch Durchleuchtig etc. mein
gnediger Fürst vnd Herr/hat Ew. F. G. freundliche
Erklärung/ wünschen/ begeren/ vnd erbieeten ange-
hört/vnd verstanden/auch darauff zuvermelden mir
gnedig anbefohlen: daß die Besuchung/von Ihr F.
G. auß den derselben angezeigten Ursachen erfolge/

vnd beschehen sene/auch es also keiner Danksagung bedürfft hette / vnnnd können / wie allbereit angeregt worden / obliegender wichtiger Geschäften halben Ihr F. G. lenger an diesem Ort sich nicht saumen. Darumben dieselben das gewünschte glückliche Abreisen/Gesundheit/vnd Boffart hiemit freundlich annehmen / vnd wegen dessen / wie auch der stattlichen Aufrichtung / vnd angeordneter Bergleitung sich freundlich bedanken/ Mit dem er bieten/das Jr F. G. solches beschulden/vnd die biß dahero erhaltene gute Correspondenz immerzu fortpflanzen wollen.

Wann aber der Churfürst/oder Herr/den man besuchen wollen / nicht angetroffen worden / kan der abscheidende Churfürst oder Herr / Statthalter/ Cansler / vnnnd Råthen also antworten vnnnd danken:

2. Bestreng/Edel/Ehrenvest/Hochgelehrte/etc. günstig Herrn: Daß E. Gunsten sich so freundlich er bieten/vnd dabey instendig bitten / daß der Durchleuchtig etc. noch lenger allhie verharren/mit demjenigen/so Ihr F. G. zu ehren in diesem Hauß erwiesen worden / für gut nehmen / vnd da dieselben nie/wie sich wol gebührt hette / tractirt worden weren/darumben von hinnen nicht weichen / noch solches Ihr F. G. Dheimen in Ungutem auffnehmen: sondern es ewerm Bnsleiß vnd Bnvorsichtigkeit zuschreiben wollen: were es dessen gang nicht von nöthen

nöthen gewesen / dann E. Gunsten / gewißlich dar-
 für halten sollen / daß Ihr F. G. allhier also empfan-
 gen / tractirt vnd gehalten worden / daß dieselben len-
 ger zu bleiben ein sonderbaren Anmuth / Lust / vnnnd
 Liebe hetten / auch solche Ehr / vnnnd Gutthat (deren sie
 jeder Zeit eingedenck sein / vnnnd die rühmlich annel-
 den wollen) vnnnd derselben freundlichen lieben D-
 heimb / vnnnd Schwagern / nicht verschuldet haben /
 noch solches zu vergleichen wissen: Es sind aber Ihr
 F. G. es zu verdienen / vnnnd vmb E. G. in gnaden zu
 erkennen erbietig / thun auch sich dessen allen / vnnnd
 sonderlich der stattlich geleisten Gesellschaft / vnnnd
 Aufrichtung freundlich / vñ gnedig bedanckē. Vnnnd
 ob wol / da es die Zeit vnnnd Gelegenheit leiden möchte /
 Ihr F. G. nichts liebers / als allzeit bey derselben zu
 sein / vnnnd ihren geneigten Willen zu erzeugen wün-
 schen möchten: so sind doch solche Besch-fft fürge-
 fallen / daß wo dieselben nit expedirt werden / darauß
 allerhand Beschwerungen erfolgen möchten. In-
 massen sie wider ihren Willen lenger allhie nicht
 verharren können.

Derohalben Ihr Fürstl. Gn. gnedig begehren /
 derselben freundlichem liebem Dheim / neben an-
 meldung Ihr Fürstl. Gn. freundlichen Gruß
 vnnnd Diensts / für die stattliche Tractation / vnnnd
 Aufrichtung grossen Danck zu sagen / vnnnd wöl-
 len Ihr Fürstlich Gnaden das Geleith angebotte-
 ner vnnnd verordneeter massen annehmen / auch E.

Gunsten dem Allmächtigen Gott in sein Gnadenreichen Schutz/ vnd Schirm/ erewlich befohlen/ vnd zu gleich dero Abscheid genommen haben. Mit angehefftem fernerem Erbieten/ wo Ihr F. Gn. euch Gnad/ vnd Gunst beweisen können/ sie hierzu jederzeit geneigt sein wollen.

CAPVT XIII.

Von Empfah- vnd Verehrung / Legaten/ Botschafften/ vnd Gesandten / deßgleichen Beampteter Adelspersonen/ Rathsverwandter etc. so die in ein Statt angelangen.

SYMMARIA.

1. Disposition der Empfah- vnd Verehrung / Legaten/ Botschafften/ vnd Gesandten/ deßgleichen/ Beampteter Adelspersonen/ Rathsverwandter etc. so die in ein Statt angelangen.
2. Gemeine / vnd geringste Form solcher Empfah- vnd Verehrungen.
3. Etliche sonderbare Wörter/ welche in solchen Empfah- vnd Verehrungen gebraucht werden.
4. Weitläuffige vnd außführliche Form dieser Empfah- vnd Verehrungen.
5. Wie es mit dem Wein/ oder andern/ so man verehrt/ gehalten wird.

In fürnemmen Reichs • Frey • vñnd an-
 dern Stätten / ist es also bestellt / daß wann
 frembde / Legaten / Botschafften / vñd Ges-
 sandten / dergleichen beampte Adelspersonen / Raths-
 verwandte ꝛc. in denselben anlangen / die Wirth
 vñd Gastgeben / solches dem Herrn Bürgermeister /
 Obristen Knecht / Großweibel ꝛc. anmelden müssen /
 damit diese Personen der gebühr nach / vñd wie es
 an einem jeden Ort herkommen ist empfangen vñd
 verehrt werden können. Vñd wann die Wirth es al-
 so wissende machen / wird der Oberste Knecht / oder
 Großweibel / vñd bißweilen auch der Herr Bürger-
 oder Zunfftmeister / sampt etlichen der fürnehmsten
 Räthen geschickt / vñd abgeordnet / die Empfah vñd
 Verehrung zu thun / vñd zu verrichten :

1. Vñd ist solcher Empfah • vñnd Verehrung
 dieses die Disposition : Erstens wird dem anköm-
 menen Legaten / Botschafft oder Gesandten sein
 Titul gegeben : Am andern / wird vermeldet / daß
 man den Willkom seyn heisse / oder seiner Ankunfft
 erfreuet seye : Zum dritten / daß man ihm so viel
 Kannen Weins / oder was es ist / verehre : Vñd am
 vierdten erbeutet man sich : worinnen man dem
 Dienst erweisen könne / daß mans mit geneigtem
 Willen vñd gern thun wolle.

2. Die gemein • vñd geringste Form solcher Em-
 pfah vñd Verehrungen ist diese : Edler / Bestrenger /
 insonders günstiger Herr / die Edlen / Bestrengen /

Ehrenvesten/ Fürsichtigen/ Ehrsammen vnd Weisen Herrn Bürgermeister / vnd Rath dieser Statt N. meine gnedige / vnd gebietende Herren/ heißen E. Str. freundlich willkommen sein / vnd verehren derselben diese N. Ranten Weins mit angehefftem diesem Erbieten : warinn sie E. Streng. Liebe vnd Dienst beweisen vnd erzeigen können daß sie es mit geneigtem Willen vnd gern thun wollen.

3. Es wird auch nach dem Tittel dessen / der verehrt wird/ bißweilen hinzu gethan Nachbar/ oder guter Freund/vnd getreuer lieber Endgenosß/ oder der Röm. Kay. Mayst. Rath / vnd Gesandter/ oder Ihr J. G. des Herrn Marggraffen zu N. Rath/ vnd Amptman/vnd bey den Worten/ heißen E. Str. oder verehren E. Str. als der Röm. Kay. M. y. Gesandten oder N. Rath/vnd Landschreibern/ oder als ihren günstigen Herrn / lieben/ vnd getreuen End- vnd Bundsgenossen/etc. oder ihren gnedigen Herren vnd Nachbarn / oder als ihrem gnedigen / günstigen lieben Herren vnd guten Freund/etc.

4. Etwas weilläufftiger/ vnd außführlicher aber geschehen solche Empfah- vnd Verehrungen dergestalten : Edle/ Bestrenge/ Ehrenveste/ Hochgelehrte/ insonders liebe Herrn vnd gute Freund: Die Edlen / Bestrengen / Ehrenvesten / Fürsichtigen/ Ehrsammen / vnd Weisen Herrn Bürgermeister vnd Rath dieser Statt N. meine gnedige gebietende Herrn/ haben E. B. vnd E. glückliche Ankunfft/ mit

mit sonderm belieben vernomen/ vnd demnach außtragender guter Nachbarlicher Affection/ mit vmbgehen wollen/ dieselben mit gegenwertigen N. Ranten oder Gläſchen Weins/ ſo gut derſelb zu Faß vnd Keller/ in ihrem vermögen iſt/ Freund Nachbarlich zu verehren: Dergeſtalt auch bittend/ ſolche geringfüge Empfahung Freund. Nachbarlich anzunehmen/ vnd dahin zu vermercken: wo E. V. vnd Ehr. ſie in gröſſerm vnd mehrerm angenehme Dienſt/ Nachbarlichen guten Willen/ vnd Freundschaft erzeigen könnten/ das ſie an ihnen nichts erwinden laſſen/ auch ſolches viel lieber im Werck ſelbſt leiſten/ als mit viel Worten anrühmen wollen: deß Freund. Nachbarlichen verſehens: daß dieſelben anders nicht gegen ſie geſinnet ſeyen/ ſonder inſkünfftig/ wie biß dahero beſchehen/ in altem Nachbarlichem Vertrawen/ beſtändiger Wolmeinung/ vnd guter Freundschaft verharren werden.

5. Vnd werden die Ranten/ Gläſchen oder Geſchirr/ worinnen der Wein oder daß jenige welches ſolcher maſſen verehrt wird/ iſt/ in das Gemach/ darinnen die Perſon/ welche man verehren will ſich befindet/ getragen/ öffentlich/ herfür geſtellt/ vnd
 alsdann/ erſt die Empfah. vnd
 Verehrungen verrich-

tet.

CAPVT XIV.

Von Antworten / oder Dancksagungen / auff Empfah vnd Verehrungen / Legaten / Botschafften / vnd Gesandter / deßgleichen beampfter Adelspersonen / Rathsverwandter etc. so die in ein Statt angelangen.

SUMMARIA.

1. Disposition der Antwort / oder Dancksagung / auff Empfah. vnd Verehrung / Legaten / Botschafften / vnd Gesandten / deßgleichen beampfter Adelspersonen / Rathsverwandter / etc. so die in einer Statt ankommen.
2. Unterschiedliche Antworten / vnd Dancksagungen / auff die Empfah. vnd Verehrungen / Legaten / Botschafften etc.
3. Wie eines Graffen oder Frenherrn Diener / im Namen seines Herrn antwortet / vnd dancket.
4. Was bisweilen auff die Antworten vnd Dancksagung folgt.

S Legaten / Botschafften / vnd Gesandte deßgleichen beampfte Adelspersonē / Rathsverwandte etc. wie in vorgehendem Capitel begriffen ist / empfangen vnd verehrt werden:
 orfor.

erfordert/ dieselbige Empfah. vnnnd Verehrung ein
Antwort/vnd Dancksagung:

1. Deren: dieses die Disposition ist: Erstens
wird der oder die/ so die Empfah. vnnnd Verehrung
verrichten/ihrer Standt gemäß / hinwiderumb re-
gulirt: Zum andern wird vermeldet/das seine oder
ihre Herren (denen man auch ihren gebührenden
Titul geben soll) ihne also empfahen vnd verehren
lassen/bedanckt er sich: Vnd zum dritten/ethut er sich
erbieten das er solches hinwiderumb verdienen oder
beschulden vnnnd weil es zuorderst seinen Herrn zu
ehren beschehen/ihnen solches anrühmen wölle.

2. Vnd ist solches die Form: Ehrenhaffter lie-
ber Herr vnd guter Freund: das die Edlen/ Be-
strenngen/ etc. mich also freundlich empfahen / vnnnd
verehren lassen / ethut ich mich dienstlich bedancken/
vnd erbiete mich solches zu begebender Gelegenheit
hinwiderumben zu verdienen.

Oder: Ehrenvester zc. lieber vnd guter Freund:
was gestalten die Edlen Bestrenngen zc. mich freund-
lich empfahen / vnnnd zu gleich mit N. Ranten oder
Gläschen Wein verehren lassen / hab ich gnugsam
angehört vnd verstanden. Ethue deshalben solches
zu sonderm Danck annehmen/ vnnnd zu gleich mich
dienst vnd freundlich erbieten/dieses auff zuragen-
de Gelegenheit hinwiderumben zu beschulden / auch
meinen Herrn als denen es fürnemblich zu Ehren
beschicht/gebührender massen anzunehmen.

Oder:

Oder: Ehrenveste/ Fürnemme etc. den Bestren-
gen / etc. Herrn Bürgermeister / vnd Rath dieser
Stadt N. meinen günstigen Herrn/ lieben vnd gu-
ten Freunden/ thun ich mich der Empfah: Verehr:
vnd Erbie:ung derselben/ Diensten auff's höchst
freundlich bedanken/ Mit diesem vergewissen/ da sich
Gelegenheit solches zu verdienen offerirn würde/
daß ich darzu bereit sein / auch solchs meinen Her-
ren/ denen es sonderlich zu Ehren beschehen ist / vn-
angerühmt nicht lassen werde.

Oder: Ehrenhaffter etc. lieber vnd guter Freund:
Daß die Edlen/ Besten/ Ehrnvesten etc. Herrn Bür-
germeister vñ Rath dieser Stadt N. mich so freund-
lich empfahen / verehren / vnd gutwilliger Diensten
anerbieten: Thun deßhalben ich mich auff's höchste
freundlich bedanken/ vnd weil solches ich nit zu ver-
dienen weiß / will ich es zu meiner Anfunfft meinem
gnedigen Herrn/ als welchen es zu sonderm Ehren
beschehen ist gebührender massen anrühmen / wer-
den dieselben das jenig so meiner Person halben er-
wunden möchte/ erstatten.

Oder also: Ehrenveste etc. daß die Edlen Be-
strenge etc. Herrn Bürgermeister / vnd Rath die-
ser Stadt / als vnser günstige liebe Herren Nach-
barn vnd gute Freund/ vnserer geringen Personen
allhiege Anfunfft ihren belieben/ auch dar auff vns
so statlich verehren/ vñd zu gleich ihren Günstig:
Freund: Nachbarlichen Willen anerbieten lassen/
beschick

Beschicht solches / wie wir wol erachten können /
zuforderst vnsern gnedigen g-bietenden Herren /
vnd Obern / zu sonderen Ehren. Derowegen dem
selben / wie es zu vnserer Heimkunfft schuldiger
Gebühr nach anrühmen wollen / ohngezweiffelter
Hoffnung / solches denen zu Nachbarlichen Befala-
len reichen / vnd auff zutragende Gelegenheit nach
vermögen zu erwidern / bedacht sein werden: Wir
aber thun vns beyneben dieser im Werck selbst
mehr als viel erscheinenden guten Freundschaft /
vnd günstigen Empfahung zum dienst freunds-
lichen bedanken / vnd erkennen vns solches mit
vnseren vermögenden Diensten in aller Freunds-
schaft hinwiderumb zu beschulden verhofft vnd
verbunden sein / wie wir vns dann hiemit / dar-
zu besonders fleißes offerieren vnd zu Gunsten be-
fehlen thun.

3. Da aber Graffen oder Freyherrn verehrt
werden / lassen dieselben / durch einen deren Rā-
then oder Dienern antworten / Also: Der Wolge-
bohren mein gnediger Herr / hat mir gnedig anbeso-
len / Euch zu vermelden / daß Ihr G. der Edlen / Bes-
strengen / Fürnehmen / etc. Herrn Bürgermeister
vnd der Rāthen allhie gute Affection vnd geneigter
Willen / durch diese freundliche Empfah vnd Ber-
ehrungen mehr als gnugsam verspühren / vnd im
Werck selbst erfahren. Darumben dann dieselben
sich

80 Unterricht eines Redners/

sich nicht allein freundlich bedancken: sondern auch dahin erbieten/ daß auff zu tragende Gelegenheit Ihr Gn. ein solches beschulden wollen/ vnd wie dies selben der guten Vertraulichkeit je länger je mehr vergewißt werden/ also sind Ihr Gn. solches ebenmäßig ihres theils erscheinen zu lassen geneigt vnd ganz begierig.

4. Vnd auff dergleichen Antworten / oder Dancksagungen wird der Oberste Knecht / oder Weibel/ von dem / welchem die Verehrung beschehen/ bißweilen mit etwas Geld verehrt.

CAPVT XV.

Von Empfang: Verehr: vnd Schenckung
zu einem Gesellschiesßen geladner/ vnd
ankommener frembder Schützen.

SUMMARIA.

1. Warum die Gesellschiesßen angesehen vnd gehalten werden.
2. Wie die Gesellschiesßen außgeschrieben / vnd frembde Schützen darzu geladen werden.
3. Was gehalten vor grossen Gesellschiesßen / ein sorgfältige Oberteit den andern sich der gebühr nach zu verhalten mandirt.

4. Bey

4. Bey den Gesellenschiessen werden bißweilen auch Glückhäfen gehalten/ vnd diejenigen welche solche anstellen/ von ihrer Obrigkeit commendir.
5. Wie man Fürsten vnd Herrn etc. welche in Zeiten wehrenden Schiessens angelangen/ empfahet vnd verehrt.
6. Welcher massen ankommene frembde Schützen empfangen werden.

1. **N**icht allein zu nützlicher Übung: sondern auch zu erzeigung freundlichen Willens / vnnnd fortpflanzung guter Nachbarschaft / werden die Gesellenschiessen gehalten/ vnd außgeschrieben/ in der Form/ wie bey Alexander Haugen in seiner Rhetoric/ vnnnd FormularBuch/ fol. 156. Johann Hella Weisner in seinem Handbuch/ fol. 64. Magister Abraham Saurer in seinem penu Notariorum, fol. 327. vnd in meinem Verbungs. Büchlein cap. 33. zu befinden ist:

Damit man aber des vngesehrlichen Inhalts solcher Außschreiben berichtet werde/ ist dieses ein kurze Form:

Wir Schützenmeister vnnnd gemeine Büchsen Schützen der Statt N. Entbieten allen vnd jedem vnsern Umbfessen vnd Nachbarn/ vnsern freundlichen Gruß / Nachbarliche gutwillige Dienst/ vnd fügen euch hiemit zu vernemen / daß wir auß

Freund. Nachbarlichem Willen ein frey Gesellen-
 schießen mit dem Haacken zu schießen angesehen/
 vnd zu solchem wie die Meistere ein silbernen Becher
 für N. Gilden zu einer freyen Gaab geben / auch
 verordnet / daß zu dieser Gaab / ein jeder Schütz in
 rechten doppel legen soll N. Gilden / vnd wird
 man zu dreien freyen schwebenden Scheiben N.
 Schuß thun. Hierumben der / oder die / welche solch
 vnser Schiessen vnd Gesellschaft zu besuchen einen
 Lust vnd Anmuth tragen / sich auff nechstkünftigen
 Sonntag / welcher sein wird den N. Tag Aprilis vmb
 eilff Vhren Vormittag / auff vnserer Gn. Herren
 gewöhnlicher Zielstatt erscheinen sollen / wollen wir
 dem oder denselben nach vermögen allen Freund-
 Nachbarlichen Willen erweisen. Vnd soll ein jeder
 Schütz der also bey vnserer Gesellschaft sich einstel-
 len wird / weder mit gezogenen / gerissenen / noch an-
 dern vngewohnten Büchsen schießen / sondern sich
 dergleichen vnd all andern verbottenen Vortheils
 enthalten / daß da einer oder mehr dergestaltē ergrif-
 fen / man ine nach Erkennuß der Meistern abstraf-
 fen würde. Darnach sich ein jeder zu richten vnd vor
 Schadē zu bewarē. Geben vnter vnser der Schützē-
 meistern für auffgetrucktem Insiegel Dienstags dē
 N. Monats Tag N. nach Christi Geburt gezehlt N.
 Jahr. Da grosse Gesellenschießen / wie An. 1576. zu
 Straßburg / 1605. zu Basel vnd zu andern Zeiten /
 an andern mehr Orten beschehen / zu haltē angestellt /
 vnd außgeschrieben sind / wird etwan durch die Ober-
 keie

Zeit der Statt allwo dz Schiessen angesehen ist/ iren
angehörigen / zu vermeidung besorgender Unord-
nung/ vnd darauff erfolgenden Unheils sorgfältig-
lich mandirt vnd gebotten/ wie folgt:

3. Liebe Herren/vñ gute Freund/ Es hat ein Ehr-
samer Rath / dieser Statt R. vnser gnedig Herren/
auß wolmeinendem Gemüt/ zu erhalt. vñ fortpflan-
zung recht Endgenossisch Verträglichkeit/ vnd guter
Nachbarlicher Freundschaft einer Ehren Gesell-
schaft der Rußqueten vnd Haacken Schützen/ all-
hie/ gnedig bewilligt/ erlaubt vñ zugelassen/ zu beyden
auff den R. Tag nechstkomenden Monats/ R. an-
gestellten Schiessen/ vnser getreue liebe/ End. vnd
Bundsgenossen von allen Orten/ sampt den nechst
benachbarten Freund. Endgnossisch/ vnd Nachbar-
lich/ zu laden/ vñ zu beruffen/ Damit nun solche Ehr-
vnd Mannliche Kurzweil in allen Freuden zuge-
bracht vnd vollzogen werde: So ist hierauff Ihr
Str. E. Wht ernstlich gebietende Meinung/ daß al-
le Mañ. vnd Weibspersonen/ Jung/ vñ Alt/ der gzie-
menden Erbarkeit sich beflissen/ Haders/ Gezäncks/
vnd vñötigen Disputierens die Religion/ vñ andere
Sachē betreffent/ genßlich müßig stehn/ den anköm-
menden Schützen ire Freuden spiel der Trommen vnd
Pfeiffen vngetadlet lassen/ inen auch alle Endgnos-
sisch/ vñ Nachbarliche Ehr. gutwilligkeit vñ Freunds-
schaft / so wol auff der Gassen als in den Herber-
gen vnd an andern Orten mit Worten vnd Wer-
cken erweisen/ so lieb einem jeden / Ihr Str. E. Wht

Bnignad/vnd nachgesetzte Peen zu vermeiden. Es
 sollen auch fürs ander alle vnd jede / so die besagte
 Kuckweil des Schiessens nicht vben/sich des Schü-
 kenhauses/vnnd der Schrancken / oder Schießpla-
 kes innerhalb den Schrancken / allerdings enthal-
 ten/die Schützen so wol auff der Zielstatt/als in den
 Gezellen vngehindert lassen / vnd allein außerhalb
 den Schrancken zu sehen / die Weiber / Töchter/
 vnd Mägde aber diß Orth gänglich meiden / bey
 straff vier Gilden / welche man den Verbrechern
 vnnachlässig abnehmen wird. Zum dritten wöl-
 len Ihr Str. E. Wht auch bey gemelter Straff
 gehebt haben / daß männiglich zu seinem Gesind/
 auch nothwendiger verwarnung des Feners / er-
 heischende Sorgfeligkeit trage / die Gassen von al-
 lem Vnrath säubere / rein behalte / vnnd damit die
 Brunnentrög stettig vollen Wassers bleiben / nie-
 mand in der Zeit / in der Statt / oder Vorstätten/
 Wäschken außschlage / noch bey den Brunnen fäge.
 Endlich / vnd fürs vierdte / ist Ihr Str. E. Wht
 will / daß niemand/außgescheiden die Schützen / vnd
 Wächter mit Harnisch vnd Gewehr/mit oder ohne
 Fahnen/vnd Spiel / weder inn . noch außershalb der
 Statt/einigen Vmbzug thue / sonder ein jeder dem
 so ihme von Obrigkeit wegen gebieten aufferlegt
 gehorsamlich nachkomme / vnd sein anbefohlene
 Wacht / wie einem redlichen Bürger gebührt/
 eigener Person fleißig versehe / auch deshalb das
 vber-

übermäßig vnd schädlich Zechen meyde / alles bey
Peen eines Marck Silbers/welches die muthwilli-
gen Übertreter ohne gnad erstatten werden müs-
sen / Hiernach wisse sich männiglich zu verhalten/
vnd vor Schaden zu bewahren Decretum den R.
Anno R.

4. Bey dergleichen Gesellenschiessen werden
bißweilen auch Glückhasen gehalten/ vnd diejenige
Personen / welche solche anzustellen gewillt / sind/
von ihrer Obrigkeit commendirt. In was Form
nun diese Commendation Schreiben außgehn / ist
in meines Verbungs. Büchlein 34. cap. zu befin-
den.

5. Wann da Fürsten / Herren in Zeit wehren-
den Schiessens deme zu zusehen / ankommen / wer-
den dieselben empfangen/vnd verehrt / auch darauff
wider geantwortet wie hie oben im 2. vnd 3. cap. zu
ersehen ist.

6. Die erscheinende geladene frembde Schützen
aber empfähet vnnd verehrt man / etwan erstens
durch etliche abgeordnete Einheimische Schützen/
in den Wirthschafften / läßt durch dieselben ihnen
Gesellschaft leisten / vnnd folgendß sie auff dem
Schießplatz begleiten / bißweilen / auch ererst auff
dem Schießplatz / vnnd zu Zeiten so wol auff dem
Schießplatz / als in den Gastherbergen / in dieser
Form: Ehrenveste/Fürnehme/Ehrsame vnd Wei-
se günstige Herrn/liebe vnd gute Freund/Dennach

ein Ehrengesellschafft der Büchschützen allhie
 verständig worden: daß Ewer Ehr. vnd Gunsten/
 Ihrem angestellten Gesellenschiessen beizuwonen/
 ankommen seyen / haben sie vns auß ihrem Mittel
 abgeordnet/denselben anzumelden/daß sie angedeu-
 ter Ewer E. vnnnd Gunsten glücklichen Ankunfft
 herglichen erfreuet / vnnnd dieselben hiemit Freund-
 Nachbarlichen empfahen/auch zugleich N. Rannern
 Wein verehren lassen. Mit angehefftem diesem Er-
 bieten / warinn sie ihnen sampt. vnnnd sonderlich
 Freund. Nachbarliche Dienst zu erzeigen wissen/
 daß sie hierzu so bereit/als willig sein wollen.

Uder also: Edel/ Best / Ehrenvest / Fürgeacht/
 Ehrsam vnd Weiß getreue liebe End. vnd Bunds-
 genossen/auch vertraute Nachbarn/liebe vnnnd gute
 Freund: daß E. B. Ehr. vnd Gunsten: auff dieser
 Statt N. Schützenmeistern/vñ gemeiner Schieß-
 gesellen Dienst. Freund. Endgenossisch vnd Nach-
 barlich ersuchen/bitten vnd begehren/ bey dem auff
 heutigen Tag angestellten / vnnnd außgeschriebnem
 Gesellenschiessen also freundwillig vnnnd in guter
 Anzahl zu erscheinen vnd solchem günstig beizuwon-
 nen belieben wollen/hat ein Ehrsammer Rath ohn
 schwer abnehmen/vnd vermercken können / daß sol-
 ches nicht nur allein gemeinen Herrn Schützen all-
 hie / sondern vielmehr einem gangen Ehrsammen
 Rath zu sondern Ehren. vnd Gefallen / auch zu er-
 haltung vnd fortpflankung / getreuer Endgenossi-
 scher / auch Freund. Nachbarlicher Vollmeinung/
 Ber.

Verstands vnd Freundschaft geschehen seye. Derohalben dieselben E. B. Ehr. vnd Gunsten als ihren getreuen lieben End- vnd Bundsgenossen/ auch vertrauten Nachbarn lieben vnd guten Freunden hierumben Endgnossisch Freund- vnd Nachbarlich danken/ vnd zu gleich Gott willkommen sein heissen. Mit angehefftem diesem Endgnossisch Freund- vnd Nachbarlichen bitten: da vielleicht dieses freye Gesellschafft sich vmb etwas verweilen möchte/ daß sie solches zu keinem Verdruß auffnehmen/ sondern dessen End vnd Ausgang mit Gedult erwarten wollen. Sintemalen auch dieses/ wie in dem Aufschreiben erwehnung/ vnd andeutung beschehen/ allein zu erhaltung vnd fortpflanzung guter Endgenossischer Freund- vnd Nachbarlicher Vertraulichkeit angesehen worden: getröstet sich ein Ehrsammer Rath/ es werde ein jeder darauff bedacht vnd so viel an ihm ist/ dahin gemeind sein/ daß es zu angedeutem End/ vnd Zweck abgehn möge. Will ein Ehrsammer Rath E. B. Ehr. vnd Gunsten nach vermögen allen Endgenossisch- Freund- vnd Nachbarlichen Willen erweisen.

Oder in folgender Form: Bestreng/ Edel/ Ehren- vnd Nothwest/ Fürsichtig/ Fürnehm/ Ehrsam/ Weiß insonders günstig Herrn/ getreue liebe End- vnd Bundsgenossen/ vertraute Nachbarn liebe vnd gute Freund: Darweil Ew. Strengheit/ Best/ Ehren- west/ vnd Gunsten belieben wollen/ auff gemelter vnserer Schützen Endgenossisch/ Nachbar-

dienst. vnd freundliches bitten / vnnnd begehren all.
 hie gutwillig zu erscheinen / vnnnd ihrer angestellten
 Kuckweil / vnd Freudenschiessen günstig beyzuwoh-
 nen / auch neben ihnen sich mit demselben zu belusti-
 gen: können mein gnedig Herren ein Ehrsammer
 Rath ohnschwer abnehmen / vnd erachten / daß sol-
 ches nicht allein gemeinen vnseren Schützen: son-
 dern vielmehr einem Ehrsammen Rath vnd gan-
 zer Statt R. zu sonndern Ehren vnnnd Gefallen in
 anzeigung getreuer Eydgenossischer Wolmeinung /
 wie auch erhaltung guten Nachbarlichen Ver-
 stands / vnd Freundschaft geschehen seye. Dahero
 dann sie nicht vnterlassen wollen E. Str. B. E.
 vnd Gunsten als ihren günstigen Herrn / getreuen
 lieben Eyd. vnnnd Bundsgenossen / vertrauten
 Nachbarn / vnd guten Freunden deswegen Dank
 zu sagen / vnd beyneben dieselben Eydgenossisch/
 Freund. vnd Nachbarlich zu empfangen. Mit an-
 gehefftem diesem Erbieten: daß sie ganz begierig/
 vnd geneigt angedeutete erzeugte Ehr / Freund. vnd
 Nachbarschaft hinwiderumben zu beschulden. Bii
 gelangt beyneben zu gleich an E. Str. B. E. vnd
 Gunsten eines Ehrsammen Raths Eydgenossisch
 Freund. vnnnd Nachbarliches gesinnen: solcher
 Kuckweil vnd Freudenschiessens End / vnd Auß-
 gang mit Gedult zu erwarten / soll denselben aller
 Eydgenossischer Freund. vnd Nachbarlicher Wil-
 len erwiesen werden.

CAPVT XVI.

Von Antworten / auff Empfah- Verehr-
vnd Schenckung / zu einem Gesellen-
schiessen / geladener / vund ankommener
frembder Schützen.

S V M M A R I A.

1. Antwort auff Empfah- Verehr- vnd Schenckung
zu einem Gesellenschiessen ankommener fremb-
der Schützen/kurzer Form.
2. Dergleichen Antwort / ausführlicher Inhalts.
3. Was auff solche Antworten erfolge.

Auff vorbergehende Empfah Verehr vnd
Schenckungen darzu einem Gesellenschieß-
sen ankommener frembder Schützen/ wird
erfordert ein Antwort/welche gemeiniglich folgendes
lauts ist:

1. Edel / Ehrenvest / Fürsichtig / Ehrsam vnd
Weiß günstiae Herrn/liebe vnd gute Freund. Nach
dem Ewer Ehrenvest / vnd Gunsten / einer Statt
N. Herrn Schützenmeister / vnd gemeine Schieß-
gesellen der Musqueten vund Haacken zu derselben
angestelltem , Freunden vund Gesellenschiessen

F v

Freunde.

Freund. Nachbarlich laden vnnnd beruffen lassen: haben auff den / von vnsern Herrn vnd Obern erlangten gnedigen Consens wir vns einstellen wollen. Daß nun von E. Ehr. vnd Gunsten wir zu dieser vnserer Ankunfft also Freund. Nachbarlich empfangen / vnd verehrt werden / thun für solche erwiesene Ehr. vnd Gutthat / wir vns Freund. Nachbarlich bedanken auch neben vergewissung solches zu vnserer Heimbkunfft (welche der Allmächtige Gote glücklichen verlenhe wölle) gebührender massen anzurühmen vns Freund. Nachbarlich dahin anbieten: daß wir es zu all fürfallenden Gelegenheiten / zu verdienen / zu erwidern / vnd zu beschulden bereitwillig sein wollen.

Oder außführlicher / des Innhalts:

2. Edel / Bestreng / Ehrenvest / Fromb / Fürnehm / Fürsichtig / Ehrsam vnd Weiß günstige Herrn getrewe liebe End. vnnnd Bundsgenossen / auch vertraute Nachbarn liebe vnnnd gute Freund. Demnach von einem Ehrsammen Rath dieser Statt N. derselben Herrn Schützenmeistere vnd Schießgesellen diß ihr Freunden. oder Gesellen. schießen / zu halten gnedigen Consens / vnd Erlaubnus außgebracht / vnnnd zu demselben vns als deren getrewe liebe End. vnnnd Bundsgenossen / auch vertraute Nachbarn / liebe vnnnd gute Freund / durch geruckte offene Außschreiben Endgenossisch / Freund. vnnnd Nachbarlich beruffen vnnnd geladen: haben wir
sol.

solches für vnser allerseits Oberkeiten gelangen lassen / vnd bey denselben vnterthänig gehorsamlich supplicirt / vnnnd gebetten vns gnedig zu vergönnen / vnd zu erlauben / daß wir solch Freunden vnd Gesellschafft besuchen / vnnnd deme beywohnen mögen.

Darauff dann vnser gnedige Herrn vnnnd Oberrn gnugsam vermercken / gespühren vnnnd abnehmen können: daß es zu erhalt, fortpflanz, vnnnd erweiterung guter Endgnossischer Freund, vnnnd Nachbarlicher Correspondenz angesehen worden / vnd haben derohalben / vns hierzu gnedigen Willen geben / auch vor vnserm Abreisen anbefohlen / zu der allhero Kunfft bey erster Gelegenheit / einem Ehrsammen Rath dieser Statt N. ir aller Endgnossisch / Freund, vnd Nachbarliche Dienst vnd Gruß zu vermelden. Welches dann wir hiemit gehorsamlich verichten / vnd zu gleich daß ein Ehrsammer Rath vns also Endgnossisch / Freund, vnnnd Nachbarlich empfahen läßt vnd Gott w. lkommen sein heist / vns Endgnossisch Freund, vnd Nachbarlich bedanken / Mit angeheffter Bitt: diß bestendig Endgnossisch / Freund, vnd Nachbarlich Vertrauen in vns zusetzen: daß wie wir den Ausgang / vnd End dieses Freunden vnnnd Gesellschafftens ohne einige Beschwerd / vnd Verdruß zu erwarten / für vns selbst gewilt / vnnnd ganz begierig sind / also auch dem vns von vnseren gnedigen Herren vnnnd Oberrn besche.

beschehenem zusprechen gemess / wir vns dermassen zu verhalten fürgenommen haben / daß verhoffentlich jemanden zu klagen nicht Ursach haben wird. Desß Endgenossisch, Freund, vnd Nachbarlichen versehens / es werde hinwiderumb ein Ehrsammer Rath dieser Statt N. die Zeit vber / vns allen Endgenossischen Freund, vnd Nachbarlichen Schutz vnd Schirm halten / wollen wir solches alles zu unserer anheimlich kunfft der Gebühr nach anrühmē / vnd für unsere wenigere Personen zu verdienen vns befeissen. Gott den Allmächtigen bittend / seine Gnad zu verleyhen / daß dieses Freunden vnd Gesellschiessens Anfang / Mittel / vnd Endt wol vnd glücklichen abgange.

3. So nun also geantwortet wird / läßt man es bißweilen dabey bewenden : Bißweilen aber erfolge ein Widerantwort / deren Form in nachgehendem Capitul zu befinden sind.

CAPVT XVII.

Von Widerantworten / auff die Antwort deren zu einem Freunden, vnd Gesellschiessen geladener vnd ankommener frembder Schützen vnd Schießgesellen.

S V M M A R I A.

- I. Widerantwort / auff die Antwort der zu einem Gesel

Gesellenschiessen ankommener frembder Schützen kurzer Form.

2. Dergleichen Widerantwort vmb etwas erweitert.
3. Auff solche Widerantwort wird deß Gesellenschiessen angefangen
4. Zu end deß Schiessens / wird bißweilen zur ablegung der frembden Schützen ein Gastmal angesetzt.
5. Wie Wildtbret darzu verehrt wird.
6. Form der Ladung zu gemeltem Gastmal.
7. Wie zu Anfang vnd End dergleichen Gastmählern gebetten wird.
8. Form der Abdanckung nach gehaltenen solcher Malzeiten
9. Wie auff die Abdanckung geantwortet wird.
10. Wann Relation beschehen / wie der frembden Schützen Obrigkeiten sich bedancken.
11. Antwort auff solche Bedanckung.

Es wird etwan (wie zu End deß nechst vorgehenden Capituls erwehnung beschehen) auff die Antwort der Empfahung ein Widerantwort gegeben: etwan aber vnterlassen / vnnnd ist dieses angezeigter Widerantwort ein kurze Form.

1. Ehrenveste / Fürnehme / Ehrsamme / vnnnd Weise / günstige Herrn liebe vnd gute Freund (oder ohne ferneren Titel also vor Ehrengemelte günstige Herrn / liebe vnd gute Freund:) das jenige so
bey

bey dieser E. Ehr. vnd Gnst. allher Kunfft / denselben erwiesen vnnnd erzeugt worden: ist (wöllen E. Ehr. vnnnd Gunsten vns zu trawen) mit gutem Willen / auch auß Freund. Nachbarlichem Gemüt / vnd vertraulicher Vollmeinung beschehen. Mit nachmähligem diesem Erbieten / da solches wir gegen E. Ehr. vnd Gnsten in viel mehrern zu erzeugen Gelegenheit herten / wir es nicht vnterlassen wolten.

Da man aber solche Widerantworten erweitern will: kan es also beschehen:

2. Edel / Best / Ehrenvest / Fürgeacht / Ehrsam vnd Weiß getreue liebe Eyd. vnnnd Bundsgenossen / auch vertraute Nachbarn / liebe vnnnd gute Freund: daß auff E. B. Ehr. vnd Gunsten / vnterthäniges supplicirn / bitten / vnd anhalten / derselben gnedig Hochehrend Herrn / vnd Obern / ihnen nicht allein diß Freunden vnnnd Gesellschafften zu besuchen / vnnnd solchem beyzuwohnen gnedig eingewilligt: sondern auch zu E. B. Ehr. vnd Gunsten allhero Kunfft bey erster Gelegenheit einem Ehrsammen Rath dieser Statt N. ihr aller Eydgnossisch Freund. vnd Nachbarliche Dienst vnd Gruß zu vermelden / anbefohlen / vnd dieselben solches dißmalen auferlegter massen verrichtet: erkennen ein Ehrsammer Rath erzählte Willfahr (wie allberei vorangeregt ist) deme zu Ehren vnnnd Gefallen beschehen

sehen sein. Darumben dann sie sich deßhalbem
nachmahlen vnnnd zu gleich auch der zu entbottener
Diensten vnd Grusses Endgnossisch/ Freund. vnd
Nachbarlich bedanken. Mit angehefftem diesem
Erbieten/da ein Ehrsammer Rath dieser Statt R.
ihnen hintwiderumben in gleichem / vnnnd mehrern
werden gratificirn / angenehme / vnnnd liebe Dienst
erweisen können: daß derselb solches ganz geneigt/
bereit vnd gutwillig thun wollen. Vnnnd ist das
jenige / so bey dieser E. B. Ehr. vnnnd Gunsten
allhero Kunfft denselben erzeiget worden / auß
trewer Bollmeinung beschehen / daß aber zu ma-
len E. B. Ehr. vnd Gunsten sich Endgnossisch/
Freund vnd Nachbarlichen dahin erklären / daß sie
diesem Freunden vnd Gesellschafft ohne einige
Beschwerdt oder Verdruß biß zu End aufwarten
wollen / vnd neben vergewissung sich Endgnossisch/
Freund. Nachbar. vnnnd friedlich/ zu erweisen/vmb
Schutz vnd Schirm anhalten: gereicht beydes die
erklärung vnnnd vergewissung einem Ehrsammen
Rath dieser Statt R. zu sonderm Endgnossisch/
Freund. vnnnd Nachbarlichen Gefallen / es will
auch derselb E. B. Ehr. vnnnd Gunsten gebühr-
lich Schutz vnd Schirm halten / vnnnd hievor er-
bottener massen allen Endgnossisch Freund. vnnnd
Nachbarlichen Willen erweisen.

3. Auff solche Empfah. Verehrung/ Antwort vnd
Wider.

Widerantworten / in diesem vnd nechst vorhergehenden 2 Capituln begriff n / wird alsbalden/oder ohn verzo: entlich der Anfang des außgeschriebnen Gesellenschiessens gemacht.

4. Vnd wann das sein End erreicht/ bißweilen zu abk:zung der frembden Schützen ein Malzeit angestellt/auch Wildbrett darzu verehrt/vnd in folgender Form geschrieben: Edel Ehrenvest/ Fürnehme / Fürsichtig / Ehrsam vnd Weiß / denselben find mein Gruß/vnd Nachbarliche Dienst zuvor / liebe Herrn vnd gute Freund. Es ist heutigs Tags durch meinen Forstknecht dieser Hirsch gefangen worden. Weil ich dann glaubwürdig berichtet was gestalten daß von euch außgeschriebene vnd haltende Freunden vnd Gesellenschiessen in zweyen Tagen sein erwünschtes End erreichen werde/ vnd jr den ankommenden frembden Schützen zur Ableg: vnnnd Erzeigung mehrer Freund vnd Nachbarschaft ein Imbis Maal zu halten angestellt. Als hab ich euch hier zu solchen Hirschen verehren/ vnd frisch zu kommen/ auch zugleich Freund. Nachbarlich bitten wollen/ mit dieser geringen Verehrung für lieb/ vnd gut zu nehmen/vnd wie biß dahero meine günstige Herrn/ Nachbarn/vnd Freunde zu sein/vnd zu bleiben / bin ich hierzu nicht weniger geneigt. Uns damit samptlich Götlicher Bewahrung treulich befehlend/ Datum etc.

6. Zu der Mahlzeit aber werden die frembden Schützen

Schützen der gestalten inuitirt, vnd geladen: Edel
Best. Ehrenvest / Fürgeacht / Ehrsam / vnnnd Weiß
getreuwe liebe Eyd. vnnnd Bundsgenossen auch
vertraw. te Nachbarn / liebe vnd gute Freund: Sen
temalen / das mit Bewilligung eines Ehrsamern
Raths dieser Statt R. außgeschriebene Freutoden
vnnnd Gesellenschießen / heutiges Tags (Gott seye
Lob.) dessen erwünschten Außgang vnd End er
reicht / auch einer gegen dem andern sich also erwie
sen / erzeitet vnnnd verhalten: Daß verhoffentlich al
lerseits anders nichts / als Eydgenossisch freund. vñ
Nachbarliche Affection / im werck sehs verspürt
worden: Hat ein Ehrsamern Rath zu Eydgenossisch
Freund. vnnnd Nachbarlicher ersprachung vnnnd zu
gleich auch ablekung / morgenden Zinßtags ein
Zinßmal auff dem R. Hauß allhie zuhalten an
gesetzt. Derwegen ein Ehrsamern Rath E. Ehr. vñ
Gunsten zu solchem hiemit inuitiren / vnnnd laden /
auch Eydgenossisch Freund. vñ Nachbarlich bitten /
vnnnd gesinnen laßt: Es wöllen dieselben auff ermel
en Tag zu R. Bhren an besagtem Ort erscheinen
vnnnd was der liebe Gott bescheren wird / niesen vnd
inneninnen helfen. Thun einem Ehrsamern Rath
E. Ehr: vnnnd G. hier ein sonderbares gefallen /
vnnnd versühet man sich zu denselben keines außblet.

erstlich vber Tisch also: Man list im ersten Buch Samuelis im Neunten Capitul: Daß die Bürger zu Kanna als bey ihnen solt ein Malzeit gehalten werden/ Saul der hernacher König worden / kommen / vnnnd dem Propheten Samuel nachgefragt/ auch darauff sie ihme geantwortet/ er werde iez auff die höhe gehn zum essen / dann sagten sie / ds Volck wird nicht essen/ biß er komet / Seytemalen er das Opffer / das ist das geopfferte Fleisch / von dem die Malzeit solte gehalten werden/ segnen wird/darnach werden die essen / welche geladen sind. Darauff dan abzunehmen / das auch vorzeiten vnter Gottes Volck bey gemeinen Malzeiten/ das bräuchig gewesen: daß Gottes Diener anfangs durchs Wort Gottes / vnnnd durch das Gebet Speiß/vnd Trancß geheiligt haben / darumb so wollen wir auch mit allen Christen zum eingang dieser Malzeit/ vnns auß dem heiligen Wort Gottes erinnern / dessen/daß vnser rechte Gastherz seye Gott der im Himmel/ der von vns fordere / daß wir seiner nicht vergessen sollen/ vns vor dem Mißbrauch seiner Gaben hüten / vnnnd nicht nur für den Leib / sonder allermeist für die Seel sorgen / laut volgender Zeugniß der heiligen Schrift. Psalm 145. Aller augen

riß zu
set.

Wann auch solcher mafen gebetten worden/ beschicht die Dancksagung / oder Abdanckung gegen den erschienen Schützen / vngeschrlich in dieser Form: 8. Edel Best. Ehrenvest etc. getreuwe liebe End. vnnnd Bundsgenossen / auch vertrauete Nachbarn liebe vnnnd gute Freund: Dinnach das mit Bewilligung eines Ehrsamten Raths / durch alhieische Schützen / vnnnd Schießgesellen aufgeschriebene Freunden, vnnnd Gesellenschießen gestrigs Tags das End erreicht / vnd (dem Herrn seine Lob gesagt) glücklich abgangen: Hat ein Ehrsamter Rath zu Endgenossisch Freund. vnd Nachbarlicher erprachung vnd zu gleich auch ablesung dis Zumbemahl zuhalten angesehen / vnd hierzu E. Ehr. vnnnd Gunsten Endgenossisch Freund. vnd Nachbarlich inuolirern beruffen vnnnd laden lassen: Daß nun darauff dieselben gebettener mafen erschienen sind vnd zuvor das angedeutete Freundē vnd Gesellenschießen gutwillig vollenden helffen / dessen Aufgang mit gedult erwarten vnnnd die ganze zeit vber sich so Endgenossisch Freund. vnd Nachbarlich erwiesen haben: Thut deswegen ein Ehrsamter Rath gegen E. Ehr vnnnd Gunsten / sich auff's höchste Endgenossisch Freund. vnd Nachbarlich bedancken / vnnnd möchte von Herzen mehrers oder liebers nicht wünschen / als daß ein jeder nach dessen Würden / Stand vnd Ehren were tractirt vnd gehalten worden. Weyl aber ein Ehrsamter Rath wol crachten kan / das es nit beschehen: Bittet derselb E. Ehr. vnd Gunsten /

G li solches

solches in vngutem nicht auffzunehmen/sonderes der vngelegenheit vnnnd vntwissenheit bezzumessen. Mit angehefftē diesem Vergewissen da ein Ehrsammer Rath dessen bericht gehabt derselb den Mangel nach vermögen zuverbessern / vnnnd zu ersetzen nicht vnderlassen haben würde. Vnd wie ein Ehrsammer Rath / daß so dißmahlen versäumt worden auffzutragende Gelegenheit widerumben ein zu bringen erbietig: Also ist auch derselb die im Werck selbst erzeugte vnd erwiesene Endgenossisch/Freund- vnd Nachbarliche Wolmeinung auffzutragende gelegenheit in gleichen / vnnnd mehrern zubeschulden geneigt vnd ganz begierig.

9. Darauff dann also geantwortet wird. Edel Gestreng ic. Günstige Herrn getreue liebe End- vnnnd Bundsgenossen / auch vertraute Nachbarn liebe vnnnd gute Freund: Daß ein Ehrsammer Rath dieser Stadt N. die zeit vber deß gewehrten Freunds den. vnnnd Gesellschiesens vns allen Endgenossisch / Freund. vnnnd Nachbarlichen willen liebes vnnnd guts erzeugt / vnnnd erwiesen/auch bey dieser Malzeit also herz. vnnnd statlich tractirt vnnnd gehalten/thun wir vns Endgenossisch Freund. vnd Nachbarlich bedancken. Vnnnd sentemahlen wir wol erachten können: Daß solches zuvorderst vnser allerseits gebietenden Herrn vnd Obern zu sondern ehren beschehen / wollen denselben wir es zu vnserer Heinkunfft:(die der Allmächtige glücklich zuverleihen geruhe) der schuldigkeit nach anrühmen.

rühmen. Der ohngezweifelten Hoffnung solches denselben zu sonderm Eydgenossisch: Freund. vnd Nachbarlichen gefallen gereichen/auch es auff Begebenheit zu beschulden bereit sein werden / vnnnd wollen solches ebener mafen wir für vnserer weniger Personen zuverdienem vns befleissen: Mit angeheffter Eydgenossischer Freund. vnnnd Nachbarlicher Bitt / falls einer oder der ander vnter vns sich mit Worten oder Wercken vbersehen / vnnnd nicht wie sich wol gebürt / vnnnd gezimmet / sich erwiesen vnnnd verhalten hette / solches in vngutem nicht zuvermercken sondern dem Vnuerstand vnd Trunck ꝛc. zu zumessen. Beschließlichen von grund vnserer Herzen wünschend / daß der Allmächtige GOTT vns in solcher Eydgenossischer Freund. vnd Nachbarlicher wolmeinung bestendig erhalten / vnd mit dem lieben Frieden segnen wolle.

10. So nun zu irer Heimkunfft Relation beschicht / wird von derselben Obrigkeiten also geschrieben: Unser freundlich willig Dienst sampt was wir Ehren/Liebs / vnnnd Guts vermögen zuvor Ehrenvest / Fürnem // Fürsichtig / Ehrsam vnnnd Weiß Insonders gute Freund / vnnnd vertraute Nachbarn: Was ehren/liebs vnnnd guts mit ehlichem empfangen / statlichem tractiren / vnd freundlichem wider hin lassen / vnseren Schützen / welche dann von euch jüngst gehaltenem Freunden vnd Gesellschafften beygewohnt / sampt vnnnd sonders

von euch vnd den euern widerfahren / beweisen vñ
 erzeugt worden / haben sie vñsere Schützen vns nicht
 genugsam anrühmen können. Weil dann wir wol
 erachten daß es zuvorde st vns zu ehren vñnd gefal-
 len beschehen seye / auch es anders nicht auffnehmen /
 dann wann es vns selbstn wider fahren were : So
 thun wir vns hiemit gegē euch auff's höchste Freüde
 vñnd Nachbarlich bedanken / auch zugleich dahin
 anbietig machen : Da wir solche / vnd andere / vns
 vñnd den vnseren erwiesene Ehr / Lieb / vnd Gutthae-
 ren erwidern vñnd beschulden können : Daß es zu
 fürfallender gelegenheit mit danckbarem Gemüth
 beschehen soll / vns damit samptlich Götlich r All-
 macht zu bestendiger Wolsahrt treulich befehlend
 datum.

II. Auff welche Dancksagung ungefehrlich also
 zu antworten: Vnsern freundlich Gruß / Nachbar-
 liche gutwillige Dienst zuvor 2c. Liebe Nachbarn vñ
 gute Freund. Wir haben auß euerm vns vnderm
 Dato den 21. Februarij nechsthin zugefertigten
 vñnd wolempfangenem schreiben verstanden / wel-
 cher masen das weniger / so eweren Bürgern bey
 vnserm Jüngst gehaltenen Freunden vñnd
 Gesellschiesen erwiesen worden / ihr ganz Freund-
 vñnd Nachbarlich auffgenommen vñnd ver-
 merckt haben. Darauff dann wir euch in Antwort
 nicht verhalten sollen : Daß vns liebers vñnd er-
 wünschers nicht sein können / als das denselben alle
 gebühr zu ihrem vñnd vnserm beniegen widerfahrē
 were.

ware. Weil es aber vber vnsern angewenden fleiß
 allerhand Vngelegenheit halben nicht beschehē: So
 müssen wir erkennen/ daß das jenig so ihnen erwie-
 sen/ von euch vnd ihnen höher/ weder solches an
 ihme selbst beschaffen ist/ acceptirt/ aufgenommen
 vnd gehalten werde. Inmassen es der gethanen be-
 dankung nicht bedürfft hette/ wolten wir euch/ de-
 nen wir in mehrern Freund. Nachbarlichen willen
 zu erzeigen geneigt/ auff euer schreiben nit bergen.
 Uns hiemit Gottes des Allmechtigen gnadenreichē
 Segn vnd Schirm treulich befehlend Darü zc.

Vnd sind mehr Dankssagungen sampt deren
 Antwort in meines Werbungs Büchleins 36. Ca.
 zubefinden.

 C A P V T XVIII.

Von Empfah- Verehr- vnd Schenckung/
 der von Baden Curn ankommener Per-
 sonen.

S V M M A R I A.

- 1 Wie vmb ein gut Losament/ im Wildbad für ein/
 Fürstin geschrieben wird
- 2 Mündliche Verehr vnd Schenckung ins Bad.
- 3 Dergleichen Schrifftliche Verehr: vnd Schenck-
 ungen.

4 Empfahungen von der Badencur ankommener Personen.

Inzwischen werden die Personen so Badcurn gebraucht/von iren Verwanthe/ lieben vnnnd guten Freu den empfangen/ verehrt vnnnd einbegleitet / vnnnd wird vmb ein gut Losament im Wildbad für ein Fürstin also geschrieben: Hochgeborne r. Nach dem die Hochgeborne r. zu erhaltung deren Leibs Gesundheit/auff den herzurückenden Mayum eine zeitlang das Wildbad zu gebrauchen vorhabs: Wir aber die Fürsorg tragen/ daß der enden bereits die besten Losamenter bestellet / vnnnd von andern eingenommen sein werden: Als haben wir ewer Liebden vmb dero daselbst habende Behaussung abermalen freundlich zuersuchen nicht unterlassen können. Vnnnd damit wir vns vmb so viel desto besser darnach zurichten wissen / ist unsere r. gesinnen / Ewer Liebden vns deren Resolution fürderlich zu kommen zu lassen / ohnbeschwert sein wollen. Sind wir solches freundlich zuverdienen geneigt r.

Inß Bad aber beschicht die Verehr. vnnnd Schenkung mündlich solcher massen: 2. Durchleuchtiger Hochgeborne Fürst / Gnediger Herr: Seitewalen Herrn Burgermeister vnd Rath der Statt N. mein Gnedig Gebierend vnd Großgünstig Herrn/vernommen/das E. F. G. allhie in deren Hoff ein Badencur für zunehmen glücklich ange-
langt

langt seyen: hat solches ihnen zu sonderm freunden
 gereicht/auch darauß vns mit dem Befelch abgefere-
 rigt. E. F. Gn. vorderst zu wünschen daß der All-
 mächtige an derselben das Bad glücklichwürcken/
 vnnnd zur Leibs Gesundheit solcher massen erschiesen
 lassen wölle/damit dieselb dero Fürstenthumb/Land/
 vnd Leuten zu gutem noch lange zeit/wie biß dahero
 beschehen/rhümlich fürstehen mögē. Vnd demnach
 zu erzeigung ihres vnterthänigen Nachbarlichen
 Willens E. F. G. gegenwertige N. in das Bad zu-
 verehrē. Derowegen zu ablegung angedeuß vnser
 Befelchs wir es hiemit vnterthänig verrichten vnd
 zu gleich bitten / nicht die geringheit der Verehrung:
 sonder den vnterthänigen Nachbarliche Willen an-
 zusehen/vnd die biß dahero erhaltene Nachbarschaft
 fort zu pflancken/wollen vnser G. H. vnd Obern ein
 Ehrfamer Raht der Statt N. auch ihres Theils
 nichts erwinden lassen vñdas jenige so dimalen er-
 manglet/zu begehēder gelegēheit widerum einbringen.

So dann ist dieses ein Form schriftlicher Ver-
 ehr: vnnnd Schenckung ins Bad. Ehrnvesten/Für-
 nemer 2c. Lieber vnnnd guter Freund. Demnach ich
 glaubwürdig vernommen daß das Bad (G D E E
 hab lob) euch glücklichen zuschlage/ thue ich von her-
 zen wünschen / daß es ein solch. n Fortgang ge-
 winne / damit dasselbige zur Leibs Gesundheit euch
 wol erschiesse. Vnnnd zu einer geringen Schenck/
 oder Verehrung in das Bad / vberfende ich euch
 bey Bringern diß einen N. so gut der dieser zeit
 zu be-

zu bekommen gewesen: Mit angehefftem freundlichen bitten / damit für lieb vñnd gut zunehmen vñnd den von meiner wegen mit derselben Badsge-
nossen zuverzehren / vñs damit sambtlich Göttlicher
Bewahrung wol befehlend. Datum &c.

Oder also: Ehrnhaffter euch seind mein freund-
lich Gruß vñ Dienst zuvor lieber vñd guter Freund:
Demnach ich verstanden das zuerhaltung eurer
Leibs Gesundheit / ihr ein Badencur fürgenommen
hab ich nicht vñterlassen wollen / euch von Herzen zu
wünschen: Daß euch das Bad glücklich zuschlage/
heilsamlich würcke / vñnd zur Leibs gesundheit wol
ersprieße. Vñd fürmahlen es von altem her in V-
bung ist: daß denen Personen / welche sich derlei-
chen Badencurn gebrauchen / von derselben Ver-
wanthen lieben vñnd guten Freunden ins Bad ge-
schenckt wird: ich auch solch löblich herkommen in mei-
nes Theils halben nicht gern abgehn lassen wolln:
Als vñberschicke ich euch bey bringern diß zu einer ge-
ringen Schencke / vñ Verehrung ins Bad / ein B.
mit angeheffter freundlicher Bitt solches nicht auß-
zuschlagen / sondern anzunehmen vñnd damit diß-
malen für lieb zuhaben / auch den von meiner wegen
mit derselben Bads Gesellen in Fölichkeit zu nie-
sen will ich euch solches für ein sondere freundschaft
halten / vñnd es zu all fürfallenden gelegenheiten
zuverschulden nicht vñterlassen / vñs damit sambt-
lich Göttlicher Bewahrung wol befehlend. Da-
tum &c.

Ferner

4. Ferner wird ein Person/von der Badencur glücklich angelangt / volgender Gestalten empfangen: Ehrnvesten / Fürnemmer vnd Weyser / Insonders Günstiger Herz 2c. Daß vermittelst Göttlicher Verleihung euch vnd ewerer lieben Töchter die fürgenommene Badencur zur Leibs gesundheit wol erspriesslich gewesen / vnnnd er der liebe Gott euch sambtlich widerumben frisch vnnnd gesund an diese Ort gelangen lassen: erfreuen sich dessen von herre ewere vbrige Söhn/vnnnd Töchter/sambt der gangen ehren Freundschaft / vnd anwesenden günstigen Herrn lieben vnnnd guten Freunden: Sagen auch ihme dem Allerhöchsten hie für schuldigen Danck / vnd wünschen/ daß er ihnen noch ferner beständige Leibs gesundheit/langes Leben vnnnd alle gedehliche Wolahrt verleihen wölle/vnnnd sitemahlen freund: vnnnd löblich ist / daß wann Personen so der gleichen Badencur gepflogen/widerumbē auff der Heimfahrt sind/ sie von denē Verwantē/ begrüß/ se/empfangen/vnnnd einbegleitet werden/erscheinen wir ewere 2c. heißen euch willkommen sein / vnnnd es mit so guter Affection solches beschehen/ auff zunemmen vnnnd zu erkennen/auch vns jederzeit Vetterlich / Schwäger vnd freundlich für befohlen zu haben.

Der also: Ehrnvesten Fürnemmer lieber Herz vnnnd guter Freund: Demnach die durch euch in erhaltung ewerer Leibs gesundheit fürgenommenen Badencur euch von den gnaden Gottes glücklich gūge

zugeschlagen / vnnnd heilsamlich gewürcket / auch
 ihr widerumben frisch vnnnd gesund allhie ange-
 lange sind: thun gegenwertige euwere liebe Schwä-
 gere sich dessen höchlich erfreuen / sagen auch ihm
 dem lieben GOTT hie für schuldigen danck / vnnnd
 heissen euch freundlich willkomm sein: Mit ange-
 hefftem herrlichen Wunsch: daß derselbe euch nach
 ferner beharliche LeibsGesundheit / langes Leben / vñ
 alle eusserliche Wolsahrt gnediglich verlenken wöl-
 le / sich hiemit euch zu Freund. Schwägerlichen
 Gunsten anbefehlend.

 C A P V T XIX.

Von Antworten / auff Empfah: Verehr:
 vnd Schenckung von Badencuren an-
 kommener Personen.

S V M M A R I A.

- 1 Antwort auff schreiben / vmb ein gut Losament im
 Wildbad für ein Fürstin.
- 2 Antwort auff Mündliche Verehr. vnd Schenck-
 ung in das Bad.
- 3 Antwort auff Schriftliche Verehr. vnd Schenck-
 ung in das Bad.
- 4 Antwort auff die Empfahung einer von der Ba-
 dencur ankommener Person.

Die vorgehenden Empfah: Ver:
 ehr: vnnnd Schenkungen von Baden:
 curen ankommener Personen / erforde:
 ren ein Antwort/vnd wird auff Schreiben vmb ein
 gut Losament im Wildbad / für ein Fürstin also
 respondi: Hochgeborner zc. 1. Auß eurer Lieb:
 den vns vnderm Dato den 21. Aprills zu gese:
 rigtem Schreiben/haben wir ablesend vernommen/
 daß in nechst zukünfftigem Monat Maio / die
 Hochgeborne zc. zu erhaltung deren Leibs Gesund:
 heit eine zeitlang das Wildbad zu gebrauchen vor:
 habens / vnnnd Eurer Liebden / die Fürsorg trage/
 daß der Orten die besten Losament albereit bestellt/
 vnnnd von andern ingenommen sein werden/ auch
 deßhalben vns vmb vnser alda habende Behausung
 ersuchen. Mit freundlichem gesinnen vnser Re:
 solution Eurer Liebden fürderlich zuversenden.
 Darauff dann wir derselben in Antwort nicht ber:
 gen wollen / daß gerürte / vnser der Endes habende
 Behausung nach der zeit nicht bestellet/ sonder ledig
 stehe. Inmassen Ihr Liebden solche für sie zu ihrer
 gelegenheit annehmen mag. Vnnnd damit Eurer
 Liebden dessen vergewisser: haben wir gleich als baldē
 dem Ehrsamem vnserm lieben vnnnd besondern R.
 R. zc. schriftlichen Befelch zukünften lassen/zu Ihr
 Liebden Ankunfft dieselbige dero zu eröffnē/vnd ein:
 zugeben. Dann wir in mehrerm Eurer Liebden
 freundliche Willen zu erweisen geneigt / vns datmit
 Götlicher Protection wol befehlend Datum zc.

Aber

Aber auff mündliche Verehr. vnd Schenckung ins Bad / ist diß die Antwort: 2. Edel Ehrn. veste / Fürnemme / vnd Weise liebe Herrn vnd gute Freund / daß den Durchleuchtigen / Hochgebornen / Fürsten vnd Herrn / Herrn R. 2c. meinen gnedigen Fürsten vñ Herrn / ein Ehrsamere Rhat der Statt R. also vnterthänig / Nachbarlich empfangen. Vnd nicht allein zu fürgenommener Badecur / gedeyliche Wirkung wünschen / sondern auch allen vnterthänigen Nachbarlichen Willen anerbieten / vnd R. in das Bad verehren lassen: Thun J. S. G. sich nachbarlich bedanckē / vnd einē Ehrsamere Rhat vergewissern / daß die selb zu fürsfallender Gelegenheit / solches nachbarlichen zubesulden / auch die bißdahero erhaltene Nachbarschaft / ihres theils zu continuiren vnd fortzupflanzen gemeynnt seyen.

So dann ist auff schriftliche Verehr. vñ Schenckung in das Bad / dieses einantwortlich Schreibē: 1. Ehrnhaffter / Fürnehmer / Euch sey mein freundlich Gruß / 2c. zuvor / lieber vnd guter Freundt / Ewer sub dato den R. Junij nechst. hin an mich außgangen Schreiben / hab ich den R. eiusdem wol empfangen / vñ darauß was Bestalten zu fürgenommener meiner Badecur Ihr mir nit nur alle heilsame Wirkung vñ beständige Leibs gesundtheit wünschen / sondern auch noch darzu einen R. ins Bad verehren / ablesend / zu genügen verstanden. Deßhalben ich
solches

solches alles dienstfreundlichen angenommen.
Vnd thun mich hiemit so wol des guten Wünt-
sches / als der stattliche Verehrung halben / auff's
höchste bedanken / auch Euch hinwiderumb al-
le Wolsahrt wünschen / vnnnd mich meines Ge-
müths dahin erklären / daß ich mich euch in viel
Bege verpflichtet seyn erkenne / vns damit sämt-
lichen G D Ttes Gnadenreichen Schutz vnnnd
Schirm wol befehlend.

Der also: Ehrnhaffter / lieber vnnnd guter
Freundt. Daß zu fürgenommener meiner Ba-
dencur / ihr mir heilsame Würckung / vnnnd zu-
gleich einen R. solchen mit meinen Bad gesellen /
in Fröligkeit zuniesen / ins Bad verehren / thut
ich dahero ewer zu mir tragende gute Affection
je lenger / je mehr vberflüssig verspüren / vnnnd ab-
nemen. Darumben dann ich mich dienst vnd
freundlich bedanke / vnnnd euch hinwiderumb
beständige Leibs gesundtheit / langes Leben / vnnnd
alle Glückseligkeit wünsche. Mit angehefftem
diesem schuldigen Erbiten / daß ich diese / neben
viel andern mir hievor erwiesenen Freundschaft-
ten vmb euch / vnnnd die ewren / zu all fürfallender
Gelegenheit zu verdienen / enngedenck seyn / vnd
verbleiben wolle / vns hiemit Göttliche Schutz
vnd Schirm trewlich befehlend. Datum &c.

Auff die Empfahung aber einer von der Ba-
dencur glücklich angelangter Person / wird der
gestaltten geantwortet: 4. Ehrnveste / Fürnem-

me/ze liebe vnd gute Freundt. Die freundtliche/
 Emfah, Begrüß, vnd Wüntschung/ so an diese
 Ort von euch mir widerfahren/erkenne vnd hal-
 te ich für ein sonderbare Ehr / vnnnd Freundt-
 schafft. Ich thun auch deßhalben mich gegē euch
 auff's höchste freundlich bedancken/vnnnd hinwi-
 derumb Gesundheit/langes Leben/vnnnd alle ge-
 dengliche Wolsahrt von herzen wüntschen. Mit
 angehefften vergewissen: Daß auff begebende
 Gelegenheit ich solches zuverdienen/vnnnd zu er-
 widern vnvergesen haben wölle.

Oder also: Ehrnveste / Fürnemine/Weise/
 liebe vnd gute Freündt: Demnach bey dieser mei-
 ner von fürgenommener Badencur (Gott hab
 Lob) glücklichen Widerkunfft/ir mich so freund-
 lich empfahren/begrüßen/vñ zugleich alles Guts
 wüntschen: Thue ich mich deßhalben auff's höch-
 ste bedancken / vnd Gott den Allmächtigen bit-
 ten/daß er ebenmäßig euch beharliche Leibs Ge-
 sundtheit/vnnnd glücklichen Wolstand verleihen
 wölle / auch zugleich mich dahin anerbietig ma-
 chen/daß ich solche erwiesene Ehr vnd Freundt-
 schafft/auff begebende Gelegenheit zuverdienen
 vnd zubeschulden/nicht vnterlassen wölle.

Mehr dieser Formulen sind in obangezogenen
 Herrn Johan Helix Reißners Handbuch fol.
 24. vñ Friderich Orlepij Freyhens / oder Hoch-
 zeit Formulars letzter Edition fol. 403. zu befin-
 den.

Von Verehrvnd Schenckungen Ge-
wildts.

S V M M A R I A.

- 1 Mündtliche Verehrung eines Schweins.
- 2 Der Botschafft / so die Verehrung zuthun in Be-
fehlh hat / wirdt ein Credentzschreiben mit ge-
ben.
- 3 Schrifftliche Verehrung eines Rehbocks.
- 4 Schreiben darin ein lebendiger Hirsch zugeben be-
willigt wirdt.
- 5 Schreiben daß man ein lebendige Hirschenruhe ge-
ben wölle
- 6 Schreiben daß man ein lebendigen Hirschen schi-
cke
- 7 Abtündung verwilligten Hagens / vnd Jagens.
- 8 Befehlh keine Antwögel / noch Wildtbret zuschle-
sen.

Fürsten / Herrn / vnd Benachbahrte
haben ein Gebrauch / daß sie etwan ein
Sander Pferd / Gewildt / vnd anders v.
berschicken vnd verehren. Vnd ist mündtlicher
Verehrung eines Schweins / dieses ein For-
mul.

1. Edle / Ehrveste / Fürsichtige vnd Weise /
günstige Herrn / liebe vnd gute Freundt: Es wer-
den die Herrn ohne Zweifel allbereit vernommen
haben / wir gestalten vor etlich Tagen / der Durch-

leuchtig Hochgeborner Fürst vñnd Herz/ Herz/
 N. 2c. mein gnediger Fürst vñnd Herz in derselbi-
 gen Obere Herrschafften Landt vñ Gebieth auff
 den Schweinhaz angelangt. Weil nun J. S. G.
 zween Tag nach einander ein gut Jagen gehabt/
 vñnd mit viel andern Schweinen diß gegenwertig
 ge gefangen: So lassen dieselben den Herrn sol-
 ches freunt, Nachbarlich verehren/vñnd zugleich
 gestinnen/das sie von J. S. G. zu gefallen annem-
 men/vñnd wegen derselben in Frölichkeit verzehr-
 en wollen. Werden J. S. G. hiedurch der Herrn
 freunt, Nachbarlichen Willens vergewißt/vñnd
 solches zuerwidern gemeint seyn vñnd bleiben.

2. Damit auch die Botschafft/so dergleichen
 Präsentation zuthun in Befehlch hat / desto be-
 quemer vñnd fügliches es verrichten könne / wirdt
 derselbigen ein Credenzschreiben mit gege-
 ben.

Schriffelich aber wirdt ein Rehbock also ver-
 ehrt: 3. Edel / 2c. sonders liebe Herrn vñnd
 Nachbarn. Ob ich gleichwol bißher wider mei-
 nen Willen / den Herrn vñnd deren angehörigen/
 nach Gebühr nicht begegnen mögen: Jedoch zur
 Anzeigung meines geneigt, freunt, Nachbarli-
 chen Willens, / vñnd daß ich/so viel an mir / inett
 in allweg gebührende Amptshülff zu erweisen
 geneigt/ihre Herrn spüren mögen: So präsentir
 ich euch hiemit ein schlecht geringen Rehbock.
 mit dem freunt, vñnd Nachbarlichen bitten / es
 wollen

wollen die Herrn denselben von mein vnd guter
Freund, vnd Nachbarschaft wegen verzeihen/
vnd mich denselben zu angenehmer / freundl.
Nachbar vnd dienstlichem wollen befohlen seyn
lassen. Datum, &c.

4. Vnd wird ein lebendiger Hirsch zugebet
dergestaltten schriftlichen bewilliget / Unsern
freundlichen Gruss zuvor Ehrveste / Fürsichti-
ge / Ehrsame / Weise liebe besondere. Wir haben
auß ewrem an vns abgangenem Schreiben ver-
nommen: Daß ihr eines lebendigen Hirschs
in ewren Stattgraben nothdürfftig seyen / vnd
derhalben an vns Nachbar vnd freündlich gesin-
nen / da wir in vnserer Herrschaft N. werden ja-
gen lassen / euch mit einem zuverhelffen. Wann
wir dann auch in mehrern als diesem Nachbar
vnd freündlich zu willfahren gesinnet seynd: Als
haben wir vnserm Forstmeister N.N. gleich als
balden in gnedigen Befehl geben: Euch bey e-
hester Gelegenheit einen taugentlichen / lebendig
zu vberantworten / welches dann wir euch hiemit
anzufügen nicht vnterlassen wollen. Vnd seynd
euch Nachbar vnd freündlichen Willen zuerwei-
sen / jederzeit geneigt. Datum, &c.

Da man aber ein lebendige Hirschen Kuh zu-
geben bewilligt / wirdt solcher massen geschrie-
ben.

1. Durchleuchtiger / 2c. Es hat vns N.N.
vnser lieber Burger vnterthänig angebracht:

Ob hette zwar E. Fürstl. Gn. wie dieselb ein lebendige Hirschen Ruhe bekommen könnte / eine zeitlang nachsetzen lassen / es were aber bißhero noch falls nichts aufgerichtet / vnd beyneben E. K. Gnaden berichtet worden / daß wir etliche in vnserem Stattegraben haben : auch von derselbigen er so viel vermerckt / daß / wofern Ew. Fürstl. Gn. wir eine zukommen lassen / ihr damit gedient seyn würde. Weil nun Ew. Fürstl. Gn. wir hierinnen zu willfahren bereit : So wollen dieselbigen nunmehr dahin / wie solche Hirschen Ruhe an das Orth alwohin Ew. Fürstl. Gn. solcher beaeren / zubringen sehen / bedacht : Vnd zugleich dessen vergewissert seyn / daß Ew. Fürstl. Gn. wie auch in andern / etwas / so dero beliebig erweisen können / sie vns hierzu jederzeit willig vnd vngesparrt erfunden werden / vnd wie E. K. Gn. wir dienst- freundlich bitten / mit der geringen Verehrung für Lieb vnd Gut zunehmen. Also thun wir vns Gottes Schutz vnd Schirm samptlich wol befehlen. Datum, &c.

6. Da man aber ein lebendigen Hirschen schicket / ist das die Formul des Schreibens:

Vnsern freundlichen Gruß zuvor / Ehrnveste / Fürsichtige / Ehrsame / Weise liebe Besondere. Die- weil wir verstanden / daß ihr vmb den Hirsch / welchen wir euch ohnlängsten geschickt / widerumb kommen sendt : Haben wir alsbaldt die Verordnung gethan daß ein anderer gefangen / vnd euch (wie ihr dann solchen hiemit zuempfehlen) unverzogenlich zu geschickt.

schickt werden solle. Vnnd wirinnen wir euch angenehme Freund- vnnnd Nachbarschafft zuerweisen wissen / darzu habt ihr vns jederzeit willig / Datum &c.

Oder also : vnsern freundlichen Gruss vnd was wir liebs vnnnd guts vermögen / zuvor Bestreng Best &c. besondere liebe vnd gute Freund: Ob wir gleichwol / das vns von euch verehrt Stück Getrild / nicht lebendig sehen mögen: So erkennen wir vns doch solche Nachbarliche Liberalitet nicht desto weniger gegen euch zuverschulden obligirt. Vnd zu dessen etwas anzeig / thun wir euch neben nachmaliger freundlicher Dancksagung ein Jungen freudigen Spießhirsch (die Stell des abgangenen Bildstücks in euwerem Stadtgraben zuvertreten.) hiemit Nachbarlich vberschicken / vnnnd verehren / verblieben dabey euch vnnnd euwerer Bürgerschaft angenehme Freund- vnnnd Nachbarschafft zuerweisen wolgeneigt Datum &c.

7. Es wird auch in verwilligt iagen der gestalten abkündet: Vnsern Gruss zuvor / liebe vnnnd getreue. Demnach auff euwer bitlich vnd vnterthänig ansuchen / wir euch das Högen vnd Jagen in den Awen vnser Dorfs N. ein Zeitlang vergont / vnnnd zugelassen vnd folgendes dasselbig auß keinem Ungnaden sonder andern hochbewegenden Ursachen / fürh verschiener zeit wider abkündet / vnnnd daß wir vns desselbigen fürterhin selbs gebrauchen wöl-

len / gegen euch vernemen lassen wie dann ihr euch
 auß vnserm schreiben von dato den 21. Septembris
 jüngst verschieuen 21. Jahrs / wol zu erinnern wis-
 sen: hetten / darauff wir vns zu euch gleichwol gene-
 diglich versehen / ihr würden euch desselben enthalten /
 vnd biß auff weitere vnserer Bewilligung davon
 gengklich abgestanden sein: so werden wir doch berich-
 tet / daß ihr deß vnanaesehen die Jag von neuwert
 wider machen / vñ deß Jagens euch ferner anmassen /
 vnd gebrauchen wollen. Dierweil dann vns solches
 nit wenig beschwerlich vnd zgedulden nit gemeind
 sein will: Als wollen wir euch nachmahlen gnedig
 ermahnt habē / daß ir von gemelten Jagen vnd Ja-
 gen gengklich abstehet / vnd mit der zeit / so wir euch
 seither / biß auff weitere vnserer gelegenheit gegont / vñ
 zugelassen ein beniegen habet. Welches wir vns al-
 so zu euch / denen wir sonst / mit sonderm Gnaden wol
 geneigt / gnediglich versehen wollen / Datum 2c.

Aber eines Fürstlichen Befelchs keine Antvögel
 noch Wildbred zuschiessen / ist diß die Formul: Vn-
 ser gruß zuvor lieber getreuer. Wir haben numehr
 zu viel vnterschiedlichen mahlen / vnd sonderlich an
 jeso in dem Schweinhag vermelt / wie wenig Ant-
 vögel auff dem Wasser der 21. deßgleichen auch klein
 Wildpret in dem 21. Feld gespürt / vnd angetroffen
 werde / daher dann wir leichtlich abnemmen können /
 daß solches andere / es seyen Frömbde / oder vnserer
 Vnterthanen für vnd auffgefangen. Wann aber
 ein solches von den vnseren mit nichten zugestatten /
 viel

viel weniger Frömbden nachzusehen: So ist vnser
meinung vnnnd Befelch / du hinfüro / so wol am R.
Strom / von R hin auff biß gehn R. als auch auff
dem R. Zeld auff die jenigen / so sich dergleichen
Wendwercks / vnd schiessens anmaßen vnd gebrau-
chen thun / dein fleissig auffsehen haben / auch den
Weidgesellen dieser Orten / mit hülff vnnnd beystand
R. zu R. alles ernstes auffferlegen: daß die mit meh-
rern fleiß / als bißher beschehen / auff solche achtung
geben / vnnnd die jenigen so betreten werden / vns als
balden anbringen vnnnd namhafft machen. Geden-
cken wir die / andern zum Exempel / alles ernstes ab-
zustraffen / thun wir vns versehen. Datum in vnse-
rem Schloß R. ic.

C A P V T XXI.

Von Antworten auff verehr- vnd Schenck-
ungen Gewildts.

S V M M A R I A.

- 1 Mündliche Antwort auff Verehrung eines
Schweins.
- 2 Schriftliche Antwort vnd Dancksagung für ein
verehrtes Hirschenzuh.
- 3 Schriftliche Antwort vnd Dancksagung für ein
Hirschen.
- 4 Widerantwortlich Schreiben auff Dancksagung
verehrten Hirschens.

Auff mündliche Verehrung eines Schweins/ist diß die Antwort: 1. Edler/Ehrnveste/Hochgelehrter lieber Herr vnd guter Freundt / daß der Durchleuchtig/Hochgeborne Fürst vnd Herz/2c. mir vnd meine Herrn/diß Schwein Nachbar vnd freundlich verehrē lassen/nehme ich hiemit dasselbe also an/vnd thun für mich vnd meine Herrn/mich deß wegen dienstfreund vnd Nachbarlichen bedanken/mit dem Erbieten: daß zu begebender Gelegenheit / solches hinwiderumb verdient vnd beschuldet werden solle.

Für ein verehrte Hirschen Ruhe aber/wird also schriftlich Danck gesagt: 2. Unsern freundlichen Gruß/auch was wir Liebs vnd Guts vermögen zuvor/Gestrenge/Best/Fürsichtig/Ehrsam vnd Weiß besondere liebe vnd gute Freund/ewer Nachbarlich Schreiben habe wir empfangen/vnd darauß / welcher massen ir vns auß ewrem Stattgraben ein Hirschen Ruhe/bewilligē/ablesend verstanden/darauß wir euch zu freundlicher gegen Antwort/Nachbarlich nit verhalten mögen: Daß gleichwol nit ohne/wir den Ehrsam vnsern lieben Besondern R.R. ewern Ritt/Burger/vns bey euch Nachbarlich zu rekommen dirn/vñ für vns sich vmb dergleichen wilden Ruhe eine zubewerben / bey jüngst seinem abhieigen anwesen/angesprochen. Vnd dēnach wir solche vns von euch gethane Verehr(zu deren Abholung

lung wir Zeigern vnserm Forstmeister / vnnnd lieben getrewen R.R. abgeordnet) für ein sonderer angenehme Freundschaft erkennen / also vñ mit weniger / thun wir vns darumben / wie auch deß gethanen fernern Erbietens / ganz Nachbarlich bedancken. Vnd habt euch hingegen zu vns ebemässig zugetrösten / daß / worinnen wir euch vnd gemeiner ewrer Burgerschaft samt vnd sonders angenehmen Willen / Nachbarliche Freund.schaft vnd Gefallens zuerzeigen / Occasion haben werden / wir solches keines wegs zu vnterlassē gedenccken. Inmassen wir euch ohne das / mit allē Willen beygethan seyn vñ verbleiben / vnd wünschen euch nebe Empfhelung Göttlicher Protection also glückliche Prosperitet. Datum, &c.

So dan wird auff Verehrung eines Hirschens dergestaltten geschrieben: I. E. S. G. Schreiben haben wir empfangen / vnnnd daß dieselb das verehrte Stück Gewild nit lebendig sehen mögē / darauff vngern: Auch beneben welcher massen E. S. Gn. vns einen Hirschen verehren / verstanden. Darauß dann derselben wir in Antwort anfügen sollen: daß es vnnöhtig gewesen were vmb so geringen Präsentis willen / neben erwidelter freundlicher Dancksagung sich ferners erbietig zumachen / vnd mit vberschickter gegen Verehrung so Nachbarlich zuerweisen. Weil es aber E. S. G. dergestaltten belieben wollen: So haben wir vmb so viel mehr derselben zu vns / vnnnd gemeiner
meiner

meiner vnsrer Bürgerschaft tragende wolthet-
nende vnd Nachbarlich Affection zuverspüren/
vnd dafür Dienst: vnd freundlich danckzusa-
gen / mit angehefftem nachmaligen er bieten: Daß
E. Fürstl. Gn. wir in andere deren beilebende weß
gutwillige Dienst / vnd Nachbarliche freundschaft
zu erzeigen ebenmässig geneigt seyen. Gott halte ob
vns samtelich mit Gnaden Datum ic.

Vnd ist dieses auff die Antwort vnd Danck-
sagung / ein widerantwortlich schreiben. Vnsere
freundlichen Gruß zuvor Ehrenvest / Fürsichtig
Ehrsam Weißliebe besondere. Wir haben euwer
an vns vnderm Dato den 11. diß abgange. Schrei-
ben wol empfangen / vnd darauß welcher massen
ihr euch deß zugeschiedten Hirschens halben bedan-
cken / beneben auch denselben vnd was für Kosten
damit auffzuziehen zubezahlen erbietig machen ab-
lesend verstanden. Fügen euch hierauff zu wissen/
daß e. solcher Dancksagung wegen geringschickigē
Præsents gar nit bedörfft / deßgleichen die Bezah-
lung vnd Vnkosten belangend / haben ihr euch deß-
sen zuvergewissen da wir auch sonst in mehrerem
vnd in t. grösserm Kosten euch freund: vnd Nach-
barlichen willen erzeigen können / wir solches gar
nicht ansehen noch sparen / sonder auff alle begeben-
de Fall / gegen euch / als zu denen wir ebenmässig
das vertragen aller Nachbarlichen Billfahr / nach
Möglichkeit erzeigen wolten. Welches dann wir
euch nicht bergen können Datum ic.

Schreib.

Schreiben vmb Pferd vnnnd Federspiel / vber
schickung Falcken / Habbichs Hund ꝛc. Vnd deren
Dancfsagungen sind in Johann Heltæ Reichs-
ners Handbuch fol. 21. 22. 23. vnnnd in mei-
nes Thesaurj Notariorum Sech-
sten Theils 29. 30. vnd 31: Ca-
pitul zubefinden.

✠ (:) ✠



Ende des ersten Theils.



INSTRVCTIONIS

ORATORIS,

Das ist

Unterricht oder

Unterweisung eines
Redners/

Zweyter Theyl.

Von Propositionen / vnnnd
Mündlichen Fürträgen/ da Chur-
Fürsten/ Herrn Oberkeiten ꝛc. durch
deren Vnterthanen vnd Bürgere
gehuldigt vnnnd geschworen wird.

CAPVT

CAPVT I.

Von der Proposition vnnnd dem Fürtrag/
vor der Huldigung des Chur- Fürsten/
Herrn / Oberkeit zc. dem oder deren ge-
huldigt werden solle.

S V M M A R I A.

- 1 Befehl eines Churfürsten / an desselben Räte an-
dern ihr Churfürstlich Gnaden Regiments Rä-
then Huldigung zu thun.
- 2 Befehl Fürstlicher Canzlern vnnnd Räten an ei-
nem Fürstlichen Rath / einem Landvogt Haldi-
gung zuthun / vnd demnach andere in Huldigung
zunehmen.
- 3 Fürtrag da einem Weltlichen Churfürsten / ein
Ihre Churf. Gn. angehörige Statt huldigen
soll.
- 4 Fürtrag da einem Geistlichen Churfürsten Ihre
Churf. Gn. Unterthanen huldigen sollen.
- 5 Fürtrag da die Burgerschaft einer Statt Obri-
sten Zunfftmeister wegen des Raths huldiget.
- 6 Fürtrag wann die Unterthanen einer Adelsper-
son als ihrer Obrigkeit huldigen vnnnd schwören
sollen.
- 7 Fürtrag bey Präsentation eines Schultessen.

Chur- Fürsten / Herrn vnnnd Obrigkeit-
ten zc. befehlen bißweilen derselben Räten /
andern Ihre Churf. G. Regiments Räten
Huldi-

Huldigung zu thun/in dieser Form: Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Erbkürst/ vnnd Churfürst/ Herzog in Bayern etc. Liebe getreue. Welcher massen nach tödlichem Abgang des Hochgebornen Fürsten vnserer freundlichen geliebten Herrn Betlers vnnd Pflegvatters Pfalzgraven Johann Casimirs Vormunds vnd der Churf. Pfalz Administrators etc. Eurer anbefohlenen Ampt Newmarck vns beneben der Churfürstlichen Regierung anerkennen/ vnnd was wir solchem nach bey euch zuverrichten vnserem Regiment zu Amberg auferlegt: Werd jr von derselbigē abgeordneten vernemen. Euch hierauff gnediglich bef. hlend/ ihr wöllet solchem also gehorsamlich nachkommen/ wie es an ihme selbs billich ist/ vnnd wir vns zu euch denen wir mit Gnaden gewogen/ verlassen Datum Heydelberg den 7. Januarij Anno 1592.

Fürstliche Cansler/ vnnd Räte aber/ befehlen einem Fürstlichen Räte einem Landvogt Huldigung zu thun/ vnnd demnach andere in Huldigung zunehmen/ also: etc. 2. Mit vortwiffen/ vnnd auff Befehl der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnnd Frauen/ Frauen Anna Maragräuin zu Baden vnnd Hochberg etc. geborner Pfalzgräuin bey Rhein/ Herzogin in Bayern/ vnnd Gräuin zu Welden/ Wittiben etc: vnserer gnedigen Fürstin vnd Frauen/ haben wir alle Räte vnd Diener am Hoff in Gelübde genommen/ire tragende Aempfer/

pter / Befehl vnd Dienst / ihren Bestallungen ge-
 meß / auch wie sie bey Wenland vnser gnedigen
 Fürsten vnd Herrn Hochlöblicher Gedächnuß Leb-
 zeiten gethan / vnd zu thun schuldig gewesen / getrew-
 lich zu verrichten / alles biß auff weitere Verord-
 nung / so deßhalben fürgenommen werden soll.
 Weil sich dann gebühren will / gleichmässige Pflliche
 von dir / auch andern Dienern auff dem Land zu
 empfangen. Wie dann der Edel vnd Best R. von
 R. Landvogt zu R. seines theils auch allbereite die-
 selbig erstattet : So haben wir ihme Landvogt auff-
 erlegt solche Pflliche gleichfalls von dir auch zu nem-
 men. Vnd ist darauff in Namen vnd an statt vn-
 serer gnedigen Herrschafft an dich vnser Befehl / du
 wöllest ermeltem Landvogt zu R. solche Pflliche
 vnverweigerlich erstatten auch du folgendes von al-
 len andern Dienern in deiner Amptsverwaltung
 so in höchstermelter vnserer gnedigen Herrschafft
 Besoldung sind / in gleichmässige Gelübd empfa-
 hen / vnd welche also dieselbig / auch auff was Tag er-
 statte / solches zu der Eanklen vnderchiedlich vnn-
 schriftlich berichten / wollen wir vns versehen. Da-
 tum Carlsburg den R. Anno R.

Vnd da einem Weltlichen Churfürsten / ein Jhr
 Churfürstl. G. angehörige Statt huldigen soll / be-
 schicht der Fürtrag dergestalten :

3. Es läßt der Durchleuchtigst / Hochgeborens
 Fürst / vnd Herr / Herr R. Pfaltzgraffe bey Rhein /
 des

des Heiligen Römischen Reichs Erbtrockseß/ vnd
 Churfürst/ vnser gnedigster Herr/ Bürgermeistern/
 Rath/ vnd einer ganken Bürgerschaft/ dieser seiner
 Churfürstl. Gnaden Statt N. Ihre Gnad vnnnd
 Gruß vermelden vnnnd beyneben gnedigst anbrin-
 gen: daß Ihr Churfürstl. Gnaden leichtlich erach-
 ten können: Es werde ihnen allen sampt/ vnnnd
 sonders allbereit bewust seyn: Welcher gestaltens
 Gott der Allmächtig Ihr Churfürstl. Gnaden
 geliebten Herrn Vetteren/ Vattern/ vnd gewesenen
 Vormund/ den Durchleuchtigsten/ Hochgebornen/
 Fürsten vnd Herrn/ Herrn N. Pfalkgraffen bey
 Rhein/ Herkogen in Bayern etc. nechst erschienenen
 Dienstags den N. diß Monats N. morgens zwö-
 schen N. vnd N. Uhren/ auß diesem armseligen/
 elenden/ vnd zergenglichen Leben/ zu sich/ in die ewi-
 ge Freud vnd Seligkeit/ durch den zeitlichen Tode
 überfordert hat.

In was hoch beschwerliche Traurigkeit vnnnd
 Betümmernuß nun / Ihr Churfürstl. Gnaden
 durch diesen leidigen/ vnd (nach Menschlicher Wei-
 se zu reden) viel zu früh/ vnd vnzeitigen tödlichen
 Abgang/ gesetzt worden: kan Ihr Churfürstl. Gna-
 den nicht gnugsam zu erzehlen befehlen/ weniger
 von mir angezeigt vnd außgeführt werden: Sin-
 demalen Ihr Churfürstl. Gnaden in viel weg mit
 der That erfahren haben/ wie ganz treuherzig/ vnd
 Väterlich vorgemelter deren gewesener Vetter/
 Vatter

Vatter / vnnnd Pflægfather die Zeit Ihrer Fürstl.
Gnaden Administration, vnnnd biß ans ende mit
Ihr Churfürstl. Gnaden gemeint / mit was Mühe /
vnd Arbeit etc. wie hoch sie sich auch dahin bearbeitet:
daß etc. welche Wohlthaten dann also beschaffen /
vnd Ihr Churfürstl. Gnaden so hoch achten: daß
sie zuorderst Gott / vnnnd nach deme Ihr Fürstl.
Gnaden die Tag ihres Lebens nit gnugsam danck
dafür sagen können. Vnnnd so Ihr Churfürstl.
Gnaden zu Gemüth führen in was seltsame vnd
geschwinde Läufe / der Anfang Ihr Churfürstl.
Gnaden Regierung fallen thue: müssen sie aber-
mals bekennen: daß sie eins solchen trewen Rath
geben / vnd Beystand / wie sie an Ihr Churfürstl.
Gnaden da dieselb länger im Leben verblieben / ge-
habt hetten / ganz wol bedürfftig weren: Inmas-
sen sie auß diesen / vnd andern vielfaltigen Motiuen
(welche alle zu erzehlen / an ietzt zu lang sich verwe-
len würde) Ihr Churfürstl. Gnaden diß tödliches
Ableiben nicht gnugsam beklagen vnnnd beweinen
können. Wolten auch nichts liebers wünschen /
als daß es Gottes des Allmächtigen gnediger
Will gewesen were / Ihr Fürstl. Gnaden noch
lenger bey Gesundheit in diesem zeitlichen Leben
zu erhalten. Weil es aber ihme dem lieben Gott
anderst gefallen / müssen Ihr Churfürstl. Gnaden
solches desselben gnedigem vnwandelbarem Wil-
len in Christlicher Gedult befehlen vnnnd heimlich
stellen

J ij

stellen

stellen/ vnd sich dessen getrösten: daß Ihr Fürstl. Gn. in Bekantnuß der wahren Christlichen Religion/ vnd in wahrem beständigen Glauben an Christum/ ihr Leben beschlossen / vnd gleich/ wie Ihr Fürstl. Gn. jetzt allbereit unzweiffentlich mit der Seelen bey Gott dem Allmächtigen in ewiger Freudt seye / also auch mit Leib am Jüngsten Tag ein fröliche Auferstehung zu erwarten habe/ vnd dieweil Ihr Churfürstl. Gn. erreicht haben / die Zeit / so den angehenden Churfürsten in der Guldenen Bullen bestimbt ist / deßgleichen Ihr Fürstl. getragene Vormundschaft vnd Administration, sich ohne das Krafft berührter guldener Bullen geendet/ vnd die Churfürstl. Regierung / so wol vermög angezogener Guldener Bullen / als auch Weyland Pfalzgraff R. vnd Pfalzgraff N. Ihr Churfürstl. Gn. geliebten Anhern vnd Vettern seligen / hinderlassen letzten Willens Disposition nunmehr Ihr Churfürstl. Gn. unverneinlich gebühren / vnd zu stehe:

So haben Ihr Churfürstl. Gn. im Nahmen Gottes sich solcher Regierung vnterzogen / von deren Obern/ vñ Vntern Råthen/ Canklern Hof/ vnd andern Dienern zu R. vnd anderer Orten allbereit newe Pflicht genommen/ vnd an ieko Bürgergermeister Rath vnd die Bürgerschaft auch zusammen erfordere / vnd beruffen lassen/ ebener massen von ihnen als getrewen Vnterthanen gewonliche

liche Pflicht/ vnnnd Huldigung zu empfangen / in kei-
nen Zweifel setzend sie als gehorsame Vntertha-
nen / werden sich deßfalls aller schuldigen Gebühr
erzeigen.

Sind Ihr Churfürstl. Gn. dagegen vhrbietig
ihnen ihr alt erworbene Freyheiten / Priuilegien/
Statuten vnd Begnadigungen / in allen Puncten
vnd Clausulen nicht allein zu confirmiren / vnd zu be-
stettigen / sondern auch sie dabey zu schützen / zu schir-
men / hand zu haben / vnnnd alles daß zu leisten was
deßwegen von alter herkommen vnnnd gebräuchig
ist.

Deßgleichen da einem Geistlichen Churfürsten
Ihr Churfürstl. Gn. Vnterthanen huldigen sol-
len: ist d.ß deß Fürtrags ein Formul:

4. Ehrsamme / Demnach verwichener Zeiten
der Hochwürdigst Fürst vnd Herr / Herr N. nech-
ster Erzbischoff zu N. Churfürst selig. vnnnd löbli-
cher Gedächtnuß / nach dem Willen deß Allmäch-
tigen Gottes Christlich verstorben vnnnd mit Tode
abgangen: hat solcher Fall in erinnerung Ihr
Churfürstl. Gn. friedlicher Regierung einem gan-
zen Ehrwürdigen Thumcapitul zwar zu herkölicher
Befümmernuß gereicht / es hat aber dieses Gottes
vnnwandelbaren Willen heim befohlen: vnnnd zur
Wahl eines andern schreiten sollen / wie dann be-
schehen / vnnnd ein Ehrwürdig Thumcapitul allen
desselben Stiffes Verwandten vnd Vnterthanen

zu Trost/ Fürstande vnd guter Boffart / auff vor-
 gehalten zeitigen Rath/ den Hochwürdigsten Für-
 sten vnd Herrn Herrn/ Herrn D. Thumprobst vn-
 fern gnedigsten Herrn allhie zu gegen / zu einem
 Erzbischoff vnnnd Herrn zu D. einhellig . vnnnd ein-
 rechtiglich erwahlet/ auch darauff die Ehrwürdigen
 D. D. vnd D. D. euch/ vnd allen des Stiffts Un-
 terthanen Ihr Fürstl. Gn. zu præsentiren / vnd zu
 verkünden abgefertiget / laut vnnnd vermög gegen-
 wertigen mit eines Ehrwürdigen Thumcapituls
 anhangendem Insiegel bekräftigtem Schreiben.
 Darumben so begehren Ihr Churfürstl. Gn. sampt
 eines Ehrwürdigen Thumcapituls Abgeordneten/
 solch Schreiben anzuhören / vnnnd alsdann Inhalte
 desselben Hohermelte seine Churfürstl. G. als er-
 wehlten für ewern gnedigsten Herrn zu halten / vnd
 zu erkennen/ derselben wie auch deren Stifft / vnnnd
 Nachkommen getrew/ hold/ vnnnd gewertig zu sein/
 ihren Schaden zu warnen/ vnd bestes allzeit zu wer-
 ben vnd zu fürdern / auch alles das jenige zu thun
 vnd zu lassen / das getrewe vnd fromme Untertha-
 nen / ihrem rechten Herrn zu thun vnnnd zu lassen
 schuldig sind/ vnd lautet das angezogene Schreiben
 also.

Nota, Hierauff wird solches verlesen/ oder zu
 verlesen befohlen/ vnd wann es zu vollem abgehört/ so
 wird ferner dieses geredt: Darauff nu wöllet ir euch
 resolvirn vnd erklären. Vnd ist hieben zu mercken:
 daß

daß diese vnnnd dergleichen Fürtrag sonsten auch Præsentationes, vnnnd Huldigungs Formen genennet werden.

5. Wann aber dem Obersten Zunfftmeister einer Statt/in Rahmen eines gangen Ehrsammen Raths/die Bürger huldigen vnd schweren/geschicht der Fürtrag etwan also:

Ehrenvest/Fürnehm/ Ehrsam vnd Weiß/ güntig ehrend Herrn vnd getreue liebe Bürger: Demnach vnser gnedig Herrn ein Ehrsammer Rath/ mich verwichener Tagen zu dem Ehren/vnd Hochwichtigen Ampt / des Obersten Zunfftmeisters ehumbß beruffen vnd erwehlet: hette ich nichts mehr wünschen mögen / als daß sie auff andere im Regiment anwesende geschicktere vnnnd taugentlichere Personen bedacht gewesen weren / weil es aber auß vnzweiffentlicher anord. vnd schickung Gottes des Allmächtigen beschehen: soll ich mich deren nicht widersetzen/ sonder billich vnterwerffen / vnd solchen Last vmb so viel desto gedultiger auff mich nehmen / auch ihne den lieben GOTT embßig anrufen: Sintemaln ich der obligierten Geschäften vnd Gebräuchen vnerfahren / daß er mir die Gnad seines Heyligen Geistes verleyhen wölle / damit ich solch Ampt dergestalten versehen/vnd deme also vor seyn möge / daß es zuforderst zu Gottes Befallen/so dann gemeiner Statt zu Nutz vnnnd der gangen

Bürgerſchafft zu Auffnehmen/ Gedenken vnd Wohl-
 fart gereiche.

Vnd weil es ein alter löblicher Gebrauch / daß
 Jährlichen ein jeder new erwählter Oberſter Zunfft-
 meiſter ſich in alle Ehren Zunfft- vnd Geſellſchaff-
 ten verſügen / vnd derſelben gemeine Zunfft über
 ihm in Namen vnſerer gnedigen Herrn als der
 hohen Obrigkeit die gewöhnliche Huldigung thun
 vnd ſchweren laſſen ſolle: erſcheine dieſem zu Folg/
 Ich in Namen wolermelter vnſerer gnedigen Her-
 ren eines Ehrſammen Raths/ vnd iſt mein freund-
 liches Begehren an euch / ihr wöllt angeregten
 Jahr End vnd Huldigung/ wie dann vergangener
 Jahren/ von euch auch gutwillig geſchehen/ aberma-
 len gehorſamblich erſtatten vnnnd ſchweren. Wofern
 nun ſolches (geſtalten ich mich deſſen gänzlich ver-
 ſehe) alſo beſchicht / will ichs meinem Herrn Bür-
 germeiſter vnnnd einem Ehrſammen Rath vnſern
 gnädigen Herrn der gebühr nach anrühmen / vnnnd
 ich für mein Perſon es vmb euch ſamt vnnnd ſon-
 ders nach vermögen gutwillig beſchulden/ vnd ver-
 dienen.

6. So dann da einer Adelperson derſelben
 Unterthanen huldigen vnnnd ſchweren / werden
 ſie alſo angeredt:

Ehrſamme beſcheidene liebe vnd gute Freund/
 Euch iſt ſampſtlich vnnnd einem jeden inſonderheit
 wol zu wiſſen / welcher geſtalt der Edel vnnnd Beſt
 N. erwer

N. etwer gebietender Juncker vnnd Oberkeit /
kurz verwichener Zeiten / auß diesem armseligen
Jammerthal ohne zweiffel zu Göttlichen Gnaden
vnd ewiger Ruhe erfordert worden / vnd einen ein-
zigen Sohn den auch Edel / vnnd Besten N. von
N. so allhie zu gegen nach Todt verlassen. Weil
dann derselbig ein vngeweißelter Successor vnd
einziger Erb aller vermelt's seines lieben Vatters
seligen / Verlassenschaft / Haab vñ Gütern ist / auch
derselben Possession gleich nach absterben des Vat-
ters auch auff ihne gefallen vnd continuirt worden /
vnd vnter solchen auch die Oberkeit / Recht vnd Ge-
rechtigkeit / allhie zu N. begriffen: Als hat er die an-
ordnung gethan vnd euch Vnterthanen samptlich
an diß Ort versamen vnd beruffen lassen: daß ihr
sampt vnnd sonders ihme gebührender massen wie
allhie zu N. von Recht / Gerechtigkeit vnd Gewon-
heit herkommen / vnnd ihr sampt eweren Vorfah-
ren auch jeder weilen vor diesem gethan haben / hul-
digen vnnd schweren sollet / gestalten man euch bald
vorlesen wird / vnnd begert man zuorderst hierüber
etwer Resolution.

7. Vnnd da ein Schultheiß præsentirt wird / ist
diß der Fürtrag:

Ehrenveste / Fürnemme / Ehrsamme / Weise
vnnd Ehrbare insonders günstige liebe vnnd gute
Freund / meiner anedigen Herrn Vnterthanen /
dieweil es ein löblicher Gebrauch vnnd alt Herkom-

men/ daß allwegen auff Sambstag vor N. ein Herr
 Schultheiß so das verschiene Jahr regiert/vor den
 Edlen/ Bestrengen/ Frommen/ Besten/ Fürsich-
 tigen/ Ehrsammen vnnnd Weisen Herrn Bürger-
 meister vnd Rath vnsern gnedigen Herrn vnd O-
 bern/sein Ehren Ampt auffgeben. Vnd demnach
 ein anderer newer Herr Schultheiß/ das fünfftig
 Jahr zu regieren geordnet wird/ auch demselben ein
 gemeine Bürgerschaft vnnnd die Unterthanen zu
 Statt vnd Land N. gebührliche Huldigung thun
 sollen: haben wol ermelt vnser gnedig Herren/ nach
 dem vor Ihren Gnaden der Ehrenvest/ Fürnem
 vnnnd Weiß Herr N. N. gestrigen Tags sein
 Ampt des Schultheisenthums auffgeben/solchem
 Brauch vnnnd Herkommen mit Göttlicher Hülff
 vnd Beystand abermalen Statt gethan/ vnnnd also
 den auch Ehrenvesten Fürnemmen/ Weisen Hero-
 ren N. N. meinen günstigen Herrn zu ewrem neu-
 wen Schultheisen verordnet. Derowegen auß
 Befehl Ihr Gn. ich denselben hiemit presentire
 vnd darstelle/ auch zugleich den Stab darreiche/ vo-
 bergieße/ vnd herglichen wünsche/ daß der liebe Gott
 ihme sein Gnad/ Segen/ vnd heiligen Geist ver-
 leihen wolle/ damit er solchem seinem Ehren Ampt
 dermassen vorstehen möge: daß es diene/vnnnd ab-
 ginge/ zu befürderung Göttlicher Ehren/ auch zu
 Vollstand/ vnnnd Gutem/ gemeiner Statt vnnnd
 Landschafft N. Mit angehefftem freundlichem An-
 sin

sinnen vnd Begehren: Ihr wöllen also an statt vnserer gnedigen Herren/ ihme neuen Herrn Schultheisen huldigen / den gewöhnlichen Jahr Ende gehorsamlich erstatten / schweren / auch zu gebotten / vnd Verbotten / wie trewen Vnterthanen gebührt / gehöriß vnd gehorsam seyn. Soll / vnd will ich solches wolermelten vnsern gnedigen Herrn bestes fleisses rühmlich anmelden / werden sie es gegen einem jeden insonderheit / derselben gnedigem anerbieten nach / zweiffels frey in Gnaden erkennen / vnd euch in allen trewen für befohlen haben.

Nota. So nun der Gesandte die Oration also geendet / gibt er dem neuen Herrn Schultheisen den Stab / den er der Gesandte / von dem alten Herrn Schultheisen empfangen hat / in sein Hand / vnd wünschet ihme viel Glücks.

Wie aber ein Superintendent præsentirt wird / ist in meinem Verbungs Büchlein im 31. Capitul / vnd in meinem Thesauo Notariorum

fol. 843. nachzuschlagen.

••(o)••



CAPVT II.

Von Antworten auff die Propositionen/
vnd Mündliche Fürtrag/ da Chur-Für-
sten/ Herrn Obrigkeit etc. durch deren
Unterthanen / vnd Bürgere gehuldigt/
vnd geschworen wird.

S V M M A R I A.

1. Antwort auff den Fürtrag/ da einem Weltlichen
Churfürsten/ ein Ihr Churfürstl. Gn. angehörig
ge Statt huldigen soll.
2. Antwort auff die Proposition/ wann einem Geist-
lichen Churfürsten gehuldigt wird/ mit vberliefe-
rung der Schlüsseln zur Porten/ Gefängnis-
sen etc.
3. Antwort auff den Fürtrag / da einem Obersten
Zunftmeister einer Statt in Nahmen eines
ganzen Ehrsammen Raths die Bürger haldi-
gen/ vnd schweren.
5. Wie es / da man einen Schultheissen præsentirt/
auff die Proposition gehalten wird.

Da

A einem Weltlichen Churfürsten / ein
 Ihr Churfürstl. Gn. angehörige Statt
 huldiget / ist auff die Proposition / vnnnd
 Fürtrag / der Statt / die huldigen soll / diß die Ant-
 wort.

I. Was der Durchleuchtigst / Hochgeborne
 Fürst/vnd Herr / Herr N. Pfalzgraffe bey Rhein/
 des heiligen Römischen Reichs Erztzucses vnnnd
 Churfürst / Herzog in Bayern / vnser gnedigster
 Herr/einem Ehrsammen Rath/ vnd ganzer Bür-
 gerschaft gnedig anmelden lassen: das haben sie in
 Vnterthänigkeit gnugsam vernommen / vnnnd so
 viel anfangs betrifft: daß Ihr Churfürstl. Gn. de-
 ro geliebten Herrn Batters / vnd Vormünders
 tödtliche Abgang / zu grosser Bekümmernuß / vnd
 Traurigkeit gereicht / kan ein Ehrsammer Rath/
 vnd ganze Bürgerschaft wol erachten / daß we-
 gen des herkömmlichen Bandts der Liebe / damit beyde
 Ihr Churfürstl. vnnnd Fürstl. Gnaden ein an-
 dern zugethan gewesen / es nicht anders seyn kön-
 ne.

Was dann auch anlangt Ewer Churfürstl.
 Gnaden Regierung / welche dieselbe an jeko an-
 treten / mag zwar Ewer Churfürstl. Gnaden de-
 ren geliebten Herrn Batters Christseligsten an-
 gedencens / getrewen Beystands / hierzu wol be-
 dürfftig seyn / vnd ist nicht zu zweiffeln / da der liebe
 G D E E / Ihr Fürstl. Gnaden das Leben länger
 gefris

gefristet/daß dieselb gethan haben würden/alles dasjenige: welches zu Ew. Churfürstl. Gn. Nuz und Frommen hette dienen mögen. Derowegen ein Ehrsammer Rath und ganze Bürgerschaft/dieses tödlichen Abgangs halben/ mit Ew. Churfürstl. Gnaden ein Herk. und Christlich mitleiden tragen: Weil aber es dem Allmächtigen Gott nach desselben vnerforschlichen Rath gefallen wollen/ Ihr Fürstl. Gnaden auß dieser Welt zu Göttlichen Gnaden zu erfordern: werden Ewer Churfürstl. Gnaden es seiner Göttlichen Dichtung/ und schickung heimbsetzen/ befehlen/ vnnnd sich dessen getrösten: daß dieselben ohne zweiffel in dem ewigen Leben sich widerumben beyfammen finden werden.

Vnd weil Ewer Churfürstl. Gnaden durch verlenhung göttlicher Gnaden/und Segens nunmehr zu dero Churfürstlichen Regierung kommen/vnnnd die angetreten/wünscht derselben ein Ehrsammer Rath und ganze Bürgerschaft hierzu alle glückliche Wollfart/ vnnnd bitten den Barmherzigen Gott: daß er Ewer Churfürstl. Gnaden bey beständiger Leibs Gesundheit/gnediglich erhalten/vnd alles das/so sie zu Leib/ und Seel bedürffig ist/ verlenhen wolle. Vnnnd letztlich die gebührende Huldigung betreffend: woferr Ewer Churfürstl. Gnaden die Statt bey ihren habenden Privilegien/Freyheiten/ und Statuten/ ihrem gnedigsten Erbieten
nach

nach handhaben / vnd hierüber / wie herkommen /
ihnen gewonliche Confirmationes in Schr iften
verfassen / vnnnd zustellen lassen: sind Bürgermei-
ster / Rath / vnd ganze Bürgerschaft die Huldigung
zu leisten vhrbietig.

Welches dann Ew. Churfürstl. vnterthänigst
anzubringen / ich wegen gedachtes Raths / vnnnd ge-
meiner Bürgerschaft Befelch habe / vnd thun hie-
mit Ewer Churfürstl. Gnaden ein Ehrsammen
Rath / Bürgerschaft / vnnnd mich zu beharrlichen
Gnaden vnterthänigst befehlen.

Wann aber einem Geistlichen Churfürsten Jr
Churfürstl. Gnaden Vnterthanen huldigen sol-
len / wird auff die Proposition vnd Fürtrag / derge-
stalten geantwort:

2. Hochwürdigster etc. Demnach wir verwi-
chener Zeiten des Hochwürdigsten Fürsten / vnd
Herrn / Herrn N. tödlichen Ablebens / vnnnd Ein-
scheidens auß dieser Welt / berichtet / vnnnd verstan-
diget worden: Hat solches auch vns nicht geringe
Befümmernuß verursacht / vnnnd möchten liebers
nichts wünschen / als daß der Barmherzige GOTT
da es sein gnediger Will gewesen were / Ihr Chur-
fürstl. Gnaden das Leben noch lenger gefristet
hette:

Weil

Weil es aber ihme dem lieben G D E E also gnedig gefallen wollen / sollen solches auch wir vns nicht zu wider seyn lassen : sondern ihme allein heimsetzen / vnd vns dessen freuen / daß ein Hoch Ehrwürdig Thumbcapitul an des abgelebten in G D E E entschlaffenen statt Ewer Churfürstl. Gnaden zu einem andern Erzbischoff / vnd Herrn zu R. also eintrechtiglich elegirt vnd erwehlet hat : Wie wir dann auch vns dessen höchlich erfreuen / dem Allgewaltigen G D E E dafür schuldigen Dancck sagen / vnd von Herzen wünschen : daß er Ewer Churfürstl. Gnaden bey guter Gesundheit / langem Leben / vnd friedlicher Regierung gnedig erhalten wolle / vnd sind die von vns beehrte Huldigung / allermassen / vnd gestalten / solche vor diesem jederzeiten erstattet worden / zu thun / vnd zu leisten ganz willig / vnd erbietig.

Mit angeheffter vnterthänigster Bitt : Ewer Churfürstl. Gnaden geruchen gleich dero Hochgehrnen Vorfahren / vns bey vnseren alten Freyheiten / vnd wolhergebrachten Gebräuchen / gnedigst bleiben zu lassen / vnd bey Recht hand zu haben.

Wollen gegen Ewer Churfürstl. Gnaden wir vns aller vnterthänigsten schuldigen Gebühr erweisen vnd verhalten.

Vnd ein solches vmb etwas mehr zu erzeigen /
 vber

Überlieffern wir Ewer Churfürstl. Gnaden als vnserem gnedigsten Herrn vnnnd Churfürsten / die Schlüssel zu allen Pforten / Gefängnissen vnnnd andern vnd verehren Ewer Churfürstl. Gnaden gegenwertige N. etc. vnterthänigst bittend / solches in Gnaden anzunehmen / vnnnd vnser gnedigster Herr zu sein.

Deßgleichen so dem Obersten Zunftmeister einer Statt in Namen eines ganzen Ehrsammen Raths / die Bürger huldigen / vnd schweren / ist auff die Proposition / vnnnd den Fürtrag dieses der Antwort ein Form:

3. Edler / Ehrenvest / Frommer / Fürnehmer / Fürsichtiger / Weiser / Hochehrender gebietender Herr Oberste Zunftmeister: Es haben Rathsherrn / Meister vnd Sechs / sampt gemeinen Zunftbrüdern dieser Ehren Zunft / mir in Befehl gegeben.

Erstlich Ew. Strg. E. Wbe von G. D. E. E dem Allmächtigen zu deren tragendem Hochehrenden Ampt / deß Obersten Zunftmeisterthums / viel Glück / vnd daß er der liebe Gott derselben die edle Gesundheit / langes Leben / vnnnd in der Regierung allen gedenlichen Fortgang gnediglichen verlenhen wölle / zu wünschen.

Zum andern die zu gemuthete Huldigung betreffend / hette es deß Begehrens gang nicht bedürffet: daß gemeine Zunftbrüder ohne daß den Jahr

Endt/wie biß dahero jedertweilen beschehen / vnd ge-
 erewen Bürgern gebührt / der schuldigkeit nach zu
 erstatten / geneigt vnd willig sind / wie dann sie sich
 auch zu solchem in bester Form / Weiß/ Maß vnnnd
 Gestalt/es von ihnen begehrt / vnd erfordert werden
 möchte / hiemit offerirt vnd anbietig gemacht ha-
 ben wollen.

Vnd ist fürs dritte an E. Strg E. Wh. vn-
 ser gank vnterthäniges bitten vnd begehren / woferr
 vber kurz oder lang ein Ehrsamme Zunfft/ oder de-
 ren angehörige sonderbare Personen / vor vnseren
 gnedigen Herren einem Ehrsammen Rath zu
 schaffen gewinnen / oder sie von jemanden beklagt
 würden / daß alsdann dieselb jeder Zeit darob / vnd
 daran seyn/auch dahin verhelffen wollen/damit ein
 Ehrenzunfft / oder die jenigen / welche je zu zeiten zu
 schaffen gewinnen/oder beklagt werden / wie billich/
 zu verhör - vnnnd der verantwortung gelangen mö-
 gen: wollen wir nichts anders/als die jenigen Sa-
 chen/vnd Geschafft in welchen wir vns beichwerdt
 seyn befinden/vnnnd Recht zu haben vns getrösten/
 anbringen/auch da wir beklagt werden/ solche Ant-
 wort geben / daß wir deren viel mehr zu genießen/
 weder aber zu entgelten/verhoffen / vnd ein solches
 vmb E. Strg. vnnnd E. Wh. vnserm geringen
 Vermögen nach in vnterthänigkeit zu verdienen
 vns befeissen.

Mit angeheffter fernierer vnterthänigen Bitt
 E. Strg.

E. Strg. E. Wht. wölle diese Ehrenzunfft/sampt derselbigen angehörigen Zunfftbrüdern/ jederzeit in bestem für befohlen haben.

So dann/da einer Adelspersonen derselben Vn-
terthanen huldigen vnd schweren/ist auff den Für-
trag dieses ein vngesehrliche Antwort etc.

4. Demnach der Edel vnd Best N. von N.
als ein vngeweißelter Successor, vnnnd einziger
Erb/ seines kurz verwichener Zeiten verstorbenen
geliebten Juncfern Vatters/ Weiland des auch
Edlen Besten N. von N. seligen/begeren thut/ daß
wir sampt vnd sonders ihme gebührender massen
wie allhie zu N. von Recht/ Gerechtigkeit/ vnnnd
Gewöhnheit herkommen/ vnnnd wir sampt vnsern
Vorfahren auch jederzeit gethan haben/ zu seinem
dritten Theil huldigen/ vnd schweren sollen: Er-
kennen wir vns hierzu schuldig/ vnnnd verbunden/
sind auch erbietig/ dißmahlen die Huldigung beger-
ter massen zu erstatten: Jedoch daß dagegen man
vns/ wie hievor allwegen beschehen/ bey vnseren
hergebrachten Rechten/ vnd Gerechtigkeiten blei-
ben lasse/vns hiemit zu beharlichen Gunsten befeh-
lendt.

Vnnnd so man einen Schultheisen präsentire/
wird es auff die Proposition also gehalten:

5. Es verweigert sich anfangs der Herr Schul-
theiß den Stab anzunehmen/vnd vermeldet daß er

R

is

solch

solch Ampt zu versehen sich nicht gnugsam qualificirt befinde.

Dahero der Herr Gesandte ihme freundlich zuspricht / vnnnd anzeigt / daß er von seinem Ritherrn dem alten Schultheisen / vnd seinen Rür Râthen Beystand vnd Hülff haben werde / vnd darumben solches mit Gedult auff sich nehmen solle.

Wann nun ihme dergestalten zugesprochen wird/empfahe er endlich den Stab / vnnnd redet zur Gemeind vngesehrlichen dieses : Sintemahlen es den Edlen / Gestrengen / Frommen / Ehrenvesten / Fürnemmen / Fürsichtigen vnnnd Weisen Herren Bürgermeister vnnnd Rath der Statt N. meinen gnedigen Herrn/vnnnd Obern/gnedig gefallen vnd belieben wollen/mich zu einem neuen Schultheisen zu verordnen / soll in Erinnerung es nicht ohne den Willen Gottes beschehen / ich mich ferneren nicht verweigern / sondern solchen Last mit gedult auff mich nehmen/der getrösten Hoffnung / er der liebe Gott/den ich darumb ernstig anrufen will / mir die Gnad verlenhen werde / damit mein Verwaltung zuforderst zu sein des Allmächtigen Ehr/vnd dann gemeiner Statt vnd Landschafft N. Wollart vnd bestem reichen möge.

Vnd dieweil kein Regiment / ohne zerrüttung lang bestehn kan / wann in demselben nicht gute Ordnung gehalten/vnnnd erhalten / auch die heylsame Justitia / dem Armen / wie dem Reichen/vnnnd dem

Dem Frembden gleich dem Heimischen administriert wird: Thun ich euch hiemit sampt vnd sonders alles ernstes ermahnen: Ewers theils vnseren Ordnungen/ Satzungen vnnnd Statuten würcklich zu geleben/ vnd nach zukommen/ auch in Gehotten/ Verbotten/ vnd andern billichen Sachen zu gehorsamen. Will ich meines theils darob vnd daran sein/ daß einem jeden Recht widerfahren/ auch sampt den seinigen Schutz/ vnd Schirm haben möge. Darauf wird ihnen der End vorgelesen/ vnnnd durch sie derselbige erstattet.

CAPVT III.

Von Resolutionen vnd Widerantworten/ auff die Antworten / vber die Propositionen / vnnnd Mündliche Fürtrag / da Chur-Fürsten/ Herrn/ Obriegkeiten/ etc. durch deren Vnterthanen/ vnd Bürgere geschworen vnd gehuldigt wird.

SUMMARIA.

1. Resolution vnnnd Widerantwort / auff die Ant-

R ij

wort/

wort / vber die Proposition vnd Mündlichen
Fürtrag / da einem Weltlichen Churfürsten ge-
huldigt wird.

2. Wie es auff solche Resolution vnd Widerantwort
ferner gehalten wird.
3. Resolution vnd Widerantwort auff die Antwort
vber die Proposition / vnd Mündlichen Für-
trag / da einem Geistlichen Churfürsten geschwo-
ren wird
4. Resolution / vnd Widerantwort / auff die Ant-
wort / vber den Fürtrag / da dem Obersten
Zunfftmeister einer Statt / in Nahmen eines
ganzen Ehrsammen Raths die Bürger haldi-
gen.
5. Resolution / vnd Widerantwort / auff die Ant-
wort / vber den Fürtrag / da einer Adelsperson
derselben Unterthanen huldigen.
6. Formul der Unterthanen Jurament vnd
Eydis.
7. Stabung / vnd erstattung solcher Juramenten vnd
Eyden.

Die Antwort / auff die Propositionen / vnd
Fürtrag / da einem Weltlichen Churfür-
sten / ein Ihr Churfürstl. Gnaden an-
gehörige Statt huldiget / erfordert ein Resolution /
vnd Widerantwort / vngefehrlich in dieser Form /
etc.

I. Es haben Ihr Churfürstl. Gnaden angehört / was wegen eines Ehrsammen Rathes vnnnd gemeiner Bürgerschaft auff den beschehenen Fürtrag für einen Antwort erfolgt / thun sich derohalben anfänglich des Christlichen Mitleidens / so ein Ehrsammer Rath / vnd Bürgerschaft / des hochbeschwerlichen tödlichen Abgangs wegen / mit Ihr Churfürstl. Gnaden haben vnd tragen / wie auch der Glückwünschung zur angetrettenen neuwen Regierung gnedigst bedancken / vnnnd so viel ferners das Erbieten zur Huldigung betrifft / hat Ihr Churfürstl. Gnaden dasselbige zu gnedigstem Gefallen gereicht / es sind auch dieselben vhrbietig / einem Ehrsammen Rath / vnnnd Bürgerschaft deren habenden Privilegia / Freyheiten / vnd Beagnadigungen / nicht allein (wie zuvor gemeldet) zu confirmiren / vnnnd zu bestättigen / sondern auch dabey zu schützen / vnd zu schirmen / wie vor alters herkommen ist / vnd sollen solche Confirmationes an ieko verlesen / auch dieweit dieselben / wegen kürze der Zeit nicht ingrossirt worden / es zum fürderlichsten beschehen / vnnnd die newe Brieff / mit etlichen auß des Rathes Mittel collationirt / vnnnd ihnen gegen ihren gewöhnlichen Reversen zugestellet werden.

II. So nun solches beschehen / werden die Confirmationen der Statt Privilegien verlesen /

vnd läßt demnach Ewer Churfürstl. Gnaden ferner vermelden: Weil Ihr Churfürstl. Gnaden sich dahin erkläret haben / daß sie einen Ehrsammen Rath/vnd gemeine Bürgerschaft/bey ihnen haben: den Privilegien bleiben / schützen / schirmen / vnnnd handhaben lassen wollen / seye Ihr Churfürstl. Gnaden vhrbietig / dem eltesten Bürgermeister anstatt des Raths/ vnnnd gemeiner Bürgerschaft/ solches mit Handerew zu zusagen vnnnd zu versprechen: Es wird auch darüber durch Ihr Churfürstl. Gnaden dem Bürgermeister solche Zusagung mit gegebner Treu bestätigt/ vnnnd folgendes ferner angezeigt: Man werde dem Rath/vnd Bürgerschaft vorlesen/dasjenige/so Ihr Churfürstl. Gnaden als ihrem nunmehr rechten natürlichen Erbherren/ vnd Landsfürsten / sie sampt vnnnd sonders mit der Handerew angeloben vnnnd fürters | auch leiblich schweren sollen.

Darauff dann es vngefehrlich in nachstehender Form verlesen wird.

Aber auff diese Antwort vber den Fürtrag/ da einem Geistlichen Churfürsten die Unterthanen huldigen/ werden die Schlüssel angenommen/vnd gleich widerumben gegeben/ solche wie zuvor getrewlich zu verwahren.

3. Mit diesem anzeigen / daß Ihr Churfürstl. Gnaden sich des Glückwünschens/ vnterthänig-

sten

sten Erbietens / vnd Verehrung ganz gnedigst bedanken: Sie wollen auch solches gegen ihnen in Gnaden erkennen / vnd sie wie gebetten / im fall ihres Gehorsams / bey ihren alten Freyheiten vnd wolhergebrachten Gebräuchen / nicht allein bleiben lassen / sondern auch bey Rechte handhaben / vnd ihnen allen ein gnädigster Herr vnd Vorsteher seyn.

Demnach wird ihnen das jenige / so sie schwören sollen vorgelesen.

So dann beschicht auff die Antwort vber den Fürtrag / da dem Obersten Zunfftmeister einer Statt in Nahmen eines ganzen Ehrsammen Raths die Bürger huldigen / die Resolution / vnd Widerantwort dergestalten:

4. Vorgemelte günstige ehrende Herrn vnd getreue liebe Bürger: daß durch euch / in Nahmen einer Ehrenzunfft mir an diß mein von G D E E anbefohlen löbl.ches Ampt / gethanen wolmeinenden Glückwünschens / thun ich mich gegen euch sampt vnd sonders freundlichen bedanken / auch euch hinwiderumben alle Wollfahrt wünschen vnd daß zu gleich ihr euch so gutwillig anerbieten / den begehrten Jahr Ende vnd Huldigung zu erstatten / beschicht hierdurch die schuldigkeit / vnd hat darumben mich solches nicht wenig erfreuet / ich wills auch meinem Herrn Bürgermeister Ihr E.

Wht. sampt einem Ehrsammen Rath vnsern anes-
digen Herrn bestes Fleysse anrühmen / der Hoff-
nung/es werden Ihr Strg. F. E. Wht. solche a-
bermahlen erzeugte Willfchrigkeit zu gefallen auff-
nehmen/vnd in allen Gnaden erkennen / Mit an-
gehefftem diesem ferneren E. bieten/da ebener mas-
sen ich dieses für mein Person/vmb ein ganze Ehr-
samme Zunft/ vnd ein jeden insonderheit beschut-
ten kan / daß ich mich hierzu allzeit willig erfinden
lassen wölle.

Vnd betreffend ferner etwer Bitt vnnnd Begeh-
ren daß ich ein Eh: samme Zunft oder derselben
angehörige Zunftbrüder auff den Fall sie vor vn-
seren gnedige Herrn einem Ehrsammen Rath zu
schaffen gewinnen/oder verflagt würden/ jeder Zeit
zu Verhör vnd nothwendiger Verantwortung be-
fürdern wölle / bedarff es meiner Person halben
gank keines bittens / dann ich sol & es ohne das tra-
genden Amptis wegen / zu thun schuldig bin / vnnnd
zweiffelt mir nicht / es werde mein Herr Bürger-
meister Ihr E. Wht. anderst nicht gesinnet seyn/
als einem edlen das jenige/darzu er recht hat/wider-
fahren zu lassen?

Es ist aber ein alter löblicher euch wolbekandter/
vnd bewuster Gebrauch / daß der / oder die jenigen
welche für ein Ehrsammen Rath begehren / sich je-
derzeit am Abend zuvor an gewöhnlicher Audiens
anmelden sollen.

Wann

Wann dann solches beschicht / wird mein Herr
Bürgermeister Ihr E. Wht. vnd ich / neben ihm /
einem jeden hierzu befürdersam seyn / dann in die-
sem / vnd andern einer Ehrengunst / sampt dersel-
ben zugethanen Brüdern / Liebe / vnd Freunds-
schafft zu erweisen / bin ich nicht minder bereitwiltig /
als schuldig.

Deß gleichen ist vber den Fürtrag / da einer A-
delsperson derselben Unterthanen huldigen / diß die
Resolution vnd Widerantwort:

5. Daß ihr / wie allhie zu N. von Recht / Ge-
rechtig / vnd Gewohnheit wegen herkommen / vnd ir
sampt ewern Vorfaren auch jederzeit gethan haben /
zu huldigen vnd zu schweren vhrbieltig sind / hat
wolermelter Juncker zu sonndern Gunsten ver-
merckt / vnd verspricht hingegen / euch / wie hievor
allwegen beschehen ist / bey eweren hergebrachten
Rechten / vnd Berechtigkeiten hand zu haben / zu
schützen / vnd zu schirmen.

Vnd werden hierauff die Freyheiten verlesen /
auch demnach durch die Adelperson / deren man
huldigt / dem Edelwaisen / oder Vogt deß Fle-
ckens / die Hand dargereicht / vnd damit das Münd-
liche Versprechen bestetiget.

Wann

Wann dann solches beschehen: so wird ferner den Unterthanen der Eydt vorgelesen vngeschehlich in dieser Form:

6. Ihr werden sampt. vnd sonderlich/für euch/ vnd ewere nachkommenen Bürgermeister/ Rath/ vnd ganze Gemeind/ gemeinlich allhie zu N. dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn / Herrn N. Pfalzgraffen bey Rhein/ etc. Herzogen in Obern vnnnd Nidern Meyern / des Heiligen Römischen Reichs Erbtzueissen vnnnd Churfürsten / meinem gnedigsten Herrn / in Ihr Churfürstl. Gnaden leben / vnnnd nach derselben Aysterben / Ihr Churfürstl. Gnaden Söhnen vnd Erben / vnd niemanden andern als ewerem rechten natürlichen Erbherren/vnnnd Landsfürsten/ getrew/ holdt/ gehorsam/ vnnnd gewertig zu seyn / Ihr Churfürstl. Gnaden Schaden zu warnen / vnnnd zu wenden / Frommen / vnnnd Bestes allzeit getrewlich zu werben / zu fürdern / vnnnd in kein Rath/nach Versammlung da etwas / es seye wenig/ oder viel wider Ihr Churfürstl. Gnaden sampt vnnnd sonders gerathen wird / zu kommen: sondern alles das zu thun/welches getrewe Unterthanen ihrem natürlichen Erbherren vnnnd Landsfürsten zu thun gebührt / vnnnd sonst auß herkommenden Vbungen schuldig/vnnnd pflichtig sind/getrewlich vnnnd vngeschehlich.

Oder also: Ihr Unterthanen vnnnd Hinderseß
sen

sen sollen / vnd werden sampelich / vnd ein jeder besonders mit Hand gegebner Treu geloben / vnnnd mit auffgehabenen Fingern zu G D E schweren / daß ihr dem Edlen / Besten R. von R. als dieses Dorffs R. neben dem auch Edlen vnnnd Besten R. von R. welcher daran zwen Theil hat / Obergerichts Herrn zum dritten Theil treu vnnnd hold / Gerichtbar / vnd Botmäßsig / Fron / vnnnd dienstbar / gehorsam vnnnd gewertig seyn / denselbig n vor seinem Schaden jederzeit warnen / selbst keinen zu fügen / seinen Ruß vnd Frommen getreulich suchen / schaffen / werben / befürdern / vnd alles das jenig mit treuen meinen / leisten / vnd thun wollet / deß sich frommen / ehrbaren Vnterthanen von Recht oder Gewonheit gebührt / ziemt / vnd wol anstehet / ewere Voreltern / vnd ihr hiebevor von alters / vnnnd biß anhero gethan / vnd fürbaß alle sampt / vnnnd besonders treulich leisten / beweisen / vnd thun sollen / vnd werden / alle Gefehrd vnnnd arge List gänglich vermittlen / vnd hindan gesetzt.

Oder also : Ihr werden schweren / daß ihr vnserem Herrn dem Bürgermeister / dem Obersten Zunfftmeister / vnd Rath / auch ewrem Meister / von deß Raths wegen gehorsam seyn / vnserer Herrn außgangene Mandata / auch andere der Statt vnd dieser Zunfft Ordnunge die euch von Râthen geben sind / oder noch gegeben werden auff recht / vnd treulich halten / mit der Statt Lieb / vnd Leid leiden / ewer
Stewr /

Stewer / vnd vmb Gelt geben / kein Kottierung / noch Versammlung mit jemanden machen / sondern in dem allem der Statt Nutz / Ehre / vnd Frommen werben / vnd Schaden wenden etc. Erwer keiner sein Gewehr vnd Harnist / so lang er bey vns gefessen ist / weder verkauffen / noch versetzen / er habe dann ein anders / auch niemand darauff etwas leihen / noch die kauffen sollen / vnd wollen / getrewlich vnd ohne gefehrd.

7. So nun der End erzehlt oder andern Inhalts / wie es jedes Orths herkommen ist / durch den Canslern / Statt. Rathschreiber / oder einen andern / der solches in Befelch hat / verlesen / vnd sie dergestalt angeredt werden: Weil sie (wie verstanden) zu huldigen willig vnd geneigt / so soll einer nach dem andern herfür treten / vnd Hochermelten Ihr Churfürstl. Gn. angeloben / geben also der Rath / Bürgerschaft / vnd Unterthanen ordentlich einer nach dem andern die Handtrew / vnd werden demnach ferners also ermahnet: Ihr Bürger / Unterthanen vnd Hinderfessen / ein jeder vnter euch hebe auff die fordern Finger seiner rechten Hand / vnd sage / oder spriche mir nach: Vnd auff diese Ermahnung sollen sie mit auffgeregten Fingern nachsprechen / vnd den End oder Stabung desselben dergestalten thun: Wie mir vorgelesen / vnd ich gehört / auch wol verstanden / vnd meine Trew darauff gegeben hab / solchem allem getrewlich / steht / vnd fest / nach.

nachzukommen / schwer ich als mir Gott helff der
Allmächtig:

Oder also: was ich mit Worten bescheiden bin/
vnd in wahren trewen gelobt hab / daß will ich also
fest halten / so wahr mir Gott helff / vnd sein H. E.
vangelium.

Oder also: als ich mein Handtrew gegeben hab/
vnd der mir in Schrifften vorgelesene Endt in al-
len seinen Puncten vermag / Inhalt / vnd mit sich
bringt / ich auch wol verstanden hab / demselbigen al-
len will ich / getrewlich nachkommen / vnd es stet /
vnd fest / halten / das schwere ich / so wahr mir Gott
helff / vnd sein heylig Evangelium.

Es ist aber hieben zu wissen: daß etlicher Orthen
wegen viele des Volcks / gleich nach abgelesenem
Endt / ohne die Gelübt / vnd Handtrew /
derselbig erstattet
wird.

¶(o)¶



CA.

CAPVT, IV.

Von Glückwünsch- vnd Verehrung Königl. May. Chur- vnd Fürsten/ zu ange-
hender Regierung/ vnd nach beschehener
Huldigung etc.

S V M M A R I A.

1. Wie Königl. Mayst. zu antritt derselben Re-
gierung glück gewünscht wird
2. Was massen einem Churfürsten vnd desselben Ge-
mahlin/ Bürgermeister/ Rath/ vnd ganze Bür-
gerschaft einer Statt/ nach beschehener Hul-
digung / zu angehender Regierung gratulirn
vnd Verehrung thun.
3. Welcher gestalten ein Reichsstatt einem Chur-
fürsten zu angehender Regierung Glück wän-
schet vnd verehrt.
4. Wie ein Statt/ die gehuldigt hat / da sie das jeni-
ge/ welches sie zu verehren vorhabens / in eyl nit
bekommen kan / sich entschuldigt vnd erbieten
thut.

Nad wann Königl. Mayst. die Regierung
antrittet/ wird derselben also Glück gewün-
schet:

i. Durch

1. Durchleuchtigster Großmechtigster Gnedigster König / vnnd Herz: Daß E. König: Mayst. nunmehr in derselben Königlichen Person mit guter Leibs Gesundheit / vnd glücklichem Zustand / alhie angelangt / thun sich die gehorsamen Stände von Herrn / vnd Ritterschafft des Marggrauethumbs Ober Laubitz / vnterthänigst / vnnd herzlich erfreuen / sie wünschen auch von dem lieben E. D. E. E. König. May. zu angetretener Regierung fernere langwirige beständige Leibs Gesundheit / Glück / Heyl / vnd Segen / vnd haben nicht unterlassen sollen / dieselb mit diesem Reuerdient gehorsambst / zu empfangen / vnnd auffzuwarten / vnterthänigst bittend / E. König. Mayst. geruhen die kleine Anzahl / vnd geringschichtigkeit dieses armen Ländleins gelegenheit nach / in König. Gnaden zuvermercken / vnnd damit ihre gehorsamste Affection / welche sie zu derselben tragen / gnedigst zu erkennen / auch Ihr gnedigster König zu sein vnnd bleiben. Sind dagegen gemelte Landstende E. König. Mayst. alle angenemme gefellige vnnd gehorsambste Dienst zu leisten so bereitwillig als schuldig.

Aber einem Churfürsten / vnnd dessen Gemahlin wird nach beschehener Huldigung / zu angehörender Regierung in dieser Form gratulirt / vnd Verehrung gethan: 2. Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst / Gnedigster Herr auff die heutigs Tags von Bürgermeister / Rath / vnnd ganser Bürgerschaft allhie geleiste vnterthänigste Huldigung / erscheinen

scheinen sie E. Churf. Gnaden gehorsame Unterthanen/vnd lassen derselben gegenwertiges Trinckgeschür/so dann der Durchleuchtigsten Hochgebornen R. rc. E. Churf. Gn. geliebte Ehegemahlin ihrer gnedigsten Churfürstin/vnnd Frawen/die darin liegende güldene Ring/zu anzeigung ihres unterthänigsten Gemüths/welches zu E. Churf. Gn. als ihrem natürlichen angebornen Landsfürsten/vnnd Herrn auch höchstgedachter ihrer gnädigsten Landfürstin sie tragen / unterthänigst verehren / vnnd beneben zu angehender Churfürstlicher Regierung beharliche Gesundheit / langes Leben/ vnd glückliche Wolfahrt wünschen. Mit angehefftem unterthänigstem bitten / solch gering Præsent welches vnmögens halben / nicht verbessert werden können/ in Gnaden von ihnen auff. vnd anzunehmen / vnnd diß beständige / gnedigste vertrauē zu haben: warin E. Churf. Gn. ein Ehrfamer Rath vnnd Bürgerschaft sonst angenehme gefellige Dienst erweisen können / daß sie wie schuldig / also in unterthänigstem Gehorsam sich willig/auch auff den Nothfall für dieselb Leib / Gut / vnnd Blut zu Tag / vnnd zu Nacht vngesparrt darzusetzen / bereit erfinden lassen wollen/ Hiemit E. Churf. G. sampt derselben geliebten Ehegemahlin / sich vnd gemeiner Statt zu beharlichen Churfürstlichen Gnaden unterthänigst befehlend.

Oder der gestalten: Durchleuchtigster / Hochgeborner Churfürst/ Gnedigster Herr: Demnach E.
Chur-

Churfürstlich Gnaden gleich derselben Voreltern/
vnd Vorfahren Hochlöblichster Bedechnuß auch
gethan / gegen Burgermeister / Rath vnd Burger-
schafft alhie / sich gnedigst erzeigt / vnnnd aller Gnaden
erbotten / auch deßwegen derselben sie vnterthänigste
schuldige Huldigung gethan : Erscheinen vor E.
Churf. Gn. sie widerumben vnnnd thun derselben zu
Glückwünschung deren angehenden Churf. Re-
gierung / gegenwertig Trincßgeschirz verehrē : vnter-
thänigst bittend / wehl solches geringen vermögens
halben / dißmalen nicht verbessert werden können /
es in Gnaden / von ihnen auff. vnnnd anzunehmen /
vnnnd vielmehr zu E. Churf. Gn. als ihrem natür-
lichen angebornen Landsfürsten vnnnd Herrn tra-
gendes vnterthänigste Gemüth / Affection vnd nei-
gung / aber der Verehrung geringheit anzusehen /
auch ihnen ein Gnedigster Churfürst vnnnd Herz zu
erscheinen / zu sein / vnnnd zu bleiben. Wöllen sie sol-
ches mit erweisung aller schuldigen Diensten vnnnd
gehorsams vnterthänigst zu bedienen sich befließen.
E. Churf. Gn. hiemit dem Allmächtigen zu besten-
diger Gesundheit / langem Leben vnnnd glücklichen
Regierung / sie aber sich zu beharlichen Churfürstli-
chen Gnaden vnterthänigst befehlend.

So dann ist der / Glückwünsch. vnd Verehrung
einer Reichsstadt einem Churfürsten zu angehender
Regierung diß die Formul : Durchleuchtigster /
Hochgeborner Churfürst / Gnedigster Herz : Ewer
Churf. Gn. sambt deren geliebten Gemahlin / der

auch Durchleuchtigsten / Hochgebornen / 2c. vnserer
 gnedigsten Churfürstin vn̄ Frauen / wie auch Herrn
 B. freunde / glücklicher Ankunfft / thun sich Bür-
 germeister vnd ein Ehrsammer Rath / dieser des heili-
 gen Reichs Satz M. höchlich erfreuen / wünschens
 auch denselbigen zu angetretener Regierung Chur-
 vnd Fürstlicher Pfalz / beharliche Gesundheit /
 langes Leben / vnd daß solche E. Churfürstl. Gn. an-
 gehende Regierung reiche / diene vnd abgange / zu er-
 weiterung vnd fortpflanzung Christlicher Religion /
 deßgleichen zu handhabung / vnd beförderung deß
 lieben Friedens / Rechtens vnd Gerechtigkeit / im
 Reich Teutscher Nation / wie dann E. Churf. Gn.
 als der fürnembeste Weltliche Standt / vñ dē Herrn
 aller Herrn / vnd Könige aller Königen darzu ge-
 setzt / vnd bey den o. Hochlöblichen Vorfahren / also
 rühmlich herkommen ist. Vnd dieweil das Chur-
 fürstliche Haus der Pfalz / mit einem Ehrsamem
 Rath / auß den Gnaden Gottes / jederzeit in guter
 vertraulicher Nachbarschaft gestanden / vnd noch /
 es auch verhoffentlich ins künfftig darbey verbleiben
 soll / vnd wirdt : Als wil zu dessen vnterthänigster
 Nachbarlicher Anzeig E. Churfürstl. Gn. vnd deren
 geliebten Gemählin / gedachter Rath das jenige /
 so der B. bühr vnd Herkommens nach / præsentire
 wird / nebē anbietung ihrer vnterthänigsten Nach-
 barlichen Diensten hiemit verehrt haben / vnterthä-
 nigst vnd Nachbarlich bittend / E. Churfürstl. Gn.
 wollen solches in Churfürstlichen Gnaden be- mer-
 cken /

Allen/ auch gnedigst auff. vnd annemmen/ vnd eines
Ehr samen Raths sampt gemeiner Bürgerschaft/
ihrem vnterthänigsten Nachbarlichen Vertrauen
nach / jederzeit ein gnediger Churfürst / Herz vnd
Nachbar seyn vnd bleiben.

4. Vnd da eine Statt/die gehuldigt hat/das je-
nige/ welches sie zu verchren vorhabens / in ehl nicht
bekommen kan / wirdt es solcher mafen entschuldigt:
Daß auff erstattete Huldigung vnd leiblich geleistē
Endt gegen J. Churf. Gn. Bürgermeister / Rath/
vnd g. nge Bürgerschaft sich vnterthänig dahin of-
ferirn / wo sie derselben bey Tag / vnd Nacht / mit
Leib vnd Gut zu dienen/ vnd schuldigen Gehorsam
zu leisten wissen: daß sie jederzeit darzu willig vnd be-
reit seyn wollen. Vnd hetten zwar J. Churfürstl. G.
altē Herkommen nach zu Glückwünschung an-
gehender Regierung/ein Præsent thun sollen: weil
man aber solches kürze der Zeit halben / nicht zu we-
gen bringen können/ vnd sie es zu anzeig vnterthä-
nigsten Gehorsams / nicht in vergess stellen wollen:
Bitten sie vnterthänigst / solches in Gnaden zu ver-
mercken / vnd allzeit ihr gnedister Churfürst/ vnd
Herz seyn/ vnd zu bleiben.

In was Form aber Keyserl. May. zum Keyser-
thum/einen Fürsten zu erhöhung Fürstlicher Wür-
digkeit/einen new geordneten Pfartherin / zu seinem
Beruff einem new erwählten Prälaten/ einem O-
ber Vogt / vnd einem Schultheisen/ gratulirt vnd
glück gewünscht wirdt / ist bey Herz Alexander

Hugen fol. 47. Johann Peter Zwengeln in der ersten Edition fol. 223. vnnnd in der dritten Edition fol. 38. Johann Helien Reichsnern in seinem Handbüchlein fol. 25. M. Abraham Sauren fol. 314. vnd in meinem Epistbüchlein fol. 273. zu finden / darumben ich es dißmalen hieben betwenden lassen.

CAPVT V.

Von Antworten / auff die Glückwünschung vnd Verehrung König: Manst. Chur: vnnnd Fürsten / zu angehender Regierung / vnnnd nach beschehener Huldigung.

S V M M A R I A.

- 1 Antwort König: Manst. auff die Glückwünschung zur Regierung.
- 2 Wie auff die Gratulation Glückwünsch. vnnnd Verehrung einem Churfürsten vnnnd desselben Gemahlin / zu angehender Regierung / geantwortet wird.
- 3 Antwort eines Churfürsten / auff die Glückwünschung.
- 4 Antwort eines Churfürsten / da sich Bürgermeister / Rath vnnnd Bürgerschaft die gehuldigt / da sie

sie das Præsent nicht bekommen können / entschuldigt haben.

Der die Glückwünschung König: Mayst zur Regierung / wird durch den Obersten Herrn Canslern vngeschränkt also geantwortet: Es nehmen Ihr König: Mayst. die gehorsambste Empfahung / Gegenritt / vnd Glückwünschung / in Königlichen Gnaden auff vnd an / wollen auch dasselbige in Gnaden mit denen sie den Ständen ohne das gewogen / zu erkennen / auff fürfallende Gelegenheit eingedenck sein.

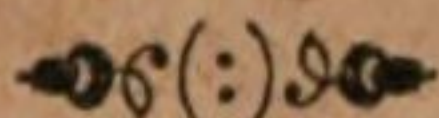
So dann ist auff die Gratulation / vnd Verehrung einem Churfürsten / vnd desselben Beirath zu angehender Regierung dieses die Antwort. Vorhöchstgedachte Churf. Gn. haben die von Burgomeister / Rath / vnd ganzer Gemeind dieser Churf. Statt N. auff geleiste schuldige Huldigungs Pflicht / eruolgte / vnd gethane Glückwünsch. Verehrung vnd erbieten zu gnedigsten Gefallen vermerckt / angenommen / vnd empfangen / wollen auch solches gegen einem Ehrsamem Rath vnd ganzer Bürgerschaft in Gnaden hinwiderumb erkennen / vnd auß leistenden schuldigen Gehorsam / Ihr Gnedigster Churfürst vnd Herr seyn.

Aber die Glückwünsch. vnd Verehrung einer Reichsstadt einem Churfürsten zu angetretener Regierung wird dergestalten beantwortet: 3. Ehrn. beste Fürsichtige / Ehrsame / vnd Weise / Liebe Herrn

vnd gute Freund : Daß den Durchleuchtigsten
Hochgebornen / Fürsten vnd Herrn Herrn R. r.
meinen gnedigsten Churfürsten vnd Herrn/sampt
Ihr Churf. Gn. lieben Gemahlin/der auch Durch-
leuchtigsten / Hochgebornen r. meiner gnedigsten
Churfürstin vnd Fräwen ein Ehrfamer Raht die-
ser Statt also Nachbarlich empfahen/vnd denselb. in
zu angetretener Regierung Chur. vnd Fürstlicher
Pfaltz/beharrliche Leibs Gesundheit / langs leben/
vnd alle glückliche Wolsahrt wünschen/ auch bene-
ben so statlich verehren / vnd alles vnterthänigst/
Nachbarlichẽ willens erbietẽ / hat solches Ir Chur-
fürstlichẽ G. zu sonderm angenehmen Gefallen ge-
reicht. Vnd wie dieselben sich hiemit dafür gnedigst
bedanckẽ: Also thũ auch sie sich dahin anerbietig ma-
chen/ es gegen einen Ehrfamen Raht mit ertwei-
sung aller guten vertraulichen Nachbarschaft in
Gnaden zuerkennen/ vnd ihres theils hieran nichts
erwinden zu lassen.

Vnd da ein Statt die gehuldigt hat / das jenig
welches sie zu verehren gewilt/ nie bekommen kann/
vnd deswegen sich entschuldigt/ ist diß ein Formul
der Antwort: Mehr Höchstgedacht Ihr Churf. G.
haben gnedigst angehört: Wessen sich Bürgermei-
ster vnd Raht / auff die geleiste Huldigungspflicht
erbotten / vnd was der Verehrung halb für ent-
schuldigung eingewendet worden. Darauff dann
Ihr Churf. Gn. sie beantworten lassen/ das es sol-
cher Excusation vnd entschuldigung nicht be-
dörffte

dörfft hette/ vnnnd neme dieselben ihr erbieten zu gne-
digstem Gefallen an/ ihn keinen zweiffel setzend/
Bürgermeister/ vnnnd Raht/ werden allen schuldi-
gen Gehorsam erweisen. Wollen Jr Churf. Gn.
ihnen sampt/ vnnnd sonders dagegen
mit Gnaden wol getwogen
seyn vnd bleiben.



Ende des Zweyten Theils.

£ v

IN-



INSTRVCTIONIS
ORATORIS,

Das ist /

Unterricht oder
Unterweisung eines
Redners /

Dritter Theyl.

Von Propositionen / vnnnd
Mündlichen Fürträgen / in Kriegs-
sachen / wie auch Ritterliche Spiel-
len vnd Vbungen.

CAPVT

CAPVT I.

Von der Proposition / vnnnd dem Mündlichen Fürtrag / da man auff ein Kriegsordnung schweren / oder zum Ring rennen soll.

S V M M A R I A.

- 1 Wie ein Hauptman / der von einem frömbden Potentaten bestellt / vnd angenommen worden / bey seiner ordenlichen Oberkeit vmb Confirmation, vnd bestettigung bittet.
- 2 Etliche Propositionen vnnnd Fürtrag / da man auff ein Kriegsordnung schweren soll
- 3 Wie durch ein Fürsten ein Leutenant ernent vnd fürgestellt wird.
- 4 Proposition vnd Fürtrag / da man zum Ring rennen will.

Vor dem vnnnd ehe man / den Soldaten / vnnnd Kriegsfnechten / die Ordinanck / Kriegsordnung oder Articuls Brieff fürleset / vnnnd sie auff solche schweren lest: werden durch den Herrn Obristen / Herrn Hauptman / oder Herrn Leutenant zc. sie angered / ermahnt / vnnnd ihnen zugesprochen. Es muß auch etwan ein Haubtman / der von einem frömbden Potentaten / oder desselben

ben Legaten / angenommen vnd bestelt wird / be-
 seiner ordenlichen Obrigkeit vmb Confirmation
 vnd bestettigung anhalten / vnd beschicht solches et-
 licher Orten in dieser Form : 1. Gestreng / Ede-
 Ehrenvest / Fürsichtig Ehrsam / vnd Weiß gnedig
 gebietend Herrn / vnd Oberen: Demnach von Kö-
 niglicher Mayst. zu Franckreich / vnd Navarra
 zu N. residierendem Herrn Ambasadorn / vber den
 Fahnen Fußvolck welcher von dieser Statt N. in
 derselben Diensten sich begeben soll / ich zu einem
 Hauptman angenommen vnd bestelt worden: hab
 dem vbliehen Herkommen / vnd Schuldigkeit nach
 vor E. Gn. Stg. vnd E. Wht. ich mich einstellen
 sollen. Es ist vnd gelangt auch hiemit an diesel-
 ben mein vnterthänig gehorsams bitten sie geruhen
 mich zu angedeuteter Hauptmanschaft gnedig zu
 confirmieren / vnd zu bestettigen. Weil vermittelst
 Göttlicher Gnaden mich also halten vnd erzeigen/
 daß (meines verhoffens) daran meniglich ein ver-
 niegen haben: mir aber es thümlich seyn wird. Zu
 beharlichen Gnaden / vnd der Willfahr mich hie-
 mit vnterthänig gehorsamlich befehlend.

Deßgleichen wird von einem Vnterthanē vmb
 erlaubung / sich in frömbder Herrn Dienste zu be-
 geben / dergestalten supplicirt: Durchleuchtiger / Hoch-
 geborner gnediger Fürst vnd Herr: Mir ist verschie-
 ne Frühlings Zeit / nach dem willen des Allmächt-
 gen mein Weib / vnd Kind mit Tod abgangen / vnd
 getrawe ich mich meines geringen vermögens halbi
 dabei.

Daheimen ferners mit auß zubringen. Inmasein
 ich mich im Kriegswesen gebrauchen zulassen vor-
 habens were. Nun ist aber E. Fürstl. G. Landsord-
 nung des außgetruck: e lauts / daß bey verlihrung
 Leib / Leben / Ehr vnd Gut / sich niemand in einiges
 Frömbden Herrn / oder Potentaten Dienst / Kriegs-
 weise o: ne vorwissen E. F. Gn. begeben soll. Der o-
 wegen zuvorderst E. F. G. ich hiemit meine unter-
 thänige Dienst anbieten sollen / vnd ist zu gleich
 mein trüngenlichs bitten / wa möglich mir Dienst
 zu geben / oder aber bey E. Fürstl. Gnaden Herrn
 Brüdern / Marggrauen N. mir gnedig vnter zu-
 helfen / oder da dieselben jeziger zeit meiner nicht
 bedürfftig weren / mir daß ich mich vnter anderen
 Herrn vnd Potentaten in Kriegs Diensten ge-
 brauchen lassen möge / gnedig zuvergönnen vnd zu
 erlauben. Will solches vmb Ewer Fürstl. Gna-
 den zuverdienen nimmermehr in vergeß stellen. Zu
 Gn. vnd der Willfahrt mich hiemit vnterthänig be-
 fehlend.

So dann ist der Proposition vnd des Fürtrags /
 da man auff ein Kriegsord: ung schweren soll / die-
 ses die Form: Ehrbar vnd Manhafte / liebe vnd ge-
 trewe Soldatē: Es ist notori / kund / vnd offenbar /
 vñ gibts die tägliche Erfahrung dz kein Statt noch
 Land / so wol bey Fridens / als Kriegszeiten in gu-
 tem beständigen Wesen bleiben / vnd von Vnehr /
 Verderb vnd Zerreutung bewahrt mögen werden /
 es seye dann / daß man dieselbigen mit Admini-
 stration /

stration / Übung vnd verwesung der Gerechtigkeit
in guter Ordnung erhalte. Es ist auch meniglich
vnuerborgen : was grosser Ehren / herlichen Lobes
vnd vnsterblichen Namens denen Stätten / Landen
vnd Völkern erfolge / in welchen gute Polices
vnd Ordnung gestiftet / die Oberkeiten in recht-
messiger verwaltung ihres an- fohlenen Ampts ge-
ehret werden / vnd das gemein Volck der Regul der
Gerechtigkeit / vnd schuldigen Gesorsams vnter-
worffen ist Vnd kan ein jeder ohnschwer bey sich er-
messen / daß zu jetzigen betrübt vnd gefährlichen
zeiten / bey vns nichts nothwendigers seye / als zu be-
fürderung der Ehren Gottes / vnd ordenlicher Ad-
ministration vnd verwesung der gegenwertigē Ex-
pedition / vnd Kriegsrüstung / gute Kriegsdisciplin
zu halten / Darvmben dann / vnd daß die guten zu-
gebürlicher Gegenwehr / beschir- vnd rettung des
allgemeinen Heils / vnd Volfahrt angereizt / er-
weckt / vnd in ihrem löblichen fürnehmen desto be-
stendiger verharren : die bösen aber von Leichtfertigē
straffwürdige Lasten sich enthalten / ein Kriegsord-
nung verfaßt / auch von den samptlichen Stätten al-
so angenommen worden : Vnd damit das böse vn-
rühige Gesindlein / zu entschuldigung ihres began-
genen Vbels / vnd mißhandlung / nicht einige
vnwissenheit fürzuwenden habe / solle die an jeko pu-
blicit / vnd öffentlich verlesen werden. Derowegen
ihr fleißiges auffmerckens haben / vnd deren würck-
lich zu geleben euch befeissen sollen. Wird solches
verhof-

verhoffentlich vnter vns zu bestendiger Einigkeit auch zum Sieg / vnnnd vberwindung vnserer Feinden dienen / darzu dem der Allmächtige G D E sein Gnad vnd Hilff verlenhen wölle.

Oder also: Ehren. Manhaffte Liebe vnd getreue Soldaten: Dieweil von dem Durchleuchtigsten/vñ Allerchristlichsten Fürsten / vnd Herrn Herrn R. diß namens dem R. König in Franckreich vnserem gnedigsten Herrn / vnnnd Bundsgenossen/ in krafft der zwischen ihr König. Mayst. vnnnd einer löblichen Endgenossenschaft auffgerichteten ewigen Vereini- gung / vnnnd Bündnuß wir geworben worden/ vnd auff vorhergangene Bewilligung vnserer allerseits gnedigen Herrn vnnnd Obern auß sonderm geneig- ten gutherzigen Willen/ rechte lieb/ vnd trew/ welche zu Ihr König. Mayst. vnnnd deren Freunden wir haben/ zu erhaltung der Billigkeit alhero gezogen/vñ zusammen kommen sind: So werden ihr denselben vnserm gnedigsten Herrn / wie auch Ihr König. Mayst. verordnetem Herrn Obristen/ all desselben Haupt. Ampts. vnd Befelchsleuten schweren/auff- recht getrewlich vnd ehrbarlich zu haltē alle die Pun- cten/vnd Articul / welche man euch an iezo fürlesen wird/ darumben ihr fleissig auffmercken vnnnd wider solche zu handlen euch hüten sollen. Dann vber den- selben ohne einigs nachsehen man steiff halten wird/ darnach ihr euch zu richten haben.

Oder also: Ehren. Manhaffte Liebe vnd getreue Soldaten: Demnach zu Dienstē dem Durchleuch-
tigen

eigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn N.
 meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn ihr gewor-
 ben / angenommen / vnd bestelt worden / auch zu
 nothwendiger Defension / Schutz / Schirm vnd er-
 haltung Ihr Fürst. G. Land / Leuten vnd Unter-
 thanen vnd wider treybung derselben Feinden vn-
 billichē Gewalts / alhero gezogen sind: hat man euch
 zuerkennen geben wollen / daß wir ein jede Commu-
 oder Gemeind / es seye so klein als die immer seyn
 könne ohne gewisse Sagung / vnd Ordnung nicht
 lang in gutem thun vnd wesen besthe / also auch
 viel weniger solche Anzahl Kriegsvolck ohne gute
 Ordnung in rechter Disciplin zu erhalten seye. De-
 rohalben Ihr Fürstl. Gn. ein Kriegsordnung wie
 es dieser Nation Volck erfordert / verfassen lassen /
 vnd wey! man solche an jeko offentlich verlesen
 wird / so thun ich euch alle ernstlich dahin vermahne /
 daß ihr darauff gute achtung / vnd fleissiges auff-
 mercken habē / auch die zuhalten euch beflissen sollē.
 Dann man darvber halten / vñ gegen dem Verbre-
 cher mit einverleibter Straff ohne einiges Nachsehē
 verfahren wird / darnach sich ein jeder zu richten / auch
 vor Schaden zuverhüten wisse.

Ferner wird durch ein Fürsten ein Lieutenant
 folgender massen ernent: Demnach nunmehr die
 Noturfft erheicht. daß von dem Durchleuchtigen /
 Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn N. vn-
 serm gnedigen Fürsten / vnd Herrn / altem löblichen
 Kriegs-

Kriegswesen / vnd Gebrauch gemess nach J. S. G. euch derselben Oberste Leutenampt namhafft gemacht werde: Als lassen J. S. Gn. den Edlen Clausen von N. derselben Landtvogt der Marggraffschafft N. zu angedeutem Obersten Leutenampt fürstellen / der vngeweißelten gnedigē Zuversicht: Ihr werden denselben hierzu würdig erkennen / vnd an J. S. G. statt in allen gebührenden Sachen / wie ehrliebenden vom Adel vnd Kriegsleuten gebührt / gehorsamen. Beschicht hieran derselbigen ernstliche Meinung.

Vnd da man zum Ring rennen wil / kan man etwan ein solchen Fürtrag thun:

5. Günstige Herrn / liebe vnd gute Freunde: sintemaln wir heutigen Tag das löbliche Ritterspiel des Ring rennens zuvben / vnd vermittelst Göttlicher Hülff / rühmlich zuvollenden vns fürgenommen: ist hoch von nöhten / daß ihr wißet / was hierzu gehörig seye / vnd erfordert werde / damit wir nicht zu spott kommen / vnd ein jeder sich darnach zuhalten / vnd zutragen habe. Derwegen jr auff die Artickul / welche man euch an jeso fürlesen wirdt / fleißige Achtug geben / die merckē / vnd denen würcklich nachzukommen euch befließen sollen. Dann so das nit beschehe / wir den Vbertreter darumben fürnehmen / vnd mit ohnachslässiger Straff ansehen werden.

C A P. II.

Von Ordinangen / KriegsOrdnungen/
vnd Artickuln des Ringrennens.

S V M M A R I A.

- 1 Ein Ordinanz Kriegsordnung / vnd Artickul Brieff.
- 2 Form der Soldaten/ vnd KriegsKnechten Zurament vnd Eydt
- 3 Schreiben / daß man Kriegsvolck ohn erlangtem Paßdurch ein Landt nicht ziehen lassen werde.
- 4 Schreiben vmb Bericht / wohin etliche geworbene Kriegsknecht zu ziehen vorhabens senen.
- 5 Formul einer Richtung/oder Vertrags in Kriegs Sachen.
- 6 Formul einer Passport.
- 7 Supplication vmb außständigen Kriegssoldt.
- 8 Artickul des Regiments.

S In demnach in fürgehendem ersten Capitul der Ordinangen/ vnd Kriegsordnung gedacht wirdt/ hab ich ein kurze / in deren die fürnemsten Puncten begriffen sind/ allhie eynbringen wollen/ vnd ist solches diese:

1. Ordinanz/ vnd Articuls Brieffe/ darauff vns N. von Gottes Gnaden Marggrafe zu N. das Fändlein Fußvolck / welches wir durch vnsern bestellten Hauptman/ vnd lieben getrewen N. von

von N. werben / in Bestallung vnd Dienst an-
 nehmen lassen / geloben vnd schweren soll / 1. den
 Göttlichen Rahmen nicht leichtfertig in den
 Mund zunehmen / zufluchen noch zuschweren /
 2. Auff aufruffung des Trommenschlägers das
 Göttliche Wort anzuhören / euch an die darzu
 bestimpte Orth zuversetzen / es were dann / daß
 ihr Leibblödigkeit / oder anderer Ehehafter Br.
 sachen halben daran verhindert würden. 3. Kei-
 ner den andern in Zügen / auff den Wachten /
 beyh Wein / oder anderstwo der Religion halben
 anzutasten / noch zu reformirn. 4. Keine schwan-
 gere Fräwen / Wittwen / Mägd / vnd kleine Kin-
 der / gewaltthätiger weise anzutasten. 5. Der v-
 bermässigen Trunckenheit euch gänzlich zuent-
 halten. 6. Kein Verrätheren oder gefährliche
 Verbündnuß in geheim zu verhalten / sondern
 die zu offenbahren. 7. Kein Sprach noch Ge-
 meinschaft mit dem Feindt zuhalten / noch ihme
 oder den seinigen / heym / oder öffentliche einige
 Botschafft / oder Brieff zuzuschicken / noch an-
 zunehmen. 8. In Zeiten ewres Dienstes / auß
 dem Läger / ohne Paßporten nicht zuweichen.
 9. Ab der Schiltwacht vom bestimpten Platz
 nicht abzutretten / noch darauff zuschlaffen.
 10. Dem Feindt / oder niemands anders die ge-
 gebene Lösung nicht zu offenbahren. 11. Kein
 Meunteren / noch heimliche Rettung anzurichten.
 12. Sich nicht vnter zweyen Hauptleuthehen

zugleich einschreiben zulassen / noch vnter verschiedenen Fändlein / oder auff eines andern Namen / sich auff die Musterung zuschicken / noch einer dem andern seine Wafen oder Harnisch auff den Mustertag zuleihen. 13. Seine Wafen / Gewehr / oder Kriegszeug / der ihme von seinem Hauptman zugeordnet / einiges wegs nicht zu vereußern / noch zu verändern. 14. Kein Proviand / welche für das Läger gebracht wirdt / ehe / vñ zuvor die auff den Marckt feil kommen / vnd auff billichen wehrte geschetzt worden / nit einzukauffen. 15. Einige Personen / welche dem Läger zu gutem Leibs Nahrung zuführen / im geringsten nicht anzusprengen / sondern vielmehr zuschütze. 16. Allen durch den Trommenschlager auß Befehl außgeruffenen Gebotten gehorsamlich nachzusetzen / vnd im geringsten nicht zu vbertreten. 17. Einige Mahlmühlē / oder ander Wasserwerck / deß gleichē einige fruchbare Bäume / Rāben / oder Gärten nicht nider zureißen / zu verbrechen / oder mißwilliger weise zu verwüste / auch einige Häuser / Mühlen / oder Schewern zu verbrennen. 18. Ohne bewegende erhebliche Ursache kein Lermen anzurichten / Im fall aber einige Ursache vorhanden / ein jeder sich von stunde an an seinem bestimpten Ort / vnd Platz finden zulassen. 19. Bey dem Fändlein darunter ein jeder gehörig steiff zuhalten / demselben bey Tag vnd Nacht empfiglich zu folgen / vnd es in keinen weg

weg zu verlassen / 20. nicht auff zu geben / noch in des Feindes Händ zu lieffern einigen Platz / welcher einem zu bewahren / vertraut vnd befohle ist. 21. weder im S. äuten noch im Läger durch andere weg zu gehen / als die gemeinen Porten vnd Päß.

2. Es wird auch auff der gleichen Ordinangen / vnnnd Kriegsordnung vngefährlich solcher Eyd geschworen : Ich gelob vnnnd schwere dem Durchleuchtigsten 2c. König in N. getrew vnd aufrichtig zu dienen / deren König. Mayst. Ruß vnnnd Frommen zu suchen / zu werben / vnnnd zu fürdern / vnnnd höchstes vermögens den Schaden vnnnd Nachtheil abzuwenden / auch Ihr König. Mayst. derselben Subernatorn vnnnd Befelchshabern / alle zimliche vnd gebührende gehorsame zu leisten / deßgleichen die gemachte / gestelte / verlessene Ordnungen sampt denen / welche noch ins fünffzig gemacht vnd gestellt werden möchten zu halten so lang ich / vnter Jr. König. Mayst. dienen wird / so mir Gott durch Jesum Christum helffe.

3. So wird / da man Kriegsvolck ohn erhaltenen Paß durch ein Land nicht ziehen lassen will / also geschrieben: Unfern Gruß 2c. Nach dem wir heutiges Tags eusserlichen bericht / vnnnd aussirt / als solten ohngeferlichen bey N. hundert Soldaten / vnnnd versamlet Kriegsvolck auß dem N. Land / vielleicht / ten ohne vorwissen ihrer Herrschafften ihren Paß auff dem N. naher N. vnd N. zunehmen / vnnnd als

bereit im Fortzug seyn/ wir aber nit erachten können/ daß ein solches mit euerem oder gemeiner N. vorwissen/ vnnnd willen beschehen / seyntemahlen wir ja dessen zuvor nicht außsirt / viel weniger vmb den Paß ersucht sind : Als haben wir hierauff nicht vmb gehn wollen / anstatt / vnd im Namen der Keyserl. Mayst. vnser Allergnedigsten Herrn / euch Nachbarlich zu ersuchen / vns bey Zeigern allein darumb abgefertigtem Curier vmbstendlich zuberichten/was das für Volck / wohin ihr Intent/ vnd zu was End solches angesehen. Dann wir sie ohn erlangten Paß / durch diese vns allergnedigst anuertrauwte Regiments verwaltung weder zu Wasser / noch Land ziehen / vnnnd durch passirn zu lassen gemeint. Wölten wir euch denen sonst allen guten Nachbarlichen willen zuerweisen geneigt der Nothurfft nach nicht verhalten / 2c.

4. Aber Bericht / wohin etliche geworbene Kriegsknecht ihren Weg nehmen/wird dergestalten begert : Wir werden berichtet / daß dieser Taggen zu N. etliche Deutsche Knecht geworben / vnd Kottenweiß täglich ab. vnnnd fort geführt werden.

Nun versehen wir vns gleichwol / im Fall solche Werbungen wider das Hochlöblich Hauß/vnser aller. vnnnd gnedigste Herrschafft von Oesterreich / gemeind / vnnnd angesehen seyn sollte ihr würden nicht allein solche Werbung nicht gestattet:
sona

sondern vns dessen Nachbarlich verständig haben.

Weyl auch wir des Passes halben beim wenigsten nicht ersucht / vnnnd zu was intent solche Werbung gemeind berichts nothwendig: So ersuchen wir euch hiemit Nachbarlich / vns solchen berichte bey Zeigen schriftlich zu zufertigen / wie wir dann verhoffen / ihr zu thun ohnbeschwert seyen. Stehet vns das mit guter Nachbarlicher Correspondenz / darzu wir dann vorderst gewogen / zuerkennen. Datum 20.

5. Vnnnd ist diß ein Formul einer Richtung oder eines Vertrags in Kriegs Sachen: Zu wissen: Als in nechst verschieuem Fruling in N. ein geworbenes Kriegsvolck zu Roß / vnnnd Fuß sich versamlet / eingelägert / ein zeitlang auffenthaltten / vnnnd daselbsten gemustert werden sollen / vnd nun etliche benachbarte vnirte Chur. vnnnd Fürsten daran hochbeschwerd seyn erachtet / vnnnd derowegen sich dagegen mit starcker Kriegsmacht ins N. begeben / etliche N. Stätt vnnnd Orter / darinnen besagt Kriegsvolck gelegen / belegert / beschossen / eingenommen vnnnd also hiedurch dieses N. vnd dessen arme Leuth / vnnnd Vnterthanen zu gleich von Freund. vnnnd Feinden vnuerschutter weise / vber den N. Monat / zum höchsten beträngt / beschwert / vñ noch in eusserstes verderbē gerichtet / vñ gestürket / wordē: Dß darauff der Durchl. Hochgeborne Fürst vnd Herr Herz N. 20. Mit beystand des Wolgebor.

N

illij

nen

nen Herrn Herrn N. Grauen zu N. etc vnnnd dann
eines Ehrsamten R. Raths / der Statt N. als auch der
gefreuten Ritterschafft im N. auß besonderem
Friedliebenden Gemüth / gnedigster Freund. vnd
Nachbarlicher Zuneigung / zuverhütung fernern
Landverhergens vnnnd vnschuldigen Blutver-
giessens sich in die Sachen geschlagen / vnnnd inter-
ponirt / mit beyder Kriegerender Parteyen gutem wis-
sen / vnnnd willen zu gütlicher Handlung / vnnnd ver-
gleichung vnterschiedliche Zusammenkunfftten an-
fangs gehn N vnd folgens nacher N. außgeschrie-
ben / daselbst allerseits erschienen / vnd nach reiffer De-
liberation / vnd gepflogener Tractation / wolbedächt-
lich / vñ mit wissenden dingen sich nochvolgender ge-
stalten mit ein ander vereinbart / vnnnd verglichen:
Erstens soll beyderseits Kriegsvolck / auff einē Tag /
nemlich den N. diß alten / vnd N. Octobris newwen
Kalenders / auß diesem N. vnnnd ganken Land des-
selben N. Bezircks ab: vnnnd nit mehr darin geführe
werden / vnd solches dergestalten / daß in solchem Ab-
zug weder den vnirten Fürsten / vnnnd Ständen /
nach dem N. oder anderen Benachbarten Landen
vnnnd Leuthen / insonderheit ob: Hoch vnnnd Wolge-
dachter F. Durchleuchtigkeit zu N. des Herrn Gra-
uen zu N. der Statt N. der Ritterschafft / vnnnd al-
len angrenzte Landen / einiger Schad nit zugefüge
werde / sondern im Abziehen sich der Reichsconsti-
tutionen gemess verhalten / aller Landen Oberkeiten /
dadurch sie Paß begeren / versuchen / der Quartier vnd
Coma

Commiß halben vergleichen / an keinem Ort zwey
 Nachtläger haltē / sondern verglichener mafen durch
 ziehen. Daß auch der vnirten Chur. vnnnd Fürsten
 Volck / kein Statt oder Bestung / Ihm R. vorent-
 haltē / noch dz darin befundene grobe Geschütz / was
 vber Musqueten / mit nemmen / oder nach dieser Ver-
 gleichung einigen Schaden mit Plündern / schleif-
 fen / demolirn / abbrechen / oder brennen / es sene an
 Statmauren / Kirchen / Collegien / oder Priuat
 Häusern / vnnnd Wohnungen / zufügen / auch also
 bald / die Waffen vnnnd Wehr beyderseits nider zu-
 legen / vnd dz Land in gemein zu sichern / vnd zu beset-
 zeln / schuldig vnd verbunden seyn sollē. Zum andern sol-
 len beyderseits Gefangene / so wol Soldatē / als an-
 dere / ohne allen entgelt / Rantion / vnnnd Brand-
 schakung also bald / jedoch gegen billicher bezahlung
 der Akung vnd Zehrung / ledig gelassen / auch R. vnd
 was den vnirten Chur. vnd Fürsten für noch mehr
 örter abgenommen seyn möchten / r. stauert werden.
 Fürs dritte / was beygewehrter dieser Kriegs Vnrue-
 he im R. vnd Benachbarten Örten fürgegangen soll
 weder mit / noch ohne Recht geandert werden / wann
 auch Schadens halb Proceß angestellt / so che hiemit
 würcklich cassirt / vnnnd auffgehoben seyn. Zum vier-
 ten / die einem / oder dem andern Theil Beystand /
 oder Vorschub geleistet / sollen deswegen gantzlich
 ohnangefochten bleiben. Fünftens / demnach auch
 zwischen dem R. vnnnd der a. f. eyen Reichs Rie-
 terschafft im R. in puncto Religionis, biß dahero
 R. v. aller.

allerhand Streit / vnnnd Mißverstand / fürgefallen / sollen hinfüro gedachter Kitterstand / in dem was der Religions Friden ihnen zugibe / vnturbirt / vnd vnbeschwerd gelassen werden.

Zum Sechsten / soll man beiderseits auff die erlittene Schäden / interesse, vnnnd Vnkosten / selbige nimmermehr zu fordern / hiemit verzieg thun. Auff den vnuerbhofften Fall aber / diesem Vertrag / von einem Theil zu wider gehandelt werden sollte / dem ander Theil alle billigmessige Forderung / angeregter Schäden / interesse, vnnnd Vnkosten außdrucklich reservirt, vnnnd vorbehalten seyn.

Fürs Siebende / soll auch ins fünffteig durch einen jederzeit regierenden N. vnnnd desselben N. im N. vnd diesem N. Bezirck / einige Kriegs Präparation / Einlagerung / oder Musterplatz nicht mehr geschehen / noch verstatet werden / es erfordere dan solches die kundliche / vnnnd erweißliche Nothdurfft / das selbige zu schützen / zuschirmen / vnnnd zu erhalten / wie auch gleicher gestalt die vnirte Chur. vnnnd Fürsten / dasselbige nicht mehr feindlich vberziehen / auch keinen Musterplatz darein legen / noch einigen Fürschub / vnnnd befürderung darzuehnen sollen: Jedoch ihnen an vorigen N. Vertrag vnnnachtheilig.

Zum achten / die Ratification dieses Vertrags / soll bey der Fürst Durchlst. zc. vermög N. hier vber sonderbarer auffgerichter Obligation außgebracht / oder was angeregte Obligation außweist effectuirt

effectuiert vnnnd ins Werck gerichtet werden. Vnnnd zu mehrer Sicherheit / bekräftig. vnnnd bestetigung aller / vnnnd jeder obgesagter Puncten / haben beede Parteyē durch ire alhie zur stell gewesene Hochansehnliche abgesante Räte / vnd Botschafften / diesen Accord / vnnnd Vergleichung / in allen vnnnd jeden seinen Articulu vnd Begriffen / steht / vest / vnnnd vnverbrechenlich zu halten / darwider nichts zu thun / schaffen noch gestatten gethan werden / in kein weiß noch weg / wie es immer geschehen könnte / oder möchte / mit wolbedächelicher verzeihung vnd begebung / alles dessen so ein oder der ander Theyl sich darwider behelffen / vnnnd Menschen Sinn erdacht oder erdencken könnten / vnnnd möchten / zugesagt vnnnd versprochen / alles auffrecht / vnnnd ohne gefehrd. Zu Brkund / derselben / als auch ob hoch vnnnd wolgedachter Vnterhändlern / hie fürgetruckten Pisschafft / vnnnd eignen Handen Vnterschrift. So geben vnnnd beschehen zu N. den N. Octobris im N. Jahr.

6. So dann werden die Passporten gemeinlich in dieser Form außgefertigt : Ich N. von N. einer Ehrsamem Landschafft des Herkogthums N. Hauptmā vber ein Fendlin Hochteutsches Kriegsvolck zu Fuß / vnter des Wohlgebornen Herrn / Herrn N. Freyherrn zu Herberstein / Neuperg / vnd Eutenhag / Herrn auff Louconis Erbcamern / vñ Erbiruckessen in Kärnten / 2c. Ritter. Röm. Key. Key. auch Fürst.

Fürstlicher Durchleuchtigkeit Erzhertzog N. zu N.
 Gumorn/ Obristē auff der N. Grenckē Regimentē be-
 kenn hiemit / thun fund vnnnd zu wissen menniglich/
 Deß gegenwertiger Fürweiser diß / der Ehrenhafte
 vnnnd Kunstreich N. N. von N. im N. gelegen/von
 anfang vnd auffrichtung berürtß löblichen Rezi-
 mentß / vnter meiner Hauptmanschaft/biß zu End/
 vnnnd abdancung desselben gegen vnnnd wider den
 Erbfeind Christlichß Namens den Türcken/auff
 der N. vnnnd N. Grängen benorab in verrichter
 Reiß / vnnnd Belägerung der Königlichen Statt/
 vnd Hauptuestung N. im vntern Reiß Hungern/
 für ein Soldaten / vnd Feldscherer sich gebrauchen
 lassen/vnd solche zeit vber/dem Kriegsvolck / meines
 Fährdlinß / in den Feindts beschädigungen / vnnnd
 andern Nothfällen/wie/ vnd so oft es die Nothdurfft
 erfordert / treulich zugesprungen / mit Arzney hülff-
 lich erschienen/vnd der massen sich erzeigt/ vnnnd ver-
 halten als einem ehrlichen wolerfahrnē Wundartz
 vnd Feldscherer in alweg eignet / gebürt / vnd wol
 anstehet / auch daran bendes ich / vnnnd menniglich
 zu f. iden gewesen/vnd ein gutes benügen / vnd wol
 gefallen gehabt. Wann dann hochermelte N. vnse-
 rer Kriegsdiensten dißmaln ferner nicht bedürfftig
 gewesen / vnnnd deßwegen an heut dato vns gnedig
 vrlaubē lassē: Als hab ich ihme solches seines ehrliche
 Verhaltens diese Passport ertheilē wölk. Vñ lange
 hierauff an menniglich was Ehren / Würden/
 Geistlich vnnnd Weltlichß Standts die sind / mein
 Diensta

Dienst-freundlichs ansinnen vnd bitten/ gedachten
 N. nit allein durch all deren Gebiet/vnd Herrschafft
 ten zu Wasser vnnd Land / allenthalben frey / sicher/
 vnnd vnuerhindert fort kommen vnnd passiren zu
 lassen / sondern auch meines / vnnd seines ehrlichen/
 redlichen/ vnd Wolverhaltens wegen/mehrere Be-
 förderung vnnd allen guten Willen zu erweisen/
 will ich solches in der gleichen / vnnd mehrerm hin-
 widerumb freundlich beschulden/ in vrfund meines
 hiefür getruckten Insigels / vnd eigener Hand Un-
 terschrift / Geben zu N. den N. Septembris
 Anno N.

7. Weiters ist dieses ein Supplication vmb
 Kriegs Rest: Durchleuchtiger zc. gnediger Fürst
 vnnd Herr: Als vnter Wenland dem Durchleuch-
 tigen Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn
 N. E. Fürstl. Gn. Herrn Brudern / Christseliger
 gedechtnuß / meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn/
 vnd damalen deß Herzogen von N. gewesenen O-
 bersten vber ein Regiment Hochteutsches Fußvolck/
 ich gelegen / vnd gedient/ sind mir an der N.bezah-
 lung (wie meine habende Restzedul außweisen)
 noch etlich hundert gülden zc per Rest hinderstendig
 verblieben / weil dann ich dessen sehr bedürfftig bin/
 vnnd in Hoffnung stehe / daß E. Fürstl. Gnaden
 als mein gnediger Herz vnnd Landsfürst mir hier-
 zu gnedige Hülff.vnd Fürsicht thun werden: So
 gelange vnnd ist an E Fürstl Gn. mein vnterthä-
 nig gehorsam. vnd gang trügnlichs bitten/dieses
 ben

ben wollen mich deren Unterthanen/ vnd armer
Soldaten/ als derne albereit auff frömbden Poten-
taten viel dergleichen Rest außstehen/ in gnedigem
Befelch haben/ vnd so es deren beliebt/ mir gesagten
Restzedul vmb billiche Bezahlung (darzu dan ich
mich der gebür nach weisen zu lassen vnterthänig
anerbiete) abnehmen. Will solches vmb E. S.
Gn. zuverdienen ich mich mein lebeag befeissen.
Denselben zu Gnaden mich vnterthänig gehorsam-
lich befehlend.

Schreiben eines Fürsten an ein andern / daß er
Kauberey halben ein Schloß belägern wölle / mit
bitt auff seiner Seiten zuhalten / ist in Herrn Johan
Helix Weisners Handbuch Teutscher Schreibe-
ren der Edition Anno 1588. außgangen fol. 29 b.
Feindts: vnd Absagbrieff / offen vnd beschlossen / bey
ihme Reichßnern / im Handbuch fol. 30. b. vnd 31.
Alexander Jugen in der Edition Anno 1540. auff-
gelegt fol. 129. b. 130. 131. des Exemplars Anno
1563. getruet 143. b. 144. In dem Notariatbuch
bey Egenolphs Erben zu Franckfort Anno 1561. in
Truct außgangen / fol. 141. 142. In Johann Pe-
ter Zwengels Formular / vnd Sanklenbuch Anno
1568. außgelegt fol. 79. b. 80. 81. dem Exemplar
das 1593. Jahrs getruet fol. 81. b. 82. Abraham
Sauren Formularbuch der Edition Anno 1607.
fol. 383. Auffagung Lehens in Behden bey Reichß-
nern fol. 31. Zwengeln in erster Edition fol. 81. in
der andern fol. 83. Befehl Knecht annehmen / und
fort.

fortführen zu lassen Egenolphischer Edition fol.
49. Feindschafts erlassung / vnnnd ledigzehlung
Reichßnern fol. 33. Zwenngeln im ersten Druck fol.
92. b. 93. der zwentē fol. 93. b. Saur fol. 388. Siche-
rung in Kriegsläuffen Reichßnern fol. 33. b. ledig-
zehlung Gefangener Reichßnern eodem. Zwenngeln
erstem Exemplar fol. 93 im zwenten 93. b. Sauren
398. Auffordnung eines Schlosses / Sprach artic-
cul einer belägerten Statt / Abscheid einer Statt ei-
nem Hauptman / der bey ihnen in Besatzung ge-
legen / vnnnd abgezogen ist / wolhaltens halben ertheilt /
Reichßnern fol. 34. vnnnd 35. Verwahrung eines
Behdbrießs bey Herrn Philips Meistern / fol. 728.
Anstand in Behden / Reichßnern fol. 35. Friedens-
brieß in Behden / Zwenngeln in erstem Druck fol. 92.
in dem andern 94. Sauren 387. Befehl eines Für-
sten an die Ampfleuch / vnnnd Brierthanen einem
Hauptman in Kriegsläuffen gehorsam zu seyn: Ab-
vnnnd heimforderung Kriegsvolcks / welches in et-
hes andern Dienst ist / von Musterung der Lands-
knecht / vnd was sich eines Hauptmans Schreyber
darin zuverhalten / Reichßnern fol. 36. b. Warnü-
gen in Kriegsläuffen / Hugen erster Edition fol. 131.
der zwenten 145. Egenolphischen fol. 144 b. Zwen-
gels ersten Druck fol. 77. vnd im zwenten fol. 79. b.
Bitt vmb Warnung Zwenngels ersten Exemplar
fol. 77. b. dem zwenten fol. 79. b. Bitt die Wea vnd
Strassen zuversehen / Hagen ersten Druck fol. 131.
b. vnn andern fol. 145. b. Dancksagung vnn gerhane
War.

Warnung / Haugen / Zwengeln eodem. Schreiben
 vmb abordnung Rathsboten sich Kriegshalben zu
 berathschlagen / Haugen erster Edition fol. 132. in
 der zweyten 145. b. Zwengeln erster 77. vnd zweyter
 80. Befehl eines Herrn an die seinigen sich zum
 Krieg / vnd ins Feld zurüsten / auch anheimisch zu
 halten / Haugen eodem, Zwengeln im ersten Druck
 78. 79. vnd im zweyten 80. 81. Schreiben eines
 Herrn ihme etliche der seinigen zuschicken / sie wider
 seine Feind zur Gegenwehr zugebrauchen haben /
 Haugen eodem. Mahnung an ein Burman / in
 Kriegsläuffen / Burghüt zuthū / Zwengeln eodem.
 Befehl an die Unterthanen / bey hoher Straff in
 frömbder Herrn Diensten sich nicht bestellen zu las-
 sen / Zwengeln in erster Edition fol. 78. der andern
 fol. 80. b. Befehl ein Regimente Hochteutscher
 Knecht mit Proviand vmb billiche bezahlung zuver-
 sehen / Zwengeln eodem. Ersuchung vmb Hiff da
 einer dem andern mit Gewalt überziehen will / Zwen-
 geln ersten Exemplar fol. 81. b. vnd im andern
 83. b. Bestallung eines Rittmeisters vō Hauß auß /
 vnd eines Fußknecht Hauptmans / Zwengeln er-
 stem Druck 198. vnd im andern 229. & 230 b eines
 Obersten Sauern fol. 636. b. Mehr Ordinancien
 Kriegsordnungen / vnd Articuls Brieff Haugen
 erster Edition fol. 236. b. der andern 268. Sauern
 289. in meinem Thesauo Notariorum. fol.
 784. Mehr Richtungen / vnd Verträge in Krieg-
 vnd Behdsachen Zwengeln im ersten Druck fol.
 84. b.

84. b. vnnnd. 85. im zwenyten 87. 88. etc. Sauren
 389. Vrpheed eines öffentlichen Feinds / Sauren
 738. Ledig zehlung eines Fürsten der in Kriegsveh-
 den gefangen worden / vnd Schuldbrief vmb erle-
 digung der Gefängnuß / Zwengeln ersten Truck /
 fol. 89. b. 90. vnd zwenytem / fol. 92. b. Sauren
 fol. 725. 726. 727. 728. 729. Quittung wider-
 umb eingeraumbter Gütern in Behdtszeiten / Mei-
 stern fol. 730. Mehr Passporten nemlichen eines
 Kriegs-raths / oder Hauptmans / Hauptman vnnnd
 Fenderichs / die in Besatzung einer Statt gelegen.
 Obersten Wachtmeisters / Trabanten / Kriegs-
 mans / vnd Soldaten bey Reichsñern in seinem
 Thesauo aureo fol. 176. dem Handbuch 37.
 Zwengeln erstem Exemplar fol. 131. 132. dem an-
 dern 124. Sauren fol. 221. 222. 223. Meistern /
 fol. 729. & 760. in meinem Thesauo Notario-
 rum fol. 758. 759. 760. 761. Promotorial / Com-
 mendation / vnd Befürderung zu Kriegsdiensten /
 in Friederich Kiederers Spiegel oder wahren Rhe-
 thoric Anno 1517. zu Straßburg getruet fol. 79.
 in meiner Teutschen Rheithoric / Titular / vnd Epi-
 stel Büchlein fol. 292. 293. im Thesauo fol. 923.
 Kriegs Anschlag oder vngesehrliche Vberlegung
 was einem Kriegs Fürsten / ein Anzahl Kriegsvolck /
 mit dem er im Felde seines Feindes erwarten / vnd
 sich nottürfftig enthalten kan / auffzubringen / auch
 in Besoldung zu halten auffgehet / Herrn Friederich

Ortley in seinem Freyens oder Hochzeit Formular
fol. 458. zu befinden.

8. Vnd sind dieses Articuli des Ringrennens:
Cartel vnd Articuli / welche bey jetzigem löblichem
Ringelrennen die Hochansehnliche Judicierer / zu
ihrem Aufschlage / mit mehrern in acht zunem-
men.

Fürs erste/sollē alle die sich in diesem löblichē Rit-
terspiel gebrauchen lassen wollen / den 21. Octobris
vmb zwölff Uhr Mittags / auff dem gewöhnlichen
Kennplatz vor dem Fürstlichen Hoffgarten sich or-
dentlich angeben/vnd keiner als Fürsten / Graffen/
Herrn / Adelige vnd Rittermässige Personen zu
rennen zu gelassen werden. 2. Die ersten auff der
Bahn sollen die Mantenatorn vnd kein Auentu-
rirer vor ihnen zugelassen seyn. 3. Die Auenturirer
sollen alle bey diesem Ritterspiel vermaßket auff die
Bahn kommen / vnd nach der Ordnung / wie sie
auffgezogen/rennen / auch wider abziehen. 4. Sol-
len so wol die Mantenatorn / als alle Auenturirer/
wie sie mit ihren Inventionen auffstehen / alsbald
durch ihre Patrini/bey den Herrn Richtern sich an-
geben/vnd den Preß / darumb sie rennen wollen/
præsenciren lassen. 5. Sollen die Mantenatorn
die Spieß zum rennen/auff die Bahn bringen/ den
Herrn Richtern præsenciren/ vnd von denselben be-
sichtigen lassen / vnd außershalb dieser keine andere
zuge-

zügellassen werden. 6. Entschliessen sich die Mantentorn mit jeden Auenturirer vmb ein gewissen Preys von fünff Thalern / biß zu Hunderten / vnd nicht darüber / zu rennen. 7. Wenn ein Auenturirer mit einem auß den Herrn Mantentorn gerennet / vnd mit den andern auch zu rennen begehrt / soll es zu des Mantentorn Willführ stehen / ob er auch mit ihm rennen wölle / dabey dann der Zeit / vnd vbrigen Gesellschaft in acht zu nehmen seyn wird. 8. Das Treffen in der Mitte des Rings (doch daß der Ring an den Lanken bleibe.) soll für drey / daß oben auff der linken Seiten / für zwey / auff der Rechten aber / für anderthalb / vnten an der Linken für ein / zur Rechten vnten für ein halb Treffen gerechnet werde. 9. So einer den Spieß fallen ließ / ein Bügel / Mascken / Seytē Wehr / oder was fürnemes sonst verliet / der soll vmb solche Currir kommen. 10. Soll der Spieß vber des Pferdes linken Ohr recht geschrancet vnd gebühlich gerüstet werden. Im Fall einer vber die Schnur rennete / oder nach vollbrachter Currir den Spieß auff die Achsel würffe / oder gar fallen ließ / derselbe soll nicht allein solches Ritts / nach Erkennuß der Herrn Richter / sondern auch aller vorigen Treffen verlustiger seyn. 11. Wo einer seinen Spieß in der Currir zu zeitig senckete / vnd hernach wider in die höhe hübet / vnd den Ring von vnten auffneme / der soll dieselbe Currir verlorn haben. 12. Soll die Currir in vollem

Lauff durchaus bey verlustigung derselben vollbracht werden. 13. Begebe sich/ daß der Mantenedor / vnd Aventurierer in Treffen durchaus gleich/ Soll nach Erkantnuß der Herrn Judicierer noch einmal / vnnnd fürder biß einer gewinnt / gerennet werden. 14. Welcher nicht mit einem wol possierlichen Pferde / so im fall der Noth zum Ernst dienlich / auffzüge/ soll abgewiesen / vnd nicht zugelassen werden. 15. Sollen alle vngebräuchliche Vortheil zu Erkandnuß der Herrn Judicierer stehen. 16. Inmassen dann auch alle andere hierin nicht begriffene Fall/ vnd Streit / der Herrn Judicierer Erkantnuß vorbehalten wird etc.

Däncke 1. den ersten Danck soll haben derjenige/ der mit der lustigsten vnnnd artigsten Invention wird auffgezogen seyn. 2. Den andern vnd zwier Danck soll haben / der seinen Spieß am besten geführt / vnnnd zum zierlichsten gerennet haben wird. 3. Den dritten Danck soll haben / der / der in seinen drehen Curriren den Ring zum offtesten weggenommen/ vnd vber alle andere / die meisten Treffen haben wird. 4. Welcher hierauff folgendes das beste thut / vnnnd nechst dem vorhergehenden / die meisten Treffen hat / soll den vierdten Danck erlangen. 5. Der fünffte vnd Jungfrauen Danck/ stehet zu gefallen/beliebung/ vnd außschlag/ des hochlöblichsten anwesenden Frauenzimmers. Dieser obbeschriebenen Däncke / haben die Herrn Mantenatoren nach auß

aufweisung des Cartels/auch zu genießen / jedoch so
viel den Treffdancß betrifft / kan derselb von ihnen
anderer gestalt nicht / als in den drey ersten
Curirn/verdienen/vnd erlanget
werden.

Ende des dritten Theyls.





INSTRVCTIONIS
ORATORIS,

Das ist/

Unterricht oder
Unterweisung eines
Redners/

Vierdter Theyl.

Von Bitten vmb Mann-
recht/ Abscheidt/ Auffenthalt/
Bürger- Zunftrecht/ Dienst/
Steuern zu einer Schur/ Begna-
digung Vbelthätern/ 2c.

CAPVT I.

Von Bitten vmb Mannrecht / Abscheid/
Auffenthalt / Bürger = Zunftrecht /
Dienst / 2c.

S V M M A R I A.

1. Bitt eines der außershalb seinem Vatterland sich
Haußháblichen setzen will / vmb ein Mannrecht/
vnd Geburtsbrieff.
2. Wie zu nechst gemeltem Ende hin / vmb ein Ab-
scheid gebetten wird.
3. Wasmassen einer / der in einer Statt / vermög der-
selben Ord- vnd Satzungen nicht Bürger wer-
den kan / vmb Auffenthalt bitten anhal-
tet.
5. Wiederholte Bitt vmb Burgrecht.
6. Bitt vmb Zunftrecht.
7. Wie vmb erneuerung des Zunftrechtes gebetten
wird.
8. Wasmassen vmb Auffhalt des Burgrechtes zu
bitten.
9. Allerley Form vmb Dienst zu bitten.
10. Bitt vmb verbesserung Dienstbesoldung.
11. Wie vmb Stewr zu einer Chur gebetten wird.
12. Bitt zuwen Ehegemecht in Spittal zu nemmen.
13. Wasmassen / vmb Begnadigung eines Vbelthä-
thers angehalten wird.

Umb Mannrecht / Abscheid / Auf-
fenthalt / Bürger / Zunftrechte / Dienst / etc.
Wird nicht nur allein in Schrifften suppli-
ert / sondern auch vielmahlen selbst oder durch Red-
ner mündlich gebetten / in der Form / wie vnterschied-
lich hernach folgt / vnnnd ist diß die Bitt / vmb ein
Mannrecht :

I. Gestreng / Edel / Ehrenvest / vnd Hochgelehrte
gnedig gebietende Junckern vnd Herrn. Nach dem
gegenwertiger der Ehrbar R. R. Weyland des
Ehrsammen R. R. von R. seligen Sohn / von er-
meltem seinem geliebten Vatter seligen / verrückter
Zeiten zu erlernung des Becken Handwercks auß-
geschickt worden / er auch dasselbige mit der Hülff
Gottes erlernt / vnnnd sich biß dahero dadurch mit
Ehren hin vnd wider auff Adlichen Häusern / in
Stätten vnd Flecken ernehret / vnnnd außgebracht :
hat er in erzelter seiner genehrten Wanderschaft /
seine Mannbare Jahr erreicht / vnnnd were an jeko
vermittelst Götlicher Gnaden / sich mit eines Bür-
gers Tochter zu Spener zu verheurathen / auch der
enden Haushällichen nider zu lassen vnnnd zu setzen
vorhabens. Wann er aber allda weder zum Bür-
ger . noch Zunftrechte kommen vnd gelangen kan /
er habe denn zuorderst gebührlich Mannrecht vnd
glaubwürdig Vhrkund seiner ehrlichen Geburt vnd
Herkommens auffzuweisen vnd fürzulegen : Hat
er bey einem Erbaren Gericht zu R. bey R. gelegen
darum.

darumben bittlich angehalten. Vnd ob wol Ehren-
gemelt Bericht ihme es mitzutheilen gewilt were: so
hat doch dasselbige ohne E. B. vnd Ehr: es nicht
thun dörfen / sondern für dieselben ihne gewiesen.
Derowegen er vnterthänig trungentlich bittet / E.
B. vnd E. wöllen ihme zu Befürderung seiner be-
vorstehenden Wollfart Schein vnd Vhrkund des-
selben ehelichen Geburt in glaubhafter Form zu
geben / gnedigen Befelch thun / vnd sintemaln er ei-
nes gar geringen Vermögens ist / mit halten. Will
solches vmb E: B. vnd Ehr: vnterthänig zu ver-
dienen / er die Tag seines Lebens eingedenck seyn vnd
bleiben. Zu Gunsten vnd der Willfahr sich hiemit
vnterthänig befehlende.

So dann wird vmb ein Abscheide dergestalten
gebeten.

2. Edel / Bestreng etc. gnedig gebietent Herrn:
Es hat gegenwertiger Jüngling mit Nahmen N.
N. seines Handwercks ein N. Weyland des Ehr-
sammen N. N. E. En. Sirg. vnd E. Wht. gewes-
senen Bürgers Sohn allgeret / etlich Jahr lang /
auff ermeltem seinem erlerneten Handwerck ge-
wandert / vnd ist an jeko vmb verhoffender besserer
seiner Gelegenheit willen / sich zu N. zu setzen / vnd
Haushäblichen nider zu lassen / vorhabens. Wann
nun ime hierzu seines Verhaltens vnd Abscheidens
fürnemblichen aber / daß er keines Herrn Leibeigen /
sonder ein freye Person seye / Schein vnd Vhrkund

zu haben von nöthen: So ist an E. Gn. Strg. vnd E. Wht. sein vnterthänig trungentlichs bitten / ihm solchen seinen Hinzug gnedig zu gestatten / vnd den gesagten Schein oder Bhrkund vmb gebührende Belohnung gnedig ertheilen zu lassen. Will solches vmb dieselben er in vnterthänigkeit zu verdienen / sich befeissen / vnd in erwartung der Willfahr / thut er sich zu beharrlichen Gnaden vnterthänig befehlen.

Aber vmb Auffenthalt eines der vermög der Sackung / vnd Ordnungen einer Statt nicht Bürger werden kan / wird solcher massen angesucht:

3. Gestreng / Edel / Ehrenvstz. gnedig gebietende Herrn / vnd Obern / E. G. haben sich ohne zweiffel noch gnedig zu ersinnen / was gestalten / als gegenwertiger der Ehrsam N. N. seines Handwercks ein N. den N. Januarij des nechst abgewichenen N. Jahrs / vmb derselben Burgrecht in vnterthänigkeit angehalten / E. G. ihne Ihr Königl. May. zu N. residirenden Herrn Ambassadeurs / für ihne gethanen Intercession, würcklichen geniessen lassen / vnd dieser gnedige Bescheid erfolgt ist / daß nemlich dieselben seiner ins fünffzig in Gnaden eingedenck seyn wollen. Nun hat er vor vngesährlich einem Jahr / von Herrn N. N. seinem Bettern / die zu seiner Handhierung dienliche Stuben vnd Gemach / vmb ein gewiß Geld bestanden / vnd alles für sich (verhoffentlich) solcher massen verführt / daß die
 jenigen

jenigen/welche von einer Ehren Bürgerschaft sel-
ner bedürfft/vnd ihne gebrauchen wollen / mit ihme
zu frieden seyn werden. Damit aber solches ins
künfftig noch mehr beschehen / vnnnd sein Haußhal-
tung besser bestellt werden könne / were er des Bil-
lens / sich mit eines ehrlichen Bürgers Tochter zu
verheurathen. Dahero dann er länger nicht umb-
gehn wollen/bey E. G. vmb derselben/ihne obbernel-
ter massen vertrösteter Gnaden/zuforderst in vnter-
thän'gkeit anzusuchen. Weil nun er allgeret biß in
die eilff gangen Jahr sich allhie bey ermeltem seinem
Vettern in Diensten gehalten/vnd desselben Han-
thierung versehen / auch nichts mehr wünschet / als
daß er sein vbrige Lebens Zeit vnter E. G. Prote-
ction/Schutz vnd Schirm zu bringen möge: Als ist
an dieselben sein vnterthänig gehorsams bitten/ihne
der mehr angezogenen gned'gen Vertröstung nach/
in Gnaden zu bedencken / vnnnd ihme allhie auffent-
halt zu geben. Will er nicht allein das jenige/wel-
ches ihme deswegen auferlegt werden möchte mit
höchstem Danck erstaten/sondern auch die erwiese-
ne Gnad/nach Vermögen zu bedienen sich jederzeit
willig vnd bereit erfinden lassen / E. G. sich hiemit
zur Willfahr / vnd beharrlichen Gnaden vnterthä-
nig gehorsamlich befehlet.

Deßgleichen ist diß ein Formul der Bitt vmb
Burgrecht:

4. Gestreng/Edel/Ehrenvest. etc. gnedig Herrn.

Es

Es ist gegenwertiger/ der Ehrsam vnd Bescheidert
 M. M. von M. (wie auß eingebenem seinem Mann-
 recht vnd Geburtsbrieff zu ersehen) von ehrlichen
 Eltern/ ehelich erboren/ vnd hat Vermög dabey lie-
 genden Testimonii, die Apothecker Kunst/ oder
 Handthierung fünff Jahr lang erlernt/ auch dar-
 auß bey seinem Herrn/dem er verdingt gewesen an-
 derthalb Jahr lang/ vnnnd sonst hin vnd her in
 Teutschland/ ein gute Zeit lang für ein Gesellen ge-
 dient/ demnach sich in diese Statt M. begeben/vnnnd
 allbereit auß die M. Jahr lang/ bey E. Gn. Stzg.
 vnd E. Wht. Bürgern/ Herrn M. M. dem Apo-
 thecker sich Dienstweise gehalten/auch ihme M. seyn
 Apotheck also versehen/vnd deren (ohne ohn gebüh-
 renden Ruhm zu vermelden) dermassen abgewar-
 tet/das nicht allein er/ sondern auch ein löbliche Fa-
 cultas medica mit ihme wol zu frieden ist/ vnnnd
 darzu er M. ihne zu ihme in die Gemeinschaft auff-
 zunehmen begehrt. Wann nun er mit ihme M.
 die einzugehn endlich entschlossen were: solches a-
 ber/er seye dann zuvor Bürger allhie/nicht beschehen
 kan: So ist an E. Gn. Stzg. vnnnd E. Wht. sein
 vnterthäniges bitten/ ihne in derselben Schutz/
 Schirm vnd Bürgerrecht gnedig auff- vnd anzu-
 nehmen. Will er auß erweisende günstige Will-
 fahr/ das jenig/ welches er des Orths zu erstatten
 schuldig/ mit höchstem Danck gern vnd gutwillig
 abrichten/ auch sich also verhalten/ vnd tragen/ das
 E. Gn.

E. Gn. Strg. vnd E. Wht. vnd sonstn männiglich mit imne ein gnedig günstig/ vnd freundlichs vernügen haben würd. Zu Gunsten vnd der Willfahr sich hiemit vnterthänig empfehlend.

5. Oder also: Gestreng / Edel / Ehrenvest / etc. gnedig Herren / als N. N. von N. hiezugegen / vor acht tagen bey E. Gn. vmb derselben Burgrecht vnterthänig angehalten / vnd wider seyn Hoffnung fürgetwiesen worden / hat er / was doch die Ursachen dessen seyn möchte / Nachforschung gehabt / vnd dar auff so viel erkündigt / daß solches darumben beschehen / weil E. Gn. als wantt er ein Schwarzerberwere / berichtet: Es ist auch ihme die Hoffnung gemacht worden / da E. Gn. dessen eigentlichen Bericht haben / er vielleicht seiner Bitt noch gewehrt werden möchte / derohalben vor E. Gn. er widerumben erscheinet / vnd dieselben in Vnterthänigkeit berichtet / daß er das Wollen / vnd nicht Schwarzerben erlernet / dasselbige auch / vnnd kein anders treiben wölle / vnd nicht nur allein deren Bürgere Tuch / vnd Gewerbsleute / sondern auch ein Ehrsamme Zunft der N. wie von derselben Herrn Rathsherren / vnd Meistern zu vernemen / ihne gern leiden vnd dulden mögen. So hat er / dem Allmächtigen seye darumben schuldigen Danck gesagt / in Farben vnd andern biß auff die N. Gilden werth in ein Statt N. zu bringen / vnnd ist darzu noch vnverehliche. Inmassen er vermittelst Göttlicher Hülff durch

durch eibigen trieb seines Handwercks/ vnd künfftige Verheurathung / noch wol ein Ehrbars erwerben kan. Aber das ist sein Vatter allhie zugegen/ des Väterlichen anbietens / für ihne dergestalten Bürg zu seyn/ da er einem/ od r mehr E. G. Bürgern (darvor ihne der Allmächtige Gott gnedig bewahren wölle) etwas verwaßlossen / daß er solches/ ob schon es sich vber die N. Gülden erstrecken würde/ersehen/ vnd bezahlen wölle. Weil dann die Sachen erzehlet massen vnd anderst nicht beschaffen/auch gesagt seyn erlernet Handwerck allhie nicht vberseht: So ist vnd gelangt nachmalen an E. G. sein vnterthenig gehorsams bitten / ihne gegen erstattung der schuldigen Gebühr / in deren Schutz/ Schirm vnd Burgenrecht gnedig auff vnd anzunehmen. Will er sich also halten vnd tragen / daß zusehender E. G. vnd demnach auch männiglich daran ein gnedig / vnd freundliches vernügen haben wird / denselben sich hiemit zu gnaden vnterthänig befehlende.

Ferner wird vmb das Zunfftrecht also gehalten:

6. Ehrendi / Fürnem / Fürsichtig / Ehrsam / vnd Weiß großgünstig Herrn / E. Ehr. wird noch in frischem angedencken seyn / wasmassen dieselben N. N. zugegen auff sein vnterdienstliches ersuchen/diese günstige Vertröstung gethan / woferr er von vnsern gnedigen Herrn vnd Obern einem
Ehr.

Ehrsammen Rath allhie das Burgrecht erlangen möge/ihne alsdann auff sein ferner anhalten/zu dieser Ehrenzunfft kommen zu lassen / vund zu einem Zunfftbruder günstig auff. vund anzunehmen. Wann nun auff sein vnterthänig supplicirn er gestrigs Tags seiner Bitt gnedig gewehrt/vund ihme das Burgrecht auß Gnaden gegont worden: So thut vor E. Ehr. er nachmalen erscheinen/vnd bittet/vnterdienstlich ihme der gethanen günstigen Bertröstung nach / dieser Ehrenzunfft gerechtsame zuverleyhen / vnd zu derselben Zunfftbrüder günstig auff. vnd anzunehmen. Erbeutet er sich auff erweisende günstige Willfahr/das jenig/welches er dafür schuldig seyn wird / danckbarlich zuerstatten / vund gleich andern Zunfftbrüdern/mit dieser Ehrenzunfft Lieb vnd Leid zu leiden/Hut vnd Wacht zu versehen/auch in Gebotten vnd Verbotten schuldige Gehorsame zu leisten. Sich hiemit zu Gunsten / vnd der Willfahr vnterdienstlich befehlende.

Weiters ist vmb erneuerung des Zunfftrechts dieses die Bitt:

7. Es hat gegenwertiger N. N. Weyland N. N. seligen nach Tode hinterlassener Sohn (wie E. Ehr: bekant) sich verwichener Zeiten in den Stand der H. Ehe begeben / vnd were sein erlernet N. Handwerck zu treiben zwar vorhabens: er weiß aber daß solches ihme anderst nicht gestattet werde / er habe denn zuvor dieser Ehrenzunfft

gunst gerechtfahme. Wann nun ermelter sein geliebter Vatter seliger (wie E. Ehr: sich günstig zu erinnern hat) biß auß sein tödlichs Ableiben deren Zunfftbruder gewesen / vnd nach sein des Vatters absterben gerührt Gerechtfahme von seiner lieben Mutter biß dahero erhalten worden / auch also er solche / verhoffentlich nun zu erneuern schuldig : Als ist sein vnter dienst • vnd freündlichs bitten / ihne für deren Zunfftbrüder zu erkennen / vnd zu halten / ist er wie schuldig / also auch ganz erbietig das jenig / welches er für die Erneuerung erstatten muß / danckbarlichen abzurichten / deßgleichen / in Gebotten vnd Verbotten geziemende Gehorsame zu leisten / Hut vnd Wacht / wie ein jeder anderer Zunfftbruder zu versehen / vnd mit dieser Ehrenzunfft in allen fürfallenden Sachen vnd Geschäften / lieb vnd leid zu leiden. Zu Gunsten vnd der Willfahr sich hiemit dienstlich befehlend.

Aber vmb auffhaltung des Burgrechts wird also gebetten :

8. Ehrenvest / Fürnem / Fürsichtig vnd Weiß / gnedig vnd günstig Herren : Als gegenwertiger der Ehrsam R. R. verrückter tagen / mit einem geladenen Schiff nacher N. gefahren / vnd daselbsten mit Gottes Hülff glücklich ankommen : ist er der Enden in die Churfürstl. Cankelen beschickt / vnd ihne vber alle Zuversicht vnd Hoffnung / vom R. Herrn Canklern vnd Cammerschreibern vorgehalten worden /

den /

den/wie daß Ihr Churfürstl. Gn. Beseher zu N.
mit Todt abgangen/vnd man an dessen statt / eines
andern bedörffe. Weil dann Ihr Churfürstl. Gn.
gnedigst berichtet / vnnnd verstendigt worden/ daß er
nummehr fast der eltest auff der Fahr seye / vnd da-
hero angeregt Beseher Ampt wol vertreten könnte:
So lassen dieselben an ihne gnedig begehren / sich zu
solchem Dienst gegen gebührender Bestallung/vnd
Besoldung gebrauchen zu lassen. Darauff denn er
zwar allerhand entschuldigung / vnd fürnemblichen
daß er diesem Dienst vorzustehn weder qualificiret /
noch der Religion seye/fürgetwendet/auch darumben
solchen anzunehmen ihme beschwerlich falle. Es
haben aber erzehlte Entschuldigungen keines wegs
erheblich scheinen wollen/sondern es seyen solche ih-
me dergestalten abgelehnet / vnd auß dem Weg ge-
raumet worden: daß nemlich Ihr Churfürstl. Gn.
Regalien müßten erhalten / vnnnd mit taugentlichen
Personen bestellt werden / darzu dann Ihr Chur-
fürstl. Gn. ihne qualificiret erkennen / dieselben we-
ren auch gnedigst gesinnet / ihme ein Bestallung zu
schöpffen/vnd zu verordnen / daß er sich mit Weib/
vnd Kind dabey betragen könnte / vnd darzu auch ih-
me die Religion/solcher massen frey zustellen/ daß er
derentwegen im wenigsten nicht solte belestiget wer-
den/wie dann Ihr Churfürstl. Gn. niemanden wi-
der das Gewissen beschweren/ vnnnd an erlichen Oro-
ten des Churfürstenthumbs / ja in derselben Eyo-
gen

genethumblichen Landschafften die Religion männiglich freystellen thue/Also daß auff allerhand gepflegene Handlung / ihme endlich mehrvermeldes Beseherdienst/auff versuchung eines Jahrs/ anzunehmen ernstlich fürgeschlagen worden/welches er aber selbiger Zeit nach nicht einwilligen können/noch sollen/sintemalen er nicht wissen mögen/ob E. Ehr: S. Wht. ihme das Burgrecht Jahr vnnnd Tag auffhalten werden / vnd daher solches denselben erforderlichen anzubringen vmb ein Bedacht gebetten. Desßhalben vor E. Ehr: S. Wht. er sich einstellt / vnnnd vnterthänig bittet/dieselben / als die Hochverstendigen/wollen solches alles/sonderlichen aber ansehen/vnd nottürfflich erwegen/da er diese nur auff ein Versuchung hin ernstlich angetragene Condition nicht annemen/sondern außschlagen: daß ihme daher merckliche Beschwernuß vnnnd Nachtheil im Thal vnd Bergfahren erfolgen würde/vnd der Ursachen halben ihme seyn Burgerrecht ein Jahr lang gegen Erstattung der Gebühr gnedig auffhalten. Will vmb E. E. S. Wht. er es vnterthänig gehorsamlich zuverdienen / die Tag seines Lebens eingedenck seyn. Zu Gunsten vnd der Willfahr sich hiemit vnterthänig gehorsamlich befehlend.

Item vmb Dienst wird in dieser Form gebeten:

9. Ehrwürdig / Edle / Würdige / Hoch vnnnd
Wol-

Wolgelehrt gnedig gebietende günstig Herrn. Nach
 dem der Allmächtige G D Et furk verruckter Ta-
 gen / den Ehrenhafften N. N. Stattschreibern zu
 N. vnd E. Ehr: vnd Gunsten gewesenen Schaff-
 nern auß diesem zergänglichen Jammerthal aber-
 fordert / vnd also nunmehr solche Schaffneren
 vaciret / vnd ledig stehet / hab ich erachten können /
 daß dieselben nach einem andern trachten wer-
 den / vnd sintemalen Ewer Ehrvest vnd
 Gunsten vor andern zu dienen gewillt / Ist an
 dieselben mein vnterthänig dienstliche Bitt / mich an
 solchen vacirende Schaffnendienst gnedig / vnd
 günstig kommen zu lassen / will ich mich also / vnd
 dergestalten halten daß E. Ehr. vnd Gunsten / wie
 auch sonstē männiglich mit mir ein gnedig / günstig /
 vnd freundliches Vernügen haben wird / vnd was
 sonst mit leistung gebührlicher Caution / vnd an-
 dern die Notdurfft erfordere / dasselbige der schuldig-
 keit nach erstatten. Zu Gunsten mich hiemit em-
 pfehlend.

Oder dergestalten:

Edel / Ehrenvest etc. großgünstige Herrn: Mich
 nur ein kleine / sondern jek lange Zeit her / hab ich /
 wie vnd wasmassen mein Condition / vnd Ge-
 legenheit / wo nicht durchauß / doch vmb etwas
 zu meinem / wie auch meines Weibs / vnd
 Kindern Fürschub / verbessern könnte / nachgeden-
 kens gehabt. Weil dann es dißmahlen / da

an des mit Todt verbliebenen N. statt E. G. mich
 annehmen würden / es beschehen könnten: So ist
 vnd gelange an dieselben mein vnterdienstliches bit-
 ten/mich zu solchem Dienst / günstig zu befürdern
 vnd kommen zu lassen / will auff erweisende günsti-
 ge Willfahr ich mich halten/vnd tragen / daß E. G.
 mich in meiner Bitt gewehrt zu haben nimmer
 mehr gerewen wird. Zu Gnaden mich hiemit em-
 pfehlende.

Oder solcher massen/Bestreng/ Edel/ etc. gnedig
 gebietend Herrn vnd Obern: Es hat mein geliebter
 Vater N. N. der N. selig E. G. wie etlichen auß
 deren Mittel / noch in frischem angedencken seyn
 wird/mit dem N. (ohne vngewöhnlichen Ruhm zu
 vermelden) Erwe/vnd solche Dienst erwiesen/daß
 ihme gewisse Vertröstung beschehen / falls er es also
 continuirn vnd fortreiben werde man ihne zu für-
 fallender Gelegenheit dessen fruchtbarlich genießten
 lassen / vnd gnedig bedencken wolle. Inmassen er
 auff jetzt erzählte Vertröstung hin / zwar mehr als
 zuvor das beste gethan/vnd sich eusserst bemühet. Er
 ist aber / ehe ihme einige Widergeltung beschehen/
 nach dem Willen des Allmächtigen Todes abgan-
 gen. Weil dann biß dahero verspührt worden/da E.
 G. einem / bey seinem Lebzeiten dergleichen Dienst
 nicht vergolten haben/daß dieselben es zu fürfallen-
 der Gelegenheit/ seine Kinder würcklich genießen las-
 sen/vnd nun E. G. an des verstorbenen N. statt ei-
 ners

nen andern zuverordnen gnedig bedacht: So ge-
langt an dieselben mein vnterthäniges bitten / nicht
weniger auch mich obgemelts meines geliebten
Vatters seligen / vor angezogener trewer Diensten
geniesen / vnd zu solcher Schaffnen gnedig kommen
zu lassen. Will ich mich vermittest Göttlicher Gna-
den also halten / vnd tragen / daß zuorderst er der lie-
be Gott / vnnnd demnach E. G. daran ein gnedig
vernügen haben werden. Denselben mich hiemit
zu Gnaden in vnterthänigkeit befehlend.

Oder in dieser Form: Ehrenveste günstige Here-
ren: Es ist nicht allein mit dem / was der Mensch
zu seiner notwendigen Auffenthaltung bedürfftig /
in mehr als hohen / vnnnd dem gemeinen erarmten
Mann / fast vnerschwinglichen Aufschlag / sondern
auch mit meinem erlerneten Handwerck / in
mercklichen Abgang / vnd dahin kommen / daß ich
vnermeidentlich gedrungen wird / dasselbige mein
Handwerck zu verlassen / vnd mein Gelegenheit / mit
ich was anders / wo durch ich mein Weib vnd Kin-
der besser außzubringen getrawe / zu suchen. Weil
dann sich eben gegenwertiger Zeit / zuträgt / daß M.
M. sein Dienst auffgeben / vnnnd ich mich erinnert:
Daß zu versehen desselben fürnemblich frembder
Sprachen vnnnd der Landen erfahrenheit erfordert
werde: So hab auch ich / als der ich die Francköf-
sche / vnd Italianische Sprach erlernet / der auch
beydes der Orthen / vnd in Niederland / Bünden

vnd Wallis ein gewisse Zeit zugebracht / vnd also selbiger Landen Gelegenheit / wissens hab / bey Ewer Ehrsam Wht. Ehr: vnd Gunsten mich zu dem end gebührender massen vnterdienst. vnnnd freundlich anmelden wollen / ob sie meine erlernete Sprachen / mein vngerühmbtes Wolhalten / auch mein Weib / vnd Kind / denen es an nöthiger Nahrung zerrinnen / vnd abgehn will / vnd meines Vatters seligen im N. Ampt / biß in die N. Jahr geleiste Dienst großgünstig / vnnnd wollmeinend in Bedencken gezogen / vnd mich vor einem andern / zu ange- deuten erledigten N. Dienst kommen / auch also meines Wolhaltens / vnd seyn meines Vatters erwiesener getreuer Diensten würck. vnd fruchtbarlich genießen lassen hetten.

Warumben dann Ew. Ehr: Wht. Ehr: vnd Gunsten ich hiemit vnterdienst. freund. vnd gang- rungenentlich gebetten / vnnnd zu gleich mich erbotten haben will / auff gewartende großgünstige Bewehrung / erforderete / annemliche Bürgschafft zustellen / mich aller Redligkeit der Gebühr vnd Schuldigkeit nach zu befeissen / vnd sonst den massen zu halten: daß E. Ehr: Wht. Ehr: vnd Gunsten mein auff- richtiges Gemüth / im Werck selbstem verspühren / vnd ab mir (wollen sie bestendig vnnnd ohn zweif- fentlich trawen) zu klagen nicht Ursach haben werden. Thun hiemit E. E. Wht. Ehr: vnd Gun- sten dem Allgewaltigen Gott zu beharrlicher / vnd erwünsch.

erwünschter Leibs Gesundheit / allem glücklichen
Wolstand / vnd denen zu Gunsten mich vnter-
dienstlich empfehlend.

Oder also:

Gestrenge / Edel / etc. gnedig gebietend Herrn vnd
Obern: Ob wol verschiener Zeiten bey Ew. G.
Strg. vnd E. Wht. N. N. zu gegen zu unterschied-
lichen mahlen vmb Dienst vnterthänig angehal-
ten / so hat doch er seiner Bitt niemahlen gewehrt
mögen werden / vnd wird dahero ferners anzuhal-
ten getrungen / der getrösten Hoffnung / vnnnd Zu-
versicht / E. G. Strg. vnd E. Wht. auch ihne de-
romahlen eins gnedig erhören werden / vnnnd sin-
mahlen dieselben an iezo einen andern N. Schaff-
nerey an deß verstorbenen statt zu verordnen gne-
dig gesinnet / vnter N. N. ihme denselben Dienst
solcher massen / daß beydes Ew. G. Strg. vnd E.
Wht. vnnnd ermeletes Gottshausess Pflegere / daran
ein gn. dig vnnnd günstig Vernügen haben werden /
es auch dem Gottshaus nütz. vnnnd ihme rühmlich
seyn wird / vermittelt Göttlicher Hülff vnd Bey-
stands zuversen getrawet: Hat er denselben hiemit
abermahlen seine Dienst anbieten / vnd zu gleich vn-
terthänig gehorsamblich bitten wollen / Ew. G.
Strg. vnd E. Wht. geruhen seines geliebten Her-
ren Vatters / denselben etlich Jahr im N. vnd jek N.
Jahr am N. Ampt geleiste trewe Dienst anzusehen /
vnd ihne zu solcher Schaffnen gnedig zu befürdern.

Wird er solches wie mit Erew vnnnd fleissiger Ber-
richtung also auch in andere mögliche weg gehor-
samlich verdienen. Zu gnediger Gewehrung sich
hiernit vnterthänig empfehlend.

10. Item vmb verbesserung Dienstbesoldung
wird dergestalten angehalten:

Gestrengh/Edel etc. gnedig gebietend Herrn vnd
Obern: Als verwichener Jahren E. G. Strg. vnd
Wht. die nützliche Ordnung / wie es mit dem R.
vnnnd R. damit von denselbigen das schuldige R.
Umbgelt richtiger als zuvor beschehen / erstattet
werde publicirt/vnd in das Werck gerichtet: Ist mit
vber das/welches ich als ein Oberknecht einer Eh-
renzunfft der R. zuthun vnd zuverrichten schuldig
bin/noch dieses auffgelegt worden/dasß ich nemlichen
wann der R. zu R. Wein einlegt / ich mich hinauß
verfügen/denselben besieglen / vnd demnach bey E.
G. Strg. vnd E. Wht. Carzlen eingeben/so dann
durch die ganze Wochen alle R. die Zedul/ was ein
jeder für Geldt zu erstatten schuldig / daselbsten ab-
holen / vnd ihnen R. zu Hauß tragen / desgleichen
Fronfastentlich mit den verordneten R. Herrn
vmbgehn/vnd so wol der R. als der R. Keller besu-
chen helffen solle.

Welches dann alles ich biß dahero wie mit des-
sen die angedeuteten verordneten Herrn Zeugnis
geben werden / (ohne vngewöhnlichen Ruhm zu-
vermelden) ganz vnverdrossen / vnd bestes fleisses
ver-

verrichtet hab / ich wills auch gern in das fünfftig / mit verlenhung Göttlicher Hülff noch ferner also versehen / wann an statt solcher new auffgelegten nicht geringen Bürde / Mühe vnd Arbeit / mir wochentlich nur noch etwas Besoldung zu einer Ergegigkeit auß Gnaden gefolgt vnnnd geben wird. Weil dann E. G. Strg. vnd E. Wht. deren Diener ihrem verdienen nach zubelohnen / jederzeit gnedig bedacht gewesen: So gelangt vnd ist an dieselben mein vnterthänig gehorsams Bitten / mir für oberzehlte meine Mühe ein Wochengelt gnedig zu schöpffen / vnnnd zu verordnen. Will ich mich mit demselbigen / wie wenig es auch ist / mit höchstem Danck vnterthänig ersettigen lassen / vnd mit noch desto fleißiger Verrichtung E. G. Str. vñ E. Wht. mir auferlegter Geschäften es vnterthänig gehorsamlich verdienen. Zu Gnaden mich hiemit vnterthänig befehlende.

Item vmb Stetor zu einer Cur wird also gebeten:

II. Edel etc. gnedig gebietend Herrn vnnnd D. bern: Nach dem gegenwertiger N. N. der Trucker verwichener Zeiten / wie er ihme einbildet / vnnnd vermuthet / in dem gemeinen Bad / den N. geerbt / vnd solcher Gebresten von Tag zu Tag oberhand genommen: hat man ihne dermassen angefangen zu scheuchen / daß er nun ein gute Zeit lang nichts mehr verdienen können: Zumassen er dem

Allmosen nachgehn müssen. Vnd ob er wol biß da-
 hero davon geleben können/ so tregt er doch die zeitli-
 che Fürsorg/da er also in die Hart/ vnnnd lenger vor
 Hauß zu Hauß vmb Gottes willen heuschen vnnnd
 samlen würde/ man endlich seiner Müd werden
 möchte/vnd ist derowegen mit Gottes Hülf sich cu-
 rirn zu lassen/vorhabens. Wann aber kein Bal-
 bierer die Arckneyen/wegen die ohne Kosten nicht zu-
 gerichtet werden können/vergebens / vnd vmbsonst/
 an ihne verwenden wird / vnd daher o er Gelds hier-
 zu von nöthen: So ist an Ew. G. Strg. vnd E.
 Wht. sein vnterthänig drungenlich bitten / ihne
 hierzu vmb Gottes willen / gnedig Hülf / Stetw.
 vnnnd milte Handreichung zu thun. Will er dem
 Allmächtigen in seinem täglichen Gebett embsig
 anrufen/daß derselb E. G. Strg. vnd E. Wht.
 solches mit verlenhung der edlen Gesundheit langen
 Leben vnd glücklicher Regierung vergelten wölle/
 sich hiemit zu Gnaden vnterthänig befehlend.

Item vmb auffnehmung zweyer Ehegemech-
 ten in Spittal/ist diß die Bitt:

12. Gestreng etc. Es haben M. N. vnnnd N.
 N. beyde Ehegemecht / von der Zeit an / sie in die
 Hauffhaltung kommen / sich jedertweilen auff's euf-
 ferste dahin bearbeitet / daß sie etwas Haab vnnnd
 Gut erwerben könten / damit / da sie der Allmäch-
 tige durch Leibs Kranckheit heimsuchen / oder sie in
 ein

Ein hoch Alter kommen werden / sie sich von denselben zu erhalten hetten / vnd also nicht andern vberlegen sein müßten / vnd sinremahlen ihnen wol bewust gewesen / daß ohneden Segen Gottes ihr Arbeit vergebentlich seyn würde / haben denselben sie vmb solchen in ihrem Gebet embsiglich ersucht vnd angerufft / aber biß auff diese stund anders nichts / als ihr Bohnhäußlein / sampt etwas Haußrath erobern können / vnd thut an jeko / sie ihr erlebte Hochalter nicht allein vnversehens vberfallen / sondern auch sie zu gleich der liebe GOTT mit beschwerlicher Leibs Kranckheit / nach seinem Göttlichen Willen heimbsuchen.

Inmassen als sie kurz verschiener Zeiten beyde Kranck zu Bett gelegen / wo nicht die benachbarten das Beste gethan / sie Hüßfloß sterben hestemüssen.

Vnd ob wol der Barmhertzige Gott / so viel die Frau betrifft es widerumb zur Besserung schickt / so ist doch ihr Ehemann noch mit Kranckheit behafftet / vnd vermindern sich in diesem seinem hohen Alter / von Tag zu Tag nicht allein seine Kräfte / sondern es thut auch sein Verstand vnd Vernunft / auß grosser Sorg / die er wegen der Nahrung haben muß / je lenger je mehr abnehmen / vnd hat sie die Frau nichts anders zu gewarten / als daß der Allmächtige sie etwan widerumb in Kranckheit fallen lasse / vnd es ihnen wie hievor ergehn möchte / also

also daß vmb Hülff anzuruffen/ sie lenger nicht sitzen
stellen können.

Weil dann E. G. Strg. vnd E. Wht. auß de-
ren angeborenen Milte vnd Barmherzigkeit/ biß
dahero dergleichen arme dürfftige Personen in ih-
rer Armuth vnnnd Dürfftigkeit niemaln verlassen:
sondern des Allmächtigen Befelch nach jederzeit
gnedige Hülff vnnnd milte Handreichung gethan:
So ist an dieselben ihr vnterthänig/ demütig vnnnd
ganz drungentliches bitten/ vmb Gottes vnser
Seligmachers willen/ auch ihnen die gnedige
Hülffhand zu bieten/ vnnnd gegen Vbergebung
ober Einantwortung ihres Häußleins vnnnd Ar-
müthleins/ sie in deren grossen Spittal gnedig auf-
zunehmen. Wollen sie beydes mit Worten vnd
andern Diensten/ so viel in ihren Kräfften seyn
wird/sich gebrauchen lassen/ vnd den Allmächtigen
ohne vnterlaß in ihrem täglichen Gebett anruffen/
daß der selb E. G. Strg. vnd E. Wht. dieses nach
seiner Verheißung in andere weg widerumben ver-
gehen wölle. Denselben sich hiemit zu Gnaden vn-
terthänig demütig empfehlend.

13. Vmb Begnadigung eines Vbelthäters
wird dergestalten gebetten:

Gestrenge/ Edel/ etc. gnedig gebietend Herren
vnd Obern: Vor vns ist gestrigs Tags erschienen
N. N. des verhaßten Eheweib/ vnnnd hat vns fle-
hentlich ersucht/ vnnnd gebetten: Sinternaln ver-
schie

schienen Montags an deren löblichen Stattgericht
erfandt worden / daß er wegen seiner begangenen
Mißhandlung E. G. Serg. vnnnd E. Wht. Leib
vnd Gut verfallen seyn solle: daß wir bey densel-
ben für ihne N. als vnsern Zunftbrüdern inter-
cedirn wollen / damit er bey seinem armen vnschul-
digen Weib vnd Kind verbleiben möge / vnd nicht
in das bitter Elend ziehen müste: Mit angeheffter
dieser vielfaltigen Verheißung / da er diese Gnad
erlangen könnte / er ihme die erlittene schwere Thurn-
straff etc. ein immerwercnde Warnung seyn lassen /
vnd sich künfftiglich dermassen verhalten wölle / daß
seiner halb kein fernere Klag fürkommen solle. Ob
wol nun vns gnugsam befandt / daß man zu erhal-
tung / vnd fortpflanzung guter Policeen / das Vbel
vnd die Mißhandlung nit vngestraft hingehen las-
sen solle: So haben doch auch wir vns beynaben zu
berichten gewußt / daß in allen Abstraffungen / die
Umbständ vnd Grösse der Verbrechung / sonder-
lichen aber in der gleichen Mißhandlungen / durch
welche das Leben nicht verwürckt / damit nicht ei-
wan durch die Statt- vnd Landsverweisung / den
Vbelthätern die Thüren zu grösserer Mißhand-
lung (wie dann vielmahlen beschicht) auffgeschlos-
sen werde / die Umbständ der straffbaren Person /
vnnnd ob die Besserung zuverhoffen seye / engentlich
erkündigt vnd betrachtet werden sollen. Weil dann
wir der endlichen Hoffnung geleben / er N. werde
ihme

ihme die erlittene schwere vnd harte Gefangenschafft/
 hinführo ein immerwrende Warnung sein lassen/
 vnd sich nicht mehr vbersehen: So haben wir die er-
 zehlte Bitt nicht versagen wollen. Vnd gelange
 darauff an E. G. Strg. vnnnd E. Wht. vnser vn-
 terthänig gehorsams Bitten / dieselben wollen ih-
 me N. sein begangene Mißhandlung gnedig ver-
 zeihen / vergeben / vnd nach deren mißreichen Barm-
 herzigkeit die Gnad erweisen / damit er bey seinem
 armen vnschuldigen Weib vnnnd Kind / welche sich
 allein von seiner Handarbeit ernehren vnnnd erhal-
 ten müssen / bleiben möge / vnnnd also ihne dieser vn-
 sern Fürbitt würcklich genießen lassen. Wöllet
 wir solches nach vnserm Vermögen vmb Ew. G.

Strg. vnd E. Wht. zu verdienen jederzeit be-
 reit seyn: Denselben vns hiemit zu
 Gnaden vnterthänig em-
 pfehlend.



CAPVT II.

Von Fürträgen/ da man der Bitt gewehrt worden / vnd das Gebettene erhalten hat.

S V M M A R I A.

1. Dancksag- vnd Erbietung/ da man der Bitt vmb's Burgrecht gewehrt worden.
2. Wie sich einer bedankt vnd erbeitet / da er das Sunstrecht erlangt hat.
3. Formul der Dancksag- vnd Erbietung eines / dar- auff sein Bitt zu einem Dienst befördert wor- den.
4. Wie einer der zu einem Diener angenommen wor- den/ Bürgschafft stellt.

So man vorstehender massen der Bitt vmb das Burgrecht gewehrt wor- den / thut man auff ertheilten Bescheid biß- weilen sich also bedanken/ vnd erbiten:

1. Edel ꝛc. daß mein gnedig Herrn vnd Obern ein Ehrsammer Rath mich meiner vnterthänigen Bitt/ gnedig gewehrt/ vnd zu deren Bürgern ange- nommen / thun ich mich vnterthänig g. borfamlich bedanken. Mit angehefftem diesem nachmähligen schuldigen Erbiten / daß ich mich/ wie einem jeden getrewen Bürger zusthet/ verhalten/ vnd die erwie- sene Gnad vnterthänig gehorsamlich zu verdienen/ immer eingedenck seyn vnd bleiben wölle.

So

So dann da einer zum Zunfftrecht gelassen worden/beschicht die Dancksagung/ vnnnd das Erbieten vergestalten:

2. Vor wolermelte günstige Herrn: Daß dieselben mich auff mein vnterdienstliches anhalten / zu dieser Ehrenzunfftrecht / also günstig kommen lassen/thun ich mich vnterdienstlich bedancken/ vnd wil solches nach Vermögen hinwiderumb verdienen/ auch mich also verhalten / vnnnd tragen / daß sie verhoffentlich daran ein günstig Vernügen haben werden.

Aber einer dem auff sein Bitt Dienst geben worden/kann diese Formül der Dancksag vnd Erbietung gebrauchen:

3. Ehrenveste/etc. Demnach die Edlen / Bestrengen etc. Herrn Bürgermeister vnd Rath dieser Statt N. mein gnedig Herrn vnd Obern mich erhört/ vnd meiner vnterthänigen Bitt gnedig gewehrt / thun ich mich vnterthänig bedancken / vnnnd nachmalen dahin Erbieten/daß ich nicht allein auffsehest die erforderliche Bürgschafft stellen / sondern auch / da ich die mir erwiesene Gnad / die Tag meines Lebens verdienen kan/ich hierzu wie schuldig/also auch ganz bereitwillig seyn wolle.

Vnnnd da einer vor Antretung seines Dienstes Bürgschafft stellt/ist diß der Fürtrag:

4. Bestreng/Edel/Ehrenvest etc. gnedig gebietend Herren vnd Obern: Nach dem verwichener Tagen

Sagen E. Gn. Seg. vnd E. Wht. mich meiner vnterthänigen Bitt gnedig gewehrt / vnd zu einem Schaffner des Gottes Hauses R. erwählt / angenommen vnd bestellt / thun denselben ich für solche mir erwiesene Gnad / hiemit nachmahlen schuldigen danck sagen / auch zu gleich E. G. Seg. vnd E. Wht. ferner dessen vergewissen daß ich an dem / was zu verrichtung solches Diensts erfordert werde vnd einem trewen Diener zusteht / vnd gebürt / nichts erwinden lassen wolle. Vnd seitemahlen als dieselben vorerzelter mafen auß gnaden / meiner Bitt gewehrt haben / mir vnter anderm auch angezeigt worden daß ich mich auffß fürderlichst mit erforderlicher Bürgschafft gefast machen solle: So thun ich die Ehrenvesten / 2c. Herrn. R. R. vnd R. R. meine liebe Schwägere hiemit zu Bürgen darstellen / der getrösten Hoffnung E. Gn. Seg. vnd E. Wht. an die kommen / vnd sie annemmen werden. Denselbert mich hiemit zu beharlichen Gnaden vnterthänig befehlend.

Supplicationen vmb Dienst sind zu finden in meiner Teurschen Rhetoric / vnd Epistelbuch in fol. 476. 477. Fürschristen vmb befürderung zu vnterschiedlichen Diensten / in Reichßners Handbuch / fol. 28. Hugen in dem ersten Truct fol. 36. im zweyten fol. 38. ihm Egenolphischen / fol. 45. 46. Zwengeln in der ersten Edition fol. 67. in der zweyten 70. & 79. Sauren fol. 333. vnd ihm meinem Thesauro 923. Bestallungē oder Diener Brieff in

Reichßners Handbuch fol. 54. Hugen erster Editi-
 on fol. 139. b. 140. 238. vnd in der zwoyten fol. 154.
 b. 155. 270. Egenolphischer fol. 118. Zwengeln im
 ersten Druck fol. 197. 198. vnd im zwoyten fol. 228.
 b. 229. Sauren fol. 640. 641. vnd in meinem
 Thesauro fol. 437. 438. Neuerß Brieff auff Be-
 stellung/ Sauren fol. 666. vñ in meinem Thesau-
 ro fol. 442 443. Bürgschafftbrief/ der Dienern/
 Reichßnern in seinem Thesauro fol. 177. b. fol.
 178. 179. vnd in meinem Thesauro fol. 444.
 Schadloß Verschreibung gegen denē/ welche
 für ein Diener Bürg worden/
 auch in meinem The-
 sauro fol. 446.

Ende des Vierten Theils.

CAPVT



INSTRVCTIONIS
ORATORIS,

Das ist /

Unterricht oder
Unterweisung eines
Redners /

Fünffter Theil.

Von Invitationen / vnd Sa-
dungen zu Gastmälern / wie
auch deren Antworten vnnnd
Dancfsagungen.

¶ ii CAP.

CAPVT I.

Von Inuidationen / vnnnd Ladungen zu
Gastmählern.

S V M M A R I A.

- 1 Schriftliche Ladung zu eines Fürsten ablegung.
- 2 Schriftliche Ladung zu einem Gesellschaftsmahl.
- 3 Mündliche Ladung zum Rectormahl.
- 4 Wie man mündlichen zum Doctorat ladet.
- 5 Mündliche Ladung zu einem Gastmahl.

Wie man auß vnterschiedlichem anlaß
Gastmäler haltet: also werd n auch vn-
terschiedliche Lad. vnnnd beruffungen er-
fordert: Vnnnd ist diß ein Schriftliche Ladung zu
eines Fürsten ablegung: Vnsern günstigen Gruß
zuvor / zc. Demnach wir wegen tödlichen ableibens
Weyland des Hochgebornē Fürsten / vnser freünd-
lichen lieben Bruders / vnd Gematters / Marggraue
zu N. zc. Christseiligen angedenckens / vnser Residēz
vnd Hoffhaltung / von hinnen nacher N. zu trans-
ferirn vnnnd zuverrucken vorhabens sirt / aber nicht
gern ehe vnd zuvor wir vns mit vnsern Benachbar-
ten dieser Land n geleset vnd den abscheid von ihnen
genommen verreisen / vnd auffziehen wollen: haben
wir dieselben auff Sonntag den N. diß zu vns alhero
nacher

nacher M.eyngeladen. Wann wir nun vnter denen auch euch vorderst gern haben vnnnd sehen möchten: So ist hiemit vnser Nachbarlich gesinnen an euch den Sambstag zuvor/ vnnnd nemlich den M. gegen Abend alhie einzukommen/ vnd euch folgendts mit vns in Frölichkeit abzulegen/ auch mit dem ienigen/ welches der Allmächtige Gott bescheren wird/ für lieb zunehmen. Thut vns ihr daran ein sonder angenehmen vnnnd beliebendes Gefallen/ welches wir gegen euch auff zutragende Gelegenheit anderwärts mit e. weisung gefelliger Nachbarschafft zuverdien gen geneigt sind.

2. So dann wird zu einem Gesellschaftmahl dergestalten schriftlich geladen: Vnsern Gruß zuvor/ lieber vnnnd guter Freund: Ihr haben ohne zweiffel in frischem angedencken/ daß wir auff eu. wer freundlich ersuchen/ euch in vnser all löblich/ vnnnd wo hergebrachte Gesellschaft angenommen vnnnd dabey vertröset/ wann wir eutwer erste Mal. zeit vnnnd Schenckung halten/ daß etlich Tag zuvor wir euch solches anmelden wollen. Weyl wir dann bedacht/ auch gelegenheit haben/ euch auff Mitwochē nach Lichtmeß den M. mit dem ersten Schenck. mal/ vnserm geringen vermögen nach zu empfa. hen. So thund wir euch das hiemit zuwissen/ vnd bitten gang fleissig/ nicht auß zu bleiben sonder wo. fern immer möglich/ euch eyn zu stellen. Wöllem wir geliebtes G. D. T. / der ehrlichen Gesellschaft ein guten Anfang machen/ vnnnd zu gutem Mittel/

vnd End / an vns nichts erwinden lassen / vns da-
mit Göttlichem Obhalt treulich empfehlend Da-
cum / 2c.

3. Aber zum Rectornal wird in dieser Form
mündlich geladen: Ehrenvester / 2c. Lieber Herz
vñ guter Freund: Als verwichener Tagen ein Ehr-
würdige Regent löblicher Vniuersitet alhie dem
Herkommen/vnd vblliche Gebrauch nach zur Wahl
eines neuen Herrn Rectors geschritten/vnd den
Ehrenvesten Hochgelehrten Herrn M. D. 2c. eligirt/
erwöhlt/ vnd erkoren wird man demselben (geliebts
G D T) nechstkünftigen Donnerstags schencken.
Wann nun neben andern seinen Verwanthen/lie-
ben vnd guten Freunden/ er hiebey auch euch vor-
derst gern haben vnd sehen möchte: Als last er euch
freundlich inuitirn/ laden vnd bitten / ihr wöllet
auff bestimmten nechstfolgenden Donnerstag vmb
M. Vhrē vor Mittag in dem M. Collegio alhie er-
scheinen/vnd das ienige / welches der liebe Gott auß
seinem reichen Segen bescheren wird / erfreulich
einnemen helfen. Erweisen ihr ihme ein sonder-
bare Ehr/Freundschaft/vnd beliebigen Dienst/wel-
ches er zu erwidern/ bereit seyn wird/vnd will sich zu
euch keines außbleibens versehen.

Oder also: Ehrenvester / Fürnemer / vnd Wei-
ser / Hochehrender günstiger Herz: Demnach es
herkommen/vblich vnd gebreuchig ist / daß ein Ehr-
würdige Regent löblicher Vniuersitet alhie Jähr-
lich auff Sonntag M. zusammen sitzen / vnd ein
neuen,

neuen Herrn Rector erwählen sollen: Ist auch
 diß Jahr mit hülff des Allmechtigē deme Volg
 beschehen / vnd verwichener Tagen (wie ihr ohne
 zweyfel werden vernommen haben) der Ehrn.
 vest vñnd Hochgelährte Herz R. R. zu einem ne-
 uen Rector elegirt vnd erkohren worden. Wann
 nun man demselben (geliebts Gott) auff nechst-
 künftigen Donnerstag schencken wirdt / vnd nebē
 andern seinen Verwandten / lieben / vñnd guten
 Freunden / er forderst auch euch dabey gern habē
 vnd sehen wolte: Als läst er euch freundlich in-
 vitirn / ladē / beruffen vnd bitten. Ihr wöllen auff
 besagten künftigen Donnerstag vmb R. Vhrn
 vor Mittag in dem R. Collegio erscheinen / vñ
 dasjenige / welches der liebe Gott auß seinem
 reichen Segen bescheren wirdt / ersrewlich niesen
 helffen. Thut daran ihr Magnificents / der Herz
 einsonderbahre Ehr / vnd angenehmen Dienst /
 welchen dieselb danckbarlich zubeschulden eyn-
 gedentt seyn wirdt / vnd will sich zu euch keines
 außbleibens versehen.

Derzerns wirdt die Ladung zum Doctorat
 solcher massen mündtlich verrichtet:

1. Ehrnhaffter / lieber vnd guter Freündt: Es
 hat der Ehrnvest Hochgelehrte Herz R. R. mit
 Gottes des Allmechtigen Hülff seine *Studia* so
 weit gebracht / daß man ihme samp. fünffen sei-
 ner Competitorn auff allernechstkünftigen
 Donnerstag (geliebts Gott) den *Gradum Docto-*

ris in Medicina conferirn / vnnnd mittheilen wurde.
 Wann nun er darben neben andern guten Freun-
 den / auch euch gern haben / vnnnd sehen möchte:
 Als läßt er euch freundlich laden / vnd bitten / ihr
 wölln ihme zu sonderm Ehren auff ermeldtem
 nechstkünftigen Donnerstag des Morgens
 umb 11. Vhrn in dem R. Collegio erscheinen / zu-
 forderst de Allmechtigen vñ verleihung Glückes
 vnd Segens zu solchem seinem Ehren Standt /
 anrufen / vnnnd folgend das 3mbißmal erfrew-
 lich eynnehmen helffen. Wirdt er solches zuver-
 dienen sich beflissen / vnnnd versihet sich zu euch
 keines außbleibens.

Oder dergestaltten: Ehrnveste / Fürnem-
 mer / Weiser günstiger Herz vnd Freundt: Sin-
 temaln ein Ehrwürdige *Facultas Iuridica* löblich-
 er Vniuersitet allhie den Ehrnvesten Hochge-
 lährten Herrn R. R. nach außgestandenem *ten-
 amine* vnd *examine*, wie auch gehaltenen Dispu-
 tation des *gradus Docturae in vtroque Iure* würdig
 geachtet: Ist die ihme solchen sampt allen an-
 hängigen *Insignis* vnnnd *Priuilegiis*, nach Anstell-
 vñ Ordnung deren Vorfahren / durch de Ehrn-
 vesten *ic. R. R.* mit Hülff des Allmechtigen cō-
 ferirn zulassen endtlichen entschlossen. Wann
 nun hierzu der nechstkünftige Zinstag bestimt
 worden / vnd er Herz R. neben andern seinen lie-
 ben / vnd guten Freunden / auch euch darben gern
 haben / vnd sehen möchten: Als läßt er euch / hie-
 mit

mit dienst vnnnd freundlich invitirn / laden vnnnd bitten / ihr wöllen euch ernennen nechstfünftigen Zinstag Morgens vmb N. Uhrn in dem Collegio ihme zu Ehren erscheinen / den *Actum promotionis* mit ewrer ansehnlichen Gegenwärtigkeit zieren / zuforderst den Allmechtigen vmb verlei-
hung Glücks vnd Segens anrufen / vnd sol-
gends das Zmbisßmal erfreulichenn eynnehmen
helffen / wirdt er solches zuverdienen in keinem
Bergeß stellen / vnd versihet sich zu euch keines
ausbleibens.

Weiters ist das ein Ladung zu einem Gast-
mahl: s. Ehrenhaffter / 2c. lieber vnnnd guter
Freundt: Ich hab morgendes Tags auff den
Mittag etliche meiner Verwandten / lieben vnd
guten Freundten / mich mit denselben (geliebts
Gott) zuersprachen / vnd vmb etwas zuerlustigē
zu einem Morgen Zmbisß geladen / vnd möchte
darbey neben denselben auch euch forderst gern
haben / vnd sehen. Darumben dann ich bey euch
disßmaln erscheine / vnnnd ganz freundlich bitte:
Ihr euch vmb eysß Uhren in meinem Hauß
eynzustellen vnbeschwerdt seyn / vnd mit dē was
der liebe Gott bescheren wirdt / für lieb nehmen
wöllen. Erweisen ihr mir hieran ein sondere
Freundschaft / welche ich hinwiderumben zu-
verdienen vnvergessen seyn will / vnnnd thun ich
mich vielmehr der Willfahr / als einer abschlä-
gigen Antwort versehen.

Oder also: Ehrnveste/ıc. günstiger Herr vñ
Freunde: Es ist verwichener Tagen mir etwas
Wildtbrets/dasselbe mit guten Freunden zuver-
zehren/zugeschickt worden. Wann nun ich den
Herrn für derselbigen fürnemsten einen erkenne
vñ halte: Als ist mein dienstfreundliches bit-
ten/er wöll heutiges Tags vmb drey Vhrn nach
Mittags / vnbeschwerd in meinem Haus er-
scheinen/ vñ bey einem schlechten Abendmählin
solch Wildtbret verzehren helffen. Thut der Herr
mir daran ein sonder angenehmen Dienst/wel-
chen zu erwidern / ich jederzeit bereit seyn wil/
vñnd versihe mich zum Herrn keines außblei-
bens.

Oder also: Ehrnveste/ıc. demnach es (wie
ich berichtet worden bin) ein alt Herkommen/dz
derjenige / welcher zu einem R. erwehlt wirdt/
seinen zugeordneten / ein Mittagmahl / oder
Nachtzimbiß halte soll: Hab ich solchen Brauch
an mir nit erwinden lassen wöllen/sondern deme
zu volg/auff morgende Tag ein Zimbismählein
zu zurüsten / in meinem Hauswesen erforder-
liche Verordnüng gethan. Vñ ist hiemit an euch
mein freundlich Bitt/ihr wöllen vmb 11. Vhrn
bey mir euch eynstellen / was der liebe G Dtt be-
scheiden wirdt/ersreulich eynnehmen / vñnd die
vbrigen Beruffenen frölich machen helffen. Er-
weisen ihr mir daran ein sonderbahre Freunds-
schafft / welche ich hinwiderumben zuverdienen
bereit

bereit seyn wil / vnnnd versühe auch zu euch keines außbleibens.

CAPVT XXI.

Von Antworten auff die Invitationen
vnd Ladungen zu Gastmählern.

S V M M A R I A.

1. Schriftliche Antwort auff die Eynladung zu eines Fürsten Ablegung.
2. Welcher massen auff die Ladung zu einem Gesellschaften Mahl schriftlich geantwortet wirdt.
3. Mündtliche Antwort auff die Ladung zum Rector Mahl.
4. Wie auff die Ladung zum Doctor Mahl mündtlich zu antworten.
5. Mündelliche Antwort auff die Ladung zu einem Gastmahl.

Die Invitationen / Ladung vnnnd Beruffungen zu Gastmählern erfordern Antworten / vnd auff die Eynladung zu Ablegung eines Fürsten / wirdt also respondirt:

I. Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst /
2c. E. S. Gn. sub dato den 2. Nouembris nechsthin
an vns abganc ene Schreiben / ist vns wol eyn-
geliffert

geliefert worden / vnd haben wir auß demselben /
 was gestallten / E. S. G. auff erfolgten tödlichen
 Abgang / deß auch Durchleuchtigen / 2c. dersel-
 ben geliebten Herrn Bruders / den Residenz vñ
 Hoffhaltung von N. naher N. zu transferirn
 vnd zuverrückten / vorhabens seyen / vnd deßhal-
 ben vns zu deren Ablegung / freund- vnd Nach-
 barlich beruffen / ablesend verstanden. Darauff
 dann wir vns solcher günstigen / vnd wolmeinē-
 den Invitation dienst- vnd Nachbarlich bedan-
 cken / vnd zugleich E. S. G. deren lieben Gemäh-
 lin / vnd Gesehrden / zu solchem Ab- vnd Aufzug
 von dem Allmächtigen G D D / Glück / Heyl /
 Segen / beharliche Leibs Gesundheit / langes
 Leben / vnd in der Regierung / allen glückseligen
 Fortgang von Gott wünschen. Wir werē auch /
 etliche auß vnserm Mittel dahin abzuordnen be-
 reit gewesen / wo nicht es die in darzwischen N.
 vnd N. noch vnerörtert schwebendē Sach / auß-
 geschriebene Tagsleistung / verhindert hette.
 Darumben wir freund- vnd Nachbarlich bittē /
 deß außbleibens vnd nicht erscheinens halben /
 vns für entschuldigt zuhalten / vñnd wie bißda-
 hero / die freundt- Nachbarliche Affection zu cō-
 tinuiren: Wollen auch wir vnfers theils das ge-
 ringste nicht erwinden lassen. Vns damit sämt-
 lich Göttlicher Bewahrung wol befehlend / Da-
 rum, &c.

Vnd auff die Ladung zu einem Gesellschafts-
 mahl

mahl ist diß die Antwort: 2. Edle/Ehrveste/
 2c. liebe Herrin vnd gute Freundt/welcher masen
 ihr auff N. allernechstkünfftig mir für das erste
 mahl zuschicken bedacht / auch fleissig bitten/
 daß ich darbey erscheinen / vnd wo möglich / nit
 außbleiben wölle/hab ich auß ewrem sub dato dem
 N. mir zugefertigten Schreiben ablesend gnüg-
 sam verstanden/vñ sol darauff euch in Antwort
 nicht verhalten/daß wie die An.vnnd Auffnem-
 mung meiner wenigern Person/in deren voran-
 geregte alt löblich vnd wolhergebrachte Gesell-
 schafft / ich für ein sondere Ehr / vnd Freundt-
 schafft erkenne/vnnd halte: Also auch mich auff
 bestimpten Tag (geliebts Gott) einzustellen be-
 reit/vnnd dasjenige/was zu Erhaltung solcher
 ehrlichen Gesellschaft dienen mag/leisten/vnnd
 vollziehen zuhelffen begierig seye. Verbleib hie-
 mit denselben zu erweisung angenehmer Dien-
 sten gewogen/vnnd thun zugleich vns sämptlich
 in Schirm des Allmächtigen treulich befehlen/
 Datum, &c.

Aber auff die Ladung zum Rector Wahl wird
 also geantwortet:

2. Ehrwürdige / Ehrveste / 2c. günstige
 Herrin / liebe vnnd gute Freund: Demnach der
 Ehrenvest/vnd Hochgelahrte Herr N. N. zu ei-
 nem neuen Rector/löblicher Uniuersitet allhie
 erwehlt worden/vnd mich auff künfftigen Don-
 nerstag zu der Wahlzeit / bey deren man ihme
 schencken

schencken wirdt / günstig invitirn vnd laden läßt /
wünsche ich von herzen / daß der Höchste Gott /
ihme zu solchen Bürden seine Gnad / Weißheit /
Verstandt / vnd alles dasjenige / welches einem
Regenten ferners nohtwendig ist / vnd hierzu er-
fordert wirdt / gnedig verleihen wölle / vnnnd thun
zugleich mich der günstigen Invitation vnd La-
dung bedancken / mit dem Erbieten / sintemaln er
mich beruffen / vnd andere / welche er darben auch
gern haben mögen / vielleicht vmb meiner Person
willen vbergangen / daß (geliebts Gott) ich mich
eynstellen wölle. Dañ ihr Magnificenz / in meh-
rem als diesem / angenehme gefällige Dienst zu
erweisen / vnnnd zuleisten / hat sie mich jederzeit be-
reitwillig / vnd geflissen.

Oder also: Ehrwürdig /^{re}. liebe Herrn / vnnnd
gute Freundt / ich hab von denselbigen angehört
vnd verstanden / was mafen der Ehrnvest / vnd
Hochgelährte R. R. zu einem neuen Rector löb-
licher Vniuersitet allhie erwehlt worden / vnnnd
mich auff künfftigen Donnerstag zu seinem
Scherckmahl günstig laden vnd beruffen läßt.
Darauff dann ich züforderst hergliche wünsche:
daß er mit bestendiger Leibs Gesundheit / solchē
seinem hochwichtigen Ampt zu löblicher Vni-
uersitet Ruzen vnnnd Gedenken vorstehen möge /
ich thun auch zugleich mich der günstigen In-
vitation dienstlich bedancken / vñ will / da es dem
Allmächtigen Gott gelieben / vnd ich Geschafftē
halb

halb wird abkommen können/erscheinen. Dann ihr Magnificenz in mehrern als diesem zu dienen/wird sie mich jederzeit wie schuldig / also auch bereitwillig vnd vnverdrossen erfinden.

So dann ist die Ladung zum Doctorat solcher massen mündlich zu beantworten. 4. Ehrenuest/2c. günstige Herrn liebe vnnnd gute Freund: Daß dem Ehrenvesten/Hochgelehrten Herrn M. N. sampt etliche seiner Competitorn der Gradus Doctoratus in vtroq; Iure der Ehrentitul des Doctorats beyder Rechten nechst fünffrigen Zinstag mit hilff des Allmächtigen conferirt werden soll / vnnnd er Herr M. mich zu dem Actu günstig inuoliren/laden / vnnnd beruffen läst / thun ich zuvorderst herzlich wünschen/ daß er der Barmherzige G D E / ihme hie zu sein Gnad vnd Segen verleyhen wölle / vnnnd zu gleich mich der günstigen Ladung dienstlich bedancken. Mit dem vergewissen / so der liebe Gott mich frisch vnnnd gesund erhalten/vnnnd ich ehehaffter Geschäften halben nicht abgehalten werd/ daß ich erscheinen wölle. Dañ in diesem/vnd mehrern nach vermögen ihme zu dienen hat er mich jederzeit bereit willig.

Vnd ist auff die Veruffung zu einem Gastmal/ das ein Mündliche R spons: Ehrenhaffter/2c. lieber vnd guter Freund: ich hab von euch verstanden/was gestalten ihr morgen zum Mittagmal etliche ewere Verwanthen beruffen / vñ bey demselben auch mich gern sehen vnd haben wolten. Wie wol nun ich mit etwas Geschäften beladen bin/vnd also/ da ich auß-
bliebe

bliebe/billich für entschuldigt zuhalten were. So will ich doch auff emer so freundlichß ersuchen (geliebtes O D E r) mich zu bestimbter Zeit einstellen / vnnnd dahin gedenccken / wie ich es künfftiglich vergleichen könne.

Oder also: Ehrenvester / ic. günstiger Herr vnnnd Freund. Es ist kein nothurfft: daß auch ich/ das euch zugeschickten Bildbret/ verzehren helffen soll: Weil es aber euch also gefelt: Will ich mich auff bestimbte zeit einstellen / vnnnd es zuerwidern eingedenck seyn.

Oder also: Ehrenvester / ic. lieber vnnnd guter Freund: Ob wol auff die freundliche Ladung vnnnd beruffung ich mich einzustellen bereit were / so kann es doch auß Ursachen ich nacher D. erfordert bitt in dieser stund verzeihen muß/ nicht beschehen. Darumben ich mich nicht anderst / dan als wann ichs würcklich genossen hette / dienstlichen bedancken thun / vnnnd zugleich freundlich bitte/ mich für entschuldigt zuhalten. Wölten wir / so der Allmächtige Gott Gnad verleihe / bald nach meiner Widerkunfft vns besamen finden.

CAPVT III.

Von Dancksagungen bey den gehaltenen
Gastmälern.

S V M M A R I A.

- 1 Wie durch Bürgermeister vnd Rath einer Statt
zum Rectorial der Wein mündlich verehrt
wird.
- 2 Mündliche Verehrung Weins / Bürgermeisters /
vnd Raths einer Statt / zum Doctormal.
- 3 Welcher mafen bey dem Rectorial / den erschie-
nenen danck gesagt wird.
- 4 Mündliche Dancksagung bey dem Doctormal.
- 5 Wie bey einem gehaltenen Gastmal / danckge-
sagt wird.

In dem Rectorial / wird gemeinlich
durch Herrn Bürgermeister vnd Rath der-
selben Statt der Wein verehrt in dieser
Formul. Magnifice Domine Rector günstiger
Herz / die Edlen / Bestrengen / Frommen / Ehrenbe-
sten / Fürnemen / Fürsichtigen / Ehrsamten / vnnnd
Weisen Herrn Bürgermeister / vnnnd Rath dieser
Statt N. mein gnedig vnnnd gebietend Herrn / lassen
Ewer Magnificenz als alhieiger löblicher Vniuersi-
tät new erwöhltem Rectorn / vnd Vorsteherern / zu
derem

deren Bürden / vnnnd hochwichtigen Ampt viel Glück/Heil/vñ Segen wünschen auch gegenwertige N. Ranten Weins verehren. Mit angehefftem diesem erbieeten / da Ihr Strg. F. E. Wht. Euwer Magnificenz / vnd einer gangen löblichen Vniuersitet beliebige Dienst erweisen werden können : daß sie hierzu willig seyn wollen.

Vnd zu Doctor Mahl wird der Wein dergestalten verehrt: 2. Ehrenveste/Hochgelehrte/liebe Herrn vnnnd gute Freund: Die Edlen Bestrengen. Frommen/ Ehrenvesten/Fürsichtigen/ Ehrsamem / vnnnd Weisen Herrn Bürgermeister vnnnd Racht dieser Statt N. mein gnedig vnd gebietend Herrn/lassen euch zu erlangtem euwerem Ehrenstand deß Doctorats im Rechten viel Glück/ Heil vñ Segen wünschen / auch diese N. Ranten Weins verehren/ mit erbieeten da Ihr Strg. F. E. Wht. euch sampt vnnnd sonders liebe Dienst erzeigen können/daß sie solches gutwillig thun wollen.

So dann wird nach dem Rector Mahl also gedanckt: 3. Bestreng / Edel/ Ehrenvest/From/Fürsichtig/Ehrsam vnd Weiß insonders großgünstige gebietende Herrn: Daß E. Gn. Strg. F. E. Wht. ihrem/vnd deren löblichen Vorfahrē Brauch nach/ bey diesem Mittagmahl so gutwillig erscheinen/ vnd derselben herlichen Wein verehren wollen/ solle mäßbillich halten vnd erkennen für ein sonderbare Gutthat/ erweisung gnediger Affection / vnnnd geneigten Willens gegen die Vniuersitet vnd derselben Zugewanten.

wanten. Thun deßhalben E. G. Strg. vñnd F. E. Wht. ich für mich vñnd in Namen der ganken Vniuersitet / vñnterthänigen dienstlichen dancksagen / vñnd den Allmächtigen Gott von herken bitten / daß er derselben löblich Regiment / in gutem bestendigen Friden / vñnd Wolstand erhalten wölle / damit neben E. G. Strg. F. E. Wht. Bürgern / vñnd Vñnterthanen auch diese weitberümbte Vniuersitet in derselben Schutz vñnd Schirm / vielen zu gutem / vñnd Fürstand ruhig / vññ in Friden verbleiben möge: Vñnd dieweil E. G. Strg. F. E. Wht. betwust / daß wolbestelte hohe Schulen / ein herliches Kleinot sind / vñnd solches ebnermaßen von dieser (ohne ohngebühen dē Ruhm) gesagt werden kan / auch daher billich in achtung zuhaben: So comendire vñnd befigle denselben ich; die nechst Gott; dem Allerhöchsten vñnterthänig dienstlich bittend / E. G. Strg. F. E. Wht. wollen ihnen / solche in Gn. befohlen sein lassen auch bey ihren habendē Freyheiten handhaben / schützen / vñnd schirmen / damit die je lenger / je mehr zuvörderst vnserm Herrn Gott zu lob / vñnd deinnach gemeiner dieser Statt zu sonderm Ehren wachsen / vñnd zunehmen möge. Sintemalen auch es ihme dem lieben Gott / vñnd einer Ehrwürdigen Regents gefallen wollen / mir als einem vnkennenden / vñnd der ich mich nicht genugsam qualificirt befinde / dieses Jahr das Rectorat Ampt zuvertrauen / thun ferners E. G. Strg. F. E. Wht. ich ebnermaßen mich insonderheit commendirn / vñnd befehlend / auch zu-

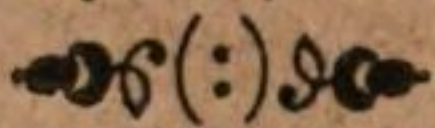
gleich bitten/ mich nit weniger für befohlen zuhaben.
 Entbiete ich mich in Namen einer ganken Vniuersi-
 tēt / daß wir allen den geneigten Willen / Schutz/
 Schirm vñ andere Gutthaten/ welche E. G. St. F.
 E. Wht. gegē dieser Vniuersitet jederzeit reichlich er-
 wiesen haben/ mit bestem vnserm vermögen fleiß vñ
 allem dem damit E. G. Strg. F. Wht. wir ent-
 gegen gehn möchten/ zum schuldig. vñnd danckbar-
 lichsten erkennen wollen. Mit widerholtē Wunsch:
 daß der Allmächtige E. G. Strg. F. E. Wht. mit
 Fried: vñd glücklicher Regierung auch guter besten-
 diger Gesundheit segnen/ vñd in der selbigen erhalten
 wolle.

Ferner ist diß die Däcksagung bey gehaltenem
 Doctormal: Magnifice Domine Rector, Ehr-
 würdig/ Edel/ Ehrenvest Hoch: Wolgelehrt/ From/
 Fürsichtig Ehrsam Weiß insonders großgünstig/
 vñnd hochbehrend Herrn/ auch liebe vñ gute Freund:
 Es haben die Edlen / Ehrenvesten Hochgelehrten
 Herrn promouierte Doctores, der Ehren vñnd
 Freundschaft / welch von E. Magnificenz Ehr-
 würd/ Ehrenvest/ vñd Gunsten ihnen nit allein hie-
 vor / sondern auch auff heutige Tag erwiesen wor-
 den/ sich auff's höchste dienst. vñnd freundlich zu be-
 dancken. Derowegen zu erzeigung ihres danckbaren
 Gemüths/ sie es künfftig ingedenck sein wollen/ vñd
 weil zuvorderst mein G. N. vñnd Obern nicht allein
 die zeit hero gegenwertige Herrn promouierte Do-
 ctores in ihrem gnedigen Oberkeitlichen Schutz/
 vñd

vnnd Schirm gehabt : sondern auch heutigs Tags
 neben glückwünschung zu ihrem erlangten Ehren-
 stand / vn Titul des Doctorats mit vberschieden Eh-
 renwein / gnedig begabt haben : Thun sie sich dessen
 vnterthänig dienstlich bedanken / vnd können zwar
 wol erachten / daß sie solches zu beschulden nit ver-
 mögen: sie wollen aber mit anerbietung ihrer vnter-
 thänigen geneigt / vnd gutwilligen Diensten die er-
 zeigte Gnad nnd Gutthaten in ihrem Vaterland
 der maßen rühmlich anmelden / daß verhoffentlich
 selbiges widerumben verdient werden solle. Seit-
 maln auch E. Magnificenz Ehr. vnd Gunsten / bey
 ihr der Herrn p. omourten Doctorn Actu erschie-
 nen / vnnd dieses schlechte Imbißmal einnem-
 men helffen : sagen denselben sie vnterdienstlichen
 fleißigen Danck / vnd bitten ganz vnter dienst vnnd
 freundlich E. Magnificenz Ehr. E. vn Gunst wölle
 mit fürgesetzter Speiß / vnd Trancß für lieb / vnd gut
 nehmen. Da es die Ordnung dieses Hauses zu
 geben : so hetten sie es gern verbessert. Wo aber son-
 sten E. Magnificenz Ehr. E. vnd Gunsten sie ver-
 möglichen / vnnd angenehme Dienst erweisen werden
 können / wollen sie sich hiemit sampt vnnd sonder
 schuldigkeit dazü anerbotten haben.

Bei einem Gastmal wird dergestalten danck-
 gesagt: 5. Ehrenveste / 2c. liebe vnnd gute Freund:
 daß auff mein freundliches ansprechen vnd ersuchen
 ihr bey diesem schlechten vnd schmalen Abentrunck

vnbeschwert erscheinen wollen: thun ich mich dienst
 vnnd freundlich bedanken / vnnd ob wol ich solches
 gern verbessert: so hat es doch dieser zeit allerhäd Vn-
 gelegenheit halben nicht beschehen können / darum-
 ben ich bitte / ihr wollen also für lieb vnd
 gut nehmen / vnnd mich jeder-
 zeit befohlen sein lassen.



Ende des Fünfften Theils.

IN-



INSTRVCTIONIS

ORATORIS,

Das ist

Unterricht oder Unterweisung eines Redners /

Sechster Theil.

Von Werbung vmb die
Ehe / der Antwort darauff / Las-
sung zur Hochzeit / Dancks-
gung.

Q liij

CAP.

C A P V T I.

Von Werbung vmb die Ehe/ vnd der
Antwort.

S V M M A R I A.

- 1 Schreiben / ob man ein ehrliche Werbung leiden möge.
- 2 Schriftliche Antwort / in deren die Werbung abgelehnet wirdt.
- 3 Was gestalten durch den Werber / der Eingang seines Fürtrags / oder Werbung gemacht / vnd vmb anhöörung gebetten wirdt.
- 4 Antwort der Person / bey deren geworben wirdt / auff gemachten Eingang / vnd Bitt vmb die Anhöörung.
- 5 Mündeliche Werbung vmb die Ehe.
- 6 Erste Antwort der Person / bey welcher vmb die Ehe geworben wirdt.
- 7 Wie der Werber sich erbeutet / daß er der endtlichen Antwort mit gedult erwarten wölle.
- 8 Welcher massen die Person / bey deren geworben wirdt / der Werber nachmahln der endtlichen Antwort vertröste.
- 9 Was gestalten es zuhalten sene / so die Person / bey deren geworben wirdt / ein abschlägige Antwort geben wil.
- 10 Endeliche / oder abschlägige Antwort der Person / bey welcher vmb die Ehe geworben worden.

- I 1 Desß Werbers fürbringen / auff die endtliche abschlägige Antwort.
- I 3 Wie es zuhalten / so die Person bey deren geworben wurde / ein willfährige Antwort geben wil.
- I 3 Endtliche vnd willfährige Antwort der Person / bey welcher man geworben hat.
- I 4 Der Werber Dancksagung / vnd Erklärung / auff die endtliche vnd willfährige Antwort.

Es wirdt etwan von der Werbung! von dem jenigen / bey welchem man zu werben vorhabens ist / durch Schreiben Bericht begert / ob man die Werbung leidē möge vnd das dergestalten :

I. Ehrnveste / zc. günstiger Herr vñ Freund:
 Ich kan euch in vertragen nit bergen / wie daß / als ich verwichener Tagen zu N. bey der Hochzeit gewesen / der Obervogt daselbsten mir erzehlt / was gestalt Herr N. N. alda zu der Maß N. ein ehrliche Liebe habe / auch durch vertraute Mittels Personen / so viel an ihro verstanden / wofern ihr den Willen darzu geben / sie ihres theils auch zufrieden were / vnd mich derwegen angesprochen / in vertragen zu erkündigen / ob ihr ein ehrliche Werbung leiden möchten. Wie wol nun ich mich solcher Sachen / als welche nit allzeit wol gerahten / nicht gern annemmen: Hab ichs doch / weil er ein ehrlicher Gesell ist / wol studirt / vnd ein feines Vermögen hat / nit abschlagen kōn.

gen können. Vnd ist hiemit an euch mein freündliches bitten / ihr wöllen mich bey Bringern diß / berichten / was ich ihme für ein Bescheid anzeigen solle. Vns hiemit Göttlicher Allmacht wol befehlend.

Darvber dann bißweilen also geantwortet wirdt:

2. Ehrnhaffter /*z.* was ihr wegen N. N. an mich geschrieben / vnd welcher mafen / ob von ihm N. vmb mein Daß N. ich ein ehrliche Werbung leiden möchte / ihr in vertrauen zuerkundigen begeren / hab ich auß ewrem / *sub dato* nechst hin mir zugefertigtem Schreiben / ablesend zu genügen verstanden. Deswegen ich gerührte mein Daß für mich erfordert / vnd ihero solches fürgehalten. Auff welches dann sie (gestalten hievor gegen ime Herrn N. auch beschehen seyn sol) solches in mein / als ihres Vettern vnd nechsten Verwandten / Willen gesetzt. Weil nun eben dieses / welches ihr von ihm Herrn N. schreibet / auch ich vielfältig rühmen hören: Hette ich vmb so viel desto weniger bedenkens / in ein eheliche Werbung / zubewilligen. Ich kan aber euch hierben freundlicher Meinung nicht verhalten / daß ich zu ihrer Verheurattung / ehelaffter Brachsen halben der Zeit noch mit Willen geben kan. Darumben ich auch mich der Ehr. vnd Freundschaft / welche nun bey mir vnd ihero meiner lieben Basen zu werben vorhabens were /

hiemit

Hiemit dienstlichen bedanken / vnnnd zugleich an-
erbiere: Wo ich solches in Ehr / vnnnd Freunds-
schafft hinwiderumben verdienen könnte / daß ich
es mit geneigtem Willen / vnd gern thun wolte /
mit angeheffter freundlicher Bitt / solches auff's
glimpfflichst / wie ihr dann für euch selbst bes-
ser / weder als ich euch Raß zu geben weiß / thun
könnet / zuentschuldigen / vnd zugleich in freund-
lichkeit abzuwenden. Wil ich dieses vmb euch
zu verdienen mich befließen / vns damit sämpt-
lich deß Allmächtigen gnadenreichen Schutts /
vnd Schirm treulich befehlend. Datum, &c.

3. Ferners ist diß der Werbung Eyngang:
Ehrnwester / Fürnemmer lieber Herr vnd guter
Freundt: Euch haben wir vmb etwas freundt-
licher Wolmeinung anzusprechen / darum dann
wir bitten / vns günstig anzuhören.

Oder also: Bey euch haben wir ein ehrliche
Werbung zuverrichten. Deßwegen wir bitten /
da es die Zeit vñ Gelegenheit geben / vns freund-
lich zuvernemen vnd anzuhören.

Oder dergestalten: Daß wir euch bemühen /
vnd Bnruhe machen / wollen ihr vns zu gutem
halten / vnnnd weil in einer ehrlichen Sach / wir
euch anzureden haben / ist vnser freundlich's bit-
ten / da es seyn kan / vnns mit gedult günstig An-
diens / vnd Gehör zu geben / wofern aber solches
dißmahlen mit guter Gelegenheit nicht gesche-
hen kan / sind wir ohnbeschwert / auff ein andere /
euch

euch beliebende Stund / wider zu kommen. Oder in dieser Formul: Mit euch hab ich zusprachen vnd vñt etwas freundlicher wolmeinung zu rsuchen. Deswegen ich freundlich bitte / da es mit gelegenheit beschehen kan / mich günstig anzuhören / oder da es diesmalnfüglich nicht sein mag / mir euerm belieben nach ein andere zeit zu bestimmen / vñnd zunen-

4. Vñd werden die Werber auff dergleichen gemachte eingång / solcher masen beantwortet: Ehrenhafft: r / ic. Sü nemmer lieber vñnd guter Freund. Ich wils gern / vñnd gutwillig anhören.

Oder also: das i nige welches ihr mit mir zusprachen haben möchten / will ich gern vñnd willig anhören / da umb ihrs fürbringen mögen.

Oder also: Was ihr bey mir zusuchen vñd zuwerben haben / mögen ihr thun: dann ich auch gern vñd gutwillig anhören will. Oder solcher masen: Es kan dißmalen ohne einige Angelegenheit seyn / vñd beschehen. Darumben ihr solches eröffnen / vñd anzeigen wöllet.

5. Weiters wird dergestalten vñb die Ehe geworben: Vortwoler melder Herz vñd Freund: daß ihr vñs anzuhören / also freundlichen willen geben / thun wir vñs zuvordrñ bedanken / vñnd ist demnach das jenige / vñb welches wir euch zuersuchen haben / dieses: Es hat der Ehrsam vñnd bescheiden Jüngling M. N. Weyland M. N. seligen nach Tod hinterlassener Sohn vnser freundlicher lieber
Vetter

Better (wie euch bewust) verwichener zeiten / einen
 Schaffnen Dienst erlangt / vnd will ihm nunmehr
 obliegen / daß zu anrichtung einer nützlichen Hauß-
 haltung er sich verheurathe. Wann nun er zu der
 Jungfrauen N. ewerer Elteren Tochter N. ein
 Eheliche Liebe gewinnē / auch da es zuvorderst Got-
 tes des Allmächtigen / vnnnd demnach ewer / sampt
 ewerer lieben Ehefrawē Will were / dieselbige zu sei-
 ner Ehegemahlin zu haben begert. So hat er vns zu
 euch geschickt / vmb solche gebürlich anzuhalten. De-
 rowegen wir hiemit bey euch / ewerer lieben Hauß-
 frauen / vnd Tochter Ehr / Lieb / vnd Freundschaft
 suchen / vnnnd sie ewere liebe Tochter ihm vnserem
 Bettern zu einer Ehegemahlin begeren / auch dabey
 euch dessen vergewissen / da ihr sie ihm ehelich ver-
 trawen / daß er sich gegen ihro / euch ewerer lieben
 Haußfrauen vnd gar kein Freundschaft halten vn-
 tragen werde / wie einem jeden fleißigen Haußhalter /
 treuwen Ehemann / vnnnd gehorsamen Tochtermann
 zustehet / eigner / vnnnd gebürt / vnd bitten hierauff vñ
 ein willfeyrige Antwort. Wollen wir es vngesparr
 vnser vermögens hinwiderumb verdienen.

Od r also: Vorehrens gemelter günstiger Herr
 vnnnd Freund: Demnach der Ehrenhaft N. N. vn-
 ser freundlicher lieber Schwager / seine Mannbaren
 Jahr erreicht / auch von den gnaden Gottes so viel
 erlöhret hat / daß er in t sein des Al mächtigē Hülff /
 sich sampt einem Eheweib auß zu bringen getrawt:
 ist er sich zuverheurathen vorhabens. Vnd seltema-
 len

len er sich zu der Jungfrauen M. eurer freundli-
 chen lieben Tochter ein rechte Liebe gewonnen: Hat
 er uns solches euch zu entdecken: vnd zu gleich vmb
 selbige ewere liebe Tochter anzuhalten ersucht / vnd
 gebetten. Wann nun wir ihne in diesem seinem ehr-
 lichen Vorhabē viel mehr zu befürderen/weder zu-
 verhindernen geneigt/ vnd dahero ihne Willen geben:
 Als haben wir solches euch hiemit eröffnen/ vnd an-
 bringen wollen/vnd suchen darauff bey euch / ewerer
 lieben Haußfrauen vnd ihro der Tochter / Ehr/
 Freundschaft Liebe / vnd Günst / mit angeheffter
 freundlicher Brie/ Boferr es von dem Allmächtigen
 also angesehen/ es auch mit euwerm ewerer lie-
 ben Haußfrauen vnd Tochter willen s. yn / vnd
 geschehen möchte/ihne sie ewere liebe Tochter eheli-
 chen zuvertrauen. Erbeutet vnd verpflichtet er sich
 dahin/falls die Wilsfart ervolgen werde mit dersel-
 bigen ewerer Tochter/ in der Forcht G D Ttes/ dem
 Fridē vnd Einigkeit zu leben/sie als sein eignen Leib/
 vnd Leben zu lieben/ vnd in keinem widerwertigen
 Zustand(der Gott vber sie verhängen möchte) zu-
 verlassen sondern alle eheliche Treu/ vnd Hülf/wie
 einem Christlichen / aufrichtigen vnd ehrlichen
 Ehemann gezimmet/ zu leisten/ vnd zu beweisen. Mit
 weniger auch euch vnd ewerer lieben Haußfrauen
 alle schuldige Ehr vñ Gehorsam zu erzelen daß es
 zuvorderst Gott dem Allmächtigen wolgefellig/ vnd
 ihme rühmlich sein werde. Vnd ist schließlich in vn-
 ser

ser freundlichs bitten / vns wo möglich willfährige Antwort widerfahren zu lassen.

Oder dergestalten : Ehrengemeiner günstiger Herz vnnnd Freund: Nach dem der Ehrenhafte vnd wolgelehrt Herz M. M. Weyland des Ehrenvesten Hochgelehrten Herrn M. M. seligen nach Tod hinterlassener Sohn/durch seine geliebte Elteren/vnnnd nach derselben tödlichem Ableiben/seinē Vormunder in der Forcht Gottes/aller Zucht/Ehrbarkeit vñ Tugenden solcher massen aufterzogen worden/ daß seinem führenden Wandel/thun/vnnnd wesen nach/ er vermittelst Göttlicher Gnaden mit der zeit in seines geliebten Vatters seeligen Fußstapffen treten/ vnd den ersetzen wird / er auch nunmehr seine Mannbare Jahr erreicht/ vnd von seinen geliebten Elteren ihm so viel vberlassen worden/ daß er in einer Haushaltung / sich mit verleihung Göttlichen Segens/ vmb den er ihne anrufen will / wol außbringen kan/ ist er sich in den Ehestand zu geben willens worden/ vnnnd weil ihm vnverborgen gewesen / daß zuvörderst seines Herrn Vrats/vñ nechster Verwanten Eöjens/ Willē/ vnd Jawort darzu erfordert werde: hat er ihnen solch sein Vort aben entdeckt/vnd dabey zuerkennen geben / daß er ein rechte ehrlich Liebe / zu der Jungfrauen M. ewerer lieben Tochter gewonnen/ vnd ihm die / da es des Allmächtigen gnediger Will were / zu einer ehelichē Gemahl zu haben auß erwehlet. Wann nun sie ihnen solches nicht zu wider sein/sonder billich gefallē lassen: Als hat er sampt seinem

seinem Herrn Vormünderen vns erbitten/bey elich
 hierumben gebührlich anzuhalten. Derowegen wir
 dißmalen in seinem Namen vnnnd von seiner wegen
 erscheinen vnnnd dienstlichen bitten / Wofern es zu-
 vorderst Gottes / demnach auch euwer / euwerer lie-
 ben Haußfrauen / vnd Tochter will/vnd er euch der
 Ehren genug were/ihme sie ehelichen zuvertrauen/
 vnnnd in ewere ehrliche Freundschaft auff zu nem-
 men. Er beutet er sich gegen euch/ewerer liebe Hauß-
 frauen/vnd Tochter/wie auch ganzer ehren Freünd-
 schafft sich so gehorsam/ehr vnnnd gebürlich zu erwei-
 sen vnd zuverhalten / daß man verhoffentlich mit ih-
 me zu friden seyn/vnnnd daran ein gutes verniegen
 haben wird. Vnnnd seitemalen solcher Heurath von
 dem lieben Gott also angesehen / wollen wir für vn-
 sere Personen ferner gebettē habē/ diese vnserer Wer-
 bung zum besten zuvermercken/ vnd zu euwerer gu-
 ten gelegenheit ein erwünschte Antwort widerfah-
 ren zu lassen. Sind wir solches vmb euch zuver dienē
 so willig als schuldig.

Oder in dieser Form : Vorehrens gemelter lieber
 Herr vnnnd Freund: der Ehrsam vnnnd bescheiden
 Jüngling N. N. Herrn N. N. ehelicher Sohn / ist
 entschlossen / sich in ein Haußhaltung vnd den Ehe-
 stand zu begeben / vnnnd hat zu der Jungfrauen N.
 euwerer Tochter ein ehrliche Liebe vnnnd Anmut ge-
 wonnen. Wann nun er von dem ientgen welches er
 albereit hat/ vnnnd noch täglich mit seiner erlehretem
 vnnnd treibenden Handtührung erobert vnd gewinne
 ver-

vermittelst Göttlichen Segens ein Haußhaltung
 außbringen/ vnd sich erhalten kann: hat er jesterzeile
 sein Vorhaben/ vnd daß er vor anderen / ihme ewer
 liebe Tochter außertuehle / desselben lieben Elteren
 entdeckt / vnd geoffenbaret / auch zu gleich / sie vmb
 ihren Consens/ Willen vnd Jawort gehorsamlich
 ersucht / vnd gebetten. Wavber dann sie ihnen sol-
 ches ganz wolgefallen lassen / vñ demnach sie sampt
 ihme mich freundlichen angesprochen / ihnen den
 Dienst zu leisten / vnd solches euch an zu bringen.
 Weil dann ich ihnen nicht ab sein / sondern willfah-
 ren wollen: So erscheine ich im Namen/ vnd von
 ihrer wegen/ suche zuvorderst bey euch vnd ewerer
 lieben Haußfrauen als ihren Elteren / vnd dem-
 nach bey ihro ewerer lieben Tochter selbstem Ehr/
 Liebe/ Gunst. vnd Freundschaft/ vnd bitte da es vñ
 dem Allmächtigen erachtet / ewer / ewerer liebem
 Haußfrauen / vnd Tochter/ will ist/ ihme sie eu-
 were liebe Tochter zu einer ehrlichen Gemahlin zu
 vertrauen / will sich auff erweissende Willfahr
 also halten vnd erzeigen / daß es zuvorderst Gott
 dem Allmächtigen wolgefellig / vnd imer rühm. vnd
 nützlich sein wird. Hiervber vñ euch ein gewünschte
 Antwort erwartend.

6. So dann ist dieses die erste Antwort der Pers-
 son bey welcher vmb die Ehe geworben wird: Vor-
 ehrengetelte günstige Herrn vnd Freund: Was
 ntasen ihr dem Ehrenhafften Herrn N. N. ewerem
 Bettern mein Tochter N. zu einer Ehegemahlin
 begeren / hab ich genugsam angehört vnd verstan-

den. Wann nun wie ihr selbst erachten: hierzu zeitiger Raht/auch meiner lieben Ehefrauen/vnd Tochter willen erfordert wird: Als bitt ich freundlich ohnbeschwert ein Tag viergehen euch zu gedulden. Will ich in zwischen mit ihro meiner lieben Hausfrauen/vnnd Tochter mich unterreden der selben Willen erforschen / vnnd euch als dann ein entliche Antwort geben.

Oder solcher masen: Vorehrengedachte liebe vn gute Freund / ewere Werbung hab ich zwar genugsam vernommen. Es wird aber zu deren beantwortung (wie ihr vernünfftig erachten könnet) meiner lieben Hausfrauen/vnnd Tochter willen erfordert. Derowegen ihr euch ohnbeschwert ein Tag viergehen gedulden werden. Will ich mich hiezwischen mit denselben nothwendiglich besprachen / vnnd ihr Gemüth erkündigen / auch euch als dann (geliebts Gott) ein entliche Antwort widerfahren lassen.

Oder also: Eünstige Herrn vnd Freund: Ob wol mir genugsam bekant/das es mit der Person/n welcher Namen ihr vmb mein Tochter N.werben/angezeigter masen beschaffen: So ist doch dieses ein solche Sach / welche man wol bedencken vnd erwegen solle / vnnd wird dar zu nicht nur mein sonder auch meiner lieben Hausfrauen / vnd Tochter will erfordert. Inmasen ich euch / nach der zeit kein beständige Antwort widerfahren lassen kann. Wann aber ihr ein Tag viergehen gedult haben werden. Will ich mich entzwischen mit ihro meiner lieben Haus-

Haußfrauen / vnnnd Tochter der Nohturfft nach
vnterreden / derselben Gemüth / vnnnd willen erkün-
digen / vnnnd euch als dann entlich beantworten.

Oder dergestalten / vorehrengemelte liebe Herrn
vnd Freund. Sintemahlen die Ehrverpflicht vnd
Verbindung (wie euch bewust) ein wichtig Werck
ist: Will ich mich ein Tag viergehen zu bedencken
nehmen / vnnnd hiezwischen meiner lieben Haußfra-
wen vnnnd Tochter Will erkündigen / auch Rath
halten / vnnnd mich demnach gegen euch meines Ge-
müths (geliebts Gott) erklären.

7. Auff solche vnd dergleichen vor. Antworten/
thut der Werber sich erbiet(n) / daß er der entlichen
Antwort mit Gedult erwarten wölle / vnnnd das in
solcher Formul: vorehrengemelter günstiger Herr
vnd Freund: Wir wissen wol daß dergleichen Sa-
chen zeitigen Rath erfordern. Darumben dann
wir den begerten bedacht ganz gern zugeben / aber
auch zugleich nachmahlen vmb ein erwünschte ent-
liche Antwort bitten. Oder also vorehrengedachter
lieber Herr vnnnd Freund: daß ihr zu erkündigung
eurerer lieben Haußfrauen vnnnd Tochter Will/
wie auch haltung zeitlichen Raths / ein viergehen
Tägigen Schub nemen / sollen wir vns billich belie-
ben lassen / wir wöllen auch solche zeit vns gern vnnnd
gutwillig gedulden / wir bitten aber nachmalen vmb
ein vnabschlegige Antwort. Oder solcher masen-
eurerer freundlichen vor. Antwort thun wir vns
dienstlich bedanken / vnnnd wie wir der zeit mit gedult

zu erwarten ganz erbietig sind: Also wollen wir uns einer erfreulichen Antwort getrösten.

8. Barauff dann die Person bey deren geworben wird, de Werber nachmahlen der entlichen Antwort dergestalten vertröset: Vorehremgelte liebe Herrn vnd Freund: Es soll geliebts Gott nach verfließung angemelter zeit vertrösteter mafen / ein entliche Antwort erfolgen. Oder also: Nach ablaufung der durch mich ernenten Zeit / will ich euch ein entliche Antwort widerfahren lassen.

So nun die Person / bey derē geworben worden / ein abschlegige Antwort geben will / wird etwan die verfließung der bestimpten Zeit / vnnnd der Werber wider erscheinung nicht erwartet / sondern vor derselben zeit / an bequemen Orten / ihnen die Antwort angefügt / etwan werden sie sonderlichen bescheiden sonderlichen / wann die Werber / denn / welchem geworben wird / nicht nahe oder gar nicht verwant sind / oder deren nur einer ist / auff welchen Fall dann sie auch etwan an einem sonderbaren Ort / oder Platz zu bestimpter zeit zusammen sich begeben / vnnnd vnter dem schein / als wann si: von anderen Sachen mit einander sprach hielten / vnuermerck dieses tractirn vnd verhandlen.

10. Vnnnd ist das ein entliche aber abschlegige Antwort der Person / bey welcher vmb die Ehe geworben worden: Ehrenueste / Fürnemme Günstige Herrn vnnnd Freund es ist euch ohne zweiffel noch in frischem angedencken / welcher mafen / als ihr vor
entlich

erlich sagen im Namen vnd von wegen des Ehren-
 haften Jünglings Herrn N. N. bey mir/meiner
 lieben Haußfrauen / vnnnd Tochter / Ehr Freunds-
 schafft / Lieb / vnnnd Gunst gesucht / vnnnd ihme Herrn
 N. sie meine Tochter N. zu einer Ehelichen Gemah-
 lin begert / daß ich damalen mich mit ihnen zu vner-
 reden / vnnnd derselben Willen zu erkündigen/einen
 vierzehentägigen Aufschub genommen. Wann
 nun darauff ich mich mit ihnen der Nothdurfft nach
 besprachet / vnd Raht gehalten / auch so viel befunden /
 daß sie vnser Tochter noch zu Jung / der Haußhal-
 tung vnerfahren / vnd der Vrsachen halben noch der
 zeit nicht zuverheurathen seye: Als thun ich mich we-
 gen der bey mir / meiner lieben Haußfrauen / vnnnd
 Tochter gesuchten Ehr / Freundschaft / Lieb vnnnd
 Gunsten dienst freundlichen bedanken / vnnnd zu-
 gleich bitten / vns des nicht Willfahrens wegen nie
 zu bedencken / noch ein solches in vngutem zuversteh-
 en vnd aufzunehmen. Dann nichts anders / als
 die angezeigten / erheblichen Vrsachen / die verhin-
 derung sind. Vnd euch / wie auch ihme N. N. in an-
 deren möglichen Sachen angenehme Dienst zu er-
 weisen / will ich iederzeit bereit willig erfunden wer-
 den.

oder dergestalten: Ehrenhafte liebe vnnnd gute
 Freund: ich hab auff die durch euch in Namen
 Herrn N. N. verwichener Tagen / bey mir gethane
 Werbung mich mit meiner lieben Haußfrauen
 vnserredet / auch vnserer Tochter Will erkündiget /

N

iii

vnd

vnd so viel befunden/das vmb erheblicher Ursachen
 willen/ sie nach der zeit ohne grosse vngelegenheit nit
 könne verheurath werden. Darumben ich mich we-
 gen der bey vns gesuchten Ehr: vnnnd Freundschaft
 freundlichen bedanke/ vnnnd zu gleich bitte/ in vngu-
 tem nicht zuverstehē/ das die Willfahr nicht erfolgt/
 dann nichts anders als das vorangeregte die ver-
 hinderung ist. Vnnnd euch/ wie auch ihme Herrn N.
 in andern liebe Dienst zu leisten / we: det ir mich ie-
 derweilen bereit willig erfinden. Wolte ich euch ver-
 trösteter massen zur nachrichtung in Antwort nicht
 verhalten.

II. Wann dann dergleichen abschlegige Ant-
 wort geben worden kann der Werber darauff dieses
 melden: Ehrenuester / Fürgeachter / günstiger Herr
 vnnnd Freund: Weil es dann nit sein kann / ist mein
 freundliches bitten / es in geheimb vnnnd verschwigen
 zu halten / auch die bemühung nicht für vbel auffzu-
 nehmen / sonder mich iederzeit für befohlen zu habē.
 Oder solches: Ehrenhaffter / Fürnemer lieber Herr
 vnnnd Freund: vns were erwünscht gewesen / so zu-
 vorderst nicht des Allmächtigen/ vnd demnach ewer/
 vnd ewerer lieben Hausfrauen vnnnd Tochter wil-
 len/ vnser eheliche Werbung vnnnd bitten/ statt vnnnd
 platz finden hetze. Weil es aber nicht sein mögen:
 thun wir freundlich bitten / vns für gut zu halten/
 das wir euch vnruhe vnd bemühung verursacht ha-
 ben/ vnnnd wollen beyneben vns getrösten/ ihr solches
 nicht offenbaren / sondern vmb allerhand diß seits
 gewara.

gewartender vngelegenheiten wollen verschweigen/
vnd vns jederzeit wie zuvor für befohlen haben wer-
den.

12. Da aber die Person / bey deren geworben
worden willfährige Antwort geben will / wird etwan/
so die Werber widerumb erscheinen / begert daß sie
die Werbung widerholen sollen / vnnnd das in dieser
Formul: Ehrenhaffte / 2c. liebe vnd gute Freund: ihr
wollen dasjenige / welches jr verschiener tagen ihm
Namen Herrn N. N. bey mir geworben haben / dis-
mahlen in gegenwertigkeit meiner beyständen ohn-
beschwerd fürklich repetirn / bin ich bereit darauff
euch ein entliche Antwort zugeben: Worvber dann
die Werber ihre Werbung also widerholen sollen:
Ehrenvester günstiger Herr vnd Freund: Bey euch
sind wir fürk verwichener tagen erschienen / vnd ha-
ben / wie euch noch in frischem angedenckē sein wird /
im Namen vnd von wegē des Ehrenhafften Herrn
N. N. 2c. vnser lieben Bestern bey euch vmb ewer
liebe Tochter N. geworben. Wann nun ihr dama-
l n euch mit eurwerer lieben Hausfrauen vnnnd ihr
der Tochter zu vnterreden / vnnnd deren willen zu er-
forschen / einen bedacht genommen / vnd zu vernem-
vnd anhörung / der entlichen Antwort / vns auff die-
se Stund alhero bescheide: So haben wir zu erschei-
nen nicht vmbgehen wollen / vnnnd suchen ferner bey
euch / deßgleichen ihr eurwerer lieben Hausfrauen /
vnd Tochter / Ehr / Freundschaft / Lieb vnnnd Gunst /
wir bitten auch nachmalen sie eurwere Tochter ihme

N. ehelichen zuvertrauen. Wirdt er sich gegen euch/ewrer lieben Haußfrawen / vnnnd Tochter/ erzeigen/halten/vnd tragen / wie einem gehorsamen Sohn/vnd getrewen Ehemann gebührt vnd wol anständig ist/vnnnd seynd wir nachmaln der tröstlichen Hoffnung / daß vns hierauff in dieser Stundt ein willfährige Antwort erfolgen werde.

Bißweilen aber wirdt die Person/ben welcher geworben wirdt / von den Werbern/ so sie zu an- hörung der endtlichen Antwort bescheiden wor- den/ dergestalten angeredt: Euch ist noch ennge- denck / was gestalten / als wir verwichener Zei- ten/in Nahmen vnnnd von wegen des Ehrnhaff- ten Herrn N. N. ben euch Ehr / Freundschaft/ Lieb vnd Gunst gesucht/vñ vmb ewer liebe Toch- ter N. angehalten: Ir damahl zu erkündigung ewrer lieben Haußfrawen/vnnnd ihr der Tochter Willen einen vierzehentägigen Schub genom- men. Wann nun dieselbig Zeit verflossen/vnnnd wir zu anhörung der endtlichen Antwort / auff diese Stundt bescheiden worden: Als erscheinen wir/vnd bitten nachmaln vmb eine willfährige Antwort widerfahren zulassen.

13. So dann wirdt die endtliche vnd willfährige Antwort also gegeben:

Ehrveste/te. liebe Herrn vnd gute Freunde/ ich hab auff die verwichener Tagen / durch euch in Nahmen des Ehrnhafften Herrn N. N. ben
mir

mir gethane Werbung/vund den damahln/von mir genommenen Bedacht/mich mit meiner lieben Hausfrauen vund Tochter N. erforderlich vnterredt/vnd ihren Willen erkündigt. Wann nun sie vnserer Tochter solches vns heimgesetzt/vnd wir nicht zweyseln/er Herr N. sich zu ewertr vertrösten gemäß halten werde: Als wil ich in dem Rahmen G D T Es auff ein Eheberedung hin/hiemit Willen geben haben.

Oder dergestalten: Ehrnhaffte/nc. liebe vund gute Freundt: Nach dem auff ewre in Rahmen des Ehrnhafften Herrn N. N. bey mir vmb meine Tochter N. verflussener Tagen / gethane ehrliche Werbung/ich meiner lieben Hausfrauen/vnd Tochter Willen zuerkündigen/wie auch zeitlichen Rhat zuhaben / einen vierzehentägigen Aufschub genommen: Hab ich seithero / ihero meiner lieben Hausfrauen vnd Tochter/solches eröffnet/ihren Willen erforschet/vund zeitlichen Rhat gehabt. Wann nun sie vnserer Tochter/ihren Willen in den vnsern gesetzt / vund wir vns sein Herrn N. Person/ Standt/Thun/Handel vnd Wandel wol belieben lassen / auch der tröstlichen Hoffnung geleben/ er sich dem durch euch beschehenem Versprechen gemess / gegen ihero vnserer Tochter/ vund vns derselben Eltern/wie einem getrewen Ehemann/ Sohn vnd Tochtermann gezimpt/halten vnd erzeigen werde: Als wil ich ihme Herrn N. sie vnserer liebe Tochter hie-

mit in dem Rahmen Gottes/ dergestaltten versprochen vnd zugesagt haben/ daß er erst auff den Fallhin/ da man des zeitlichen Guts halben mit einandern übereinkommen wirdt / vnd anderst nicht/ es ein Ehe seyn solle / mit angehefftem diesem herglichen Wunsch / daß er der liebe Gott sein Gnad hierzu verleihen/ vnd auff erfolgende schließliche Abred/ diesen Heurath dermassen benedenen vnd segnen wolle / daß dessen sie beide künftige Eheleut / vnd wir deren Eltern/ sampt ganzer Freundschaft erfreuet werden mögen.

Oder also: Ehrveste/ u. liebe Herrn vnd gute Freundt: Als ihr verwichener Tagen in Rahmen vnd von wegen des Ehrhafften Herrn R. R. Ehr/ Freundschaft/ Lieb vnd Gunst bey mir gesucht/ vnd ihme Herrn R. vmb meine Tochter R. geworben: Hab ich damahlen (wie euch noch in frischer Gedechtnuß seyn wirdt) einen vierzehentägigen Aufschub genommen / mich in solcher Zeit mit meiner lieben Hausfrauen vnd Tochter nothdürfftiglichen zu unterreden / auch deren Willen vñ Gemüht erforschen/ vnd Rath zuhaben. Derowegen ich seithero dieses in das Werck gerichtet/ vnd zwar befunden/ daß vmb erheblicher Ursachen willen / sie unsere Tochter noch nicht zuverheurathen were. Weil aber sein Herrn R. Person/ Standt/ Händel/ Thun vnd Wesen/ mit vnd meiner lieben Hausfrauen solcher

cher

cher masen bekant / daß wir nicht zweifeln / er sich dem gethanen Versprechen gemäß / gegen ihro vnserer Tochter / vnd vns derselben Eltern haltē vnd erzeigen werde : Als thun ich für mich / mein liebe Haußfraw / vnnnd Tochter hierin dergestalt / ten vnnnd so fern consentirn vnd bewilligen / daß auff den Fall man sich (darzu dann Gott Gnad verleihen wölle) künfftiglichen deß zeitlichē Haab vnd Guts halben vergleichen wirdt können / anderst aber nicht / es ein Ehe seyn solle. Wolte ich euch freundtlicher wolmeinung vertröster masen zu endtlicher Antwort nicht verhalten / vnnnd da auch in anderem / ich euch / vnnnd ihme Herrn R. etwas beliebiges erweisen kan / dazu wil ich mich jederzeit willig erfinden lassen.

Vnd ist auff die endliche vnd willfährige Antwort dieses der Werberen Danck sagung vnnnd Erklärung:

14. Vorehrens gemeldter günstiger Herr vnd Freundt / daß vnserer Werbung bey euch / ewrer lieben Haußfrawen / vnnnd Tochter platz funden / vnd ihr sie ewre liebe Tochter / ime Herrn R. auff den Fall man sich / wegen deß zeitlichen Guts / beiderseits vergleichen wirdt können / zu einer Ehe gemähelin zuvertrauen bewilliget / erkennen / vnd halten wir für ein sonderer Ehr / Gunst / Lieb vnd Freundtschafft / vnd thun deßhalben so wol für vns selbst / als in Rahmen sein Herrn R. vns gegen euch freundtliche bedanken / mit an-
geheffttem

Gehofftem diesem nachmähligē Vergwissen/daß er sich gegen euch/ewrer lieben Haußfrauen/vñ Tochter vertröster lassen erweisen werde. Und sintemalen es nunmehr nur an der heuraths Abred erwindet/wird er ohnverzogē euch eine Verzeichnuß / wie er es seines theils halten gehalten wölle/zukommen lassen / vñ es dahin richten/daß verhoffentlich man damit zu friede seyn wirdt / darzu dann der liebe GOTT ferner sein Gnad verleihen wölle.

Oder solcher massen: Vorehrentgedachter lieber Herr / vñnd Freundt: Demnach ihr die von vns / in Nahmen erneldts Herrn D. bey euch/ewrer lieben Haußfrauen/vñnd Tochter D. gethane Werbung/vñnd suchen in Ehren / Freundschaft/Lieb vñnd Günst auffgenommen / vñnd ihr sie ewre Tochter ihme D. auff den Fall man sich / wie es des zeitlichen Haab vñ Guts halten / auff all künfftig begebende Fall gehalten werden sol/vergleichen kan / zu einer Ehegenmählin zugesagt / vñnd versprochen haben wölten: Thun wir im Nahmen gerührts Herrn D. wie auch für vns selbstten wegen solcher willfährigen Antwort / vñnd freundlichen bedanken / vñnd sineimaln es biß an ein Eheberedung (GOTT sey lob) richtig ist / wölten wir solches ihme Herrn D. sampt seinen lieben Eltern anbringen / werden sie sich mit euch ohnverzogen eines Tags vñnd Stundt vergleichen / auch an dem / was zu angezeigter des
zeitlichen

zeitlichen Hab und Guts halben / nach vorha-
bender Abhandlung / dienen und fürstendig seyn
mag / ihres theils nicht erwinden lassen. Dessen
dann / und keines anders ihr euch gewiß zuverse-
hen / und zugetrösten haben. Darumben wir
schliesslichen bitten / daß ihr ewers theils auch da-
hin gemeint seyn / und uns / sampt ihme D. und
desselbigen lieben Eltern / jederzeit befohlen seyn
lassen wollen.

CAPVT II.

Von Heuraths Beredungen / und dem
Fürtrag am Tag der Eheverlo-
bung.

S V M M A R I A.

- 1 Bitt umb Consens und bewilligung zu einem Heu-
rath.
- 2 Consens und Verwilligung zu einem Heurath.
- 3 Was gestalten diejenigen / welche man bey der
Eheverlobung haben will / angesprochen / und er-
sucht werden.
- 4 Antwort der Person / welche zu der Eheverlobung /
oder dem Tag der Verlobnuß gebeten wird.
- 5 Welcher massen man des zeitliche Haab und Guts
haben Tractation und Handlung pflegt.
- 6 Proposition und Fürtrag auff das Hochzeiters
seiten / am Tag der Eheverlobung / so man das
zeitlichen

zeitlichen Haab vnd Guts halben noch nicht mit einander vberetkommen ist.

7 Antwort auff der Hochzeiterin Seiten/vber solche Proposition vnd Fürtrag.

8 Proposition vnd Fürtrag auff das Hochzeitters Seiten / am Tag der Eheverlobung / da man des zeitlichen Haab vnd Guts halben sich albereit mit einander verglichen hat.

9 Antwort auff der Hochzeiterin Seiten / vber solchen Fürtrag.

10 Wie dem Hochzeiter / vnd Hochzeiterin am Tag der Eheverlobung Glück gewünscht wird.

11 Antwort auff solche Glückwünschung.

12 Schreiben / daß ein Heurath fargangen vnd die Verheurathung albereit beschehen sene.

13 Antwort auff solch Schreiben.

Der Chur Fürsten / vnd Herrn Räthe: Amptleuth Diener/vn Verpflichtete/ müssen dem Herkommen/vn Brauch nach / vmb Consens vnd verwilligung zu ihrer Verheurathung anhalten / vnd das vngefehrlich auff diese weise : 1. Durchleuchtiger / Hoch geborner Fürst E. F. Gn. seind mein vnterthänig gehorsame Dienst jederzeit zuuor / Enediger Fürst vnd Herr: Demnach ich (wie E. F. Gn. bekant) meine Studia mit Gottes des Allmächtigen Hilff / so weit gebracht : daß albereit vor diesem ich den Gradum des Doctorats erlangt / vnd in der zeit auch zu meinen Mannbaren Jahren kommen / were ich mich nunmehr zu verheurathen bedacht / vnd hab an jeto die gelegenheit vor der Hand / daß mir des Eh-
renue

renvesten/2c. N. N. liebe Tochter Jungfrau N. ehelich vertrawet werden soll. Wann aber wegen der hohen vnd grossen Fürstlichen Wohlthaten/welche von E. F. Gn. mir albereit widerfahren sind / vnd noch täglich erwiesen werde / derselben ich dahin verpflichtet bin / daß ohne E. F. G. Consens Vollwort vnd zuthun dieses ins Werck zu richten sich ganz nicht gebühren will: Als hab in Erinnerung dessen/ solches derselben ich hiemit in vnterthenigkeit anfügen sollen. Vnd seitemahlen es meinem einfeltigen ermessen nach/ mit verleihung Göttlicher Gnaden ohne zweffel zu meiner Wohlfahrt gereichen wird: So ist an E. F. Gn. mein vnterthenig gehorsams bitten: Dieselben geruhen hierzu deren gnedigen Consens/Vollwort/ vnd willen zugeben / vnd wie biß daher beschehen / mein gnediger Fürst vnd Herr zu seyn vnd zubleiben / will solches vmb E. F. Gn. in vntertheniger Gehorsame zu bedienen ich wie schuldig / vnd in viel weg verbunden / also auch die tag meines Lebens bereitwillig vnd geflissen seyn. Zu Gnaden vnd der Wilfahr mich hiemit vnterthenig befehlend. Datum/2c.

War vber dann der Consens etwan dergestalt ervolgt: 2. Hochaclehrter lieber getreuer: Was masen du dich mit N. N. ehrlicher Tochter zu verheurathen / vorhabens / vnd daß wir vnsern gnedigen Consens vnd Vollwort darzu geben wollen vnterthenig bitten / haben wir auß deine Schreiben ablesend gnugsam verstanden. Wann nun wir die
vmb

vmb deiner vns erwiesener getrewen Dienste wille/
in Gnaden wol gewogen / vnd ein solch Christlich
Werck viel mehr zu befürdern weder aber zuuerhin-
dern bedacht: Als wollen wir zu diesem deinem be-
vorstehenden Heurath hiemit Consens / vnd das
Boltwort geben / auch zuq' dich vns gegē dir in Gna-
den erbotten haben / auff dein ferner vnterthenigs
anhaltē / die Hochzeit alhie oder zu N. außzurich-
ten / zc.

3. Ferners werden die ienigen / welche der Ehe-
verlobung beywohnen sollen / vngefchrlch also an-
gesprochen vnd ersucht: Ehrenvester / Fürnemer /
günstiger Herr Schwager / es ist verwichener zeiten
auff vorhergangene gebürliche Werbung mir des
Ehrenvesten / zc. ehelich: Tochter Jungsfraw N.
auff den Fall man sich zuvor derst des zeitliche Haab
vnd Guts halben / mit einander werden verglichen
haben / zu einer Ehegemahlin versprochen / vnd sol-
che Vergleichung auff künfftigē Zinstag angesehen
worden. Wñ nun ich hierzu guter Freunden Bey-
stand von nöthen hab / vnd ich euch auch für deren
einer erkenne: Als ist mein Freund. Schwärzlich
bitten ihr wollen auff berürten Tag / vmb N. Vhren
nach Mittag in N. Behaussung vnbeschwerd er-
scheinen / mir ein Beystand leisten / vnd mit Gottes
hilff die Eheveredung beschliessen helfen. Erweisen
ihr hierin mir ein sondere Freundschaft / welche zu-
verdienen ich jederzeit willig / vnd geflissen sein
will.

Oder da man albereit mit einandern überein-
 kommen / vnd es nur an der bestetung oder bekräfti-
 gung erwidet / in dieser Formel: Ehrenhafter / ic.
 lieber Herz Vetter: Mir ist vor wenig tagen auff-
 gebürlichs werben vnnnd ansuchen / Wenland des
 Ehrenvesten / ic. nach Tod hinterlassene eheliche
 Tochter Jungfräw N. mit dem geding / da nembli-
 chen man des zeitlichen Haab vnnnd Guts halben
 werde können übereinkommen / zu einer Ehegemah-
 lin zugesagt vnnnd versprochen worden / in masen
 man seithero beederseits so weith hierin tractirt / vnd
 gehandelt / daß die Heuraths Abred (Gott seye lob)
 richtig vnnnd es nunmehr allein an der bestet vnnnd
 bekräftigung derselben erwidet. Wann nun dar-
 zu die nechsten Befreunden vñ Verwanthen erfor-
 dert / vnnnd gebraucht werden sollen / vnnnd ihr deren
 auch einer sind: So gelange an euch mein Freind-
 Vetterliche bitt / ihr wöllen / sampt euwerer lieben
 Haußfratwen / morgen Sonntags abents vmb fünff
 Uhren / in sein Herrn N. Behausung ohnbeschwerd
 erscheinen / mir ein beystand leisten / vnnnd mit ver-
 leihung Göttlicher Hilff die angedeute Heuraths
 Abred bekräftigen / vnnnd beschließen / auch auff er-
 folgten solchen Beschluß / mit vnd neben den vñri-
 gen beruffenen Herrn / vnnnd Freunden das Nach-
 imbs einnehmen helfen. Will ich solches vmb euch
 hinwiderumben freind- Vetterlich verdienen.

4. Aber der Person / welche also zur Eheverlo-
 bung gebeten wird / Antwort ist diese: Ehrenhafter /
 S ic. daß

2c. daß auff vorbeschriebene Werbung euch des Ehrenvesten/ 2c. Herrn M. N. eheliche Tochter Jungfraw N. auff ein Eheveredung hin / zu einer Ehegemahlin zu gesagt vnnnd verprochen worden/ hab ich erfreulich angehört vnd vernommen / wünsche zuvorderst daß der liebe Gott sein fernere Gnad verleihen / vnd den Beschluß/ gleich dem Anfang gnedig benedeyen vnnnd segnen wölle. Daß nun ihr auch hieneben an mich begeren / euch bey der Veredung / wie es auff künfftige begebende Fall/ des zeitlichen Haab vnd Guts halben/ gehalten werden solle/ einen beystand zu leisten/ darin tractirn, vnnnd wo möglich es beschliessen zu helffen: befinde ich mich/ zwar zu verrichtung eines solchen Wercks / viel zu gering / vnd nicht genugsam berichte/ vnd bitten also ihr billich ein ander mehr qualificiert vnnnd taugentlichere Person an mein statt erbitten sollen. Weil ihr aber je auff mich gesehen: will ich zu bestimpter zeit erscheinen / vnd so viel mein geringer Verstand zugibt/ in der Sach handeln/ auch wo möglich die beschliessen helffen. Da zu dann (wünsche ich nachmahlen) der Allmächtige GOTT sein Gnad geben wolle.

Oder also: Ehrenhafter / Fürnehmer / lieber Herr Better. Demnach euch / wie ich von euch verstanden / vor der zeit des Ehrenvesten/ 2c. eheliche Tochter Jungfraw N. auff den Fall hin man sich der zeitlichen Nahrung halben mit ein ander werde vergleichen können / zu einer Ehegemahlin versprochen

Wen worden/vnd ihr seithero beyderseits der Eheab-
red halben / mit ein ander so weich vbereinkommen/
Daß es nun mehr allein an der bestet. vnnnd bekräfti-
gung derselben erwindet: Wüntsche ich euch vom
GOTT dem Allmächtigen daß er solche euwere
Verheurathung mit viel Glück / vnd allem zu Seel/
vnnnd Leib fürstendigen gutem benedichen / vnnnd
segnen wolle / vnnnd seitemahlen ihr mich ersuchen/
auff Morgen zu Abend vmb N. Vhren in sein
Herrn N. Behausung zuerscheinen / euch ein be-
stand zu leisten / vnd die Eheberedung bekräftigen
zu helfen. Will ich in erinnerung auff diese Fälle
ein Verwanther dem andern zu dienē schuldig ist/
mich einstellen/ vnnnd für mein wenigere Person als
les das / was zu angedeuter bekräftigung dienlich/
vnd fürstendig sein mag verrichten/ vnd volbringen
helffen: Dann in mehrerm euch zu dienen haben ihr
mich jederzeit bereit willig.

5. Vnd so die Eheversprechung/ auff den Fall/
da man des zeitlichen Haab vnnnd Erbs halben mit
ein ander werden vbereinkommen können/erfolgt/
vnnnd beschehen/ wird etwan von dem welcher wer-
ben lassen / es in schrifften vbergeben / wie vnnnd was
mases er es gehalten haben wolle / vnd von der jeni-
gen Person/ vmb welche geworben worden / Bat-
tern/ oder Bogt sein Meinung dagegen gestellt/ biß
daß man verglichen / vnnnd als dann die Ehebere-
dung verfertigt / vnnnd bekräftigt. Bisweilen aber
kompt man zusammen/vnd thut der zeitlichen Naha-

zung halben mündlich tractirn, es wird auch da m̃a vberkommen/ die Eheveredung durch einen hierzu beruffenen Notarium vergriffen / folgens verfertigt/ vnd mit beyderseits Unterschrift/ vnd Siegelung bestetigt.

6. Weiters geschicht die Proposition vnd Fürtrag auff des Hochzeiter's seite/ am Tag der Eheverlobung / da man des zeitlichen Haab vnd Guts halben noch nicht vberkommen ist/ dergestalten: Ehrenveste / Fürnehmer/ Weiser günstiger Herr/ vñ Freund: Ir haben euch noch erinnerlich zu berichten/ Wasgestalten auff vorhergangene gebürliche Werbung / ihr dem Ehrenhaftten Herrn N. N. hie zugegen ewere liebe Tochter / die Jungfrau N. auff ein Eheveredung hin ehelichen zuvertrauen zugesagt / vnd versprochen. Weil nun man zu dieser Stund deswegen zusammen kommen: So thun ich zuvorderst herzlich wünschen / daß der Allmächtige Gott zu solchem Werck ferner sein Ernad vñnd Segen verleihen wölle / vñnd hat demnach er Herr N. mir zuvermelden befohlen / daß er zu iro Jungfrauen N. ewerer lieben Tochter in den Stand der Ehe bringen wölle/ neben seinen Kleidern / Kleinodten/ Roß/ Harnisch / Bewehr vñnd was seinem Leib auff/ vñnd angehörig/ seines frey eignen Guts N. fl. in guten Gülden/ vñ welchen er iro Jungfrauen N. zu einer rechten Morgengab verordnet N. fl. deren sie hiemit in den Fäilen/ welche ich jess erschellen will/ auff all seinem Haab vñnd Gut versichere seyn

seyn solle. Vnd wann er Herz N. vor ihre Jung-
 frauen N. ohne verlassung bey einander erzeugter
 Leibgerben (welches der Allmächtige nach seinem
 Göttlichen willen lang verhüten wölle) Todts ab-
 gehn wird/ist / er Herz N. zu friden / daß sie Jung-
 frau N. ihr zugebracht / vnd auff ihrer Linien her
 ererbt Gut/sampt Kleidern/ Kleinodten / vnd was
 irem Leib auff/vmb / vnd zugehört hat/hinweg nemo-
 men: Hingegen sollen auch sein Herrn N. Erben
 desselben zugebracht / vnd auff seiner seiten her er-
 erbt Gut / sampt seinen Kleidern/ Kleinodten vnd
 was desselben Leib auff/ vmb/ vnd angehört hat/ zu
 empfangen haben / vnd sein Herrn N. Erben auß ih-
 rem zugefallenem Theil ihre Jungfrauen N. die
 N. ff. Morgengab sampt noch N. ff. in barem Gelt
 oder guten gibigen Gü ten / damit sie nicht zugleich
 Leib/ vnd Gut verlieren müß: / zu erstatten schuldig/
 vnd verbunden seyn / auch von dem errungenem
 vnd ersparten/ihro der halbe vnd sein Herz N. Er-
 ben der ander halbe Theil geuolt werden. Woserr
 aber sie Jungfrau N. vor ihm Herrn N. (welches
 dann der Barmherzige Gott nach seinem Göttli-
 chen willen auch lang verhüten wölle) das zeitli-
 che mit dem ewigen enden wird / vnd keine von ihnen
 beiden erzeugte Kinder vorhanden sind / so will er
 Herz N. sein zugebrachte/ vnd auff seiner seiten her
 ererbt Gut/sampt Kleidern/Roß/Harnisch/gewehr/
 vnd was seinem Leib auff/ vmb/ vnd zugehört/hin-
 weg nehmen: Hingegen sollen auch ihre Jungfra-
 wen N.

wenn N. Erben ihr zugebracht vnnnd auff ihrer Einien
 her ererbt Gut sampt Kl. idern/ Kleinodten vnnnd woz
 ihrem Leib auff vmb vnnnd anachört zu empfangen
 haben: Aber er Herr N. der Morgengab halben le-
 dig / vnd ihre Erben / ihm auß ih. em. uia fallenen
 Theil N. fl. in barem Geld / oder guten gibigen Gül-
 ten/zugeben schuldig seyn Vnnnd da sie beyde (dar zu
 dann der Allmächtige seinen Segen verleihen wöl-
 le) eheliche Kinder bey vnnnd mit ein ander erzeugen
 werden / vnnnd er Herr N. von ihro Jungfrauen
 Z. dts abgehet auch eins/oder mehr Kinder verlast:
 So soll alles Gut/es seye in die Ehe gebracht, darin-
 nen ererbt/gewonnen/ oder errungen in zwen gleiche
 Theil vnterscheiden / vnnnd der Mutter der eine / so
 daß dē Kindern der ander Theil zufallen/auch si die
 Kinder auß ihrem Theil der Mutter die N. gülden
 Morgengab zugeben verbunden sein. Fals aber sie
 von ihm abstirbt / vnnnd Kinder von ihnen beider
 erzeugt vorhanden sind/so soll es nach der Statt N.
 gebrauch gehalten werden / vnnnd nemlich in allem
 Gut dem Vater der zwente/vnnnd den Kindern der
 dritte Theil gebühren/aber der Vater den Kindern
 an statt der Mutter / die Morgengab zugeben nicht
 schuldig seyn. Seiternahlen dann solche Pacten vñ
 geding meines einfaltigen erachtens / der billichkeit
 nicht entgegen / sonder derselben / vnnnd dieser Statt
 N. allaemeinem gebrauch gemäß: So getröstet er
 Herr N. ihr werden die euch nicht zu wider sein las-
 sen

sen/sondern also annemmen / vnd wöllen wir darvber eurer erklärung erwarten.

7. So dann wird vber vorgehende Proposition/ auff der Hochzeiterin seiten / also geantwortet. Ehrenvesser / Fürnemmer / ic. Günstiger Herz vnnnd Freund : ich hab mich noch guter masen zuersinnen : waßgestalten auff hievor beschehen gebührlichs anhalten/ich dem Ehrenhafften Herrn N. N. hiezuaegen / meine liebe Tochter N. auff den Fall man sich des zeitlichen Haab / vnnnd Guts halben mit einander werde vereinbaren können / zu einer Gemahlin versprochen. In masen wir dißmahlen zu dem End hin / von den Gnaden Gottes vns beyfamen befinden / wann nun ihr in Namen vnd von wegen sein Herrn N. mit allein was sein Zubringen seye/albereit vermeldet : sonder auch / wie es auff allkünfftig zutragende Fall gehalten werden solle / einen Fürschlag gethan / vnnnd ich mir solches alles belieben lasse: Als thun ich mich hiemit erklären: Daß ich es also annemmen / vnd meiner lieben Tochter N. neben ihren Kleidern/ Kleinodten/vnd was ihrem Leib angehörig ist N. gülden zu Ehesteuer geben wölle/ Gott den Allmächtigen von herzen bitten/daß er diesen Heurath mit allem gutem benedeyen vñ segnen wölle.

8: Woferr man aber sich des zeitlichen Haab vñ Guts halben albereit mit einander verglichen hat/ ist diß der Proposition/vñ Fürtrags/auff des Hochzeiter's seiten/am tag der Eheverlobung/ein Formu:

S iij Ehr.

Ehrwürdig / Ehrenvest / Wolgelehrt / Fürnem / vnd
 We se günstige Herrn / liebe vnd gute Freund:
 Demnach zu verwichener zeiten der Ehrenhafte /
 Fürnem / Herr N. N. bey dem Ehrenvesten / Fürnē.
 men / vnd Weisen Herrn N. N. vmb desselben
 liebe Tochter Jungfrau N. gebürlich anhalten vñ
 werben lassen / vnd er Herr N. ihme sie sein liebe
 Tochter / auff den Fall hin man sich der zeitlichen
 Nahrung halben werde vergleichen können / zu einer
 Ehegemahlin zu geben verprochen / auch man seit-
 hero mit verleihung Göttlicher Gnaden deswegen
 beyderseits mit einander vbereinkommen / hat man
 zwo gleich lautende Heuraths Abreden / verfertigen
 lassen / vnd E. Ehr. vnd Gunsten (wie dieselben al-
 bereit verstanden) darumben erbetten / daß sie als
 nächste Verwandte vnd Zeuge / solche bestettigen
 vnd bekräftigen helfen wollen / des wegen diese
 an jeko vor E. Ehr. vnd Gunsten öffentlichen ver-
 lesen werden sollen / Mit angeheffter nachmähliger
 bitt / da die erklärung erfolgt / daß man beyderseits
 deren zu friden seye / als dann solche bekräftigen zu-
 helfen: Wird man es hinwiderumben beschulden
 vnd verdienen.

2. Vber diese Proposition oder Fürtrag ist auff
 der Hochzeiterin seiten solches die Antwort: Voreh-
 rengedachte günstige Herrn liebe vnd gute Freund /
 Wie albereit auff des Herrn Hochzeiter's seiten auß-
 führlich angeregt vnd erzehlt worden ist / also / vnd
 nicht anderst hat auß ohnzweiffenlicher ansichung
 Gottes

Gottes des Allmächtigen es sich verlauffen. Darumben dan auch diß seits h. ermit nachmahlen gebeten wird/ wann die Heuraths Abreden verlesen vnd man deren zu friden ist/ E. Ehr. vnd Gunsten wöllen di. selben bekräftigen helffen. Ist man solches zu verdienen wie schuldig also auch bereitwillig.

10. So nun die Ehebedungen verlesen worden/ vnd man deren beyder seits zu friden auch darauß sie ein ander verlobt sind wird ihnen dergestaltten glück gewünscht: Ehrenveste zc. günstige Herrn liebe vnnnd gute Freund: Seitemahlen zwischen dem Ehrenhafften Herrn N. N. zc. vnd der Zugentreichen Jungfrauen N. N. mit verleihung Göttlicher Gnadē der Heurath in dieser Stund beschloßē worden: Thun wir dafür dem Allmächtigen schuldigen danck sagen/ vnnnd von hertzen wünschen/ daß er beide angehen' e Eheleuth mit viel Glück/ Heil/ vnnnd aller Wolfahrt segnen/ auch ferner die Gnad verleihen wölle/ daß diese Verheurachtung zu mehrung der Freundschaft/ vnnnd deren sonderlichen erfreuung/ reiche/diene/vnnnd abgange/mit angehefftem er bieten/da wir ihnen beiden angehenden Eheleuten in Ehren vnd Freundschaft nach vermögen werden dienen können/daß wir es mit geneigtem willen vnd gern thun wöllen.

11. Waryber dann bißweilen also geantwortet wird: Ehrenveste /zc. liebe Herrn vnd gute Freund: daß E. Ehr. vnd Gunsten auß des Herrn Hochzeiters/ vnd desselben Gespons vorbergangen freud-

S v llich

lichs ansprechen / vnnnd ersuchen denselben zu ehren / vnd beystand erschienen / vnnnd ihren Heurath beschliessen helfen / auch dißmahlen darzu viel Glück vnd Segen wünschen / vnnnd in Ehr vnd Freundschaft aller beliebigen Diensten anerbieten / thun sie sampt ihr beyder seits lieben Eltern / vnnnd Vögten / sich auff's höchste dienst- freund- vnnnd gebürlich bedanken / vnd dieselben dessen vergewissen / da sie solches irem vermögen nach widerumben werden verdienen können / daß sie darzu bereitwillig vnd geflissen sein wollen / mit dienst- freundlichem bitten also wie zuverharren / ihre angenehme Gäste zu sein / vnnnd an dem / welches der liebe GOTT in Essen vnd Trinken bescheren wird / für lieb zu nehmen. Werden sie auch dieses zu erwidern bereit sein.

12. Aber daß ein Heurath fůrgangen vnnnd die Verlobung albereit beschehen seye / wird in dieser Formul schriftlich berichtet: Euch ist sonder zweiffel einzeithero vnterschiedlich fůrkommen / welcher gestalten des Hochgebornen Fürsten vnser freundlichen lieben Bettern vñ Pflugsohns R. Liebden / im Monat R. nechstabgelauffenen R. Jahrs ein Reiß in R. fůrgenommen / alwa sie dann auch wol vnnnd glücklich angelangt. Vnd als sich sein Liebden der Dren bey R. seithero auffgehalten / haben sie sich ohne zweiffel auß sonderer fůrsehung vnd schickung GOTTes des Allmächtigen der enden solcher gestalten angenehm gemacht / daß zwischen seiner Liebde vnd der Durchleuchtigen / etc. R. Eheleiblichen eintragen

gen Königlichen Tochter / mit vorwissen / einwilligen vnd genemhalten beyderseits der Königl. Eltern vnd dißseits Fürstlicher Frau Mutter Wittiben vnser vnserer Mitvormund vnd nächsten Angewanten ein Eheliche Verlobung vñ Gemahlschafft fürgegangen / auch deßhalben die *Sponsalia per verba de presenti* den 11. Decembris nechstvergangenen 11. Jahrs (nach dem sein Liebden den 11. zuvor / von der König Würden mit dem Ritterlichen Orden deß 11. geehrt gewesen) öffentlichen zu 11. löblichen Gebrauch nach albereit gehalten / vnd darauß der 11. Februarij instehend / zum Beyläger ernent vnd bestimbt worden. Wyl wir dann nicht zweiffen / ihr die diesem Fürstlichen Hauß / durch solchen fürnehmen / ansehnlichen Heurath zugestandene Freuw / vnd verhoffende Wolsahrt / gern gonnen werden ; So haben wir keinen vmbgang nehmen wollen / euch deren günstig zuverstendigen / vñd gleicher gestalt theilhaftig zu machen. Verbleiben auch denen mit günstigem willen wol beygehan. Datum 11.

13. Auß diß Schreiben ist dieses die Antwort / dz zwischen dem Durchleuchtigen 12. vnserm gnedigen Herrn / vñd der Durchleuchtigen / 12. der Königl. Mayst. in 11. eheleiblichen einzigen Königlichen Tochter / auß sonderbarer vnzweiffentlicher gnediger Fürsorg / vñ Väterlicher anschiebung deß Allmächtigen GOTTes / ein Eheliche Verlobung vñd Gemahlschafft fürgegangen / auch deßhalben die *Sponsalia*

habet per verba de presenti albereit gehalten / vnd der N.
 ablauffenden Monats / zum Besläger bestimbt
 worden: Haben wir gleichwol eusserlichen / aber auß
 E. F. G. vns zugesantem Aufschreiben mit hergli-
 chen freunden ganz gern vernommen / vnd thut
 vns dieser gönstig wolmeinden communication vn-
 terdienstlichen bedancken / auch Gott den Allmäch-
 tigen einbrünstig bitten / daß er solchen Fürstlichen
 Heurath mit beharlichen Gnaden vollkommen vnd
 väterlich segnen / vnd darzu aemeiner Teutschen
 Nation / sonderlichen aber der N. zu ferner ersprieß-
 lichen freunden / allen erwünschten Wohlstand
 vnauffhörlich verleihen wolle. E. F. G. vns bene-
 ben zu möglichen Diensten ganz Nachbarlich / vnd
 geflissen befehlend. Datum &c.

CAPVT III.

Von Ladung vnd beruffung zur Hochzeit
 sampt deren Antworten.

S V M M A R I A.

- 1 Wie schriftlich zur Hochzeit geladen wird.
- 2 Mündliche Hochzeit Ladungen.
- 3 Was gestalten auff die schriftliche Beruffung vñ
 Ladung zur Hochzeit geantwortet wird.
- 4 Welcher mafen auff die Mündliche Inuitation
 vnd Ladung zu antworten.

5 Wie

§ Wie Fürstliche Diener / zur Hochzeit / vnnd dem auffwarten beschrieben werden.

S Die Hochzeit zuhalten angestellt ist. wird darzu also schriftlichen geladen: **N.** von **G D Etes** Gnaden König zu Hungern / vnnd Böhemb / Erzhertzog zu Oesterreich / **ic.** **i.** Wolgeborne / Würdige / Edle / Bestrenge / Ehrenveste / vnnd Ehrsame / liebe getreutwe: Wir erinnern euch hiemit gnedigst / daß auß sonderbarer schickung **G D Etes** des Allmächtigen / vnnd habender zuneigung mit der Durchleuchtigsten Frauen **N.** Weyland des Durchleuchtigsten Herrn **N.** Erzhertzen zu Oesterreich Hochseeligster gedechtnuß vñ Frauen **N.** Verwitibten Erzhertzen zu **N.** Hertzen zu **N.** vnd **N.** freundlichen geliebden Frauen Tochter / wir vns in Christliche Verehlichung eingelassen / vnnd vnser derowegen angestellts Hochzeitliches Ehrenvest / vnnd Benläger / vermittelst Götlicher Gnaden auff den **N.** des kommenden Monats Decembris in der Haubstat vnd Königlischen Burg zu **N.** zu haltē endlich entschlossen sind. Wan wir dann euch bey solchen Hochzeitlichen Ehrentag / vnnd denen daneben angestellten Freuden vnnd Ritterspielen / sampt andern vnsern eingeladenen Königreichen vnnd Ländern gnedigst gern sehen möchten: Als haben wir euch hiemit in Gnade darzu auch einladen vnnd beruffen wollen / des gnedigsten versehens / ihr auff solche vnser angestelte Ehrenfreud.

renfreundde gehorsambst erscheinen vnnnd dieselb in
frölichkeit volnbringen werden helfen. Wollen wir
dieses in Gnaden / damit wir euch den getreuwern
Ständen sampt vnd sonders vorderst vnd gnedigst
volgetwogen/hintwider erkennen. Geben in vnserer
Königlichen Statt N. den N. Anno N.

Oder dergestalten Ehrenvester / Fürgeachter
dem sind meine gleichwol unbekante / jedoch ganz
gutwillige Dienst / vnnnd was ich sonst liebs vnnnd
guts vermag / zuvor sonders großgünstiger Herz:
demselben weiß ich dienstlichen nicht zuverhalten /
wasmasen auß sonderbarer schiebung des Allmäch-
tigen / auch mit Raht / Vorbewust Consens / vnd
bewilligung beyderseits ehrliebender Eltern vnnnd
Verwanthen / ich mich mit der Ehren vnnnd Zu-
gentreichen Jungfrauen N. des Ehrenvester / c.
Herren N. N. des geheimen Regiments alhie zu N.
lieben Tochter ehelichen verpflichtet / vnnnd daß bey-
derseits in angefangenem Christlichen Werck so
weich verfahren / daß wir Christlicher Ordnung
nach vnser eheliche Verlobung mit dem offenen
Kirchgang vor der Gemeind G. D. E. zubeschlei-
gen / vnd auff Montag den N. schierstkommenden
Monats N. geliebts Gott vnsern Hochzeitliche Eh-
ren/vnnnd Freuwden Tag zubegehn entschlossen.
Wann wir dann beneben andern erbettenen ehren-
Freunden bey demselben auch insonderheit dem
Herrn / vnnnd Herrn N. N. sampt ihren geliebten
Hauffrauwden vnnnd Kindern gern sehen vnnnd ha-
ben

Ben möchten / vnnnd wir zu ihnen das ohnzwelffent-
che gute vertrauen setzen: daß sie samptlichen vns
zu solchem vnserm Christlichen Vorhabē zu dienen
wol geneigt seyen: So gelange an sie sampt vnnnd
sonders obehrengedachts meines günstigen lieben
Herrn Schwähers / Vatters / mein / vnnnd meiner
vielgeliebten Vertrauten / freund, dienst, vnnnd
hochfleissiges bitten / die wöllen wa möglich ihre ge-
legenheit dahin richten / damit sie Sonntags den 21.
bermeltis Monats 21. gegen Abend in seiner meines
Günstigen Herrn Schwähers vnnnd Vatters Be-
hausung / persönlich anlangen / folgenden Tags
den Christlichen Kirchgang mit ihrer gegenwart
zieren / das Christliche Gebett thun vnnnd verrichten /
vnnnd die vbrige Zeit vnnnd Tag in frölichkeit zubringen
helffen / erweisen daran sie mir / meiner vielgeliebten
Vertrauten / auch allerseits ehrliebenden Eltern /
vnnnd ganzen Freundschaft ein besonder Günst /
Ehr / vnnnd Freundschaft / welches vmb die Herrn
sampt vnnnd sonders nach vnserm vermögen dienst-
freundlich vnnnd aller gebühr zubeschneiden / wir jeder-
zeit gutwillig vnnnd bereit sein wöllen vnnnd ob wir
zuvor keines außbleibens gewertig / so ersuchen wir
jedoch dieselben zu vnserer nachrichtung vmb Ant-
wort / insonderheit aber den Herrn für sein Person
ganz dienstlich / er wölle obehrengedachtem vnserm
günstigen Herrn / ein solches zu wissen zu machen
günstig vnbeschwerd seyn. Dem Allmächtige Gott
vns

uns damit allerseits zu schutz vnd schirm befehlend.
Datum &c.

2. So dann ist dieses ein Formül der Mündlichen Hochzeitladung: Ehrenhaffter / Fürnehmer / lieber Herz vnnnd guter Freund: Es hat / (wie euch ohne zweiffel alb reit bewust seyn wird) durch besondere schickung G D Etes des Allmächtigen der Ehrenvest ic. N. N. des Ehrenvesten / Hochgelehrten / Herrn N. N. ehelicher Sohn sich mit der Ehren- vnd Tugentreichen Jungfrauen N. N. Weyland des Ehrenhafften / ic. N. N. seeligen hinterlassenen ehelichen Tochter aliff vorhergangenen Consens / einwilligen / vnd zulassen / beyder seits lieben Eltern / nächster Befreundter vñ Verwanther / eheliche verlobt / vnnnd versprochen / vnd sind solche ihr Ehe vermittelst Göttlicher Gnaden auff nächstkünfftigen Montag mit dem offentlichem Ruchgang Christlicher Ordnung nach zubestettigen vorhabens. Weyl dann sie dabey neben andern auch euch / sampt etwerer lieben Hausfrauen gern sehen vnd habē möchten: So lassen hiemit er der Herz Hochzeiter vnnnd sein vertrawte liebe Gespons / wie auch beyderseits ehrende Eltern vnd Verwanthe / euch darzu freundlich inuitirn vnnnd laden / vnd ist ihr instendiges bitten vnd ersuchen / ihr vnd sie etwer liebe Hausfrauen / wollen auff ernenten nächstkünfftigen Montag Morgens vmb halb neun Vhren auff einer Ehrenzunfft der N. Hause / also die Mannspersonen sich versamen werden / inen zu sonderm ehren erscheinen
samt

sampt andern beruffenen vnd geladenen günstigen Herrn vnnnd Freunden mit deren ansehnlichen gegenwertigkeit den Kirchgang zieren/ Gott dem Allmächtigen vmb verleihung Glück / Heil / vnd segens anrufen auch folgens den Morgenimbs einnehmen vñ die vbrige zeit erfreulich zubringen helffen. Er weisen ihr inen hieran ein sonderer Ehr vñ Fürsicht/ welche zu verdienen der Herr Hochzeiter vnd sein vertrauter liebe Gespons / wie auch beyderseits ehrende Eltern vnd Verwanthen jederzeit bereit sein wollen vnnnd sind keines außbleibens gewertig/ sondern getrösten sich vielmehr daß dieselben gebettenermaßen sich einstellen werden.

Der also: Ehrenvester / Fürnehmer günstiger Herr vnnnd Freund/ der Ehrenhaft vnnnd Fürnehmer Herr M. N. hat sich kurzverschiener zeiten vermittelst Gottes gnediger anschung mit der Ehren- vnnnd Tugendreichen Jungfrauen M. N. zc auff vorhergangene beliebung vnnnd einwilligen so wol seiner liebē Eltern als irer Frau Mutter Bruders/ Schwagers vnd nächster Befreundē ehelichen verlobt/vnnnd ist (geliebts Gott) künftigen Montag solches mit dem Kirchgang Christlicher Ordnung nach zu bestettigen entschlossen. Weil dann er euch als auch seinen nahen Verwanthen / sampt dessen lieben Ehegemahlin bey seinem angestellten Hochzeitlichen Ehren Tag neben andern vorderst gertsehen vnnnd wünschen möchte: So last er euch hies mit freundlich laden vnnnd bitten / ihr wöllet
 E sampt

sampt ihero erwerer lieben Haußfrawen/ imme/ seiner vertrauten Hochzeiterin Eltern/ vnnnd Verwandten zu Ehren / auff ernennen nechstkünfftigen Montag auff einer Ehren Gesellschaft zur N. Behausung/ allwo sich die Manns Personē versamen werden / erscheinen / den Kirchgang sampt andern beruffenen/ mit deren Gegenwart zieren/ den Allmächtigen vñ verleihung Glück/ Heyl/ vnnnd Segen anrufen / das Imbißmahl eynnehmen/ auch die vbrige Zeit vnd Tage wehrenden Ehrenfestes in geziemenden Freuden zubringen helffen. Erweisen ihr/ vnnnd eurre liebe Haußfraw ihme Herrn Hochzeiter / desselbigem vertrauten Gespons/ wie auch beiderseits ehren den Eltern vnnnd Verwandten / ein besondere Gunst/ Lieb vnnnd Wolthat / welches sie zu begebender Gelegenheit / hinwiderumb zu verdienen bereit seyndt / vnnnd thun vielmehr der günstigen Willfahr / als einer abschlägigen Antwort gewarten.

3. Aber auff die schriftliche Beruffung vnd Ladung zur Hochzeit / wirdt dergestalten geantwortet:

Durchleuchtigster/ ꝛc. gnedigster König vnd Herr. Auß E. Königl. Mayst. an vns gethanes gnedigst eynladung Schreiben / haben wir vnterthänigst vernommen / daß dieselben auß sonderbahrer Schickung des Allmächtigen / vnnnd habender Zuneigung / mit der Durchleuchtigste Frawen/

Frawen/Frawē N. weilandts des Durchleuch-
 tigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn/
 Herrn N. Erzherzogs zu Desterreich Hochse-
 liger Gedächtnuß/vnd Frawen N. verwittibten
 Erzherzogin zu Desterreich/gebörnen Herzogin
 zu N. geliebten Fraw Tochter/in eine Christliche
 Verhehlung eyn gelassen / auch derselben Kö-
 niglich Hochzeitliches Ehrenfest/vnnnd Beyla-
 ger/vermittelst Göttlicher Verleihung/auff den
 N. kommenden Monats N. E. Königl. Mayst.
 Haupt Statt vnd Königlichen Burg zu N. zu
 halten eigentlich / vnd gnedigst entschlossen / vnd
 neben E. Königl. Mayst. andern Königreichen/
 vnd Ländern/auch vns darzu gnedigst einladen
 vnd beruffen thun. Darauff dann E. K. Mayst.
 vnnnd deren Hochgeehrten Bespons / wir zusor-
 derst von Gott dem Allmächtigen / zu solchem
 ihrem Christlichen Fürnehmen/reichen Segel/
 Glück/Heyl/vnd daß solches E. K. May. vnnnd
 derselben Höchlöblichen Hauß Desterreich / zu
 sonderm Auffnehmen/vnd Vermehrung auch
 dero Königreich vnd Landen zu Trost vnd Freu-
 den gereichen möge/wünschen thun / vnd erken-
 nen für ein sonderbahre Gnad / daß E. K. May.
 vnd als derselben getreue Ständte / auch hierzu
 würdigen/vnnnd zu solchem ihrem hohen Ehren-
 fest vnd Königlichen Beyläger beruffen thun.
 Darumben wir nicht vnterlassen wollen / vorge-
 heuden Landen Exempel nach gegen E. K. M.

derselben gnedigsten begeren vns also zubequemen /
 daß E. König. Mayst. darab verhoffentlich ein gne-
 digsten gefallen haben / vnnnd vnser treuwherkig vnd
 vnterhänigste Affection im Werck verspüren wer-
 den / vnd thun hiemit E. König. Mayst. vns zu Kö-
 niglichen Gnaden hiemit gehorsambst empfehlen.
 Datum in gehaltenen Landtags versammlung den
 M Anno M.

Oder in dieser Formu': Ehrenvester / Fürnehmer /
 Weiser / demselben sind mein hinwiderumb freund-
 willig Dienst. Gruß vnd alles guts zuvor insonders
 günstiger lieber Herr Schwäher vnnnd Vatter des-
 selben Schreiben vnterm Dato M den M. diß an
 mich abgangen / hab ich empfangen / vnd wasmaßen
 sich der Herr Schwäher widerumben anderwärts
 verehelichet / auch mich vnd meine liebe Hausfrau
 zu angestelltem Hochzeitlichen Ehrenfest freundlich
 ladet / darauß in t mehrern verstanden / warvber
 dann dem Herrn Schwäher vnnnd Vatter ich in
 Antwort nicht verhalten soll: Wiewol ihme ich vnd
 mein liebe Hausfrau zu freundlichen Gefallen
 sonders gern erscheinen wollen / daß doch sie mein
 liebe Hausfrau Leibs halben noch der zeit also be-
 schaffen / daß sie sich von Haus nicht lassen darff / wir
 thun vns aber der freundlichen Ladung nichts desto-
 weniger gang dienlichen bedanken / vnnnd ver-
 hoffen wir werden vmb berürter Ursach willen des
 außbleibens halb für entschuldig gehalten werden.
 Wünschen auch dem Herrn Schwäher vnd Vatter

ter sampt seiner vertrauten Hochzeiterin zu vorhabendem Heurath von G D E dem Allmächtigen viel Glück/Heil/ vnnnd alle Wolsahrt/mit angehefftem erbieten/wo wir dem Herrn Schwäher vnnnd Vatter sonsten werden dienen können/wir vns wie allwegen gang gutwillig erfinden lassen wollen. Vns damit Göttlichen gnadenreichen Schutz vnd Schirm treuwlichen befehlend. Datum 2c.

4. Ferners ist dieses auff die Mündliche Inuitation vnd Ladung die Antwort: Ehrenvester/Fürnehmer lieber Herr vnd guter Freund: Demnach auß schickung G D E des Allmächtigen der Ehrenhaftt/ 2c. Herr N. N. sich mit der Ehren. vnnnd Zugenreichen Jungfrauen N. N. auff vorherganges vorwissen vnd einwilligen beyderseits ehrender Eltern/nexter Befreunden vnd Verwanthen eheliche verlobt auch sie solche ihre Eheversprechung auff nechstkünfftigen Montag mit dem öffentlichen Kirchgang Christlicher Ordnung nach zubestettigen vorhabens sind/ vnd mich / sampt meiner lieben Haußfrauen hierzu also freundlich/ vnnnd wolmeinend inuitirn/beruffen/vnd laden lassen: Thun wir ihnen zu dieser ihrer verheurachtung einen glückliche Anfang / erspriesslichen Fürgang / vnnnd zu beyder Wolsahrt ein Christliches End von herken wünschen. Auch zugleich vns wegen der mit so wolmeinender Ladung vnnnd beruffung erwiesener Ehren vnnnd Freundschaftt dienst. freund. vnnnd gebürlich bedanken/vnd wollen so vns der Allmächtige Gott

frisch vnd gesund erhalten wird / vns geladener ma-
 ßen einstellen vn̄ an dem was zu erwünt ch̄ter vol-
 lendung solchen Hochzeitlichen Ehrenfests dien̄ vn̄
 fürträglich sein mag / an vns nichts erwinden las-
 sen. Dann ihme Herrn Hochzeiter vnd desselben
 vertrauten Gespons̄ sampt beyderseit's Eltern vn̄
 Gef̄eunden in viel mērerm als diesem freundlichē
 w̄llen auch angenehme gefellige vnnd gebürliche
 Dienst zuerweisen/ werden sie vns jederzeit nach ver-
 mögen bereit erfinden.

Oder solches. Ehrenhaffter Fürnehmer aün-
 ftiger Herz vnnd Freund/ daß der Ehrenvest vnnd
 Fürnem/ Herr N. N. mich der Ehren würdig vnd
 zu seinem Hochzeitlichen Ehrenfest also freundlich
 inuitirn/ beruffen vnnd laden läßt / thun ich mich
 freundlichen bedanken / mit diesem herglichen
 wunsch/ daß er der liebe Gott ihme zu solcher seiner
 Verheurachtung viel Glück/ Heil / vnd Segen ver-
 leihen wölle. Vnnd were ich zwar gebettener ma-
 ßen mich einzustellen ganz geneigt/ vnnd gutwillig/ weil
 aber ich nechstkünfftigen Montag wegen geschaff-
 ten / daran ein mercklichs gelegen zu N. sein muß/
 wird ich wider meinen willen davon abgehalten.
 Darumben ich dienstlichen bitte / mich meines auß-
 bleibens halben für entschuldigt zuhalten. Will ich
 in anderm euch nach vermögen beliebige Dienst zu-
 erweisen jederzeit bereit seyn.

5. Vnnd werden Fürstliche Diener zur Hoch-
 zeit / vnnd dem auffwarten dergestalten beschrieben.

Lieber

Lieber getreuer : Nach dem wir uns gnediger
 Schickung Gottes auch mit Raht / vorwissen / vnnnd
 bewilligung beyderseits vnserer geliebten Herrn / vñ
 Blutsfreunden zu der Hochgebornen Fürsten /
 Frawen Anna Benland des auch Hochgebornen
 Fürsten / Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein
 Churfürsten / 2c. Christseligen angedenckens hin-
 derlassener Wittib / geborner Grävin vnd Frawen
 zu Ostfrießland / 2c. ehelichen vermehlet vnnnd ver-
 heurathet / vnnnd vermittelst Götlichen willens Son-
 tags den ein vnd zwanzigsten Novembris schierist
 fünffzig ernanter vnserer freundlichen lieben Ge-
 sponß Heimführung vñ ehelich Benläger / vnd vol-
 genden Montag vnsern Hochzeitlichen Ehrentag
 Christlicher Ordnung vnd Gewonheit nach alhie
 zu N. zuhalten angestellt : So ist derowegen vnser
 Meinuna / du wölst auff Frentag neunzehenden
 ertmelts Monats Novembris zuvor alhie in besag-
 ter vnserer Statt N. mit der Anzahl Pferden / dar-
 auff du bestelt / auch uns vnnnd vnserer freundlichen
 lieben Gesponß zu vnterthänigen Ehren vnd Ge-
 fallen / für dein Gesind aber schwarzgefalten Röckē /
 vnnnd sonst gebürlicher Kleidung ohnfehlbar ge-
 gen Abend erscheinen / vñ als dann ferner bescheidet
 gewertig sein. Wollen wir uns versehen / Datum
 N. den N. Octobris Anno N.

Oder also N. Herr zu N. 2c. Vnsern günstigen
 Gruß zuvor Edler / Bester lieber getreuer tēnach
 wir dem Wolgebornen Heinrichen von N. Graven

zu N. vnnnd dann vnserer geliebten Tochter Freu-
 lin Maria Hochzeit vermittelst des Allmächtigen
 hilff a hie zuhalten bedacht/ vnnnd hierzu Sonntags
 der N Tag May bestimbt vnd ernent ist: möchten
 wir dich bey solchem Ehrentag gern sehen vnnnd ha-
 ben. Derowegen vnser gnedig begeren an dich/ daß
 du auff vorgehenden Freytag d. n N bemelts Mo-
 nats gegen Abend alhie einkommen vnnnd erschei-
 nen/die Ankommend n empfangen heiffen/ vnd mit
 auffwarten gebrauchen lassen wöllest. Erweist du
 hieran vns e n sonderbar gefall n welches wir ge-
 gen dir in Gnaden hinwiderumben erkennen wol-
 len/ vnnnd begeren hierauff deiner Antwort/ Da-
 cum/rc.

C A P V T IV.

Von empfangung der Hochzeiterin/ vnd der
 zur Hochzeit Beruffnen sampt deren
 Antworten.

S V M M A R I A.

- 1 Empfangung der Hochzeiterin.
- 2 Antwort anff die Empfangung.
- 3 Empfangung der zur Hochzeit geladenen vnnnd be-
 ruffenen.
- 4 Antwort darauf.

Wann die Hochzeiterin / sampt deren Be-
 fahrden ankumpt werden sie in dieser For-
 mul empfangen : 1. Durchleuchtiger
 Hochgeborner Fürst / gnediger Herr / der auch
 Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herz Herz
 N. Herkog zu ic. vnser gnediger Fürst / vnnnd Herr /
 hat vns gnedig abgefertigt / vnd in Befehl gegeben
 E. Fürstl. Gn. sampt der Durchleuchtigen Hoch-
 gebornen Fürstin / vnd Freuwlin Freuwlin N. sei-
 ner Fürstlich Gnaden vertrauten lieben Gemah-
 lin vnnnd andern beywesenden / vnd beruffenen Ge-
 sten alhie auff seiner F. Gn. Gel. ich Gerng in irem
 Namen freundlich anzunehmen / vnd darneben
 zuvermelden / daß E. Fürstl. Gn. sich also auff die
 Zeit zu seinen Fürstlichen Gnaden zuverfügen vñ
 die Eheliche Verheurachtung zwischen derselben /
 vnnnd Hochgedachter Marggräuin Freuwlin N.
 zuvolnziehen fürgenommen haben / vnnnd dann daß
 dieselben also glücklich / vnnnd in guter Gesundheit in
 seiner Fürstlich Gnaden Fürstenthumb angelangt
 seye dero anzuhören sonderg angeneh / vnnnd wolge-
 fellig lassen derowegen E. Fürstl. Gn. wie auch an-
 dere gegenwertige Herrschafft freundlich empfahen.
 Vnd ob wol sein F. Gn. gang geneigt gewesen / E.
 F. Gn. selbs biß hiehero entgegen zu reiten / vnnnd sie
 in der Person Schwägerlich zu empfahen : so seyen
 doch dieselb wider ihren willen / durch etliche ehe-
 hafte Geschafft / vnnnd Verhindernuß welder E. F.
 Gn. vernünftiglich zuermessen / davon abgehalten

worden: Sie wollen aber E. F. Gn. als liebe vnd werthe Gast zu N. in seiner Fürstlichen Gnaden gewonlichen Hofflager mit freunden gewertig seyn. Schwägerlich bittend / daß E. Fürstl. Gn. beneben anderen deren bey sich habenden Herrn vnd Freunden in seiner F. Gn. Schloß zu N. einziehen / vnd da dieselben der Orten etwan nicht zum besten / vnd der gebühr nach tractirt würden / welches doch sein F. Gn. ganz gern sehen möchten / in masen sie auch vns den Abgeordnete befelch gethan / solches freudlich vermercken / vnd sein Fürstlich Gnaden darunder für entschuldigt nehmen / auch dieses vielmehr Vngelegenheit der Zeit weder ihrem guten Willen zumessen. Mit dienst freundlichem erbieten / da sein F. Gn. solches zu N. hier einbrin gen vnd verbessern können / daß sie an ihren ganz vnd gar nichts erwinden lassen wollen.

Oder also: Edel / Ehrenvest / From / Fürnem / Fürstlich / Ehrsam vnd Weiß groß günstig Herrn / liebe vnd gute Freund / deßgleichen Edle Ehren. vñ Eugentreiche Frauen vnd züchtige Jungfrauen: Demnach kurzverwichener zeiten auß vngeweißentlicher Fürsichung vnd schickung deß Allmächtigen zwischen dem Ehrenhafften Wolgelehrten Herrn N. N. deß Ehrenvesten / Fürnemmen / vnd Weisen Herrn N. N. Bürgers zu N. lieben Sohn in einem: vnd der Ehren. Eugentreichen Jungfrauen N. N. Wenland deß Ehrenvesten Hochgelehrten Herrn N. N. bey leben gewesenen

Statt

Stattarts zu N. seligen nach Todt hinterlassener ehelicher Tochter/ mit Raht/ Hilff/ vnd Zuthun beyderseits liebe Eltern/ Vögten/ Befreunden/ vnd Verwanthen/ ein ehelicher Heurath abgered vnnnd nun zu vollkommener confirmation vnnnd bestettigung desselben E. E. Lieb vnnnd Gunsten durch verleihung Göttlicher Gnaden/ glücklichen/ auch frisch vnnnd gesund dieser orten ankommen: ist der Herr Hochzeiter sampt seinem lieben Vatter Verwanthen vnd Ehren Befehrten hierab herzl ch erfreut/ vnnnd heissen E. E. Lieb vnnnd Gunsten freundlich willkommen sein/ empfahen auch dieselben hiemit ganz dienst/ vnnnd freundlich/ vnnnd wünschen von grund ihrer Herzen/ daß gleich wie d in lieben Gott den Anfang solcher Heurath zu seuen belieb/ er also auch den Fürgang/ Mittel vnd End nach seinem Göttlichen willen benedigen wölle/ Mit angeheffter dienst/ freundlicher bitt/ E. E. Lieb vnd Gunsten wöllen in vnserm Beleiht also fort zu des Herrn Hochzeiterg lieben Vatters Hausreiten vnnnd daselbst Herberg vnd Losament nehmen: sollen dieselben in aller Freundschaft/ Lieb/ vnnnd Treuw aufgenommen/ vnd so viel in vermögen Ehr vnd Guts erbotten werden.

2. So dann wirt auff der gleichen Empfahungen dergestalten geantworte: daß der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herr Herr N. Herkog zu N. den auch Durchleuchtigen/ Hochgeborenen Fürsten vnnnd Herrn Herrn N. sampt der Durchleuchtig

leuchtigen / Hochgebornen Fürstin vnnnd Freuwolt
 N. 2c. seiner Fürstlich Gnaden vertrauten lieben
 Gemahlin vnnnd vbrigen gegenwärtigen Herr-
 schafft / alhie auff seiner Fürstlich Gnaden Ge-
 leith Gengen also freundlich annehmen / vnnnd
 empfahen lassen / thun sie sich freundlich bedanken /
 vnnnd können wol erachten daß sein Fürstlich Gna-
 den dieser zeit mit nicht geringen Geschäften vber-
 heuffet / In massen die Entschuldigung / daß die-
 selb in eigener Person sich nicht zu gegen befinden
 von vnnöten gewesen. Daß auch Ferners Schwä-
 gerlich gebetten wird / Ihr Fürstl. Gnaden wollen
 neben andern bey sich habenden Herrn vnnnd Freun-
 den in seiner F. Gn. Schloß zu N. einziehen: Lassen
 sie / weit es auff dem Wege ist / ihnen solches
 freund. Schwägerlich belieben / vnnnd wollen also
 in dem Namen G. D. Etes in ihrer Begleitung fort-
 reisen.

Oder in solcher Formul: Edel / Ehrenvest / 2c.
 günstige Herrn liebe vnnnd gute Freund: Demnach
 wir (wie albereit angeregt worden) den Heurath
 welcher vor dieser Zeit zwischen dem Ehrenhafften
 Herrn N. N. 2c. vnnnd der Ehren. Tugentreichen
 Jungfrauen N. N. abgered worden / mit dem
 Kirchgang Christlicher Ordnung nach zubestetti-
 gen / vnnnd die Hochzeitliche Tag zuhalten dismahlen
 mit verleihung Göttlicher Gnaden glücklich alhie
 ankommen / vnnnd bey solcher vnserer Ankunfft G.
 G. vns also freundlich empfahen / willkommen
 sein

sein heißen / vnnnd zu gleich bitten in ihrem Beleich
also fort zu des Herrn Hochzeiters lieben Vatters
Haus zu reiten / vnnnd daselbst Herberg vnnnd Lo-
sament zunehmen. Thun wir vns wegen solchen
wolmeinenden Empfahens freundlichen bedan-
cken / mit gleichmässigem herzlichem Wunsch / daß
der Allmächtige GOTT zu solchem Heurath
seine Väterlich Gnad / Heil / vnnnd Segen verlei-
hen wölle / vnd weil es angeordnet / daß wir in des
Herrn Hochzeiters lieben Vatters Haus Herberg
vnnnd Losament haben sollen / sind wir es also an-
zunehmen vnnnd in deren Beleich fort zu reiten be-
reit.

3. Aber die zur Hochzeit Beruffene vnnnd Be-
ladene werden also empfangen : Ehrenveste / Für-
nemme / Fürsichtige / Ehrsame vnnnd Weise / in-
sonders großgünstige Herrn liebe vnd gute Freund.
Demnach zu Volnziehung vnnnd endlicher Be-
stetigung des verwichener Zeiten zwischen dem
Ehrenvesten / Fürnemmen Herrn M. D. vnnnd der
Eugenissamen Jungfrauen M. D. getroffenen
Heuraths / E. E. auff vorhergangen dienst-
freundliche inuitiren / beruffen vnnnd laden / sich
auff den Weg begeben / vnnnd vermittelst Gött-
licher verleihung / frisch vnnnd gesund alhie an-
kommen / ist solches beyden künfftigen Eheleu-
then / deren Eltern vnnnd Verwanthen ein herz-
liche Freud / sie halten vnd erkennen es auch für
ein sondere Ehr / vnd Freundschaft / vñ lassen E. E.

hie mit

hiemit dienst-freundlich empfahen mit angehefftent
bitten/ Thuen diß Losament / weil es dieser Zeit nicht
verbessert werden können / also belieben zulassen.
Wollen Sie an dem welches zu Freud / Lust / vnd
Kurgewill dienen mag nichts erwinden lassen vnd
die ihnen erwiesene Ehre vnd Freundschaft hinwi-
derumb zu verdienen sich eussert beflissen.

4. Warüber dann dieses die Antwort: Ehrn-
veste/te.günstige Herrin vnd Freund: Sientemaln
vns der Herr H. Chzelter s. mpt seiner vertrauten
Gespons der Ehren gewürdigt vñ zu seinem Hoch-
zeitlichen Tag also wolmeinende geladen vnd beruf-
fen: haben wir vns billich einstellen sollen vnd wol-
len. Vnd daß zu dieser vnserer Ankunfft E. E. vns
also freundlich empfahen / mit Bitt das Losament
vns belieben zulassen / vnd er bieten an dem / wamit
man vns Freud / Lust / vnd Kurgewill machen kön-
ne / nichts erwinden zulassen / thun wir vns wegen
solchen Empfahens vnd Ehrbietens dienst freunds-
lichen bedanken vnd wissen wir bessers Lo-
sament nit zu erwöhlen. Inmassen es der
Bitt vnd Entschuldigung nicht
bedörfft hette.

CAPVT V.

Von Präsentation vnnnd Oberliefferung
der Gaben vnnnd Schenckungen zur
Hochzeit/ sampt deren Antworten vnd
Dancksagung nach der Malzeit.

S V M M A R I A.

- 1 Wie der Pfarherr vmb die Einsegung angespro-
chen vnd ersucht wird.
- 1 Antwort darauff.
- 3 Glückwünschung dem Hochzeiter bey der Ver-
samlung / so man zur Kirchen gehen will.
- 4 Gab vnd Schenckung zur Hochzeit / oder Ober-
antwortung der Hochzeit Gab.
- 5 Antwort auff solche Gab. vnd Schenckungen zur
Hochzeit.
- 6 Verehrung Weins zur Hochzeit.
- 7 Antwort vnnnd Dancksagung auff Verehrung
Weins zur Hochzeit.
- 8 Dancksagung eines der Råthen auff die Vereh-
rung Weins zur Hochzeit in geseßnem Raht.
- 9 Dancksagung nach dem Hochzeitlichen Imbiß-
mahl / gegen denen welche erschienen sind.
- 10 Fürtrag so die Hochzeiterin dem Breutigam zu-
geführt / vnd ins Beth gesetzt wird.
- 11 Antwort darauff.

Der Pfarherr vnd Verkünder Göttlicher
Worts wird umb die Verkünd/ vñ Ein-
segnung dergestalten ersucht vñd anze-
sprochen. Ehrwürdiger Wolgelehrter großgünsti-
ger Herr: Ich bin künfftigen Montag meinen auß vn-
zweiffenlicher ansichung Gottes des Allmächtigen
mit Herrn N. lieben Tochter getroffenen Heurath
durch öffentlichen Ruchgang Christlichem Ge-
brauch nach zu bestetigen entschlossen/ Deswegen
ben E. Ehr. ich erscheine / vñd bitte dienstlichen / sie
wöllet Morgen Sonntags bey haltender Predig
vns beyde verlobte Personen / wie herkommen vñd
vblich ist / in das gemein Gebett schliessen / vñd auff
der Tangel verkünden / auch folgenden Montags
ohnbeschwerd die Hochzeit predig halten / vñd wie
sichs gebührt / vor Christlicher Gemeind einsegnen.
Will ich solches zuverdienen jederzeit bereit seyn.
vñd hat zu mehrer Nachrichtung E. Ehrw. vnser
beyder Tauff vñd Zunammen hiemit in diesem Be-
dul zu empfahen.

So dan er volgt hierauff von dem Herrn Pfar-
herrn etwan diese Antwort. 2. Ehrenhafter / 2c.
lieber Herr vñd Freund / zu ewerer Verheurathung
thun ich euch von Gott dem Allmächtigen Glück
Heil / vñd Segen wünschen / vñd seitemahlen daß
jenige / welches ihr an mich begeren / meines Ampts
vñd Berufs ist / will ich es gern vñd gutwillig
verrichten.

Aber bey der Versammlung / so man zu Kirchen
gehet

Gehn will/wird dē Hochzeiter also glück gewünscht:
 3. Ehrenvster / 2c. lieber vnnd guter Freund/denn
 nach vermittelst Göttlicher Gnaden ihr heutigen
 Tags eueren getroffenen Heurath mit dem of-
 fentlichen Kirchgang zu volnziehen / vnnd zu bestet-
 tigen vorhabens sind / wünsche ich euch zu solchem
 Christlichen Werck / vnnd von dem Allmächtigen
 GOTT selbst eingesetzten Stand der heiligen Ehe/
 Glück / Heil / vnnd Segen / auch alles daßjenige/
 welches euch zu Seel vnd Leib wol bekommen mag.

Oder dergestalten: Eh samer / lieber vnnd guter
 Freund / zu antretendem vnnd von GOTT dem
 Allmächtigen selbst gebenedeyten vnd gewürdigtem
 Stand der Heiligen Ehe / wünsche ich euch alle ge-
 deyhliche Wolsahrt/viel Glück / vnd Gottes des All-
 mächtigen reichen Segen.

Ferner ist dieses ein Formul der vberantwortung
 der Gab vnnd Schenckung zu Hochzeit: 4.
 Durchleuchtiger / Hochgeborner gnediger Fürst
 vnnd Herr: Der auch Durchleuchtig Hochgeboreter
 Fürst vnnd Herr/Herr N. 2c. mein gnediger Fürst
 vnnd Herr / möchte von Gott nichts lieber gewünscht
 sehen als daß derselb eigener Person bey E. Fürstl.
 Gn. Ehrentag vnnd Besläger hette sein können.
 Es werden aber Ihr Fürstl. G. zu gestandener
 Leibs Kranckheit halben daran verhindert. Darum
 dann sie mich alhero abgefertiget / mit dem Befelch/
 E Fürstl. Gn. wie auch der Wolgebornen / 2c. deren
 herzogeliebten vertrauten Fräuwlin / zu solchem
 B ihrem

ihrem Christlichen Werck GD Eres Sezen / viel Glück / Heil / vnnnd Wolsahrt / vnd daß es seiner Allmacht zu Lob vnd Ehren / deren Geschlecht vermehrung / auch Land / vnnnd Leuten zu Trost / auffnehmen vnnnd Bedeyen gereichen möge / zu wünschen / vnd daneben gegenwertige Kleinodh / nicht in gestalt eines Fürst- vnnnd Hochzeitlichen Geschencks vnnnd Gaab / sondern als ein Gedenck Zeichen rechter wahrer Treuw / vnd Freundschaft zu vberantworten vnnnd zu verehren / auch zu bitten E. F. Gn. wöllen es also von seiner Fürstlich Gnaden zugefallen / mit dem Gemüch / wie solches von derselben vberlieffert wird / empfangen vnd annehmen / vnd vielmehr die gute Affection vnd geneigten Willen / als dieser Schenkung Werth ansehen / vnd erwegen vnnnd Ihr F. Gn. wegen des nicht erscheinens für entschuldigt zuhalte sind sein F. G. es freundlichen zuverschulden erbietig.

Oder solches : Ehrenhaffter / ic. günstiger Herr vnd Freund : Demn ich ihr heutiges Tag vermittelst Göttlicher Gnaden euweren vor diejem abgeredten vnnnd eingangenen Heurath mit dem öffentlichen Kirchgang Christlicher Ordnung nach / entlichen volnrogen vnd bestetiget / wünsche ich nachmahlen / daß der liebe Gott solchen euweren Stand mit viel Glück vnnnd allem gutem benedenen vnnnd segnen wölle / vnnnd thum zugleich euch diß Trunkgeschirlein verehrē / mit angeheffter freundlicher Bitt / ihr wöllen damit also für lieb vnd gut nehmen / vnd
viel.

vielmehr den geneigten guten Willen / als den Werth ansehen / vñnd erkennen auch diß beständige Vertrauen in mich setzen / warinnen ich euch beliebige Dienst werde erweisen können / daß ich darzu so willig als erbietig sein wölle.

5. Barauß dann vñngeschrlich also zu antworten: Bestrenger. 2c. der Durchleuchtig / Hochgeboren Fürst vñnd Herr Herr N. 2c. mein gnediger Fürst vñnd Herr / hat mñn fleidenlich angehört / vñnd verstanden / welchermaßen der Allmächtige G D E / den auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn / Herrn N. 2c. mit Leibstranckheit angriffen vñnd heimgesucht. Weil ober wñt alle desselben Gewalt vñnterworffen / ist es ihm allein heim zu bescholen / auch Ihr F. Gn. für entschuldigt zu halten / vñnd zu wünschen daß er der liebe G D E der selben bald widerumben zu vorziger Gesündheit gnediglich verhelffen wölle / wie dann auch solches hiemit herzlich gewünscht wird. Vñnd daß Ihr F. Gn. Hochgedachtem meinem gnedigen Fürsten vñnd Herrn sampt der Wolgeborenen / 2c. deren versliebene Freiwilur nicht allein zu vorhabendem Christlichem Werck / der Vermählung / G D Ees Segen / viel Glück / vñnd alle Wolfahrt wünschen / sondern auch mit so statlichem Kleinot verehren / erkent mehr hochgedachter mein gnediger Fürst vñnd Herr daher der selben sonderbare Affection / auch geneigten vñnd guten Willen / vñnd thut deßhalben sich zum höchsten freundlichen bedanken / mit angehefftem diesem er-

bieten / daß Ihr Fürstl. Gnaden solches zu fürfallender vnnnd begebender Gelegenheit freundlich zuverschulden eingedenck sein wollen.

Der dergestalten: Ehrenvester / 2c. großgünstiger Herr: Daß zu meiner Verheurattung ihr mit nachmahlen viel Glück vnnnd alle Wohlfart wünschten/auch zugleich ein so statliche Gab oberantworten/vnnnd dabey euch allen guten Willens erbieter: thun ich mich dienst. freundlichen bedanken/ vnnnd weil ich mich euch dahero/ vnnnd in viel andere Weg verpflichtet seyn erkenne / will ich mich eusserst dahin bearbeitē / daß ich solches zu allen begebenheiten hinwiderumben bedienen könne / mit angehefftem Dienst gegen Wunsch: daß der liebe Gott mich auch vnd all die ewrigen mit allem gutem segnen wolle.

6. So dann ist die Verehrung des Weins zur Hochzeit dieses: Ehrenvester/ Fürnehmer/ Weiser insonders günstiger Herr vnnnd Freund: Die Edlen/Bestrengen/Ehrenvesten/ Fürsichtigen Ehrsammen vnnnd Weisen Herrn Bürgermeister / vnnnd Racht alhie / mein gnedig gebietend Herrn/vnd Obern lassen dem Herrn Hochzeiter vnnnd seiner vertrauten lieben Gespons / sampt beyderseits Befreunden vnnnd Verwanthen zu ihrer Verheurattung viel Glück/ Heil/ vnd Segen wünschen/auch hiemit ihnen diese R. Ranten Weins gnedig verehren/mit dem erbieter / da sie beneben dem auch in andern ihme Herrn Hochzeitem sampt seiner vertrauten lieben Gespons / vnnnd beyderseits Verwanthen

verwandten gnedigen willen erzeigen vnnnd beweisen können / daß sie darzu geneigt seyn / vnnnd bleiben wollen.

7. Darauff dann also danc̃t gesagt wird: Ehrenhaffter / Fürnehmer lieber vnnnd guter Freund: Daß die Edlen Bestrengen Ehrenvesten / Fürsichtigen / Ehrsamten vnnnd Weisen Herrn Burgermeister vnnnd Rath dieser löblichen Statt N. mein gnedig Herr vnd Obern / mir nicht allein zu angetretenem Ehelichen Stand viel Glück / Heil / vnd Segen wünsche / sondern auch derselben Ehren Wein gnedig præsentriren / vnnnd dabey aller Gnaden sich erbiehen lassen: halte vnd erkenne ich vnd mein vertraute Gespons sampt beyderseits Verwandten für ein sonderere Gnad / Ehr vnnnd Gutthat / welches ich zwar nicht zu verdienen weiß / Ich will aber zu all fürstehenden Gelegenheiten solches zu thun / mich auff's eusserste befleissen / gestalten daß ich mich hierzu ohne das pflichtig vnnnd schuldig erkenne. Vnnnd thun Ihr Gn. Strg. vnnnd E. Wht. ich hinwiderumben wünschen / daß der liebe Gott dieselben in guter Leibs Gesundheit lang fristen vnd in der Regierung allen Glück / vnnnd Fortgang verleihen wölle / mit vnterthäniger gehorsamer Bitt / mich wie biß dahero in Gnaden fürbefohlen zuhaben / ihr aber wollen bey vns bleiben / vnnnd euch mit freuden ergözen. Erweisen ihr mir daran ein sonderere Freundschaft / welche ich hinwiderumb zu verdienen unvergessen seyn will.

Oder solcher mafen: Ehrhaffter / Fürnem-
 mer / lieber vnnnd guter Freundi: Daß die Edlen
 Gestrengen ꝛc. Herrn Burgermeister vnd Rhat
 allhie mein gnedig gebieted Herrn vñ Obern / mir
 zu meiner Verheurachtung viel Glück / Heyl vnd
 Segen wünschen / vnd mit Jh. Gn. Str. vnnnd
 E. Wht. Wein so gnediglich verehren / auch da-
 ben allen gnedigen Willen anwenden lassen:
 thun ich mich auffß höchste vnterthänig gehor-
 samlich bedancken / vnd gleich wie ich solches für
 ein sonderbahre Ehr / vnd Gnad / erkennen vnnnd
 halten solle / also will ich es auch die Tag meines
 Lebens vnterthänig zuverdienen / mich auffß
 möglichst vnd eusserste befeissen / vnnnd (geliebts
 Gott) den nechsten Rhatstag Jhr Gn. Str.
 vnd E. Wht. auch selbst den dafür vnterthänigen
 schuldigen Danck sagen / mit angeheffter freud-
 licher Bitt / ihr wöllen allhie verharren / vnnnd ne-
 ben andern meinen großgünstigen Herrn vnnnd
 guten Freundten / euch in Fröligkeit ergehen.

8. Weiter ist dieses die Formul der Danck-
 sagung eines der Rhäten in geseßnem Rhat /
 auff die Verehrung Weins zur Hochzeit: Edel /
 Gestreng / Ehrvest / Fürnem / Fürsichtig Ehr-
 sam vnnnd Weiß / gnedig Herrn: Demnach E.
 Gn. Str. vnd E. Wht. verschiener Tagen durch
 deren Rhatsknecht mir zu meines lieben Sohns
 Verheurathung / vnd angetretenem ehelichem
 Standt viel Glück / Heyl vnd Segen wünsche /
 auch

auch neben erbietung alles gnedigen Willens / derselben Wein præsentirn vnd verehren lassen: ist mir vnd einer gangen Ehren Freundschaft hieran einsondere Gnad: Ehr vnd Gutthat erwiesen worden. Derowegen ich denselben dafür vnterthänigen schuldigen Danck sage / vnd zugleich dahin erbiere / da solches zu verdienen / die Tag meines Lebens / sich Gelegenheit zu tragen wirdt / daß ich es zuthun / wie pflichtig / also auch ganz bereitwillig seyn wölle / mich damit zu beharlichen Gnaden vnterthänig befehlend.

Aber nach dem Hochzeitlichen Imbißmahl erfolgt die Dancksagung gegen denen / welche erschienen sind / bißweilen dergestalten:

9. Ehrveste / Furneme / Fürsichtige / Ehrsame / vnd Weise / günstige Herrn / liebe / vnd gute Freundt / des gleichen Ehren vnd Tugentreiche Frawē / wie auch züchtige Jungfrawen: Daß auff vorhergangen gebühlich inditirn beruffen vnd laden E. E. Lieb vnd Gunsten dem Herrn Hochzeiter / vñ seiner vertrauen lieben Gespons zu diesem ihrem Ehren vnd Hochzeitlichen Tage erschienen / vnd zuvorderst Gott dem Allmächtigen vmb verleihung Glück vnd Segens anruffen / auch demnach diß Imbißmahl erfreulich cynnemmen helffen / thun sich er der Herz Bräutigam / sampt der vertrauten Hochzeiterin / vnd beiderseits Verwandten allhie zugegen zum höchsten / ganz dienstfreund vnd gebühr-

lichen bedanckē/ mit angehefftem bitten/ an dem/
 was auff vnd fürgetragen worden/ gūnstig vnd
 freundlich für lieb zunemen / vnd Abends vmb
 N. Vhren widerumben sāmptlich zuerscheinen.
 Soll dasjenige / welches nach Gelegenheit der
 Zeit fürgestellt werden mag (ob Gott will) a-
 bermahl in bey freundlichem Gespräch / in Frö-
 lichkeit genossen werden. Vnd sūtemahl ein
 alt löblich Herkommen vnd Gewonheit ist/ daß
 man die newen Eheleut bey Antretung dieses
 von dem Allmächtigen selbst enngesetzten vnd
 gebenedeyten Standts zubegaben vnd zuver-
 ehren pflegt: Thut man dem alten Brauch nach
 diß Becken aufstellen/ auch einem jeden sich sei-
 nem guten Willen nach zuerzeigen heimbsetzen.
 Vnd wie der Herr Hochzeiter sāmpt seiner ver-
 trawten Gespons / vnd beiderseits Verwandte
 dieses alles billich für ein sondere Ehre/ Gutthat
 vnd Freundschaft halten vnd erkennen: Also
 sollen vnd wollen sie auch solches ganz dienst-
 freunt / vnd gebührllich zuverdienen / jederzeit
 enngedenck seyn vnd bleiben.

Oder also: Ehrveste/ 2c. der Herr Hochzei-
 ter vnd sein vertraute liebe Gespons / sāmpt bei-
 derseits Gefreunden/ vnd Verwandten allhie
 zugegen/ achten/ vnd erkennen vnter andern von
 G. G. Lieb vnd Gūnsten ihnen biß daher erwiese-
 nen vielfältigen Freundschaft billich dieses für
 ein sonderbare hohe vnd grose Ehr vnd Gut-
 that!

that / daß dieselben auff vorbescheyenes dienst-
 freundt vnnnd gebührliches beruffen vnnnd laden
 bey ihrem Hochzeitlichen Ehren Tag sich eynge-
 stellt / zuvorderst mit deren ansehnlichen Gegē-
 wärtigkeit den Kirchgang exornirt vnd gezieret /
 vnd den Allmächtigen G D T vmb verlenhung
 Heyl / Glück vñ Segens anruffen helffen / dem-
 nach auch sie beide newe Eheleut so herzlich reich-
 vnd stattlich begabet haben / vnd bey diesem Im-
 bißmahl so günstig / freundtlich vnnnd willig er-
 schienen send. Derohalben er der Herr Bräut-
 gam / vnd sein vertraute liebe Hochzeiterin sam̃t
 beiderseits Gefreundten vnnnd Verwandten für
 solche erwiesene grose Ehr / vnnnd Gutthat sich
 auff das höchste dienst-freundt vñ ganz gebühr-
 lich bedancken thun. Vnd ob wol sie solches nit
 gungsam zuverdienen / noch zubeschulden wis-
 sen / so haben sie doch zu etwas Anzeig / wie willig
 vnd geneigt sie hierzu seyen / den eyngenommenē
 Imbiß zubereitē lassen / sie möchten auch lieber
 nichts wünschen: Als daß E. E. Lieb vnd Gm-
 sten deren Würde / Standt vnd Begeren gemäß
 weren tractirt vnd gehalten worden. Da es aber
 (wie sie wol erachten können) nicht beschehen / ist
 ihr dienst-freundt vnnnd gebührliches bitten / die-
 selben wöllen dieses der Unwissenheit vnd Un-
 gelegenheit der Zeit zumessen / also für lieb vnnnd
 gut nehmen / vnd den Willen für die Bereit er-
 kennen / auch heut bey dem Nacht Imbiß / vnnnd
 B v morgen.

morgenden Tags bey dem Mittagmahl wider-
 umben erscheinen / vnnnd die Hochzeitliche Tag
 vollend in geziemenden Freuden zubringen helf-
 fen. Solte alsdann dasjenige / was dißmahlen
 vermanget / wo möglich ersetzt / vnnnd widerumb
 eyngebracht werden / vnnnd wollen der Herr Hoch-
 zeiter / vnnnd sein vertraute liebe Gespons / sampt
 beiderseits Verwandte / solches auch in andern /
 eussersten ihrem Vermögen nach / dienst-freund-
 vnnnd ganz gebührllich zuverdienem / vñ zubeschul-
 den die Tag ihres Lebens sich beflissen / schließ-
 lich von herzen wünschendt / daß der Barm-
 herzige GOTT ihnen beiden jungen Eheleuten
 viel Glück / Heyl / vnnnd alle Wolfahrt gnedig ver-
 leihen wolle.

Oder dergestalten : Ehrwürdig / Edel Ge-
 streng / Ehrvest / Hoch vnnnd Wolgelehrt / Für-
 nem / Fürsichtig / Ehrsam / vnnnd Weiß / großgün-
 stige Herrn / liebe vnnnd gute Freunde : Des gleichen
 Edle / Ehren vnnnd Tugentreiche Fräwen / vnnnd
 züchtige Jungfräwen : E. Ehrw. Str. Ehrsam
 Wht. Ehrvest Lieb vnnnd Gunsten ist guter ma-
 ßen bekant / was gestalte verwichener Zeiten auß
 unzweiffenlicher schickung GOTTes des All-
 mächtigen sich der Ehrvest / vnnnd Fürnem Herr
 N. N. vnnnd die Ehren vñ Tugentreiche Jung-
 frau N. N. gegenwertig / auß vorhergangenen
 erforderlichen Consens / Vorwissen / vnnnd eyn-
 willigen beiderseits lieber Eltern / nächstgefrend-
 ter vnnnd

ter vnnnd Verwandten / mit einander ehelichen
versprochen / Weil dann sich in allweg gebühren
wollen / daß sie solche ihre Eheverlobung Chris-
licher Ordnung nach mit dem öffentliche Kirch-
gang vor der Gemein Gottes confirmirn vnnnd
bestettigen lassen : Ist dieser heutige Tag darzu
bestimpt vnnnd angesetz worden / deßhalben E.
Ehrrw. Str. Ehrsam Wht. Ehrnvest Lieb vnnnd
Gunsten sie hierzu dienst-freundt vnnnd gang ge-
bührlich beruffen / vnnnd laden lassen. Daß nun
auch solche vorbeschehene dienst-freundt, vnnnd
gebührliche Invitation vnnnd Ladung / dieselbigen
dem Kirchgang beygewohnet / solchen mit ihrer
ansehenlichen Gegenwart zieren / G D E den All-
mächtigen als den St ffer deß heiligen Ehestands
vmb verleihung Glück Heil vnnnd Segens anruf-
fen helffen / auch beyde Junge Eheleuth mit so her-
vnnnd statlichem Geschenck begabt vnnnd verehrt ha-
ben vnnnd bey eingenommenen Trunßmahl so gün-
stig-freundt vnnnd gutwillig erschienen / erkennen vnnnd
halten / der Herr Brutigam / vnnnd sein vertraute
liebe Hochzeiterin / sampt bey ersetz Eltern/nexte
Gefreunden vnnnd Verwandten / für ein sondere
große Ehr/Freundschaft vñ Guttat vñ thun dero-
wegen sich dafür dienst vnnnd freundlich bedanck. n/
mit angethefftem diesem verpflichten Erbieten : Da
vnnb E. Ehrrw. Strg. E. Wht. Ehr. Lieb vnnnd Gun-
sten sie solches hinwiderumb verdienen vnnnd besu-
den werden können / daß ein solches guttun / vnnnd im
Werck

Werck solches zu leisten / sie wie schuldig als auch die
 Zeit vnnnd Tag ihres Lebens eusserstem ihrem ver-
 mögen nach bereit/willig vnnnd geflissen seyn wöllen/
 vnnnd ob wol sie allen möglichen fleiß angewendet/
 daß E. Ehrw. Stra. E. Wht. Ehr. Lieb vnd Guna-
 sten deren Stand/ Bürden Wunsck vnd begeren
 nach/ heften mögen tractirt vnnnd gehalten werden:
 so hat doch dieser Zeit es allerhand Vngelegenheit
 halben nicht verbessert werden können. Darumben
 dann sie dienst vnd freundlich bitten / dieselben wöla-
 len mit dem jenigen / welches der liebe G D E be-
 schert vnd zu Speiß vnnnd Trancß für vnd auffge-
 tragen worden/ gützig vnd freundlich für lieb vnd
 gut nehmen/ den Willen für die Werck erkennen/
 vnnnd da einem oder dem andern seinen Ehren be-
 geren vnnnd Wun: sch nach (wider verhoffen) nicht
 genug bechehen / solches der Vnwissenheit / vnnnd
 Vnvermögli cheit beymessen / diesen Abend vmb
 12. vnnnd Morgen zu Mittag vmb 12. Vhren an
 diesem Ort widerumben erscheinen / die vbrigen
 Malzeiten in Frölichkeit einnehmen/ vñ diß Hoch-
 zeitliche Fest zu gewünschem End bringen helfen.
 Soll daß ienige / welches dißmahlen verabsaumbt
 worden sein möchte / nach vermögen widerumben
 eingebracht vnnnd verbessert werden. Vnnnd wie sol-
 ches ihnen beyden Jungen Eheleuten/sampt der-
 selben lieben Eltern/ nebst den Befreunden vñ Ver-
 wandten / zu ferneren Ehren gereichen thut: Also
 wöllen sie auch dieses dienst freund vnd gebühlich
 zube-

zubeschulden sich befeissen. Entlichen von herkerz
wünschendt. daß der Allmächtige GOTT als der
Stifter des heiligen Ehestands beyde Junge Ehe-
leuth mit viel Glück / Heil / vund allem gutem seg-
nen vund benedeyen wolle.

10. So dann die Hochzeiterin dem Brutigam
zugeführt / vund ins Beth gesetzt wird / ist dieses der
Fürtrag: Edler / Bestrenger / vund vester / insonders
günstiger Juncker: Demnach der auch Edel / Be-
streng vund Best / N. N. vnd die Edle Ehren. vund
viel Tugentreiche Frau N. N. der Jungfrauen
Hochzeiterin liebe Eltern / sampt deren nächsten
Verwandtē vnd Beyständē E. Hera. auff derselben
lieben Vatters vund Ehren Freundschaft vorher-
gangene geübliche Werbung / auß des Allmächtigen
GOTTes gnediger schickung / verwichener ze-
ten sie die Jungfrauen Hochzeiterin ehelichen ver-
sprochen / auch heutigs Tags vor Gottes vnd seiner
Gemeind angesicht E. Strg. dieselbige vertraut
an die Hand gegeben vund ihr ein andern steht
eheliche Lieb / vund Treu zugesagt haben: So thun
ferner sie ihre liebe Tochter E. Strg. hiemit an die
Eheliche Ehebeth vberantworten vund zuführen /
mit angehefftrem herzlichem Wunsch / daß der ewige
Sohn GOTTes / welcher derselben diese ihre liebe
Tochter beschert / sich in rechter Lieb vund Einigkeit
bey einander erhalten / vund mit Leibesfrucht segnen /
auch solche in Gottes Furcht / vund allen Tugenden
aufwachsen lassen wolle / damit man beyderseits viel
Ehr

Ehr vnnnd Freund erleben möge. Wie dann sie ihre lieber Vatter vnnnd Mutter sampt ihren Verwanthen jederzeit der geößten Hoffnung gewesen/vnd noch sind / E. Strg. werden diese ihre allerliebste Tochter als die ihnen in Ehren jederzeit gebölget/vnd gehorsamet (krafft deren zusag) in allen Treuwen meinen / vnnnd an dem welches zu Pflanzung rechter vnnnd bestendiger Freundschaft dienen mag/nichts erwinden lassen. Wird hiñgegen E. Strg. ihre liebe Tochter derselben Lebenlang in Liebe vnnnd Freundschaft allen billichen Gehorsam leisten darzu daß sie von Jugend auff treuwlich gewiesen worden/vnnnd hiñmit nachmahlen Väter vnnnd Mütterlich ermanet sein soll. Darumben E. Strght. hie ran vmb so viel desto minder zu zweiffeln haben/vnd wie ihnen der beyden Jungen Eheleuten als ihrer lieben Tochtermans vnnnd Tochter Wolsahrt hoch angelegen : Also wollen sie die zubefürdern möglichsten fleiß anwenden/auch in all fürsfallenden Sacheñ versehen Väter vnnnd Mütterlich Gemüth mit Rath vnd That erscheinen lassen.

II. Auff welches dann dieses die Antwort : Edler Bestrenger/vnnnd Bester insonders großgünstiger Juncker : Daß E. Strght. sampt der elben lieben Gemahlin/vnd Verwanthen / auff vortergangene gebühliche Werbung dem auch Edlen Bestrengen vnnnd Besten N. N. ihre liebe Tochter die Edle Ehren vnd Zieltugentreiche Jungfrauen N. N. hievor ehelich versprochen / vnnnd nach dem
solche

solche ihre Ehe heutigs Tags vor dem Angesichte
Christlicher Kirchen bestetigt worden/sie ihr Strg.
als deren Ehegemahl nicht nur allein an diß ehrlich
Ehebeth zugeführt vnnnd an derselben Seiten vber-
antwortet haben: sondern auch viel Segen wünt-
schen/ vnnnd dabey aller Vätter. Mütter. Better.
vnnnd Schwägerlicher Treuw vnnnd Freundschafft
anerbieten/ thut ihr Strght. sampt derselben Ber-
wanthen vnnnd Binständen sich auff das höchste
dienst. vnnnd freundlich bedanken/ vnd E. Strght.
sampt derselben lieben Gemahlin vnd Ehren Freünd.
schafft hiemit nachmahlen versprechen: Daß sie der-
selben Tochter vnnnd Berwanthen ihr Strght. eini-
ge vnnnd liebe vertraute als ihr eigen Herz mit
treuwen meinē/ vnd sie wie einem treuwen Ehemann
geziemet/ treuw vnnnd werth halten/ auch deren lie-
be Elteren vnnnd Berwanthen gebührender mase
ehren wollen/ mit angehefftem dienst. freundlichen
bitten/ sie deren Vätter. Mütter. Better. vnnnd
Schwägerlichen anerbieten gemäß für befohlen
zuhaben.

CAPVT VI.

Von der Heimführung.

SUMMARIA.

- I Wie ein Fürstlicher Diener zur Heimführung be-
schrieben/ vnd erfordert wird.

320 Unterricht eines Redners /

- 2 Befelchschreiben vmb Auffbringung etlicher W
delspersonen / zur Heimführung.
- 3 Proposition vnd Fürtrag ben der Heimführung.
- 4 Antwort darauff.

Der Heimführung wird ein Fürstlicher
Diener in dieser Formul beschrieben: Lieber ge
treuer: Nach dem die Röm. Key. Mayst. vn
ser Allergnädigster Herr an vns gnädigst begert / der
selben geliebte Tochter / die Königin in N. commi
tirn vnnnd begleiten zu helffen / vns auch albereit zu
solchem Tag ernent / vnd nun wir willens sind dich
mit vns zunehmen / vñ neben andern a's ein Hoff
meister zugebrauchen: So ist vnser Meinung vnnnd
Befelch / du wöllest deine sachen dahin richten: das
du auff den zwanzigsten diß gewiß bey vns alhie ein
kommest / vnnnd dich an solchem nichts als ehehafte
Leibstranckheit verhindern lassest. Wir wollen dich
auch alhie mit einem sonderm Leibrock versehen.
Sonst schieken wir dir hiemit Tuch vnd Sammet
zu einem Reiterock / Rappen vñ Hendschuch für dein
Person auch ein Mändlin / wie du dich / vñnd dein
Gesinde kleiden solt. Woferz du aber Leibstranckheit
halben nicht erscheinen köntest: so wöllest das Tuch /
vnnnd Sammet dem Boten wider zustellen / vnnnd
vns ob du also erscheinen könnest / oder nicht / bey
demselben schriftlich verstendigen Datum N.
den R.

2. So dann ist dieses ein Befelch schreiben vmb
auff.

auffbringung etlicher Adelspersonen zur Heimführung: Wolgeborne / 2c. wir setzen in keinen zweiffel: ihr werden vnsern euch / vom ersten Tag diß Monats gethanem Schreiben nach auff acht oder zehen Adelspersonen in eurer Verwaltung seßhafte / vnnnd eines statthafften vermögens / die zu Heimführung vnnnd begleitung einer vnserer gnedigsten Frauen der versprochenen Herzogin zu N. vnnnd N. beschrieben werden / vnnnd zu bewegen sein möchten / eurer getreuw nachgedencken gehabt haben. Dieweil vns aber von euch noch bisher einige Antwort nicht erfolgt / vnnnd vns an jeko die Röm. Key. Mayst. vnser allergnedigster Herr vñ befürderung der Sachen gnedigst angemahnt / darzu auch die Zeit biß zu eingang des nechstkommenden Monats Novembris gar kurz vnnnd bald fürvber gelauffen: So ist in Namen ihrer Key. Mayst. 2c. vnnnd N. 2c. vnser gnedigsten Herrn vnnnd Landtsfürsten / vnser Befelch an euch / ihr wöllen die Sachen anbefohlene massen: Wofer es noch bisher nicht beschehen / daß wir vns doch / als obgemelt / nicht versehen / ohne einigen weitem Verzug ins Werck richten / vnnnd damit die Sachen derselben erforderter Nohturffe nach / vmb so viel desto eher befördert / vnnnd die jenigen / welche ihr hierzu fürnehmen werden / ein wißenschaft haben mögen / wann / vnnnd was gestalt die Heimführung beschehen / vnnnd es in allem gehalten werden solle / sich hierauff gefast zu machen wissen: So befehlen wir euch ferners / daß ir denselben vom

Adel diese Heuraths sachen entdecket / vnnnd ihnen
 fürhaltet / wie das sie durch die Höchstgedachte Röm.
 Key. Mayst. vnnnd 2c. auß dem sondern gnedigsten
 Vertrauen / welches Ihr Mayst. vnd 2c. zu ihnen
 als gehorsamen / vnnnd getreuen R. Begüterten
 tragen / zu vnserer gnedigsten Frauen / der verspro-
 chenen Herzogin zu R. 2c. Fürstlichen Heimfüh-
 rung / vnnnd begleitung / neben andern Mitreitenden
 fürgenommen werden / vnnnd seitemahlen Ihr F.
 Gn. vermittelst der gnaden des Allmächtigen Got-
 tes / gnedigst vorhabens / vnnnd entschlossen neunten
 Tag des nächstkünfftigen Monats Novembris / die-
 ses gegenwertigen Jahrs / von hinnen ihren auff-
 bruch zunehmen / vnd mit derselben Hoffwesen na-
 her R. zuverrücken: Als seye Ihr Key. Mayst. vnnnd
 F. Dht. gnedigst ersuchen / sie wöllen sich denen / zu
 gehorsamen gefallen / wie es sich ihrem Stand nach
 zu solchem Fürstlichem vnnnd Hochzeitlichen Ehren
 wol gezimmet / zieren / auch ihre Diener in ihrer F.
 Durchl. Hoffarb (deren ihr einligend ein Bisier zu
 empfangen haben) wie andere zu dieser Reiß fürge-
 nommene bekleiden / vnnnd zu rechter zeit vor Ihr F.
 Durchl. auffbruch / als auff den sechsten oder sieben-
 den bemelts Monats Novembris hieher erscheinen /
 vnnnd angezeigte Begleitung / vnd Hochzeit glück-
 lich vollenden helfen. Das Lüsergelt oder Zehrung
 wirdt einem Graven auff sechs Pferd / einem Frey-
 herrn oder Herrn auff fünff Pferde / dem Ritter auff
 vier Pferde / vnd denen vom Adel auff drey Pferde /
 so lang

so lang/vnd alle die Tag/ein ieder in seiner selbs Beh-
 rung / vnnnd ihrer Fürstl. Durchl. Dienst/vnd Be-
 gleitungen hin / vnnnd wider reist/mit welcher an-
 zahl Pferdte jedweder in Ihrer F. Durchl. Hoffstat
 eingestelt / als allwegen auff jedes Pferd / vnnnd
 Mann / des Tags / vnnnd Nachts R. Kreutzer ge-
 reicht / vnd durch den fürgenommenen Pfennings-
 meister ordentlich außbezahlt werden. Wosert aber
 einer oder mehr entschlossen / oder willens were ein
 mehrere anzahl Pferdte / weder ihme in dem Stand
 passirt/vnnnd das Liffergelt davon gereicht wirdt/
 auff sein selbs darlegen mitzuführen / das solle bey
 eines jeden willen/vnnnd gefallen stehn. Vnnnd wöl-
 len also allen möglichen fleiß anwenden / die vom A-
 del / welche euch für gut ansehen werden / zu will-
 fehriger Antwort zu bewegen / vnnnd vns euweter
 Verrichtung mit dem allerfürderlichsten / vnnnd bey
 eigener eilender Post außführliche Relation thun/
 vnnns darnach ferner zu richten haben. Daran vol-
 stehet Ihr der Ken. Mayst. vnd F. Durchl. gnedig-
 sten willen. Datum &c.

Ferner geschicht bey der Heimführung die Pro-
 position / vnnnd der Fürtrag also: Edel Bestreng/ &c.
 Sittemahlen zuvorderst auß anschickung / vnd ver-
 ordnung Gottes des Allmächtigen / vnnnd dem-
 nach auch auß sonderbarer guter Affection vnd will-
 len / welchen der gegenwertigen Jungen Eheleuten
 liebe Eltern / gegen ein andern gewonnen/ sie beyde
 als ihre liebe Kinder / vnd eigen Fleisch vnnnd Blut

einandern ehelichen verpflichtet / auch solche ihre
 Verlobung mit Heuraths Abreden / dem Kirch-
 gang vnnnd ehelichen Beyläger / altem Christlichem
 Gebrauch / vnnnd herkommen nach / albereit confir-
 mirt, vnnnd bestetigt / vnnnd sie also nunmehr ver-
 mög Göttlicher Gesezen / vnnnd Ordnungen / einan-
 dern anhengig sein / Vatter / vnnnd Mutter verlassen /
 vnnnd das Weib / dem Mann nachfolgen solle : So
 wollen darauff der Edel / Gestreng / 2c. R. R. als
 der Hochzeiterin Vatter / sampt seinen Befreunden /
 vnnnd Berwanthen / in dem Nahmen G D Ees
 ihr Tochter / vnnnd Basen E. Strg. zu Haus vnd
 Hof führen / vnd beileiten / vnd in derselben / wie auch
 ihres Herrn Vatters / vnnnd einer ganzen Freund-
 schafft Väterlichen Schutz / vnd Schirm befehlen /
 der getrösten Hoffnung / vnd Zuversicht E. Strght.
 werde sie als ihren eigenen Leib lieben / schützen / schir-
 men / vnnnd als einem Christlichen Ehevogt gezim-
 met / sich gegen ihro verhalten / auch derselben Elte-
 ren / sie als ihr eigen leiblich Kind auffnehmen / vnd
 sich gegen ihr Väter. Mütter vnnnd freundlich er-
 zeigen. Wird hingegen ohne zweiffel ihr Tochter /
 Base vnnnd Berwanthin gegen E. Strght. als ih-
 rem vertrauten Ehevogt / Herrn vnnnd Gemahl /
 sich nit minder aller schuldige ehelichen Lieb / Treuw /
 Gehorsam / Adelichen Ehren / vnnnd wie einer from-
 men Ehegemahlin gezimbt / vnnnd gebührt / erwel-
 sen / damit sie Gottseelig / freundlichen vnd in gutem
 Wolstand bey einander wohnen / vnd leben mögen.

Vnd thun sie sich dahin anerbieten / da sie ihnen beyden Väter. vnnnd Freundliche Hilff / liebs / vnnnd guts werden erzeigen können / daß sie an Leib / vnnnd Gut nichts erwinden lassen wollen.

4. Warvber dann also zu antworten: Bestreng /
 2c. Demnach vermittelst Göttlicher Verleihung der zwischen dem Edlen / Bestrengen / vnd Besten N. von N. 2c. vnd der Edlen Ehren vnnnd viel Zugentreichen Jungfrauen N. von N. hievor getroffene vnnnd abgeredte Heurath / mit dem Kirchgang vnnnd ehelichem Beyläger / dem Christlichen Gebrauch nach / bestetiget worden / vnd E. Serg. 2c. als der Hochzeiterin Vatter / sampt deren Befreunden / vnnnd Berwanthen / sie die Hochzeiterin ihrem Herrn / vnnnd Ehegemahl / in dem Namen Gottes zu Hauß / vnnnd Hof führen vnd beleiten: haltet ihr Strght. solches für ein sonderbare Ehr vnd Freudschaft / vnnnd wollen E. Serg. derselben Hoffnung / vnnnd Zuversicht nach / keins andern gewertig seyn / als daß ihr Streg. sich mit Gottes des Allmächtigen Hilff / gegen seiner vertrauten herzl lieben Ehegemahlin in ihr beyder wehrenden Ehe / dermaßen erzeigen / vnnnd verhalten / daß an ihrem Leben zuvor derst G D E der Allmächtig ein wol gefallen / vnnnd demnach ihr der Hochzeiterin liebe Elteren / ein geneigen haben werden. Wie dann ihr Strght. sich ohnzweiffenlich getrösten / daß ihr vertraute herzl lieb Ehegemahlin auch dahin geneigt seye. Vnnnd thun dieselb / sampt seinem lieben Vatter / Mutter

vnd Berwanthen sich für angezogene erwiesene
 Ehr/ Freundschaft/ auch so statliche Aufriechtung/ er-
 zeigten vielfaltigen Väter. Schwäger. vnd freünd-
 lichen willen / vñ erbieten/ auff das höchste bedancē/
 mit angeheffter Bitt: E. Sirghe, wollen ihre groß-
 günstige Herrn Väter/ Mutter/ Bettern vnd
 Freunde sein / vñ bleiben: auch mit inen biß auff iß/
 vor augenligendes Hauß fort ziehen / ihre liebe an-
 genemme vnd erwünschte Base sein/ vnd mit dem/
 welches der liebe Gott bescheren wird / für lieb nem-
 men. Erweisen sie ihnen hieran ein sondere Freund-
 schafft/ welche sie vmb dieselben hinwiderumb
 Schwäger. Sohn, vnd freundlich zu-
 verdienen vnd zubeschulden be-
 reit seyn wollen.

Ende des Sechsten Theils.



INSTRVCTIONIS

ORATORIS,

Das ist

Unterricht oder Unterweisung eines Redners /

Gibender Theil.

Von Ankündung glückli-
cher Kindtsgeburts / Glückwünt-
schungen darzu Geuatterbittün-
gen / Præsentation der Gevat-
terschaft Gaab / 2c. sampt den
Antworten.

Æ iiij

CAP.

CAPVT I.

Von Ankündigung glücklicher Kindsgel-
burt / vnnnd Glück wünschung darzu/
samt den Antworten.

S V M M A R I A.

- 1 Schreiben / in dem an einen Pfarhern begeret wird/das er nach gehaltenen Predig / Gott bitten solle/eine Fürstin zu rechter zeit ihrer Fräwlichen Bürde gnedig zu entbinden.
- 2 Schriftliche Ankündigung glücklicher Kindtsge-
burt.
- 3 Antwort darauff.
- 4 Mündliche Glückwünschung zu glücklicher
Kindtsgeburte.
- 5 Antwort darauff.
- 6 Schreiben darinnen einem Pfarhern befohlen wird/ für glückliche Fürstliche Kindtsgeburten nach geendeter Predig/dem Allmächtigen Gott/ danck zu sagen.

So Fürstliche Personen mit Leibesfrucht
gesegnet / wird etwan dem Pfarhern
schriftlichen befohlen / sie in das gemein
Gebett zu schliessen/das der Allmächtige dieselb gne-
dig entbinden wolle / in dieser Formul : 1. Unser
freundlich Dienst zuvor / Würdiger vnnnd Wolge-
lehrter

lehrter besonders guter Freund: Nach dem Gott der Allmächtige abermalen die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürstin vnnnd Frauen / Frauen N. geborne auß Königlichem Stamm zu N. Herzogin zu N. vnnnd N. 2c. Unsere gnedige Fürstin/vnd Frauen/mit Leibsfrucht gesegnet: Als begeren anstat/ vnd in Namen vnser gnedigen Fürsten / vnd Herrn/ Herzogen N. zu N auff empfangenen gnedigē Befelch wir hiemit an euch für vns aber freündlich gestattend/ Ihr wöllen nach allen gehaltenen Predigten eine Christliche öffentliche Dancßsagung dafür thun / vnd dabey Gott einßiglich bitten / daß seine Göttliche Allmacht Ihr F. Gn. zu rechter zeit/ solcher/ihrer Fräuwlichen Bürde gnediglich entbinden/vnnnd mit einer gesunden Frucht erfreuē wölele/damit wir dahero seiner Göttlichen Güte herzlich dafür zu danken Ursach haben / we det derowegen solches in gebührliche Acht zunehmen/vnd mit fleiß angedeutet masen vnnachless g zuverrichten wissen. Daran vollbringet ihr Hochgedachts vnser gnedigen Fürsten vnnnd Herrn gnedigen Befelch / vnnnd werden es S. F. G. in Gnaden erkennen: Wir aber sind euch freundlich zu dienen erbietig. Datum 2c.

So dann wird glückliche Fürstliche Kindtsgeburdt dergestalten schriftlichen ankündet: 2. Unsern Gruß zuuor / Hochgeborne Fürst 2c. demnach der Allmächtige Gott die Hochgeborne Fürstin vnser freündliche herzliche Gemahlin / Frauen N. geborne von N. vnnnd Herzogin zu N. verwichenen

X v Montag

Montag den 11. dieses Monats zwischen 11. vnd 12. Uhren von abgelegenen Banden / vnd getragenen Fräuwlichen Bürde gnediglich entbunden / vnd erledigt / vnd sie vns einen jungen wolgestalteten Sohn / vnd Erben (welcher von den Gnaden Gottes gesund / vnd die Mutter noch wol mögend ist) an die Welt geboren vñ gebracht hat: Thun wir ihme dem lieben Gott für solche seine grosse Gnad / vnd Gabe billich von Herzen schuldig Lob vnd danck sagen. Vnd seitemahlen vns bewust / daß E. L. wegen solchen glücklichen Genesens / vnd frölichen Geburt / mit vns / vnd ihr vnserer lieben Gemahlin nicht allein Freund habē / sonder auch ime dem Allmächtigen Gott danken / loben vnd preisen helffen werden: Als haben wir E. L. solches freundlichen nicht verhalten / sondern hiemit ankünden wollen / vnd bleiben derselben mit freundlichem willē beygethan. Datum: 2c.

Vnd ist hierauff dieses die Antwort: 3. Unser freundlich Dienst zuvor Hochgeborner Fürst: E. L. Schreiben haben wir wol empfangen / vñ auß demselben vernommen / was gestalten der liebe Gott an nechstverschienein Montag zwischen 11. vnd 12. Uhren / die Hochgeborne Fürstin E. L. herz liebe Gemahlin ihrer getragenen Fräuwlichen Bürde durch ein fröliche Geburt glücklich entbunden / vnd einen Jungen wolgestalteten Sohn väterlich bescheeret: daß auch Mutter / vnd Sohn / vermittelst Göttlicher verleihung bey zimlicher Leibesgesundheit / vnd vermö-

vermögen sich befinden. Weil dann dieses uns nicht ein geringe freud ist: So thun wir uns das E. L. uns eines solchen theilhaftig gemacht/gank freundlichen bedanken / vnnnd von herzen wünschen / daß der liebe Gott fernere Gnad Glück / Heil / vnd Segen miltiglich verleihen wölle / dam't dieser Junge Sohn/sampt E. L. lieben Kindern / demselben zu Lob / vnnnd Ehr/vnnnd dann E. L. zu wolgefelligem Gehorsam/vnnnd Freuden/auch ihme selbst vnd gemeiner Ländtschafft zu gutem Nutzen auffwachsen möge. Wolten wir E. L. auff derselben Schreiben nicht bergen/vnnnd wie wir derselben nach vermögen zu dienen bereit / also thun wir sie sampt allen den ihrigen Gottes gnadenreichen Schutz vnd Schirm freumlich empfehlen. Datum auff vnserm Schloß N. den N. Anno / 11. N.

Ferners wird zu glücklicher Kindesgeburte also glück gewünschet: 4. Ehrenvester Fürnemer insonders günstiger Herr vnnnd Freund: Demnach ich vernommen: daß vermittelt Göttlicher verleihung ewer freundliche liebe Haußfrau irer Weibliche Bürde glücklich entbunden / vnd ihr beyde mit einem jungen Sohn erfreut worden: Thun ich von herzen wünschen/daß der liebe Gott ihr beyder Mutter vnd Sohn nit allein mit beharlicher Leibesgesundheit miltiglich pflegen / sondern auch ihme dem Sohn die Gnad seines heiligen Geists gnediglich verleihen wöllen / damit er in der Forcht Gottes auffgezogen / vnd so weith gebracht werde / daß er in
die

die Fußstapffen seiner lieben Elteren treten / vñnd ihnen sampt einer gangen Ehren Freundschaft mit der zeit wol anstendig vñnd erfreulich seyn möge.

Oder in dieser Formul: Ehrenhafter lieber vñnd guter Freund. Daß der liebe GOTT eurer liebe Haußfrauen ihrer getragenen Weiblichen Bürde glücklich entbunden / vñnd euch beyde mit einer Jungen Tochter vñnd Leibs Erben gesegnet: hab ich erfreulich verstanden / vñ thun deßhalben von herten wünschen/daß der Allmächtige euch an ihro viel Freud vñnd Ehr erleben lassen wöllen.

Warvber dann dergestalten zu antworten: 5. Ehrenvester / Fürnehmer günstiger Herr vñnd Freund: Demnach ihr mir zu meinem Jungen Erben viel Glück/Heil/vñnd Segen wünschen: Thun ich mich freundlichen bedanken / vñnd hinviderumben wünschen / daß der liebe Gott auch eurere Jugend in der Forcht Gottes/guter Gesundheit / vñnd allen Tugenden aufwachsen lassen wölle.

Oder also: Ehrengedachter lieber vñnd guter Freund: daß ihr mir vñnd meiner Haußfrauen zu vnserer Jungen Erben viel Glück vñnd Heil wünschen/ thun ich mich freundlich bedanken / vñnd hinviderumb von herten wünschen/daß der liebe Gott auch eurere Jugend mit allem gutem segnen wölle.

Vñnd wird einem Pfardherrn/ daß er für glückliche Fürstliche Kindes geburt/ nach gehaltenen Predig Gott dem Allmächtigen danck sagen solle / auff diese weiß schriftlicher Befelch gethan: Vñsere gruß

gruß zuvor/ Würdiger lieber Andächtiger: Wir geben euch hiemit in Gnaden zuerkennen: Daß der Allmächtig vñnd Barmhertzig Gott nach seinem väterlichen willen/vñnd wolgefallen abermalen die Hochgeborne Fürstin Frauen N. geborne auß Königlichem stammen zu N. Herzogin zu N. vñnd N. 2c. vnser freundliche hergliche Gemahlin ihrer Fräuwlichen Bürde mit allen Gnaden entbunden/ auch also daß gemeine/ bißher für J. L. geschene Gebett gnediglich erhöret vñnd vns sampt J. L. mit einem wolgestalten Sohngang gnediglich angesehen/begabet vñnd erfreuet hat. Dieweil wir nun solches billich für ein sonderlichen hohen Segen/ Beschenck/ vñnd Wolthat Gottes erkennen/vñnd halten/ vñnd dafür seiner Götlichen Gnaden vñnd Allmacht Lob/Ehr/vñnd danck eignet vñnd gebühret: Als befehlen wir euch hiemit in Gnaden/ vñnd wollen/ daß ihr den nechsten Sonntag nach empfangung dieses vnser Beselchs/ Gott dem Allmächtigen für seine aller gnedigste erhörung vnser vñnd des gemeinen Gebets/ auch erfreuung vnser Land vñnd Leuthe in öffentlicher Versammlung/nach/ gehaltenen vñnd gehendeter Predig/ nebē euern Zuhörern eine Christliche Dancksagung/ ihne auch ferner von hertzen bitten/vñnd anruffen thun/ daß er nicht allein vnser hergliche Gemahlin fortan gnediglich stercken/vñnd vor allem Unheil behüten/ sondern auch solchen vnsern Jungen Sohn ihme in allen Gnaden befohlen sein lassen wolle. Daran geschicht vnser gnediger zu

verleß

verlässiger Will und Meinung/ vnd wir sind euch in
Gnaden geneigt Datum auff vnserm Schloß M.
den 11. Novembris Anno. 16. 11.

C A P V T. II.

Von Gevatterbittungen / Ladungen zur
Kindtauff / vnnnd wie der Pfarherr vmb
die Tauff angesprochen wird / sampt den
Antworten.

S V M M A R I A.

- 1 Wie die Gevattern / schriftlich erbetten werden.
- 2 Mündliche Gevatterbittung.
- 3 Antwort auff schriftliche Gevatterbittung.
- 4 Wie auff Mündliche Gevatterbittung zu ant-
worten.
- 5 Mündliche Ladung zur Kindtauffen.
- 6 Antwort h.erauff
- 7 Wie der Pfarherr vmb die Tauff anzusprechen/
vnd zu bitten.
- 8 Antwort Darauff.

Die Gevattern werden solcher ma-
ßen schriftlich erbetten: 1. Vnsern Gruß
zuvor / 2c. Demnach auß Götlicher Pro-
videnz / die Wolgeborne vnser freundliche hergliche
Gemah.

Gemahlin N. geborne Grävin zu N. verschiener
Montag (Gott Lob) ihrer Leibs Geburt glücklich
entbunden / vnnnd wir mit einem Jungen Sohn/
vnnnd Erben gnediglich begabet vnd erfreuet wor-
de: Thun wir bitten/ daß der Allmächtige ferners sei-
nen gebenedeyten Segen mittheilen/ vnnnd verlei-
hen wolle. Vnd diertweil wir selbigē vermittelst Gött-
licher Gnaden Sonntags den N. alten nextstvolgē-
den Monats Octobris vnserm Christlichen Kir-
chen Gebrauch vnnnd Pervohnheit nach/ tauffen zu-
lassen gewilt/ haben wir beyde F. Gn. den Herzogen
zu N. vnd Marggraven zu N. vnser gnedige Für-
sten vnd Herrn zu Bevatteren vnterthänig ersucht/
vnd dieses Christlichen Gott wolgefelligen Wercks
guedig zu vnternemen erbeten. Wann nun wir/
vnd vnser Angehörige von euch biß dahero nichts
anders/ als alle vertreutliche Nachbarschafft/ vnnnd
wolmeinende Affection würcklich verspürt/ auch wir
solche zu cōtinuiren begirig sind: So ist vnser freünd-
lich bitten/ vnnnd ersuchen: ihr wöllen neben Hoher-
melten Ihr beyder F. G. vns zu gefallen solch Gott
dem Allmächtige beliebendes Werck der Bevatter-
schafft / durch deren Abgesante verrichten lassen.
Sind wir dieses mit aller Nachbarlichen Freunds-
schafft erzeigung / zuvergleichen erbitetig. Es wird
auch vnser jetzige Jugend / solches auff erreichendes
Alter/ (welches der Allmächtige verleihen wolle.) zu
thun nicht vnterlassen/ vnnnd wir verbleiben dersel-
ben

ben mit angebottenem geneigten Willen wol gewogen. Datum/2c.

Oder dergestalten: Edler Bester E. B. sind mein Dienst/ vnd Gruß zuvor insonders günstiger Juncker: Es hat verwichener Tagen der Barmherzige Gott mein liebe Hausfrauen ihrer Weiblichen Bonden/ vnd Bürde durch ein fröliche Geburt glücklich entbunden/ vnd vns mit einem Jungen Sohn gnedigl: ch gesegnet: Es sind auch Mutter vnd Sohn von den Gnaden G D T es bey guter Gesundheit/vnnd Leibstressten/darumben dann wir ihme dem lieben G D T schuldigen danck sagen. Vnd dieweil vns nunmehr obgelegen sein will/ solchem vnsern Jungen Sohn/ G D T es des Allmächtigen Befehl/ vnd Christlicher Kirchen Einsetzung nach/ zu dem heiligen Tauff zubefürdern: sind wir durch solchen ihne (geliebts G D T) auff nechstkünfftigen Sonntag vñ N. Thren vor Mittag/ Christlicher Kirchen einverleiben zu lassen entlichen entschlossen. Wann nun (wie E. B. bekannt ist) zu solchem Christlichen Werck Geuattern vnd Zeugen erfordert werden/ vnnd dieselb als vnsern günstigen Junckeren wir auß sonderm freundlichen Vertrauen/vnd Zuneigung hierzu erwöhle: Als ist vnd gelangt an E. B. mein dienstliches ersuchen/ vnd bitten/ dieselb wollen auff ernenten Sonntag zu obbestimpter Stunde/ in der Pfarr Kirchen St. N. allhie/erscheinen/ vnnd ihme vnsern jungen Sohn zum heiligen Tauff befürdern helffen. Erweisen
dieselb

Dieselb daran ein GOTT dem Allmächtigen wolgefälliges Werck / auch mir vnd meiner lieben Hausfrauen ein sonderer Ehr / vnnnd Gunst / welches wir nach Vermögen zu verdienen / vns jederzeit befeissen wollen. Vns damit samptlich Göttlicher Bewahrung wol befehlend.

Vnd ist diß ein Formul mündelicher Gevatterbittung: Ehrenhafter/Fürnehmer günstiger Herr vnnnd Freund: Demnach verwichener Tagen der liebe GOTT (ihme seye danck gesagt) mein liebe Hausfrauen ihrer leiblichen Bürde glücklich entbunden / vnnnd vns ein junge Tochter beschert: sind wir (vermittelst Göttlicher verleihung) vorhabens / dieselbige Morgens umb N. Uhren nach der Mittag Predig in der Pfarrkirchen zu St. N. durch den heiligen Tauff Christlicher Kirchen einverleiben zu lassen. Weil dann (wie ihr wissen) man hierzu Gevattern / vnnnd Zeugen haben muß: So ist mein dienstliche bitt/ihr wölle zu bestimmter zeit an ernentem Ort erscheinen / vnd sie vnserer liebe Tochter bey dem heiligen Tauff/mit der Christlichen Glaubens Bekantnuß vertreten helfen / ihr Zeug sein/vnd ihr Gevatter werden. Gereicht solches zu der Ehr Gottes/vnd will ichs die Tag meines Lebens zu verdienen bereit seyn.

Oder solches: Ehrenvester / Hochgelehrter günstiger Herr vnd Freund/ es ist auß Göttlicher verleihung verwichener Tagen mein liebe Hausfrau eines jungen Sohns genesen vnd niderkommen/

vnd sind wir denselben (geliebts G Dtt) Morgen
 Zinstags/ vmb acht Vhren/nach der Predig in dem
 Münster zum heiligen Tauff tragen zu lassen / vor-
 habens / darumben ist an euch mein dienst-freund-
 licks bitten / vnnnd ersuchen / ihr wöllet zu vor ange-
 regter Zeit/vnnnd an ernentem Ort/bei dem heiligen
 Tauff ohnbeschwert erscheinen / den Allmächtigen:
 Daß er ihne vnsern Sohn / in die Zahl der Auser-
 wöhlten auffnehmen wölle / anrufen/vnd mit der
 Christlichen Glaubens Bekantnuß vertreten helf-
 fen/auch sein Bezeuge sein/vnd vnser Gevatter wer-
 den. Erweisen daran ihr mir / vnnnd meiner lieben
 Haußfrauen ein Christlich / vnnnd Gott wolgefel-
 ligs Werck. Welches wir hinwiderumb zu verdienē
 vns die Tag vnser Lebens befeissen wöllet.

So dann ist auff schriftliche Gevatterbittung
 dergestalten zu antworten: 3. Wolgeborn r/rc. mit
 freunden vnnnd gern haben auß E. Gn. Schreiben
 wir vernommen / waßmases der Allmächtig G Dtt
 die Wolgeborne E. Gn. freundliche liebe Gemah-
 lin N. geborne Gräuin zu N. Montags N. diß/ih-
 rer Fräuwlichen Bürde gnediglich entbunden/ vnd
 dieselben / mit einem jungen Sohn vnnnd Erben
 vätterlich begabet / vnnnd erfreuet. Darumben
 dann wir hie für der Allmacht Gottes dancksagen/
 vnd E. Gn. sampt deren herklieben Gemahlin zu
 solchem ihrem jungen Sohn Glück / Heil / Segen
 vnd alle Wolfahrt wünschen thun / vnd daß E. G.
 denselben auff Sonntag den N. nechstkommenden
 Monats

Monats Octobris vermittelst Göttlicher Gnaden der Christlichen Kirchen gebrauch nach / tauffen zu lassen gewilt / auch hierauff ihren beliebet / neben beyden F. G. dem Herrn Herzogen zu N. vnd Marggrauen zu N. vnsern gnedigen Herrn / als zur Geuatterschafft erbetteten / auch vns zuersuchen / daß wir vnns dieses löblichen / GOTT wolgefelligern Wercks vnbeschwert vnternemen wollen: Thun solcher Ehren / vnd angebotener beharrung Nachbarlicher Affection: vnnnd wolmeinender Gutwilligkeit / wir vns dienst fleißig bedanken. Vnnnd weil in selbiger möglichst fortzusetzen / wir vnser theils nicht weniger bedacht: soll nicht allein zu be nanter zeit jemandt auß vnserm Mittel solche Geuatterschafft mit Christlichem eyffer verrichten helffen sonder wollen auch in anderm F. Gn. mögliche Dienst zu erweisen vnns jederweilen geneigt willig erfinden lassen / durch hilff des Allerhöchsten / welches gnediger Obhalt F. G. sampt derselben herklieben Gemahlin / vnd Jugend wir zu allem Wohlstand hiemit treuwlich befehlen.

Oder solcher massen: Ehrenhaffter / Fürnemmer / euch sind mein freundlich Gruß vnnnd Dienst zuvor lieber Herr vnnnd Freund: Was massen der Barmherzige Gott euwer lieb: Hauffrauen / ihrer getragenen Weiblichen Bürde glücklichen entbunden / vnnnd mit einem Jungen Sohn gnedig erfreuet / auch beyde Mutter vnnnd Sohn von den Gnaden GOTTES bey guten Leibs Kräfften sich befindet

und ihr dabey freundlich bitten / daß ich auff nechst
 künfftigen Sonntag umb M. Vhren vor Mittag in
 der Pfarrkirchen St. N. bey dē heilige Tauff erschei-
 nen / sein ewers Sohns Götte / oder Zeug / vnnnd
 ewer Geuatter werden wölle / 2c. Das alles hab ich
 auß ewerm an mich abganganen Schreiben ablesend
 genugsam verstanden. Vnnnd thun darauff zuvor
 derst von herken wünschen / daß die Göttliche All-
 macht beyde Mutter / vnnnd Sohn nach ferner in
 guter Gesundheit erhalten / vnnnd euch an ihme dem
 Sohn viel Freutod vnnnd Ehr erleben lassen wölle /
 auch demnach mich freundlichen bedancken: Daß
 zuverrichtung eines solchen Christlichen Wercks
 mich zugebrauchen euch beliebet / vnnnd will (so es
 dem lieben Gott gefelt) zu bestimmter Zeit / vnnnd an
 ernentem Ort mich einstellen / vnd daß Christliche
 Werck gebener massen verrichten helfen. Dann
 euch nicht allein in diesem / sonder auch andern an-
 genemmen Dienst zuerweisen / ihr mich jederzeit be-
 reit willig erfinden werden. Vnnns sampt den ewerli-
 gen damit Göttlichen Gnaden treuwlich befehlend.
 Datum / 2c.

Oder auff mündliche Geuatterbitung wird al-
 so geantwortet: 4. Ehrenvester / 2c. lieber Herr vnd
 Freund / Was gestalten der Allmächtige Gott eu-
 werer liebe Haußfrauen ihrer biß dahero getrage-
 nen leiblichen Bürde glücklichen entbunden / vnnnd
 mit einem Jungen Sohn gesegnet / ihr auch begeret
 daß denselben ich zu dem H. Tauff befürdern helfen
 soll

soll/hab ich genugsam angehört/ vnnd vernommen.
 Darumben dann ich zuvorderst herzlich wünsche/
 daß er der Barmherzige GOTT euch viel Freud
 vnd Ehr an ihm erleben lassen wölle. Vnnd was
 demnach das begeren anlangt: Weyl solches zu der
 Ehr GOTTes gereicht / vnnd daher nicht versagt
 werden soll / will (geliebts GOTT) ich Morgen
 zu bestimmter Zeit / vnnd an ernentem Ort/bey dem
 H. Tauff mich einstellen / vnnd dasjenige / welches
 zu solchem Christlichen Werck erfordert wird/ nach
 vermögen gern verrichten helffen. Dann euch auch
 in andern zu dienen ich bereit willig bin.

Oder dergestalten: Ehrenhaffter/ 2c. daß der All-
 mächtige GOTT euwer liebe Hausfrauen ihrer
 biß dahero getragenen leiblichen Bürde / vnd Ban-
 den gnediglich entbunden / vnnd mit einer jungen
 Tochter gesegnet: hab ich erfreulich angehört/vnd
 vernommen vnnd thun von Herzen wünschen/daß
 er der Barmherzige GOTT/ermelter ewerer jun-
 gen Erbin mit den Gaben seines guten Geists be-
 stehn wölle / damit sie zu sein des Allmächtigen Ehr/
 in Tugenden auffwachsen / von tag zu tag ie lenger
 je mehr zunehmen / vnd also euch ihren Elteren in
 euwerm Alter ein Freud / Hilff / vnnd Trost sein
 möge. Vnnd daß ihr freundlich bitten / ich wölle
 Morgen umb N. Vhren in der Pfarrkirchen St.
 N. alhie erscheinen/ vñ bey dem H. Tauff ihr ewerer
 Tochter Bezeugen seyn: ist solches ein Christliches
 Werck / welches von niemanden versagt werde soll/

V iij deß.

Deswegen ich auff ernente Zeit/ gern vnnnd gutwillig erscheinen/vnnnd das jenige/ was erfordert wird/ verrichten helfen will. Dann da ich euch auch in ande- rem dienen könnte/ich darzu bereit were.

Oder solcher masen: Ehrsammer/ ic. lieber vnd gu- ter Freund: Demnach (wie ich iez von euch versta- den) durch die Gnad G D Etes/eurer liebe Hauß- frauw ihrer leiblichen Bürde / vnnnd beschwernuß entbunden / vnnnd eines jungen Sohns genesen: thun ich von Herzen wünschen / daß ir viel Freutod/ vnnnd Ehr an ihme erleben mögen. Vnd seitemah- len ihr meiner zu Geuattern begeren / vnd dieses als ein Christlich Be- ckl niemanden abzuschlagen: So will ich zu ernanter Zeit / vnnnd an dem angeregten Ort mich gutwillig einstellen / vnnnd ihne eureren jungen Sohn zum H. Tauff befürdern helfen/ mit angehefftem diesem er bieten/ warinnen ich euch auch sonst beliebige Dienst erweisen wird können/ daß ich darzu bereit willig sein wölle.

5. Ferners ist dieses die mündliche Ladung zur Kindtäuften: Ehrenhaffter / Fürnemmer günsti- ger Herr vnnnd Freund: Demnach verwichenen Montags meine liebe Haußfrau durch glückliche Entbündung/ vnnnd genesung einen jungen Sohn an die Welt gebracht: sind wir (geliebts Gott) den- selben Morgen Sonntags nach der Morgen Pre- dig zum H. Tauff zubefürdern/vnnnd durch solchen ihne Christlicher Kirchen einverleiben zu lassen ent- schlossen. Wir haben auch nach verrichtung dieses Christ.

Christlichen / vnd GOTT wolgefelligen Bercks / den erbetteten Geuattern ein Imbißmählin zuhalten angesehen. Wann nun neben andern hierzu berufften / ich auch euch dabey vorderst gern haben / vnd wünschen solte: So ist mein freundliches bitten ihr wollen Morndigs Sonntags vmb 11. Uhren in meiner Behausung ohnbeschwerdt erscheinen / mein angenehmer Gast sein / vnnnd mit dem / was der liebe GOTT bescheren wird für lieb vnd gut nehmen. Erweisen ihr mir hieran ein sondere Freundschafft / welche ich zu verdienen vnuergeffen haben will.

6. Warvber dann also zu antworten: Ehrenvester Fürnehmer / günstiger Herr vnd Freund: daß euer liebe Haußfrau / durch die von dem Barmhertzigen GOTT verliehene gnedigliche entbindung / vnnnd genesung einen jungen Sohn an die Welt gebracht: thut ich von herten wünschen: daß er der liebe Gott euch viel Freud vnd Ehr an ihm erleben lassen wölle: vnnnd daß ihr zu dem / den erbetteten Geuattern angesehenen Imbiß Mahl / auch mich also freundlich inuitiren / vnd beruffen: thun ich mich auff's höchste dienst. freundlichen bedanken / vnnnd ob wol ich solches vmb euch nicht verdient zu haben erkenne / vnnnd dahero zur entschuldigung gemugsam Ursach hette: so will ich doch (geliebter Gott) mich einstellen / vnd künfftiglich auff mittel vnnnd weg gedencken / wie ich es hinwiderumben verdienen könne.

Vnd wird der Pfarherr vmb die Tauff folgen.

der masen angesprochen: 7. Ehrwürdiger / Wolgelehrter / günstiger Herr vnnnd Freund: Es hat der liebe Gott verwichener tagen mein liebe Haußfrauen ihren getragenen weiblichen Bürde (dafür wir ihme schuldigen danck sagen) glücklich entbunden / vnd einen jungen Sohn gnediglich bescheret. Weyl dann wir denselben (geliebts Gott) Morgen Sonntags nach der Zimbs Predig zu dem Heiligen Taufftragen zu lassen vorhabens: So ist an E. Ehrw. mein dienst freundlichts bitten: es wollen dieselb auff bestimpte Zeit in diesem Fall ihr Ampt vnnnd Beruf verrichten. Will ich solches zuverdienen mich eusserst befeissen.

Oder auff diese weiß / Ehrwürdiger / Wolgelehrter günstiger Herr vnnnd Freund: Es ist mein liebe Haußfrau vermittelst Göttlicher Gnaden verschiener Tagen / einer jungen Tochter glücklich genesen / vnnnd niderkommen / vnnnd sind wir dieselbige Morgen Zinstags vmb zwen Uhren nach Mittag zum H. Tauff zubefürdern entschlossen. Deshalb ist an E. Ehrw. mein fleissiges bitten: sie wollen zu bestimpter Zeit ohnbeschwert erscheinen / vnnnd ihme den H. Tauff widerfahren lassen. Wo ich als dann solches vmb E. Ehrw. verdienen kann / will ich es vngesparrt meines vermögens zuthun bereit seyn.

8. Auff welches dann etwan diese Antwort erfolgt: Demnach der Allmächtige Gott euch (wie ich jetz vernommen hab) einen jungen Sohn bescheret:

Scheret: wünsche ich euch / daß er der liebe GOTT
ihme die Gnad verleihe wolle / damit er in der Forcht
GOTTes auffwachsen / euch alle kindliche Behor-
same leisten / vnd im alter erfreuen möge. Vnd
so viel eurer begeren anlangt / will ich deme zu volg
(geliebts GOTT auff ernene Stund erscheinen /
vnd mein Ampt vnd Beruf erweisen.

Oder solcher masen: Ehrfamer bescheidener lie-
ber vnd guter Freund: ich will Morgen zu bestimpter
Zeit erscheinen / vnd eurer Jungen Tochter / den
H. Tauff wie tragenden Ampts halben schuldig / al-
so auch gang willig widerfahren lassen / mit ange-
hefftem herglichen Wunsche / daß ihr an solcher eu-
rerer Jungen Erbin viel Freuyd vnd Ehr erleben
mögen.

C A P V T III.

Von Dancksagungen gegen dem Pfar-
herrn / vnd den Geuattern / nach dem
Tauff / Præsentation vnd Ueberant-
wortung der Geuatterschafft Gaab / zc.
samt den Antworten.

S V M M A R I A.

- I Dancksagung gegen dem Pfarherrn / vnd dem Ge-
uattern nach dem Tauff.

2

3 Wie

- 2 Antwort des Pfarherrn.
- 3 Wie die Senattern antworten.
- 4 Präsentation vnnnd Vberantwortung der Senatterschaft Gaab.
- 5 Wie darauff geantwortet wird.
- 6 Vbersendung der Senatterschaft Gaab.
- 7 Dancksagung nach der Kindtäuffen Mahlzeit.
- 8 Antwort darauff.

Nach dem Tauff wird durch den Vatter dem Pfarherrn / vnnnd dem Senattern danck gesagt / vnd ist dieses die Formul.

I. Ehrwürdiger / Wolgelehrter / auch Ehrenveste / Fürnemme / günstige Herrn vnnnd Freund: daß E. Ehrw. vnnnd ihr auff mein dienst freundlich ansprechen / bitten vnnnd ersuchen euch so gutwillig erfinden lassen / die Mühe auff euch genommen / vnnnd meinem Jungen Sohn zu dem Heiligen Tauff so günstig vnd freundlich verholffen / auch also er mein Junger Sohn nunmehr in die Zahl der Christen genommen werden : Thun ich zuvorderst dem Barmherzigen Gott / vnnnd demnach auch euch darumben auff's höchste dienst vnd freundliche dancksagen / mit angehefftem diesem erbieten / da solches vmb E. Ehrw: vnnnd euch hinwiderumben zuverdienen sich gelegenheit zu tragen wird : daß ich es zu thun wie schuldig also auch bereit willig seyn wölle / vnd dieweil ich / vns zu ersprachen / vnd die angenehme Freundschaft zu continuiren / ein Imbißmahl zu bereiten lassen / ist an euch sampt vnnnd sonders mein

mein dienst. freundlichts ersuchen / ihr wöllen vmb
M. Ehren in meinem Hauß erscheinen / vñ was der
liebe GOTT beschert / niesen helffen. Erweisen ihr
mir ebenermasen an diesem ein sondere Ehr / vñnd
Freundschaft / vñnd will deßhalben nicht vnterla-
sen / dahin zgedencken: daß ich auch solches hinwöl-
derumb verdienen könne.

Warauff dann der Pfarrer etwan also ant-
wortet. 2. Ehrenhaffter lieber Herr vñnd guter
Freund: Es hatte der Dancksagung nicht bedörfft.
Dann das jenige / welches ich dißmahlen mit Gött-
licher verleihung verrichtet / mir ohne das tragenden
Ampts Berufs halben obgelegen / vñnd ich euch
auch in andern / nach vermögen zu dienen bereie
bin / mit angehefftē diesem nachmähl'gen Wunsch /
daß der Allmächtige euch an ihme ewerem Jun-
gen Sohn / viel Freud vñnd Ehr erleben lassen
wölle. Vñnd so viel die freundliche Ladung vñnd
Beruffung zu dem Zmbißmahl anlangt: thun ich
mich für solche freundlich bedanken / ich will auch
wann es geschehen kann / mich einstellen.

Aber der Geuartern Antwort ist dieses: 3. Eh-
renvester / Fürnemmer / gñstiger Herr vñ Freud /
das jenige / welches ich auff ewer vorbeschehenen
freundlickts ersuchen / dißmahlen mit Hülf des All-
mächtigen verrichtet habe / ist von mir so gñwillig
beschehen / als ich das Christlicher Liebe nach / zu thun
schuldig gewesen / vñnd hab ich / daß ihr vor andern
bey mir Freundschaft gesucht billich angesehen / vñnd
bedan-

bedanken sollen / mit dem er bieten / da ich euch auch
in andern dienen / vnnnd euch als ein Geistlicher
Vatter/ dem in dieser Stundt vor dem Angesicht
Gottes/ gethanem versprechen nach/euweren Jun-
gen Sohn zu allem guten anweisen/ vnnnd befürde-
ren werde können / daß ich solches nach vermögen
zu thun keins wegs vnterlassen/sondern mit geneig-
tem willen vnnnd gern thun wölle. Vnnnd dieweil
euch ferner beliebt / mich zu dem angesehenen Im-
bißmahl also freundlich zu beruffen : Will ich mich
euwerm ersuchen nach einstellen / vnnnd ins fünff-
tig auff mittel / vnnnd weg gedencen / wie ich es er-
widern vnd verdienen könne.

So daß wird die Geuatterschafft Gaab der ge-
stalten præsentiret vnd vberantwortet. 4. Durch-
leuchtiger / *ic.* Demnach der Barmherzige G D E
E. F. Gn. hergliche Gemahlin / ihrer getragenen
Fräuwlichen Bürde glücklich entbunden / vnd mit
einem Jungen Herrn gesegnet / auch denselben bey
dem Heiligen Tauff zuverretten / der Durchleuch-
tig Hochgeboren Fürst / vnnnd Herr / Herr N. *ic.*
Freund. Schwägerlich gebetten wordē: Haben Jr
F. Gn sich ganz gutwillig einstellen wollen / vnnnd
dieweil sie albereit heutigs Tags solch Christlich
Werck / der gebettenen Geuatterschafft mit verlei-
hung Göttlicher Hülff verrichtet: Thun ihr F. Gn.
von herzen wünschen / daß der Allmächtige G D E
ermelten Jungen Herrn / seines Heiligen Geistes
Gaab/

Gaab / vnd Gnad verleihen wölle / damit derselbige
zu vorderst in der Forcht Gottes / demnach auch alle
Fürstlichen Tugenden auff erzogen werden / in die
Fußstapffen seiner hochlöblichen Voreltern treten /
mit der zeit Land vnd Leuth rühmlich vor seyn / vnd
E. F. Gn. deren verlangen nach erfreuen möge.
Gestalten dann Ihr F. Gn. dieses Hauses R. Wol-
fahrt / Ehr vnd Auffnehmen in gemein herlich
gern sehen vnd wünschen vnd zu anzeigung eines
solchen wolmeinenden geneigten Freund. Schwä-
gerlichen Gemüchs / präsentiren vnd vberant-
worten Ihr F. Gn. diese gleichwol geringe Vereh-
rung / mit Freund. Schwägerlicher Bitt: E. F. Gn.
wollen mit der Verehrung geringheit ansehen / sonder
vielmehr die wolmeinende Affection / vnd Gemüch
erkennen / vnd mit gutem freundlichen Willen an-
nehmen / sich zu mahlen bedankend / daß von E. F.
Gn. sie zu diesem hochehr. vnd Christlichen Werck
berufft vnd neben andern Ehr. vnd Fürstlichen
Personen gebraucht worden. Vnd können hierauß
genugsam verspüre / wie Freund. Schwägerlich E.
F. Gn. sie meinen. Deßhalben auch Ihr F. Gn. sich
hinwiderumb erbieten / in was Fällen sie derselben
Freund. Schwägerlich gefallen werden erweisen
können / daß sie gewißlich solches eusserster Vermög-
lichkeit nach ganz willfährig erzeigen wollen.

Vnd ist hiervber dieses die Antwort: 5. Durch-
leuchtiger /c. Demnach E. F. Gn. auff des Durch-
leucht.

leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
 Herrn M. 2c. Freund. Schwägerlich ersuchen / sich
 also gutwillig eingestellt / auch das Christliche Werck
 gebettener Beuatterschafft albereit verrichtet / vnd
 an jeko zu dem Jungen Herrn viel Glück / Heil/
 vnd Segen wünschen / auch zugleich ein so stat-
 liche Verehrung præsentrn / vnd vberantworten:
 Verspüren hierauf Jr F. G. wie Freund. Schwä-
 gerlich E. F. Gn. gegen derselben geneigt seye / vnd
 thun deswegen sich hiemit Freund. Schwägerlich
 bedanken / mit dem erbieten / daß sie ein solches auff-
 begebende Gelegenheit in gleichem vnd andern ge-
 gen Ihr Fürstl. Gnaden mit erweisung angeneh-
 mer / vnd gefelliger Willfährigkeit danckbarlich
 zu beschulden vnd zuverdienen bereitwillig seyn
 wollen.

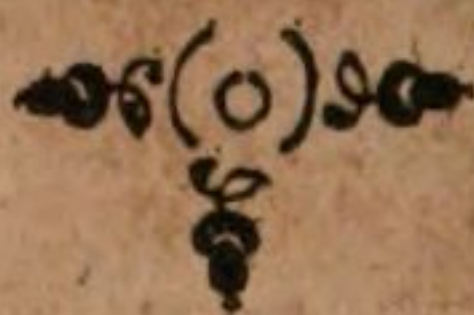
So mā auch die Beuatterschafft Gaab nie gleich
 bey dē Tauff Fest vberantwortet / sondern erst her-
 nacher vbersendet / wird dabey also geschrieben: 6.
 Wolgeborne / 2c. Nach dem wir verwichener Zei-
 ten auff des Wolgebornen / 2c. wie auch eurw freünd-
 lich ansuchen / vnd bitten / bey eurwer lieben Jungen
 Tochter gehaltenem Tauff Fest / das Ampt der
 Christlichen Beuatterschafft vertreten / vnd dama-
 len vns mit gebührende Præsente gefast zu machen /
 die zeit etwas zu kurz gewesen: haben wir gegenwer-
 tige M. dem gethanen vertrösten nach / bey diesem
 allein darumb abgefertigten Worten zu zusenden
 lenger

lenger nicht vmbgehn wollen/freundlich gesinnend/
euch solches belieben zu lassen/vnnd damit für diß-
malen als für lieb vnnd gut zunehmen. Sind wir
euch auch sonst in Ehr/vnnd gebührende Freunds-
schafft zu erweisen jederzeit wolgeneigt. Datum
&c.

Vñ ist nach der Kindtäußen Mahlzeit dieses die
Dancßsagung: Ehrwürdig/Welgelehrt/auch Eh-
renhaffte/Gürnemme/günstige liebe Herrn/Be-
uattern/vnnd Freund: Demnach heutigs Tags
mit GOTTes Hülff/mein Junger Sohn/durch
den H. Tauff in die Zahl der Christen auffgenom-
men worden/auch meinem dienst freundlichen la-
den/beruffen/bitten/vnnd ersuchen nach/ihre bei
diesem Imbißmählin/also wolmeinend erschienen/
vnd solches mit gezimenden freunden einstimmen
helffen: Thun ich mich dienst freundlich bedancken/
vnnd beneben bitten/mit dem/welches der liebe
GOTT dißmahlen an Speiß/vnnd Trancß be-
scheret für lieb/vnnd gut zunehmen/den willen für
die Werck zuerkennen/auch mich sampt den mei-
nigen jederzeit in günstigem Befehl zu haben.

Warvber dann solcher massen zu antworten: 8.
Ehrenvester/Gürnemmer günstiger Herr/vnnd
Freund: Demnach ihr vns zu dem albereit einge-
nommen Imbißmahl also freundlich inuitire/be-
ruffen vnnd geladen: haben wir gern/vnnd gutwil-
lig erscheinen wollen. Daß nun darauff ihr vns al-
so herro

so herrlich stattlich vnnnd woll tractirt/ vnnnd gehalten:
 Thun wir vns dienstlich freundlichen bedanken/ vnd
 dahin erbieten / daß wir solches zu verdienen jederzeit
 bereit willig seyn wollen/ auch nachmahlen
 wünschen / daß ihr an euwerem
 Sohn viel Freud vnnnd
 Ehr erleben mögen.



Ende des Siebenden Theils.

IN-



INSTRVCTIONIS

ORATORIS,

Das ist

Unterricht oder

Unterweisung eines

Redners Achte / vnd

lehte Theil.

Von Ankündungen / vnd

Klagen tödtlichen Abgangs /

sampt den Antworten / Für-

trag / vnd Dancksagungen bey

den Begrebnussen.

CAPVT I.

Von Ankündungen / vnd Klagen tödlichen
Abgangs/ sampt denen Antworten.

S V M M A R I A.

- 1 Schriftliche ankündung tödlichen Abgangs oder
Klagschreiben.
- 2 Antwort darauff / vnd Trost schreiben.
- 3 Mündliche Klag vber tödlichen Abgang.
- 4 Antwort darauff.
- 5 Befelchschreiben / in welchem nach eines Fürsten
abgang / ein Rath zu erfordert wird.

S O Fürsten/ Herrn / 2c. mit Tode ab-
gehn/ wird solches in dieser Formul schrifft-
lich ankündet: Es hat heutigs Tags vmb
M. Vhren der Allgewaltige Gott/nach seinem gne-
digen willen/ vnsern freundlichen geliebten Bru-
dern/durch den zeitlichen Todt/ auß diesem vergeng-
lichen Leben ab, vnd ohnzwelffentlich zu seinen Gött-
lichen Gnade erfordert. Darumben dann wir bitten
daß sein Allmacht ihne neben andern Christgläubi-
gen / vnd in dem Herrn seliglich abgescheidenen / an
dem grossen/vnd letzten Tag/der allgemeinen Auff-
erstehung/ mit ewiger Freud widerumben zuerwe-
cken geruhe. Vnd ob wol (wie E. L. ohnschwer zuer-
messen) vns solcher leidige Fall sehr hoch beküm-
mert:

triere: vnd schmerzlich zu hertzen gehet: So solle doch
wir es ihme dem Allmächtigen Gott (als welcher es
nach seinem gnedigen Willen geschafft hat/ vnd be-
me in seine vngründliche Werck nichts zu reden)
mit Christlicher Gedult befehlen/ vnnnd heimb geben/
nicht zweiflend/ E. L. werden mit vns/ vnnnd den vn-
fern ein getreuw Hertz: vnnnd Christlichs Mitleiden
haben vnd tragen. Wolten derselben wir also freünd-
lich nit verhalten/ vnd thun sie in Schutz vñ Schirm
des Allerhöchsten (der vns dieses vnser Hertzleides
in andere weg widerumb ergehen / vnd allerseits vor
fernerem Vngemach gnediglich bewahren wölle.)
treuwlich befehlen. Datum/2c.

Oder also: vnsern freundlichen Dienst/ vnd was
wir Liebs / vnnnd Guts vermögen zuvor Hochgebor-
ner Fürst/ freundlicher lieber Schwager: Wir kön-
nen E. L. mit traurigem vnd bekümmerten Gemüch
nicht verhalten/ daß der Allmächtige Gott durch seine
Göttliche schickung die Hochgeborne Fürstin Frau-
wen M. geborne M. vnserer hertzgeliebte Gemahlin/
vnnnd E. L. Schwester hochlöblicher seeliger / vnnnd
milter Bedechnuß/ gestrigs Tags vmb M. Vhren
nach Mittag/ nach dem sie dz Hochwürdtge Nach-
mal empfangen/ von dieser Welt vnd Jammerthal/
ohne zweiffentlich in die ewige Himlische Freudt/
durch den natürlichen Todt / erfordert hat. Ob wohl
nun wir solches billich Gottes Allmacht heimb be-
fehlen sollen : so thut vns doch auß angeborner
Fleischlicher Natur/ dieser leidsame Abgang/ vnseres

herzgeliebten seeligen Gemahlin / deren wir allhie
 Freud vnd Ehr gehabt. (wie E. L. erwegen kön-
 nen) nicht geringen Schmerzen vnd Kummernuß
 verursachen. Vnd haben E. L. solcher als welche es
 ohne zweiffel auch bitter / schmerzlich / vñ mit gleicher
 bekümmernuß erfahren / vnd hören werden mit ver-
 halten können. Mit angehefftem diesem herzlichen
 Wunsch / daß der liebe Gott E. L. vñd vns in dieser
 vnserer Trübsal gnediglich trösten / vñd vns durch
 sein Göttliche Gnad widerumben andertwerts mil-
 diglich erfreuen wolle / vñd sind wir E. L. freunds-
 lichen zu dienen geneigt. Datum / 2c.

Vnd ist auff dergleichen Ankündungen tödliche
 Abgangs / oder Klagschreiben / solches ein Antwort
 vñd Trostschreiben: 2. Durchleuchtiger / 2c. Was-
 massen der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen
 willen Beyland den Hochgebornen / 2c. erschienen
 Montags vmb 11. Vhren auß diesem armseeligen
 Jammerthal / ohne zweiffel in die ewige Freud ab-
 erfordert: Haben wir auß E. L. den 11. an vns ab-
 gangenem Schreiben mit traurigem Gemüth ab-
 lesend verstanden / vñd können zwar leichtlich er-
 messen / was für Schmerzen / Kummer / vñd Herz-
 leid solcher leidige Fall E. L. verursache: Wir ver-
 hoffen aber / weil einem jeden Menschen das Ziel in
 dieser Sündhaften / vñd zergenglichen Welt ein-
 mahl auffgesetzt / vñd endlich nichts gewissers als
 der zeitliche Todt zugewarten / sie werden demselben
 nicht zu viel Raum / noch Platz gebē / sondern es mit
 Christ.

Chriftlicher Gedult vberwinden helfen. Vnd wie wir E. L. hierzu Gottes Gnad wünschen / also thut wir sein Allmacht bitten / daß er sie sampt den ihrigē dieses iekigen Leids in andere weg widerumb ergehen / vnd vor dergleichen / vnd anderm Leid vätterliche bewahren wölle. Datum / 2c.

Oder dieses: Unsern freundlichen Dienst / vnd was wir Liebs vnd Guts vermögen zuvor. Hochgeborner / 2c. E. L. Schreiben darinnen sie vns den Todtsfall / vnd Abgang der Hochgeborenen Fürstin Frauen M. gebornen von M. 2c. E. L. herzogeliebten Gemahlin vnser freundlichen geliebten Schwester / vermelten vnd wissen machen / haben wir empfangen. Vnd ob wol wir solches der nahen Verwanthnuß halben / mit bekümmertem Gemüth vnd grosser Betrübnuß vernommen : so sollen doch wir vns Gottes des Allmächtigen gnedigen Willen nit widersetzen / sonder zu herken greiffen / vnd diesen betrübten Fall in dem Barmherzigen Gott heimbebefehlen / auch dessen vns erinnern / daß wir vnd das gang Menschliche Geschlecht nach gnediger vnwandelbarer Ordnung des Allmächtigen / alle dem Todt vnterworffen / vñ desselben alle Stund / vnd Augenblick gewertig sein müssen / vnd daß wir dennoch beneben / den gewissen stattlichen Trost haben / daß wir nicht im vngewissen / vnd zweiffel hinsterben / vnd dem ewigen Gluck vnterworffen sind / sonder in gewisser vngewisselter Hoffnung / der frölichen Auferstehung / vnd des ewigen Lebens von hinnen schei-

den / vnd einer den andern in jener Welt widerum-
ben sehen werde. Daß auch E. L. Gemahlin/ vnd
vnsere geliebte Schwester in rechter erkantnuß vn-
sers Herrn vnd Heylands Jesu Christi (dafür
wir den Allmächtigen billich höchlich preisen/ auch
lob vnd danck zu sagen haben) seliglich abgeschei-
den sein soll. Deßhalben E. L. deren sonderm Ver-
stand nach sich eines solchen trösten / das Leid ihren
selbs mildern / vnd so viel möglich von herten schla-
gen. Wie dann wir in gleichem auch thun wollen/
vnd müssen. Wolten wir E. L. nicht verhalten/ vnd
verbleiben deren mit Freundschaft bengethan/ wir
sind auch derselben nach vnserm vermögen freund-
lichen willen zuerzeigen bereit. Datum/ 2c.

So dann wird einer Person tödlicher Abgang
dergestalten mündlich klagt: 3 Ehrenhafter lieber
vnd guter Freund. Ewers geliebten Bruders seeli-
gen tödliche Abgang / ist mir von herten vnd in
reutwen leid / vnd seitmalen dieses Gottes Werck/
auch solchem sich nicht zu widersehen ist: So sollen
ihr es ihme billich heimbbefehlen / vnd thun ich hie-
mit wünschen: daß derselb euch dessen in andere
weg widerumben reichlich ergehen / auch vor derlei-
chen / vnd andern Herkleid gnediglich bewahren
wolle.

Oder also: Ehrenvester / Fürnehmer / günsti-
ger Herr vnd Freund: das tödliche Ableiben/ eu-
weres geliebten Vatters seeligen / ist mir herzlich
leid / vnd ob wohl ich ohnschwer ermessen kann/ daß
Mensch,

Menschlicher Natur nach / euch solches viel Kummer vnnnd Betrübnuß verursache: so ist doch sich des Allmächtigen vnnwandelbarem Willen nicht zu widersehen / sondern es demselben heimlich zubeziehen. Derowegen ihr solches vmb so viel Mensch vnnnd möglich ist / von Herzen schlagen wollen. Wird der Barmherzige Gott euch dieses Leides in andere weg widerumben reichlich ergehen.

Oder solcher massen: Ehren vnnnd Tugendreiche / ec. Mit euch habe / vnnnd erage ich wegen tödlichen Abgangs / euwers geliebten Herrn vnnnd Ehemans seligen ein herzlichs Mitleiden / vnnnd weiß wol / daß euch solches grosse Kummernuß verursache. Weil aber wir Menschẽ einmal sterben müssen: So wollen in betrachtung dessen wir es mit Gedult vberwinden / vnnnd heimlich befehlen ihm dem Barmherzigen Gott / der euch (wünsche ich von Herzen) dieses Leides in andere weg widerumben reichlich ergehen / vnnnd vor dergleichen Kummer vnnnd Herkleid gnediglich bewahren wolle.

Warauff dann also zuantworten: 4. Ehrenvester / ec. lieber Herr vnnnd Freund: Euers erzeigende Christ vnnnd herzlichens mitleidens / vnnnd daran gehofften Wunsches / thun ich mich freundlichen bedanken / vnnnd Gott den Allmächtigen bitten / daß er euch vnnnd die ewrigen noch lang vor dergleichen Kummer vnnnd Herkleid gnediglich behüten / vnnnd bewahren wolle.

Oder folgender massen: Ich weiß wol / daß wir
 3 iij Menschen

Menschen / so bald wir in diß Jammerthal geboren werden / dem zeitlichen Tode unterworffen / vnd dem niemand entfliehen mag. Darumben ich es vñ so viel desto gedultiger auffnehme / vnd mich wegen deß mit mir tragenden Christlichen Mitleidens bedanken auch von herke wünsche / daß der liebe Gott euch vnd all die euwerigen vor dergleichen Kummer vnd Herkleid noch lang vätterlich behütenwölle.

Oder auff diese weiß: Daß ihr ein so Christ. vnd Brüderlichs Mitleiden mit mir haben / vnd zugleich wünschen / daß mich der liebe Gott meines Leidts in andere weg widerumben reichlich ergeken / auch vor fernerm Kummer / vñnd Herkleid bewahren wölle: Thun ich mich Brüderlich bedankē / vnd hinwiderumben wünschen / daß er der Barmherzige Gott auch euch / vnd die euwerigen nach lang vor dergleichen Kummer / vnd Herkleid vätterlich bewahren wölle.

5. Vñnd wird ein Fürstlicher Diener nach seines G. Fürsten vñnd Herrn tödelichen Abgang / in dieser Formul zu Hoff beschrieben: Unseren Gruß / lieber besonderer / Nach dem sich der leidig Fall / mit Wenland deß Hochgebornen Fürsten Herrn N. Marggrauen zu N. rc. vnserß freundlichen herkegeliebten Herrn / vñnd Gemahels begeben / wie wir nie zweiflen / dir vor dieser Zeit / ein solches durch ermeletß vnserß geliebten Herrn / seeliger Gedächtnuß / hinderlassene Käht zu geschrieben worden / vnd sich nun
Geschäfte

Geschäfte zu tragen/ darzu man deiner persönlichen gegenwertigkeit bedürfftig/ wir euch ohne daß/ etlicher sonderbarer Sachen halben/ mit dir was handlen zulassen bedacht: So ist vnser gnedigs erfordern/du wöllest dich fürderlich/ vnd auff's lengst auff künfftige Osterfeiertag erheben/ vnd alher gehn R. kommen. Daran wollen wir vns also gnedig verlassen Datum R. den R. Martij Anno 2c R.

C A P V T. II.

Von Fürtragen / vnd Dancksagungen bey den Begrebnussen.

S V M M A R I A.

- 1 Beschreibung vnd Beruffung zur Begrebnuß.
- 2 Befelch eines Fürsten / an seine Pfarherrn/ einem abgestorbenen Fürsten an allen orten Leichtpredig zuhalten.
- 3 Mündliche Dancksagung/ gegen denen/ welche bey der Leicht / vnd Begrebnuß erschienen.
- 4 Dancksagung gegen dem Pfarherrn/ welcher die Leichtpredig gehalten.

Bey den Begrebnussen / oder Leichen/ werden die Verwanthen also beschrieben: Edel-
 ler / Bester E. B. sind mein freundlich Gruß
 zuvor insonders lieber Schwager: Es hat heutigs
 3 v Tags

Tags zwischen M. vnnnd N. Vhren zu Mittag da Allmächtige Gott / nach seinem Göttlichen willen / zu höchstem meinen schmerzen vnd bekümmernuß / meinen freundlichen lieben Brudern / M. N. auß dieser Welt ohnzweiffenlich zu seinen Göttlichen Gnaden erfordert / welchem dann er der Barmhertzige Gott / sampt allen andern verstorbenen Christgläubigen ein fröliche Auferstehung zu verleihen geruhe. Vnd dieweil wir vorhabens sind / sein Cörper / vnnnd Leichnam nechstkünfftigen Sonntags den M. dieses Monats vmb N. Vhren zu Mittag zur Erden bestatten zulassen: Ist an euch mein Freund: Schwägerliche Bitt / ihr / sampt euwerer lieben Gemahlin / wollen am Sambstag zuvor gegen Abend alhie zu M. erscheinen / vnd folgenden Sonntag beneben andern Befreundten / vnd Verwandten / die Leich zur Kirchen begleiten / vnd zur Erden bestatten helfen. Erweisen ihr daran dem Abgestorbenen sein letzte Ehr / mir aber ein sonderbare Freundschaft. Wolte ich euch mit traurigem vnnnd bekümmerten Herzen vñ Gemüch Freund. Schwägerlicher Meinung mit bergen / vnd bin es vmb euch / jedoch viel lieber in andern / weder aber dergleichen traurigen Zustand vnd Herkleid zu verdienen erbietig. Vns hiemit der Allmächtige Gottes sampftlichen wol befehlend. Da ũ. 2c.

So dann wirdt dem Pfarherrn ein em abgestorbenen Fürsten an allen orten Leichpredig zu halten / dergestalten befohlen: 2. Unser Gnad zuvor Würdige liebe andächtige: vnns ist ankündet / daß der Hoch.

Hochgeboren Fürst / 2c. auß diesem Jammerthal
 seeliglich abgescheiden seye / vnd wird dabey freund-
 lich gebetten / daß wir in vnsern Pfarren / die Fürseh-
 ung thun wollen / damit fünfftigen ersten May/
 Morgens ungefehr vmb 12. Uhren (als zu welcher
 zeit die Fürstliche Leich zu der Erdē vnser aller Mut-
 ter bestattet werden soll.) an einem jeden Ort dem
 Abgestorbenen zu der letzten Ehr ein Leichpredig
 möchte gehalten werden. Weyl dann wir in ansehē
 vnd betrachtung / daß ihre verstorbene Liebden Hoch-
 seeliger Bedechnuß / auff dieser Erden ein Christlich
 Gottseligs Leben / vnd Wandel geführt ohne dß auch
 hierzu geneigt sind : So ist vnser begeren an euch die
 Superintendenten / ihr wöllten solches euweren an-
 befohlenen Pfarherrn zum fürderlichsten zu wissen
 thun / vnd versehen / daß dasjenige / was an vns be-
 gert worden / in das Werck gerichtet werde. Vereicht
 vns das zu sonderm Gefallen in Gnaden zu erken-
 nen / vnd zubedencken. Datum / 2c.

Ferner ist dieses ein Dancksagung gegen denen
 welche bey einer Begrebnuß erschienen : 3. Ehren-
 haffte / 2c. günstige Herrn / liebe vnd gute Freund.
 Demnach verwichener Tagē der Allmächtige Gott
 Beyland den Ehrenvesten / 2c. Herrn D. D. vnsern
 geliebten Schwagern vnd Verwanthen seeligen
 auß diesem armfeliggen Jammerthal zu seinen Gött-
 lichen Gnaden erfordert / vnd auff dißmahlen auß
 Christlichem Mitleiden ihr bey seiner Begräbnuß
 erschie-

Tags zwischen N. vnnnd N. Vhren zu Mittag da
 Allmächtige Gott / nach seinem Göttlichen willen
 zu höchstem meinen schmerzen vnd bekümmernuß/
 meinen freundlichen lieben Brudern/N.N. auß die-
 ser Welt ohnzweiffenlich zu seinen Göttlichen Gna-
 den erfordert / welchem dann er der Barmherzige
 Gott/sampt allen andern verstorbenen Christgläu-
 bigen ein fröliche Auferstehung zu verleihen geruhe.
 Vnd dieweil wir vorhabens sind/sein Cörper/vnnnd
 Leichnam nechstkünfftigen Sonntags den N. dieses
 Monats vmb N. Vhren zu Mittag zur Erden be-
 statten zulassen: Ist an euch mein Freund: Schwä-
 gerliche Bitt / ihr / sampt euwerer lieben Gemahlin/
 wollen am Sambstag zuvor gegen Abend alhie zu
 N. erscheinen / vnd folgenden Sonntag beneben an-
 dern Befreundten / vnd Verwantschen / die Leich zur
 Kirchen begleiten / vnd zur Erden bestatten helfen.
 Erweisen ihr daran dem Abgestorbenen sein letzte
 Ehr/mir aber ein sonderbare Freundschaft. Wolte
 ich euch mit traurigem vnnnd bekümmerten Herzen
 vñ Gemüth Freund. Schwägerlicher Meinung nit
 bergen / vnd bin es vmb euch/ jedoch viel lieber in an-
 dern / weder aber dergleichen traurigen Zustand vnd
 Herkleid zu verdienen erbietig. Vns hiemit der All-
 macht Gottes samptlichen wol befehlend. Da ũ. 2c.
 So dann wirdt dem Pfarherrn ein em abgestor-
 benen Fürsten an allen orten Leichpredig zu halten/
 dergestalten befohlen: 2. Unser Gnad zuvor Wür-
 dige liebe andächtige: vnns ist ankündet / daß der
 Hoch.

Hochgeboren Fürst / 2c. auß diesem Jammerthal
 seeliglich abgescheiden sene / vnnnd wird dabey freund-
 lich gebetten / daß wir in vnsern Pfarren / die Fürseh-
 ung thun wollen / damit künftigen ersten May/
 Morgens vngesehr vmb 12. Uhren (als zu welcher
 zeit die Fürstliche Leich zu der Erde vnser aller Mut-
 ter bestattet werden soll.) an einem jeden Ort dem
 Abgestorbenen zu der letzten Ehr ein Leichpredig
 möchte gehalten werden. Weyl dann wir in ansehē
 vnd betrachtung / daß ihre verstorbene Liebden Hoch-
 seeliger Bedechnuß / auff dieser Erden ein Christlich
 Gottseligs Leben / vnd Wandel geführt ohne dz auch
 hierzu geneigt sind : So ist vnser begeren an euch die
 Superintendenten / ihr wollen solches euweren an-
 befohlenen Pfarherrn zum fürderlichsten zu wissen
 thun / vnd versehen / daß dasjenige / was an vns be-
 gert worden / in das Werck gerichtet werde. Vereicht
 vns das zu sonderm Gefallen in Gnaden zu erken-
 nen / vnd zu bedenden. Datum / 2c.

Ferners ist dieses ein Dancksagung gegen denen
 welche bey einer Begrebnuß erschienen : 3. Ehren-
 haffte / 2c. günstige Herrn / liebe vnnnd gute Freund.
 Demnach verwichener Tagē der Allmächtige Gott
 Weyland den Ehrenvesten / 2c. Herrn N. N. vnsern
 geliebten Schwagern vnnnd Verwanthen seeligen
 auß diesem armfeligen Jammerthal zu seinen Gött-
 lichen Gnaden erfordert / vnnnd auff dißmahlen auß
 Christlichem Mitleiden ihr bey seiner Begräbnuß
 erschie-

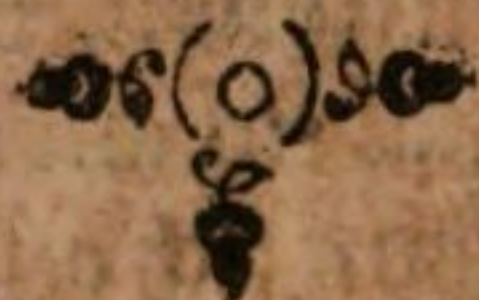
erschienen ihm die letzte Ehr erweisen / vnd zugleich den Barmherzigen GOTT / daß er seiner hinderlassenen Wittib / Söhn vnnnd Töchtern in diesem leidigen Zustand Gedult zu verleihen geruhe / anrufen vnnnd bitten helfen: Erkennet vnnnd haltet denselben nach Todt hinderlassene betrübte Wittib / Söhn / vnnnd Töchtern dieses für ein treuherzige Wolmeinung / vnd thun sich deswegen gegen euch sampt vnnnd sonders dienst. freund vnd gebührlich bedanken. Mit angehefftem diesem erbieten / da sie solches vmb euch sampt vnnnd sonders (jedoch viel lieber zu eines jeden zimlichen Freuden / weder aber in dergleichen Herleid) hinwiderumben verdienen vnnnd beschulden können / daß sie hierzu bereitwillig seyn wollen.

Oder solches: Ehrwürdig / Ehrenvest / Hoch- vnnnd Wolgelehrt / Fürnem / Fürsichtig / Ehrsam / vnd Weiß / günstig Herrn / liebe vnd gute Freund: Demnach der Allmächtige GOTT / nach seinem väterlichen willen Weyland des Ehrenvesten Fürnemen vnnnd Weisen Herrn M. M. der Rächten seeligen nach Todt hinderlassene Wittib auß diesem elenden vnd trübseligen Leben zu sich in das Ewige aberfordert: sollen wir dieselben ihre Erlösung vnnnd Rhue nicht mißgönnen / sondern vielmehr auch vns vnserer Sterblichkeit vnnnd vergenglichen Wesens erinnern / vnd beyneben der ungezweiffelten Hoffnung geleben / sie der ewigen Freund / vnnnd durch vnsern

unsern Erlöser vnd Seligmacher Jesum Christum erworbenen Seligkeit gewißlich theilhaftig seye. Vnd dieweil E. Ehrw. E. vnd Gunsten sie die Frau Wittib seligen an jeko zur Christlichen Begrebnuß beleiten / vnd zu ihrem Ruhbetlein bestatten / auch damit derselben ihre letzte Ehr / Dienst vnd dasjenige erzeugen helfen / welches Verwandte vnd Freund in solchem Fall ein andern leisten können / sollen vnd mögen: Thun sich deswegen ihr hinderlassener betrübler Bruder / 2c. dienst. vnd freundlich bedanken / mit dem er bieten / da er solches vmb dieselben sampt vnd sonders mit Schwäger. dienst. vnd freundlichem willen / verdienen / beschulden vnd vergleichen wird können / daß er sich dazü (jedoch viel lieber in frölichem als aber dergleichen traurigem Zustand.) Schwäger. dienst. vnd freundlich erfinden lassen wolle.

Vnd ein Pfarrer wird vmb daß er die Leichpredig gehalten also danck gesagt: 4. Ehrwürdiger Wolgelehrter günstiger Herr vnd Freund: daß E. Ehrw. meinen geliebten Bruder seligen in seiner langgewehrten schmerzlichen Kranckheit heimgesucht / ihm auß heilliger Göttlicher Schrift zugesprochen / getröstet / vnd nach seinem seeligen Abscheid die Leichpredig halten / auch also seiner halben viel bemühet gewesen: Thun E. Ehrw. ich hiemit dafür schuldigen danck sagen / vnd zumahlen diese geringe Verehrung / vberantworten / auch für mich vnd

368 Vnter. eines Redn. Achter Theil.
vnd in Namen vbriger meiner Geschwisterten mich
dahin anerbieten / daß wir solches auff zu tragende
Gelegenheit auch in andere weg zu
verdienen nicht vnterlas-
sen wollen.



Ende des Achten vnd letzten Theils.

Register aller Materien / welche in diesem Tractätlein begriffen.

A.

- A**bstündigung verwilligten Jagens vnd Ha-
gens 119. 120
Abschiedt wie darumb anzuhalten 202
Antwort vnd Dancksagung für ein Hirschen
schrifflich 123
Widerantwortlich schriben auff Dancksagüg vere-
ehrten Hirschens 124. & seq.
Aufenthalt in einer Stat zuerlangen/ 202. 203

B.

- Befelch kein Antvögel / noch Wildbret zu schiessen
ibid. 121.
Befelch eines Churfürsten/an desselben Rāth andern
Ihr Churf. Gn. Regiments Rāthen Huldigung
zu thun 128.
Befelch Fürstlichen Canzlern vnd Rāthen an einen
Fürstlichen Rath / einem Landvogt huldigung zu-
thun/ vnd auch andere in huldigung zu nehmen ib.
& seq.
Begeren einer Stat an ein Adels Person/ so ein Hoff
in ihrer Stat/ daß dieselb frembden durchreisenten
Herren darinnen zu losiren vergünstigen wolle 15
Bericht / wann ein Churfürst vnd Herz durch eines
andern Herrn land reisen / wie der schrifflich zu ge-
schehen pflegt 33
Item schriffliche verstendigung / wann ein Fürst
den andern heimsuchen will 34
Wie auff beyde Fäll zu antworten 35.
Bitt zwen Ehegemächt in Spittal zu nemen ib. 219
220
Botschafft so ein Præsentation gethan/ was dersel-
ben mitgetheilet wird 116

(:)

ins

Register.

Ins Burgerrecht einen auffzunehmen eine Supplica- tion	204. 205
Ins Zunfftrecht	206
vmb Erneuerung desselben	ibid 208
Burgerrecht einem auffzuhalten	208 209. 210
E.	
Eurfürsten vnd Herrn wie die von einer Statt zu Empfangen	7
Eurfürsten vnd Herrn wie die von einer Statt ein- zuladen	16
Eurfürsten vnd Herrn / wie die im Felde zu empfan- gen	18
Eurfürsten vnd Herren antworten auff Empfah- vnd Verehrung	23
Eurfürsten vnd Herrn wie die auff den Grenzen gleichlich anzunehmen	39. 40
D.	
Dancksagung vnd Antwort eines Eurf- oder Herrn/ auff die Erbietung so in abwesen eines andern Eurf. oder Herrn / von dessen Stathaltern vnd Räthen erfolgt	ibid. vnd 71
Dancksagung vnd Antwort eines Eurf- Fürsten o- der auff die Erbietung so von einem andern Eurf- oder Herrn beschehen	69 70
Dancksag. vnd Erbietung / da man der Bitt des Bur- gerrechts gewehrt worden	223
Dancksag. vnd Erbietung / da einer das Zunfftrecht erlangt hat	224
Dancksag. vnd Erbietung eines der auff sein bitt zum dienst befördert worden	ibid
Definitio Oratoris, oder was ein Redner oder Ora- tor sey	2
vnd was derselb ihm soll angelegen seyn	ibid.
Diener oder Lehenleut / wie die von Eurf. Fürsten vnd Herrn / ihnen auffzuwarten beschrieben werden	38 ein

Register.

- ein Diener / so zu einem dienst befördert worden/
wie derselbe Bürgschaft leistet 225
- Dienst vnd bestellungen wie darumb zu sollicitiren
211. 212. 213. 214. 215
- Verbesserung der Dienstbesoldung wie begert wird
216 117
- Disposition oder abtheilung einer Oration 3
- Disposition der Antwort oder Dancksagung / auff
Empfah- vnd Verehrung / Legaten / Botschafft-
ten vnd Gesandten vnd anderer ic. so die in ein
Statt kommen 76. 77
- Antworten vnd Dancksagungen / auff die Empfah-
vnd Verehrungen / Legaten / Botschafften 77.
78 79.
- Antwort vnd Dancksagung bey verehrung eines
Graven oder F. en. ernn ibid vnd 80
- Erfolg auff diese Antworten oder Dancksagung
ibid
- Durch- oder Einritts Pass. Man. Fürsten vnd Her-
ren / wie solches eine Statt aussirt wirdt 11
- E.
- Eheliche Werbung ob man leiden möge 249
- Eheliche Werbung wie die abgelehnet wirdt 250
- Was gestalten durch den Werber der eingang ge-
macht / vnd vmb anhöörung gebetten wirdt 151
- Antwort der Person / bey deren geworben wirdt /
auff gemachten eingang vnd Bitt vmb die anhö-
rung 252
- Mündliche Werbung vmb die Ehe ibidem 253
254. 255. 256. 257
- Erste Antwort der Person / bey welcher vmb die Ehe
geworben wirdt ibid. 258
- Wie der Werber sich erbeutet / daß er der antwort
mit gedult erwarten wolle 259
- Welcher massen der Person bey deren geworben
wirdt /
(:) 2

Register.

- wirdt/den Werber der freundlichen Antwort ver-
tröstet 260
- So die Person / bey deren geworben wirdt / ein ab-
schlägige Antwort geben will / wessen sich zuuerhal-
ten ibid.
- Entliche vnd abschlägige antwort der Person / bey
welcher vmb die Ehe geworben worden ibidem vnd
261. & seq.
- Deß Werbers fürbringen / auff die abschlägige
Antwort 262
- So die Person / bey deren geworben wirdt ein will-
fährige Antwort geben will / wessen sich zuuerhal-
ten 263 264
- Endliche vnd willfährige Antwort der Person / bey
welcher man geworben hat ibid. 265. 266. & seq.
- Der Werber Dancßsagung vnd erklärung auff die
endliche vnd willfährige antwort 267. 268
- Elocutio was da sen 3
- Ben Einritt hoher Standts Personen was zu gesche-
hen pflegt 20
- Antwort / Inhalt / vnd Disposition Röm. Kan.
König / Chur. Fürsten vnd Herrn auff die Em-
pfah. vnd Verehrung / bey dero Einrit in ein Stat
21
- Empfahung der Chur. Fürsten vnd Herrn zu dersel-
ben ankunfft / bey einem andern Chur. Fürsten vnd
Herrn 57. 78
- Empfahung der Chur. Fürsten vnd Herrn / da diesel-
ben bey eines andern Chur. Fürsten oder Herrn
Hoffhaltung in Ihr F. G. abwesen angelangen ib.
vnd 29.
- Antwort vnd abdancfung eines Churfürsten oder
Herrn / auff die geleitliche annemmung / wann die-
selben bey einem andern Herrn sich einstellen wollen
45.

Ant.

Register.

- Antwort Erklärung vnd Dancksagung / da ein
Ehur. fürst. vnd Herz hen dem andern nicht einzie-
hen / sonder in Vorhabender Reiß nur den Weg/
durch eines anderen Ehur. Fürsten vnd Herrn
Landt nemen 46.45
- Antwort anff Empfahung de Ehur. Fürsten vnd
Herrn / zu derselben ankunfft / bey einem andern
Ehur. Fürst. vnd Herren / da dieselben bey gewöhn-
licher Hofhaltung sich befinden 61.62
- Antwort auff Empfahung der Ehur. Fürsten vnd
Herrn / da dieselben bey eines Ehur. Fürsten vnd
Herrn Hofhaltung / in derselben abwesen anlan-
gen 63. & seq.
- von Empfah. vnd Verehrung Legaten / Botschaff-
ten vnd Gesanden des gleichen beampiteter Adels
personen / Rathsverwanthen ꝛc so die in ein Stat
gelangen 73
- Empfah. oder Verehrung schlechte vnd geringste
Formen 73.74
- Empfah. vnd Verehrungs formen / so außführ-
lich vnd weidläufftig 74.75
- Endschuldigung wan man nicht begleiten will 35.
36
- Wie geantwortet wird / daß man nit begleitet hat
ibid. vnd 37.
- Endschuldigung / daß man nicht begleitet habe ib.
vnd 38.
- Erbietungen einer Stat gegen Key. oder König.
Man. etliche Formen 27 28.29
- Erbietung einer Stat gegen Ehur. Fürsten vnd Her-
ren etliche Formen ibid. 30.31
- Item wie es gehalten wirdt / wann ein durchreisen-
der Fürst mit einer Freystat benachbart ist 30 &
seq.
- Erbietungen der Seileitsleut gegen Ehur. Fürsten/
(:) 3 vnd

Register.

- vnd Herren / welche durch sie begleitet worden
wann das Gleid auß ist / vnd ein ende hat 50. 52
- Erbietung der Begleiter / gegen denen / welche sie be-
gleitet haben / da an den Grenzen andere Geleits-
leute sich einstellen ꝛc. 52. 53
- Antwort auff die Erbietungen / wann bis auff die
Grenzen begleitet worden ist / vnd das Gleid ein
ende hat 54
- Bericht wann nach gleitlicher annemmung / ein
Fürst oder Herr bey dem andern sich einstellen will
55 56
- Dancksagung eines Chur- Fürsten oder Herrn / da
derselb nach geleitlicher annemmung den andern
zu besuchen nit gemeint 56
- Erbietung Chur- Fürsten vnd Herrn / da ein Chur-
Fürst vnd Herr / welcher dieselben besucht wider-
umb abscheyden will / vnd die Chur- Fürsten vnd
Herren bey ihrer Hoffhaltung sich befinden 65
- Erbietungen Chur- Fürsten vnd Herrn / Statthalter
Langern vnd Räten / da ein Chur- Fürst vnd
Herr / welcher dieselben zu besuchen begert / aber nit
angetroffen hat / widerumb abscheyden will 66.
- 67.
- Endt vnd Jurament der Soldaten auff die Kriegs
ordnung 181
- S.
- Ferdinand Römischer Kayser / wie derselbe von einer
Löblichen Statt Basel empfangen 19
- Fürsten des Reichs wie solche zu empfangen 11
- Fürtrag da einem Weltlichen Churfürsten ein Ihr
Churf. Gn. Statt huldigen soll 129 130. 131
& seq.
- Fürtrag da einem Geistlichen Churf. Ihr Churf. Gn.
Vnderthanen huldigen sollen 133. 134
- Fürtrag da die Burgerschaft einer Statt Obristen
Zunft-

Register.

Zunftmeister wegen des Raths huldiget 135.

136

Fürtrag wann die Underthanen einer Adels-Person
als ihrer Obrigkeit huldigen vnd schweren sollen
ibid vnd 137.

Fürtrag bey Präsentation eines Schultheissen ibid.

& 138 139

Antwort auff den Fürtrag da einem Weltlichen
Churf. ein Ihr Gn. Churf. angehörige Statt hul-
digen solle 141

Antwort auff die Proposition/wann einem Geist-
lichen Churf gehuldiget wird / mit vberlieferung
der Schlüssel zur Porten/ Gefängnissen 143

144

Antwort auff den Fürtrag / da einem obristen
Zunftmeister einer Stat im namen eines ganzen
Christamen Raths die Burger huldigen 145. 146
bey Präsentation eines Schultheissen / wie es auff
die Proposition gehalten wird 147. 148 149

Antwort/ da einer Adels Personen die Undertha-
nen schweren 147

G.

Gesellenschieszen warumb selbige angesehen vnd
gehalten werden 81

Gesellenschieszen wie die außgeschriebē vnd fremb-
de Schützen darzu geladen werden ibidem vnd
82

bey Gesellenschieszen / was eine sorgfältige Obrigkeit
den ihrigen sich zuuerhalten mandirt 83 84

bey Gesellenschieszen wie man Fürsten vnd Herren ic.
welche in zeit wehrenden Schieszens anlangen / em-
pfahet vnd verehrt ibid.

Wie frembde Schützen empfangen werden ibid.
vnd 68.

Antwort auff Empfah- Verehr- vnd Schenckung

(:) 4

413

Register.

zu einem Gesellschiesen ankommener frembder Schützen kürzere form	89.90
Dergleichen antwort außführliches inhalts ibid.	90.91
Item was auff solche antworten erfolge	92
Widerantwort / auff die antwort der zu Gesellschiesen ankommener frembder Schützen kürzere form	93. & seq.
Dergleichen Widerantwort vmb etwas erweitert	94
Auff solche Widerantwort wird das Gesellschiesen angefangen	ibid
Zu endt des Schiesens wirt bißweilen zu ablegung der frembden Schützen ein Gastmahl angestellt	95
Wie zu selbigem Wildbret verehrt wirdt	96
Wie man ladet zu solchem Gastmahl	97
Wie zu anfang vnd endt dergleichen Gastmählern gebetten wirdt	99
Nach gehaltenen solcher Mahlzeiten / wie man abdancet	101
Wie auff die abdancung geantwort wirt	102
Nach beschehener Relation / wie der frembden Schützen Obrigkeit sich bedancken	103
Antwort auff solche bedancung	104
Seuattern wie die schriftlich erbetten werden	335
Antwort hierauff	338. 339. 340
Seuattern wie die sollen mündlich ersucht werden	337
Seuatterbitung so mündlich geschieht wie zu antworten	340. 341
Kindtauffladung / wie die mündlich verrichtet wirdt	342
Antwort hierauff	343
Wie	

Register.

Wie der Pfarherr vmb die Tauff anzusprechen vnd zu bitten	344
Antwort hierauff	ibid & seq
Dancksagung gegen den Pfarherrn vnd dem Geuattern nach dem Tarff	346
Antwort des Pfarherrn	347
Geuattern wie die antworten sollen	ibid 348
Geuattergaab wie die zuuberantworten	349
Antwort hierauff	ibid. 350
Geuatterschafft Gaab wie zu vbersenden	ibid.
Dancksagung nach der Kindtauffen Mahlzeit.	
351	
Antwort darauff	ibid.
Glückhassen so bey Gesellenschiesen gehalten / vnd was denselben von der Obrigkeit mandirt	85
Glückwünschung König. May. zu antritt derselben Regierung	161
Glückwünschung vnd Verehrung so einer Reichstat / einem Ehurf. zu angehender Regierung thut	
ibid vnd	164
Endschuldigung einer Stat / so nach beschehener huldigung / das ienige / was sie zuuerehren vorhabs / in enl nit haben kan	165
Glückwünschung König Mayst. zur glücklichen Regierung	167
Antwort auff die Gratulation glückwünsch- vnd Verehrung einem Ehurfürsten vnd dessen Gemahlin zur angehender Regierung	ibid.
Antwort eines Ehurf. auff die glückwünschung	168
Antwort eines Ehurf. da sich Burgermeister / Rath vnd Burgerschafft die geschuldiget / daß sie das Præsent nit bekommen könn en/entschuldiget haben	
ibid.	
Gratulation vnd glückwünschung der vnderthanen ihrem Ehurfürsten / nach beschehener huldigung / zu ange-	
(:) 5	ange-

Register.

angehender glücklicher Regierung *ibid.* vnd 162.
163

H.

- ein Hauptman / der von einem frembden Patentaten
bestelt vnd angenommen worden / wie der bey seiner
Obrigkeit vmb bekräftigung bittent 172
Propositionen vnd Fürträge auff eine Kriegsor-
dnung zu schweren 173. 174. 175. 176
zur Heimführung wie ein Fürstlicher Diener beschrie-
ben wirdt 320
Befelchschreiben vmb auffbringung etlicher Adels
personen zur Heimführung 321. 322. 323.
Fürtrag bey der Heimführung 223. 22
Antwort darauff 22
Schreiben an ein Pfarrerhenn daß der nach gehaltenen
Predig Gott bitten solle / eine Fürstin ihrer
Fräwlichen Bärden gnedig zu entbinden 328
Heuraths Consens vnd bewilligung / wie der zu bege-
ren 270. 271
Consens vnd einverwilligung desselben *ibid.* 272
273.
Die Personen so man bey der Eheberedung haben
will / vff was weis sie angesprochen vnd ersucht
werden müssen 274
Antwort der Person / welche zu der Eheberedung
gebetten wirdt *ibid.*
Welcher müssen man des zeitlichen Haab vnd
Gutts handlung pflegt 175
Fürtrag auff des Hochzeiters seiten / am tag der
Ehewerlobung / so man des zeitlichen Guts halben
noch nit mit einander vbercinkommen ist 276. 277
278
Antwort auff der Hochzeiterin seiten / vber solche
Fürtrag 279
Fürtrag auff des Hochzeiters seiten am tag der
Eh-

Register

Eheuerlobung da man sich albereit des zeitlichen Guts halben verglichen	ibid. vnd 280
Antwort auff der Hochzeiterin seiten vber solchen Fürtrag	ibid.
Wie dem Hochzeiter vnd Hochzeiterin am tag der Eheuerlobung glück gewünscht wurde	281
Antwort auff solche Glückwünschung ib vnd 282	
Schreiben daß ein Heurath fargange / vnd die Ver- heurathung albereit geschehen sen	ibid. vnd 183
Antwort auff solch schreiben	ibid.
Hochzeitladung wie die schriftlich zu geschehen pflegt	
285. 286. 287	
Hochzeitladung mündlich	288 289. 290
Was gestalt auff die schriftliche beruffung zu ant- worten	ibid. 291. 292
Welcher massen auff die mündliche Invitation vnd Ladung zu antworten	293. 294
Fürstliche Diener / wie solche zur Hochzeit vnd auff- warten beschrieben werden	295. & seq.
Empfahung der Hochzeiterin	297. 298 299
Antwort auff die empfahung	ibid. 300
Empfahung der zur Hochzeit geladenen vnd beruffe- nen	301
Antwort darauff	302
Pfarrer wie der vmb die Einsegnung anzusprechen	
304	
Antwort darauff	ibid.
Glückwünschung dem Hochzeiter bey der Versam- lung / so man zur Kirchen gehen will	305
Gaab vnd Schenckung zur Hochzeit oder Ober- antwortung der Hochzeit Gaab	305. 306
Antwort auff solche Gaab	307
Verehrung Weins zur Hochzeit	308
Antwort vñ Danksagung auff Verehrung Weins	
309. 310	

Dank-

Register.

Dancksagung eines der Râthen auff die Vereh-
rung Weins zur Hochzeit in geseſſenem Rath 3 10

Dancksagung nach dem Hochzei-lichen Mahl / ge-
gen denen welche erschienen sind 3 11. 3 12. 3 13

3 14 3 15 3 16

Fürtrag so die Hochzei-erin dem Breutzgam zuge-
führt vnd ins Bedt: gesetzt wurde 3 17. 3 18

Antwort darauff ibid. 3 19

Z.

Inuentio worauff solche beruhe 2

Jurament vnd End der Soldaten 181

Jurament vnd Endis formul der Vnderthanen 155

156. 177

K.

Kayser Man wie die in einer Stat zu empfangen 7

Kays. Manst. Könige / Eurf. vnd Herren wie die
ohne oder mit Verehrungen zu empfangen 8. 9.

10

Kays Manst wie selbe im Felde zu empfangen 18

Kays. Manst vff was weiß derselben der Stat

Schlüssel zu vberantworten ibid & seq.

Kindsgeburte wie die schriftlichen, anzukünden

329

Antwort darauff 330

Wie zu solcher mündlichen glückgewünschet ibid.

331

Antwort darauff ibid 332

Schreiben / darinnen einem Pfarhern befohlen für

glückliche Fürstliche Kindsgeburten in der Ge-

mein dem Allmächtigen zu danken 333

Klagschreiben oder ankündigung Tödlischen abgangs

354. 355.

Antwort hierauff / oder Trosts schreiben 356. 357

Klag so mündlich geschicht vber eines tödlischen ab-

gang 358. 359

Ant.

Register.

Antwort hierauff	ibid
Befelchschreiben / in welchem nach eines Fürsten abgang / ein Rath zu erfordert wirdt	360.
Könige wie die zu empfangen	7
Kriegs sachen Verträgs ader Richtungs formulen 183. 184. 185. 186	
Krigs sold so noch außstendig wie darumb anzuhalt- ten	189
Kriegs volck ohne erlangten Paß nit passiren zulass- sen / wie zuschreiben	181
Kriegs volck wo dasselbige sich hinzubegeben vorha- bens in bericht	182
Kunst der Wolredenheit wie sie zuerlangen	3
L.	
Ladung zu eines Fürsten abetzung	128
Ladung zu ein Gesellschaftt Mahl	229
Ladung so mündlich zum Rector mahl	230
Ladung zum Doctorat	231 232
Ladung zum Gast mahl	233. 334
Antwort auff die einladung zu eines Fürsten ab- etzung	135. 136
Antwort auff die Ladung zu einem Gesellschaftt Mahl	237
Antwort auff die Ladung zum Rector Mahl	238
Antwort auff die Ladung zum Doctor Mahl	239
Antwort auff die Ladung zum Gast mahl ib. vnd 240	
Lehnleut / wie die von einem Fürsten auffzuwarten be- schrieben werden	38
Lehnleut vff was weiß solche von Fürsten oder Herrn beschrieben werde	38. & seq.
zu Leichen vnd begräbnussen wie man beschreiben vnd gebeten wirdt	361 362
Leichpredig zu halten wie von einem Fürsten den Pfarhern gebotten wirdt	362
	Denen

Register.

Denen so bey der Leich erschienen/wie man zu danken pflegt. ibid. 64

Dem Pharhern so die Leichpredig gehalten wie zu danken 365

ein Lieutenant / wie der von einem Fürsten ernent wurde ibid vnd 177

Losament für ein Fürsten im Wildbadt/wie dasselbig begert oder darumb geschrieben wirdt 106

Schenck- oder Mündliche Verehrung ins Badt 106

Schriffeliche Verehrung ins Badt 107. 108

Antwort auff Schreiben vmb ein gut Losament im Wildbadt weaen einer Fürstin 111

Antwort auff Mündliche Verehr- vnd Schenckung ins Badt 112

Antwort auff die Empfangung einer auß der Badencur ankommener Person 113. 114

M.

Mannrecht oder Geburtbrieff/ von einem der außserhalb seines Vatterlands wohnen will / wie der begert wirdt 201. 202

Memoria worin solche bestehe 3

O

Oration oder Rede worauff die selbige bestehe 2

Orator oder Redner was er ihme soll lassen angelegen seyn 2

Ordinantz / Kriegsordnung vnd Articuls brieff wie die zu stellen 178 179 170

P.

Passport wie die zu stellen 187. 188. 189

Personen so auß der Badencur anlangen wie die zu empfangen 109. 110

Pronunciatio was das sey 3

Proposition vnd Fürtrag / da man zum Ringrennen will 177

Regi

H

H

H

Register.

R

Regiments Articul / was die in sich begreifen / vnd
in was Authoren solche zu finden 190 191 & seq.

Ringrennens Articul / vnd was bey solchen in acht zu
nehmen 194 195. 196

Resolution vnd Widerantwort / auff die antwort/
auff die Proposition vnd mündlichen Fürtrag / da
einem Weltlichen Ehurf. gehuldigt wirdt 150. 151

Wie es auff solche Resolution gehalten wirdt 152

Resolution vnd Widerantwort auff die antwort
vber die Proposition vnd mündlichen Fürtrag / da
einem Geistlichen Ehurf. geschworen wirdt 153

Resolution vnd Widerantwort / auff die antwort v-
ber den Fürtrag / da dem obristen Sunffmeister
einer Stat / in namen eines Ersamen Raths gehul-
diget wirdt 153 154

Resolution vnd Widerantwort auff die Antwort/
vber den Fürtrag / da einer Adelperson derselben
Vnderthanen huldigen 155

Röm. Kay. vnd König. Man antworten auff die
Empfah- vnd Verehrung 22

Röm Kay vnd König Man antworten auff die
Empfah- vnd Verehrung so außserhalb der Stat
beschicht 24 25

S

Schreiben / darin ein lebendige Hirschkuhe zugeben
verwilliget wirdt 118. 119

Dancsagung für ein verehrte Hirschkuhe 121

Schreiben darin ein lebendiger Hirsch zugeben bewil-
ligt wirdt 117. 118

Soldat wie der suppliciret an seinen Landtsfürsten
ihme zuerlauben / sich in frembder Herren Dienste
zu begeben 172. 173

Stabung vnd erstattung der Juramenten vnd En-
den 158 159

Stätt

Register.

Stätt wie dieselben gegen Rans. König/ Ebur. Fürsten/ vnd Herren wann dieselben wider von ihnen abscheiden/ sich erbieten	26. 27
Stewr zur Eur wie zu bitten	217. 218

V.

Vbelthäter/ wie die vmb gnad bitten	220 221. 222
Verehrung eines Rehbocks / wie die mündtlich zugeschehen pflegen	116
Vnderscheid so bey einer Empfahung zu mercken	5

W.

Wein oder anders Fürsten oder Herrn zu verehren wie es darmit gehalten wirdt	75
Wein zum Rector Mahl wirdt von Burgermeister vnd Rath mündlich verehrt	241
Wein verehrt zum Doctor Mahl	242
Dancksagung bey dem Rector Mahl	242. 243
Dancksagung bey dem Doctor Mahl	244 245
Dancksagung bey einem Gastmahl	ibid.
Wortredenheit in wieviel stücken sie bestehe	3
Wörter oder phrasen/ welche bey Emphah- oder Verehrungen gebraucht werden	74
Wildschwein wie solches mündlich verehrt wirdt	115
Mündliche Antwort / auff die Verehrung eines Schweins	122
Zunftrecht einem mitzutheilen wie zu bitten	206
Item vmb ernewerung	208

E N D E.

XXX

II.90



Sattler, Johann Rudolph,

Instructio oratoris

Frankfurt 1618

P.o.germ. 1243

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10118214-6

VD17 3:603181Y